

## 533 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 2. 7. 1992

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1988 geändert und das Versandverfahren-Durchführungsgesetz 1988 aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 424/1990 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. Der § 4 Abs. 2 Z 2 letzter Halbsatz wird aufgehoben.

3. Im § 6 Abs. 1 erster Satz werden nach dem Wort „Freischreibung“ die Worte „,Abfertigung in der Ausfuhr“ eingefügt.

4. Der § 7 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Dies gilt auch in den Fällen der Behandlung von Waren in einem Zollager (§ 108 Abs. 2) oder im Verfahren der Umwandlung (§§ 112 bis 115).“

5. Dem § 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei der Ausfuhr ist der sich aus § 6 ergebende Zeitpunkt maßgebend.“

6. An die Stelle der §§ 9 und 10 treten folgende Bestimmungen:

#### „Kleinsendungen und Waren geringen Wertes

§ 9. (1) Wenn der Wert der einem Zoll oder einer an Stelle des Zolls zu erhebenden Abgabe unterliegenden Waren insgesamt nicht mehr als 5 000 S in einer Sendung beträgt und der Anmelder nicht die Verzollung entsprechend der Einreichung in den Zolltarif verlangt, ist ein Zoll nach einem Pauschalsatz in der Höhe von 10 vH des Wertes zu erheben. Die Erhebung sonstiger Eingangsabgaben bleibt unberührt. Gegen die Anwendung des Pauschalsatzes ist kein Rechtsmittel zulässig. Von

dieser Erleichterung sind Waren in Sendungen ausgenommen, die durch Teilung einer größeren Warenmenge im Zollgebiet gebildet wurden.

(2) Waren, die nur der Einfuhrumsatzsteuer und dem Außenhandelsförderungsbeitrag unterliegen, sind ohne Einreichung in die jeweilige Warennummer (§ 52 Abs. 2 lit. f) dem Zollverfahren zu unterziehen, wenn der Wert der in eine Warennummer einzureihenden Waren nicht mehr als 5 000 S beträgt. In Sammelanmeldungen (§ 52 a) und Abmeldungen (§ 97) kann die Anmeldung solcher Waren entsprechend ihrer Warennummer erfolgen.

(3) Wenn der Wert der Sendung insgesamt nicht mehr als 1 000 S beträgt, sind die darin enthaltenen Waren frei vom Zoll oder einer an Stelle des Zolls zu erhebenden Abgabe zu belassen. Die Erhebung sonstiger Eingangsabgaben bleibt unberührt.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 hat eine Einreichung der Waren in den Zolltarif insoweit zu erfolgen, als dies zur Erhebung anderer Abgaben oder zur Vollziehung anderer bundesrechtlicher Vorschriften erforderlich ist; Abgaben sind entsprechend dieser Einreichung zu erheben.

(5) Von einem Reisenden mitgeführte Waren gelten für die Anwendung des Abs. 1 bis 3 insgesamt als eine Sendung; die nach § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 bis 3 oder Abs. 4 Z 1 bis 3 zollfreien Waren bleiben bei der Beurteilung des Wertes außer Betracht.

(6) Wenn die bei der Abfertigung maßgebenden Wertgrenzen des Außenhandelsgesetzes 1984 und des Handelsstatistischen Gesetzes 1988 geändert werden, hat der Bundesminister für Finanzen die Wertgrenzen der Abs. 1 bis 3 mit Verordnung diesen Wertgrenzen insoweit anzupassen, als aus der Anpassung weder eine Schädigung wesentlicher Interessen der österreichischen Wirtschaft noch ein wesentlicher Nachteil für das Abgabenaufkommen zu erwarten ist.

(7) Wenn aus der Anwendung der Abs. 1 bis 3 auf bestimmte Waren ein erheblicher Nachteil für einen inländischen Wirtschaftszweig entsteht, hat der

Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984 zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister durch Verordnung diese Waren von der Anwendung aller oder einzelner Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 auszunehmen oder die Anwendung auf bestimmte Mengen zu beschränken.

### Wertgrenzen

**§ 9 a.** Soweit die Anwendung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Wertgrenzen abhängig ist, ist als Wert der Rechnungspreis unter Abzug von Rabatten und Skonti, in Ermangelung eines solchen Preises der Zollwert maßgebend.

### Nachweispflicht

**§ 10.** Wer im Verfahren der Zollbehörden eine abgabenrechtliche Begünstigung oder eine Verfahrenserleichterung in Anspruch nehmen will oder eine Nachsicht der Folgen der Verletzung von Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz anstrebt, hat dies geltend zu machen und das Vorliegen der hiefür maßgebenden Voraussetzungen der Zollbehörde nachzuweisen. Wenn der Nachweis nach den Umständen nicht zumutbar ist, genügt die Glaubhaftmachung.“

7. Der § 11 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Zollstraßen sind die nachstehend genannten Verkehrswägen zwischen der Zollgrenze und einem im Zollgebiet gelegenen Grenzzollamt:

1. öffentliche Eisenbahnlinien, die über die Zollgrenze führen oder an ihr beginnen;
2. öffentliche Häfen und Länder an Grenzwässern sowie ihre Zufahrten;
3. Land- und Wasserstraßen, an denen ein Zollamt oder eine Zweigstelle eines Zollamtes errichtet ist; diese Straßen sind vom Bundesminister für Finanzen im Bundesgesetzbuch kundzumachen und, wenn ihr Verlauf ansonsten unklar wäre, von den Finanzlandesdirektionen durch Tafeln zu kennzeichnen.

(3) Zollstraßen sind ferner Rohrleitungen und elektrische Leitungen, die über die Zollgrenze führen.“

8. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Verordnungen nach Abs. 2 lit. a und Abs. 3 sind durch Anschlag beim Gemeindeamt der Ortsgemeinde, in deren Gebiet sich der Nebenweg befindet, kundzumachen.“

9. Der § 13 lautet:

### „Eingeschränkter Grenzübertritt

**§ 13.** (1) Die Finanzlandesdirektion kann für Zeiten geringen Verkehrs die Verbringung von Waren über die Zollgrenze auf Zollstraßen im Sinn des § 11 Abs. 2 Z 3 untersagen oder dort nur den Grenzübertritt mit Waren zulassen, die von der Stellungspflicht ausgenommen sind, wenn den Bedürfnissen des grenzüberschreitenden Verkehrs über nahegelegene andere Zollstraßen oder Nebenwege ausreichend Rechnung getragen ist.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 sind durch Anschlag an der betreffenden Zollstraße und beim Gemeindeamt der Ortsgemeinde, in deren Gebiet sich die Zollstraße befindet, kundzumachen.“

10. Im § 14 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 aufgehoben.

11. Der § 17 Abs. 3 und 5 wird aufgehoben.

12. Der § 19 lautet:

### „Automationsunterstützte Datenverarbeitung, Mitteilungspflichten

**§ 19.** (1) Die Zollbehörden sind unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und gesetzlicher Anzeigepflichten, Auskunftspflichten und Mitspracherechte befugt, sich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, einschließlich des Verkehrs untereinander und mit anderen Abgabenbehörden des Bundes, der Personalverwaltung und der Zuweisung von Uniformen, Waffen, Dienstabzeichen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen an Zollorgane, der automationsunterstützten Datenverarbeitung, einschließlich der Verknüpfung von Daten aus verschiedenen Aufgabenbereichen, zu bedienen.

(2) Die Zollbehörden haben die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Daten über Art, Beschaffenheit, Menge, Wert, Ursprung, Herkunft und Bestimmung von Waren sowie über die am betreffenden Warenverkehr beteiligten Personen von Amts wegen bekanntzugeben

1. den zur Verfolgung von Verletzungen von Rechtsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren oder über die Verwendung eingeführter Waren im Zollgebiet zuständigen Behörden, soweit die Daten für eine solche Verfolgung erforderlich sind,
2. den Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die Bewilligungen, Zeugnisse oder sonstige Unterlagen im Sinn des § 52 Abs. 4 ausgestellt haben, soweit die Daten Aufschluß über die Heranziehung der Unterlage im Zollverfahren geben,
3. den Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die auf Grund von gesetzlichen Vorschriften oder von privatrechtlichen Vereinbarungen anlässlich der Ausfuhr von Waren Erstattun-

## 533 der Beilagen

3

gen oder Förderungen zum Ausgleich der Preisunterschiede landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Mitteln von Körperschaften öffentlichen Rechts verwalten, soweit die Daten zur Gewährung oder Rückgängigmachung solcher Erstattungen oder Förderungen erforderlich sind, wenn die Empfänger der Daten sich diese auf andere Weise nicht, nicht mit ausreichender Verlässlichkeit oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand verschaffen könnten; die Mitteilung kann auch automationsunterstützt erfolgen, insbesondere wenn Unterlagen im Sinn der Z 2 auf diesem Weg den Zollbehörden bekanntgegeben worden sind.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist weiters befugt, aus den ihm über die Tätigkeit der Zollbehörden zur Verfügung stehenden Unterlagen auf Antrag Daten bekanntzugeben, wenn sie keine Rückschlüsse auf Betroffene zulassen, keine gesetzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung entgegensteht und der Dienstbetrieb im Bundesministerium für Finanzen dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

13. Dem § 21 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Errichtung eines Zollpostens ist durch Anbringung einer Aufschriftstafel kundzumachen, die neben dem Bundeswappen das Wort „Zollposten“ zu enthalten hat.“

14. Im § 24 Abs. 1 lit. a hat der erste Satz zu lautem:

„Im Zollgrenzbezirk Wege, Grundstücke und Baulichkeiten jederzeit ungehindert zu betreten oder auf vorhandenen dafür geeigneten Wegen zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist; im Fall der Verfolgung einer vorschriftsmäßig angerufenen Person ist das Verlassen dieser Wege zulässig.“

15. Der § 26 lautet:

### „Besondere Zollaufsicht“

§ 26. (1) Unbeschadet der im § 46 Abs. 2 vorgesehenen allgemeinen Zollaufsicht unterliegt jeder, der in bezug auf Waren, die zum Handel bestimmt sind, als Abgabepflichtiger oder Hafender (§ 77 BAO) hinsichtlich von Zöllen in Betracht kommt oder sonst am grenzüberschreitenden Warenverkehr beteiligt ist, der besonderen Zollaufsicht. Der besonderen Zollaufsicht unterliegt weiters jeder, der eine Begünstigung (Befreiung, Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zöllen), die an eine bestimmte Verwendung oder Verarbeitung der Waren oder an ein sonstiges Verhalten des Begünstigten geknüpft ist, oder eine Vereinfachung im zollbehördlichen Verfahren in Anspruch nimmt (Begünstigter).

(2) Der durch die besondere Zollaufsicht Betroffene hat zollamtliche Bestätigungen (§ 59), sonstige amtliche Belege über die Durchführung des Zollverfahrens und seine die zollrechtlich bedeutsamen Vorgänge betreffenden kaufmännischen und sonstigen Belege (wie Handelsrechnungen, Frachtrechnungen, Ursprungsnachweise, Vorlieferanten-erklärungen) sowie die diesbezüglichen Bücher und Aufzeichnungen nach einer zeitlichen und sachlichen Ordnung so zu bezeichnen und durch sieben Jahre aufzubewahren, daß deren Vollständigkeit und Zusammengehörigkeit ohne besonderen Aufwand und ohne wesentliche zeitliche Verzögerung festgestellt werden kann. Werden Belege einem anderen weitergegeben, so ist dies in den Aufzeichnungen festzuhalten; von Belegen, die in das Zollausland weitergegeben werden, sind Kopien aufzubewahren. Der Anmelder hat den inländischen Versendern oder Empfängern von Waren, denen er keine zollamtliche Bestätigung weitergeben kann, die Daten der zollrechtlichen Behandlung der Waren schriftlich bekanntzugeben.

(3) In Ausübung der besonderen Zollaufsicht ist die Zollbehörde befugt, Nachschauen vorzunehmen. Die Nachschau kann die Einsichtnahme in die betrieblichen oder sonstigen Aufzeichnungen und Belege über zollrechtlich bedeutsame Vorgänge, die Prüfung von Waren und die Prüfung und Untersuchung von im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Umschließungen und Beförderungsmitteln einschließen. Für die Prüfung von Waren gilt § 56. Die mit der Vornahme der Nachschau betrauten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person auszuweisen und den Prüfungsauftrag, der den Gegenstand der Nachschau zu umschreiben hat, vorzuweisen.

(4) Wenn Begünstigungen oder Verfahrensvereinfachungen in Anspruch genommen werden, hat die Zollbehörde außerdem die Befugnis,

1. dem Begünstigten die für eine einfache und kostensparende Ausübung der Zollaufsicht notwendigen Anordnungen zu erteilen über
  - a) den Bezug, die Be- oder Verarbeitung, die Verwendung, den Absatz und die Lagerung der den Gegenstand der Begünstigung oder Verfahrensvereinfachung bildenden Waren und der Erzeugnisse aus ihnen,
  - b) die Führung von besonderen Aufzeichnungen über zollrechtlich bedeutsame Vorgänge oder Tatsachen sowie die Ablage diesbezüglicher Belege und deren Vorlage an die Zollbehörde,
  - c) die Abschließung der Betriebsstätte oder Betriebsräume, in denen sich Waren befinden, die Gegenstand der Begünstigung oder Verfahrensvereinfachung sind, sowie ihrer Einrichtungen;

2. im Fall von Begünstigungen oder Verfahrensvereinfachungen, deren Ausübung Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der im betreffenden Verfahren anzuwendenden Rechtsvorschriften erfordert, dem Begünstigten aufzutragen, einen Verantwortlichen zu bestellen, der über solche Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet;
3. die Betriebsstätte, in der die Begünstigung oder Verfahrensvereinfachung ausgeübt wird oder die Waren aufbewahrt werden, unter ständige Überwachung zu stellen, wenn auf andere Weise die Einhaltung von Bedingungen oder Auflagen für die Gewährung der Begünstigung oder Verfahrensvereinfachung nicht überwacht werden kann;
4. den Verantwortlichen abzulehnen, wenn er den Erfordernissen der Z 2 nicht entspricht.

(5) Zur Anordnung von Nachschauen nach Abs. 3 ist, soweit die Nachschau im Rahmen einer zollrechtlichen Bewilligung erfolgt, die Zollbehörde zuständig, die diese Bewilligung erteilt hat, im übrigen das Hauptzollamt jener Finanzlandesdirektion, in deren Bereich der Betroffene seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Anordnungen nach Abs. 4 sind von jener Zollbehörde zu treffen, die zur Gewährung der Begünstigung oder Verfahrensvereinfachung zuständig ist; ist dies eine Oberbehörde, so kann diese zur Vereinfachung des Verfahrens ein Zollamt trauen, die Anordnungen zu erlassen.

(6) Die allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften über die Hilfeleistungs- und Auskunfts pflicht (§§ 141 und 143 BAO) werden durch die Abs. 1 bis 4 nicht berührt.“

16. Der § 28 lautet:

#### „Amtsplatz, Hausbeschau

§ 28. (1) Für jede Zollstelle sind nach Maßgabe der Bedürfnisse des Warenverkehrs Räume, Verkehrsflächen, Umschlageinrichtungen und sonstige Anlagen als Amtsplatz für die Stellung von Waren zur Abfertigung zu bestimmen. Bahnhöfe, öffentliche Häfen und Länden, Flugplätze und Zollfreizonen bilden in ihrer gesamten Ausdehnung den Amtsplatz einer dort eingerichteten Zollstelle; in ausgedehnten Anlagen hat die Zollstelle unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Betreibers jene Teile des Amtsplatzes zu bestimmen, in die Waren zur Vornahme einer Beschau verbracht werden müssen (Beschauplätze).

(2) Die Ausdehnung des Amtsplatzes sowie die Beschauplätze sind durch Anschlag bei der Zollstelle kundzumachen.

(3) Teile der nach Abs. 1 bestimmten Anlagen, die von deren Betreiber einem anderen als der Zollstelle zur Benutzung überlassen worden sind, sind nicht Amtsplatz.

(4) Als Amtsplatz gelten auch öffentliche Verkehrsmittel, in denen die Abfertigung während der Fahrt stattfindet. Eine solche Abfertigung ist nur zulässig, wenn hiefür ein verkehrstechnischer Bedarf gegeben ist und diese Art der Abfertigung unter Berücksichtigung des Personalstandes und des Dienstbetriebes der Zollstelle zweckmäßig ist. Die Verkehrsmittel, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, hat die Zollstelle durch Anschlag an ihrer Amtstafel kundzumachen. Betrifft die kundgemachte Regelung einen längeren Zeitraum, so ist die Zollstelle trotz der Kundmachung berechtigt, die Abfertigung nicht während der Fahrt vorzunehmen, wenn der Personalstand oder der Dienstbetrieb diese Abweichung erfordert.

(5) Abfertigungen an zugelassenen Nebenwegen (§ 12) gelten als auf dem Amtsplatz des Zollamtes vorgenommen, als dessen Organe die abfertigenden Zollwacheorgane nach § 12 Abs. 4 einschreiten.

(6) Personen, die den Amtsplatz für nicht der Abfertigung dienende Zwecke benutzen, haben, wenn durch die Benutzung die Aufdeckung von Zollzuwiderhandlungen erschwert oder der Verkehrsfluss behindert oder schutzwürdige Interessen von Parteien des Zollverfahrens beeinträchtigt werden, den Amtsplatz über Verlangen der Zollstelle zu verlassen sowie behindernde Sachen zu entfernen. Hiefür gilt der § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, mit der Maßgabe, daß die dort den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eingeräumten Befugnisse und Verpflichtungen den Organen der Zollwache zufallen.

(7) Alle zollamtlichen Amtshandlungen sind, sofern sie nicht ihrer Natur nach nur außerhalb des Amtsplatzes stattfinden können, auf dem Amtsplatz durchzuführen. Die Zollämter können jedoch über Ansuchen fallweise oder für eine längere Dauer Abfertigungen außerhalb des Amtsplatzes (Hausbeschau) bewilligen, wenn dies nach dem Personalstand und dem Dienstbetrieb des Zollamtes ohne Beeinträchtigung des laufenden Abfertigungsdienstes möglich ist. Die Bewilligung kann zwecks Sicherung der Einbringung des Zolls und der Kosten von der Leistung einer Sicherheit (§ 60) abhängig gemacht werden.“

17. Im § 29 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „§ 39 Abs. 1 lit. c und Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 39 Abs. 1 lit. c und e und Abs. 2“ ersetzt.

18. Der § 30 lit. c und d lautet:

- „c) Akten, Urkunden, Protokolle und Schriften, auch verfilmt oder auf Datenträgern;
- d) Waren in Sendungen, die nach § 49 Abs. 1 Z 1 und 8 oder § 153 von der Stellungspflicht ausgenommen sind, mit Ausnahme der nach § 52 a Abs. 2 von der Stellungspflicht befreiten Sendungen;“

19. Im § 30 wird der Punkt am Schluß der lit. l durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. m angefügt:

„m) Lebensmittel, Getränke und Tabakwaren, die bei einer Ausstellung oder einer Messe von ausländischen Ausstellern für einen der Repräsentation dienenden Empfang verwendet werden, soweit die zur zollfreien Zulassung beantragten Mengen der Anzahl der Teilnehmer am Empfang angemessen sind. Die Zollfreiheit kann vom Begünstigten nur für einen Empfang je Ausstellung oder Messe in Anspruch genommen werden. Die Abhaltung des Empfanges ist dem Zollamt vorher anzuzeigen.“

20. Im § 31 treten folgende Abs. 2 und 3 an die Stelle des Abs. 2:

„(2) Zur Durchführung des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, BGBL. Nr. 180/1958, und, sobald es für Österreich in Kraft getreten ist, des Protokolls vom 1. März 1977 zu diesem Abkommen wird bestimmt:

1. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs aus dem Abkommen und dem Protokoll betreffend die begünstigte Einfuhr oder Ausfuhr von Waren sind von den Zollämtern entsprechend den geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen zu vollziehen.
2. Alle Einrichtungen, die den durch das Abkommen oder das Protokoll festgelegten näheren Voraussetzungen entsprechen, sind zur zollfreien Einfuhr zugelassene oder ermächtigte Einrichtungen im Sinne des Abkommens oder Protokolls. Anträge auf Gewährung der Zollfreiheit gelten als Erklärung, daß die im Abkommen oder Protokoll vorgesehenen Voraussetzungen für die Zollfreiheit gegeben sind.

(3) Die Begünstigungen nach Abs. 1 lit. a, d, e und f und nach den im Abs. 2 genannten völkerrechtlichen Vereinbarungen erstrecken sich nicht auf die Einfuhrumsatzsteuer, wenn die Waren entgeltlich von einem Unternehmer erworben werden.“

21. Die §§ 32 bis 34 lauten:

#### „Zollfreiheit für Tiere und tierische Erzeugnisse“

§ 32. In der Einfuhr ist Zollfreiheit zu gewähren für

- a) Fleisch von Tieren, die nach § 67 Abs. 1 lit. a im Eingang vorgemerkt wurden, sofern es für den menschlichen Genuß nicht mehr geeignet ist;
- b) Fische und andere Wassertiere, die von im Zollgebiet wohnhaften Fischern in Grenzgewässern gefangen werden.

#### Zollfreiheit für Muster, Proben sowie für Werbe-, Anbots- und Informationsmaterial

§ 33. (1) In der Einfuhr ist Zollfreiheit zu gewähren für

- a) Waren, die wegen ihrer Geringfügigkeit oder besonderen Beschaffenheit nur zur Veranschaulichung oder Untersuchung von Waren geeignet sind;
- b) Kataloge, Preislisten und Handelsankündigungen (einschließlich Plakate, Beschreibungen und Gebrauchsanleitungen) für im Zollausland angebotene Waren;
- c) Kataloge, Preislisten und Handelsankündigungen (einschließlich Plakate und Beschreibungen) für Dienstleistungen, die im Zollausland im Bereich des Fremdenverkehrs, des Transportwesens oder des Versicherungswesens angeboten werden, oder für Studienaufenthalte im Zollausland, einschließlich Telefonbücher, Hotelverzeichnisse und Fahr- und Flugpläne;
- d) Kataloge von Filmen, Tonaufnahmen und anderem Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters;
- e) Informationsmaterial über Bücher und sonstige Veröffentlichungen, wenn es nicht gegen Entgelt verteilt wird;
- f) Pläne, Zeichnungen und Modelle für die Errichtung oder Umgestaltung von Bauwerken oder für industrielle oder technische Zwecke sowie Kopien solcher Pläne und Zeichnungen.

(2) Waren, die auch zu anderen als den im Abs. 1 lit. a genannten Zwecken geeignet wären, können vor der Freigabe zum freien Verkehr vom Anmelder unter Zollaufsicht so behandelt werden, daß sie die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit erfüllen.

(3) Von der Zollfreiheit nach Abs. 1 lit. a sind Monopolgegenstände ausgenommen.

(4) In Veröffentlichungen im Sinn des Abs. 1 lit. b oder c enthaltene Informationen über andere Waren und Leistungen stehen der Gewährung der Zollfreiheit dann entgegen, wenn sie gegenüber den Informationen über im Zollausland angebotene Waren oder Leistungen raummäßig oder aufmachungsmäßig überwiegen.

#### Zollfreiheit für Reisegut

§ 34. (1) In der Einfuhr ist für das persönliche Reisegut Zollfreiheit zu gewähren. Reisegut kann dem Reisenden auch voraus- oder nachgesandt werden. Persönliches Reisegut sind

1. bei Reisenden mit gewöhnlichem Wohnsitz (§ 93 Abs. 4) im Zollausland Waren, die sie vorübergehend zu ihrem persönlichen Ge-

brauch oder zur Ausübung ihres Berufes oder zum Verbrauch während der Reise einbringen, soweit es sich um Waren handelt, die nach ihrer Beschaffenheit zur Verwendung während der Reise geeignet und der Menge nach den Umständen der Reise und der Dauer des Aufenthaltes im Zollgebiet angemessen sind;

2. bei Reisenden mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet Waren, die sie zu ihrem persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes oder zum Verbrauch während der Reise aus dem inländischen freien Verkehr in das Zollausland mitgenommen oder im Zollausland aus Gründen dringender Notwendigkeit erworben haben. Die Behebung von im Zollausland aufgetretenen Schäden steht der Zollfreiheit nicht entgegen.

(2) Für die nachstehend angeführten Waren ist, soweit in den Abs. 4 und 5 nicht anderes festgelegt ist, in der Einfuhr die Zollfreiheit als Reisegut nur innerhalb der angeführten Grenzen und nur zu gewähren, wenn der Reisende sie zu seinem persönlichen, nicht gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch oder als Geschenk an natürliche Personen zu deren persönlichem, nicht gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch in seinem mitgeführten Reisegepäck einbringt; die unter Z 1 bis 3 genannten Waren sind aber nur dann zollfrei zu belassen, wenn der Reisende das 17. Lebensjahr vollendet hat:

1. 200 Stück Zigaretten oder 50 Stück Zigarren, Stumpen oder Zigarillos oder 250 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 250 Gramm; wenn jedoch der Reisende seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Zollausland hat und die Waren aus einem außereuropäischen Land einbringt, das Doppelte dieser Mengen;
2. 2,25 Liter Wein oder Obstwein oder Spirituosen mit einem Ethylalkoholgehalt von höchstens 22 Volumsprozent oder 3 Liter Bier oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 2,25 Liter;
3. 1 Liter Spirituosen mit einem beliebigen Ethylalkoholgehalt;
4. andere Waren, ausgenommen Monopolgegenstände und verbrauchsteuerpflichtige Waren, soweit deren Wert insgesamt 1 000 S nicht übersteigt und davon nicht mehr als 200 S auf Lebensmittel und nichtalkoholische Getränke, einschließlich Reiseproviant, entfallen.

(3) Reisenden mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollausland ist die Zollfreiheit auch für solche Waren zu gewähren, die sie zur Durchfuhr mit sich führen, sofern diese Waren nicht zum Handel bestimmt sind, ihr Wert 100 000 S nicht übersteigt und sie unverändert wieder ausgeführt werden; für Tabakwaren, Wein, Obstwein und Spirituosen gilt dies nur für das Fünffache der im Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Mengen.

(4) Im kleinen Grenzverkehr (§ 14) ist die Zollfreiheit nach Abs. 2 nur zu gewähren für

1. 25 Stück Zigaretten oder 5 Stück Zigarren, Stumpen oder Zigarillos oder 25 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 25 Gramm;
2. 1 Liter Wein oder Obstwein oder Spirituosen mit einem Ethylalkoholgehalt von höchstens 22 Volumsprozent oder 1 Liter Bier oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 1 Liter;
3. 0,25 Liter Spirituosen mit einem beliebigen Ethylalkoholgehalt;
4. andere Waren, ausgenommen Monopolgegenstände und verbrauchsteuerpflichtige Waren, soweit deren Wert insgesamt 250 S nicht übersteigt, wovon 50 S auf Lebensmittel und nichtalkoholische Getränke, einschließlich Reiseproviant, entfallen dürfen.

(5) Bringen Reisende mit einem Wohnsitz im Zollgebiet Waren aus dem schweizerischen Zollausschlußgebiet Samnauntal ein, so gelten für die Zollfreiheit gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 die Bestimmungen des Abs. 4 Z 1 bis 3.

(6) An einem Kalendertag kann jeweils nur einmal eine der Begünstigungen nach den Abs. 2, 4 oder 5 in Anspruch genommen werden.

(7) Die §§ 35, 67 und 93 bleiben unberührt; Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Fahrräder ohne Motor und kleine Sportgeräte sind aber als Reisegut zu behandeln.

(8) Soweit es sich bei den von Reisenden mitgeführten Waren um solche handelt, die üblicherweise nicht als Reisegut dienen oder bei denen nach den Umständen des Einzelfalls Grund für die Annahme besteht, daß sie im Zollgebiet belassen werden könnten, sind diese Waren zur Überwachung der Wiederausfuhr einem Anweisungs- oder einem Vormerkverfahren zu unterziehen. Desgleichen können Waren des freien Verkehrs anlässlich der Ausfuhr zur Festhaltung der Nämlichkeit vorgemerkt oder in sonst geeigneter Weise erfaßt werden.

(9) Zur Herstellung ausgewogener Wettbewerbsverhältnisse hinsichtlich der Verbringung von Waren im Reiseverkehr kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Freigrenzen des Abs. 2 Z 4

1. für den Reiseverkehr zwischen dem Zollgebiet und dem Zollgebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die Wertgrenzen anheben, die am 1. Jänner 1992 in letztgenanntem Zollgebiet für den innergemeinschaftlichen Reiseverkehr mit Gemeinschaftswaren gegolten haben, wenn und soweit durch völkerrechtliche Vereinbarung oder durch völkerrechtlich verbindliche Erklärung sicher gestellt ist, daß im Herkunftsland die Waren

## 533 der Beilagen

7

bei der Ausfuhr hinsichtlich von Zöllen und anderen Abgaben nicht entlastet werden und daß Waren, die von Reisenden mit Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft im österreichischen Zollgebiet unter denselben Bedingungen erworben wurden, im selben Umfang eingangsabgabenfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden können;

2. jenen anpassen, die in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Waren gelten, die durch Reisende, die ihren Wohnsitz in der Gemeinschaft haben, aus Drittstaaten eingeführt werden, wenn diese die Freigrenzen des Abs. 2 Z 4 um mehr als 10 vH übersteigen.

(10) Zur Hintanhaltung erheblicher Nachteile für einen inländischen Wirtschaftszweig kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984 zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister durch Verordnung die Zollfreiheit für bestimmte Waren von der Voraussetzung eines wenigstens 24 Stunden währenden Aufenthaltes im Zollausland abhängig machen, wenn nach der Erfahrung des praktischen Lebens darauf geschlossen werden kann, daß im Hinblick auf das Preisgefälle zu einem Nachbarstaat der Besuch desselben großteils den Charakter einer Einkaufsfahrt hat.“

22. Im § 35 wird im Abs. 1 lit. a der letzte Halbsatz aufgehoben und im Abs. 2 der Ausdruck „Abs. 1 lit. a letzter Halbsatz“ durch den Ausdruck „§ 90 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

23. Im § 36 lauten Abs. 1 lit. a, Abs. 1 lit. d und Abs. 2:

„a) gebrauchte Waren, die von natürlichen Personen, die mindestens ein Jahr ihren gewöhnlichen Wohnsitz (§ 93 Abs. 4) im Zollausland gehabt oder sich ebensolange ununterbrochen dort aufgehalten haben, anlässlich der Verlegung ihres gewöhnlichen Wohnsitzes oder ihrer Rückkehr aus dem Zollausland in das Zollgebiet zur weiteren Benutzung in ihrem Haushalt eingebbracht oder die ihnen zu diesem Zweck innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt nachgesandt werden;“

„d) Haushaltsvorräte, die von natürlichen Personen anlässlich der Verlegung ihres gewöhnlichen Wohnsitzes aus dem Zollausland in das Zollgebiet oder anlässlich der Rückkehr von einem mindestens einjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Zollausland zum Verbrauch im Haushalt eingebbracht werden, soweit diese Vorräte die im Haushalt üblicherweise aufbewahrten Mengen nicht übersteigen;“

„(2) Die in Abs. 1 lit. a bis c genannten Waren müssen schon vor der Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes oder der Betriebsstätte oder vor der Rückkehr in das Zollgebiet im Zollausland von dem nach Abs. 1 Begünstigten benutzt worden sein. Bei motorisierten Beförderungsmitteln muß diese Benutzung mindestens ein halbes Jahr angedauert haben.“

24. Im § 39 Abs. 1 treten folgende Bestimmungen an die Stelle der lit. d:

„d) Waren, ausgenommen Spirituosen, die von natürlichen Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollausland als Geschenk, jedoch nicht aus geschäftlichen Gründen, zu den üblichen Anlässen an im Zollgebiet wohnhafte natürliche Personen zu deren persönlichem, nicht gewerblichem Gebrauch oder Verbrauch versendet werden, soweit der Wert dieser Waren insgesamt 1 000 S nicht übersteigt. In einer solchen zollfreien Geschenksendung dürfen 40 Stück Zigaretten oder 10 Stück Zigarren, Stumpen oder Zigarillos oder 50 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 50 Gramm sowie 2,25 Liter Wein oder Obstwein oder 3 Liter Bier oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 2,25 Liter enthalten sein. Sind in einer Geschenksendung Geschenke für mehrere Personen enthalten, so gelten die angeführten Grenzen pro Person. Für im Reiseverkehr oder im kleinen Grenzverkehr eingekauft Waren kann diese Begünstigung nicht in Anspruch genommen werden;

e) Ausrüstungsgegenstände, ausgenommen andere Kraftfahrzeuge als Krankenwagen, und Büromaterial, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege von Personen oder Einrichtungen, die im Zollausland ihren gewöhnlichen Wohnsitz oder Sitz haben, unentgeltlich zur Verwirklichung karitativer oder philanthropischer Ziele zugewendet werden.“

25. Im § 41 Abs. 1 wird der Punkt am Schluß der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. Waren gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege unentgeltlich zur Verwirklichung karitativer oder philanthropischer Ziele während des Restes der nach Z 2 oder 3 noch offenen Frist überlassen werden.“

26. Der § 42 Abs. 2 letzter Halbsatz wird aufgehoben.

27. Der § 42 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind entrichtete Ausfuhrzölle zu erstatten.“

## 28. Der § 43 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

„Für ausländische eingeführte Waren ist dem seinerzeitigen Empfänger (§ 52 Abs. 2 lit. b) der Einfuhrzoll zu vergüten und Befreiung von einem Ausfuhrzoll zu gewähren, wenn er die Waren innerhalb von drei Jahren nach ihrer ordnungsgemäßen Überführung in den freien Verkehr oder Eingangsvormerkverkehr wieder ausführt und die Waren im Zollgebiet keiner Bearbeitung oder Verarbeitung unterzogen wurden.“

## 29. Der § 44 lautet:

**„Rückwaren in besonderen Fällen“**

§ 44. (1) Werden ausgeführte Monopolgegenstände oder Waren, für die anlässlich der Ausfuhr gesetzliche oder mit dem Bund vereinbarte Erstattungen oder Förderungen zum Zweck des Ausgleichs inländischer und ausländischer Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Betracht kommen, unter Inanspruchnahme einer Zollbefreiung nach diesem Bundesgesetz wieder in das Zollgebiet eingeführt, so hat das Zollamt hievon die Monopolverwaltung oder die für die Erstattung oder Förderung berufene Behörde oder Einrichtung zu verständigen. Dasselbe gilt, wenn Grund zur Annahme besteht, daß solche Waren, die nach diesem Bundesgesetz als aus dem Zollgebiet ausgeführt gelten, nicht ausgeführt worden sind.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über eine wegen der Wiedereinfuhr von aus dem Zollgebiet ausgeführten Waren zustehende Zollfreiheit gelten nicht für

1. den Zoll und sonstige Eingangsabgaben, wenn es sich um aus dem Zollgebiet ausgeführte Waren handelt, deren vorangegangene Ausfuhr eine Voraussetzung für eine Befreiung, Erstattung oder Vergütung dieser Abgabe gebildet hat;
2. die Einfuhrumsatzsteuer überdies, wenn die Ware von der Umsatzsteuer entlastet in das Zollausland gelangt ist (Vorsteuerabzug gemäß § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972, Steuerbefreiung gemäß den §§ 7 und 8 des Umsatzsteuergesetzes 1972); dies gilt nicht, wenn
  - a) der Unternehmer, für dessen Unternehmen die Ware eingeführt wird, hinsichtlich dieser Ware zum Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer berechtigt wäre oder
  - b) die Ware im Zeitpunkt der Ausfuhr und der Einfuhr demselben umsatzsteuerrechtlich Verfügungsberechtigten zuzurechnen ist.“

## 30. Der § 45 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn die Voraussetzungen des § 89 Abs. 1 gegeben sind, ist auf Antrag zu bewilligen, daß der

Zoll für in der Einfuhr verzollte Waren dem seinerzeitigen Empfänger (§ 52 Abs. 2 lit. b) zu vergüten ist, wenn er nachweist, daß innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Waren des freien Verkehrs aus dem Zollgebiet ausgeführt worden sind, für deren Herstellung die verzollten Waren oder diesen gleichartige Waren (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221) verwendet wurden, die er beigestellt hat.“

## 31. Der § 45 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Erteilung der Bewilligung sind die Zollämter erster Klasse zuständig. Das Zollamt hat zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 89 Abs. 1 Stellungnahmen der in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesminister oder gesetzlichen Interessenvertretungen einzuholen, wenn das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht amtsbekannt ist.“

## 32. Der § 46 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Jede Ware, die über die Zollgrenze eintritt, mit Ausnahme der im § 49 Abs. 1 Z 1 genannten Waren, wird zollhängig und unterliegt dem Zollverfahren.“

33. Im § 46 Abs. 4 wird der Punkt am Schluß der lit. g durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. h und i angefügt:

- „h) durch die Aufnahme der Ware in die Aufzeichnungen im Fall einer Befreiung von der Stellungspflicht nach § 52 a Abs. 2;
- i) durch die Wegbringung einer nach § 49 von der Stellungspflicht ausgenommenen zollhängigen Ware vom Amtssitz des Zollamtes oder einer nach § 70 letzter Satz von der Stellungspflicht ausgenommenen Ware vom Ort des Übertritts über die Zollgrenze.“

## 34. Der § 47 lautet:

**„Arten und Durchführung des Zollverfahrens“**

§ 47. (1) Waren können nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nachstehenden Arten des Zollverfahrens unterzogen werden:

1. der Verbringung in den freien Verkehr oder aus dem freien Verkehr in das Zollausland;
2. dem Vormerkverkehr;
3. dem gebundenen Verkehr (Zolllager, Umwandlung oder Anweisung).

(2) Abfertigung im Sinn dieses Bundesgesetzes ist die Gesamtheit der Amtshandlungen des Zollamtes zur Durchführung des Zollverfahrens.“

## 35. Der § 48 Abs. 3 wird aufgehoben.

## 36. Die §§ 49 und 50 lauten:

**„Ausnahmen von der Stellungspflicht“**

§ 49. (1) Von der Stellungspflicht nach § 48 sind die nachstehend bezeichneten Waren befreit, wenn die Sendung keine anderen Waren enthält und die

Waren keiner Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkung oder Kennzeichnungsvorschrift, einschließlich der Pünzierung, unterliegen:

1. in Leitungen beförderte elektrische Energie sowie in Leitungen befördertes Wasser;
2. nach § 30 lit. c, e, f und k zollfreie Waren;
3. Särge mit Leichen und Urnen mit der Asche verbrannter Leichen (§ 30 lit. i);
4. nach § 32 zollfreie Waren;
5. nach § 35 Abs. 1 lit. a, b, c und e, erster Halbsatz, zollfreie Waren;
6. im Reiseverkehr oder kleinen Grenzverkehr mitgeführte Waren sowie voraus- oder nachgesandtes Reisegut, sofern sie frei von Zöllen und sonstigen Eingangs- oder Ausgangsabgaben zu belassen sind;
7. Beförderungsmittel, die nach diesem Bundesgesetz oder nach auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen als vorgenannt gelten, sofern nicht das Zollamt zur Vollziehung anderer Rechtsvorschriften einzuschreiten hat;
8. andere Waren, sofern der Wert der Sendung in der Einfuhr 250 S, in der Ausfuhr 5 000 S nicht übersteigt, wobei diese Stellungsbefreiung bei der Einfuhr im Reiseverkehr und im kleinen Grenzverkehr nicht in Anspruch genommen werden kann und Monopolgegenstände ausgenommen sind.

(2) Die Befreiung von der Stellungspflicht in der Ausfuhr nach Abs. 1 Z 8 gilt nicht für ausfuhrzollpflichtige oder austrittsnachweispflichtige Waren.

(3) Von der Stellungspflicht sind weiters alle Waren befreit, die zur Hilfeleistung bei Elementareignissen oder Unglücksfällen über die Zollgrenze verbracht werden; bei der Hilfeleistung verbrauchte oder zerstörte Waren bleiben zollfrei.

(4) Weitergehende Befreiungen von der Stellungspflicht im Postverkehr bleiben unberührt.

(5) Von der Stellungspflicht befreite Waren können zur Feststellung, ob die für die Befreiung geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, gleichfalls einer Beschau unterzogen werden; der § 56 Abs. 4 bis 9 gilt auch in diesen Fällen.

#### Parteifähigkeit von Personenvereinigungen

§ 50. Mehrere Personen können durch gemeinsame Abgabe einer Anmeldung oder eines sonstigen Anbringens im betreffenden Verfahren gemeinsam als Partei auftreten; kommt es in diesem Verfahren zum Entstehen einer Zollschuld, so sind sie hinsichtlich dieser Schuld Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen und ausreichende gemeinsame Aufzeichnungen über die den Gegenstand des betreffenden Verfahrens bildenden Vorgänge zu führen. Personengesellschaften ohne

eigene Rechtspersönlichkeit sind den Personen gleichgestellt.“

37. Der § 52 Abs. 9 wird aufgehoben.

38. Der § 52 a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zollämter erster Klasse können zur Vereinfachung des Verfahrens auf Antrag für die Einfuhr den Empfängern, für die Ausfuhr den Versendern von Waren, sofern sie kaufmännische Bücher ordnungsgemäß führen, ihr bisheriges Verhalten Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet und gegebenenfalls die Einbringung des Zolls nicht gefährdet erscheint, bewilligen, Waren ohne Stellung einem bestimmten Zollverfahren zuzuführen und für sie Sammelanmeldungen abzugeben. Der Begünstigte unterliegt der besonderen Zollaufsicht. Er hat in dem Zeitpunkt, in dem die Waren zu stellen wären, das Vorliegen der Bewilligung nachzuweisen und die Waren nach Übernahme unverzüglich in seine Aufzeichnungen im Sinn des § 26 Abs. 2 aufzunehmen. Auf Anordnung des Zollamtes hat er die Waren einem Zollamt zur Beschau vorzuführen. Der Zollbemessung ist jener Zollsatz zugrunde zu legen, der im Zeitpunkt gegolten hat, in dem die Waren zu stellen gewesen wären.“

39. Der § 52 a Abs. 4 lautet:

„(4) Binnen zwei Wochen nach Ablauf des in der Bewilligung festgesetzten Zeitraumes hat der Begünstigte die Sammelanmeldung über die in diesem Zeitraum eingeführten oder ausgeführten Waren abzugeben, darin den auf die Waren entfallenden Zoll zu berechnen und den berechneten Zoll zu entrichten. Ebenso hat er Zölle, die im Rahmen der unter Befreiung von der Stellungspflicht durchgeführten Verfahren nach § 43 oder § 45 zu vergüten sind, selbst zu berechnen. Der Sammelanmeldung sind alle für die Abfertigung sonst notwendigen Unterlagen, in den Fällen einer Bewilligung nach Abs. 1 jedoch nicht die dort genannten Bewilligungen oder Bescheinigungen, anzuschließen. Ein Bescheid nach § 201 der Bundesabgabenordnung ist nicht zu erlassen, wenn der Begünstigte von sich aus die Unrichtigkeit durch eine neue Selbstberechnung beseitigt und diese Berichtigung spätestens anlässlich der darauffolgenden Sammelanmeldung berücksichtigt.“

40. Der § 52 b lautet:

#### „Unvollständige Anmeldung“

§ 52 b. (1) Zur Erleichterung und Beschleunigung des Warenverkehrs kann das Zollamt die Abfertigung von Waren auf Grund einer unvollständigen Anmeldung vornehmen, wenn weder ein Zoll noch eine Sicherheit vor der Ausfolgung der Waren bar zu entrichten ist und dem Anmelder im Hinblick auf die Umstände des Falles nicht zugemutet werden

kann, die schriftliche Anmeldung bereits vor der Durchführung der Abfertigung vollständig abzugeben.

(2) In der unvollständigen Anmeldung ist, sofern nicht die Verzollung beantragt wird, das beantragte Verfahren zu bezeichnen und der Anmelder anzugeben; im übrigen hat sie soweit Aufschluß über Versender, Empfänger, Menge, Art und Beschaffenheit sowie Ursprung und Herkunft der Waren zu geben, daß das Zollamt auf dieser Grundlage die Abfertigung vornehmen kann. Das Zollamt hat die Verwendung des nach § 53 bestimmten Vordrucks zu verlangen, wenn die Angaben in den vorgelegten Unterlagen unübersichtlich oder nicht ausreichend sind. Der § 52 Abs. 2 letzter Satz gilt auch für unvollständige Anmeldungen. Die Abgabe einer solchen Anmeldung hat dieselben Rechtsfolgen nach diesem Bundesgesetz wie die Abgabe einer vollständigen Anmeldung.

(3) Die vollständige Anmeldung ist spätestens am dritten auf die Ausfolgung der Waren folgenden Arbeitstag nachzureichen.“

41. Die §§ 54 und 55 lauten:

#### „Automationsunterstützter Datenaustausch“

§ 54. (1) Nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen können Anmeldungen und sonstige Anbringen an Zollbehörden durch automationsunterstützte Übermittlung von Datensätzen (Nachrichten) abgegeben und zollamtliche Bestätigungen und sonstige Erledigungen der Zollbehörden auf demselben Weg erlassen und bekanntgegeben werden (Datenaustausch).

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Anordnung von dem Stand der Datentechnik entsprechenden Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit und des Schutzes der Daten mit Verordnung zu bestimmen,

- a) für welche Arten von Anbringen und Erledigungen der Datenaustausch zulässig ist und welche Arten des Datenaustausches (Datenübertragung, Übergabe von Datenträgern) für welche Arten von Anbringen und Erledigungen zu verwenden sind;
- b) wann im Datenaustausch im Hinblick auf die angewandte Art des Datenaustausches ein Anbringen als eingebracht zu gelten hat.

(3) Die Übermittlung von Anmeldungen und von sonstigen Anbringen im Datenaustausch bedarf einer Bewilligung. Für die Bewilligung ist das Hauptzollamt jener Finanzlandesdirektion zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn das bisherige Verhalten des Antragstellers Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet und das von ihm angewandte

automationsunterstützte Verfahren die Richtigkeit der Übermittlung und der Wiedergabe der Daten gewährleistet. Der Begünstigte unterliegt der besonderen Zollaufsicht, auch wenn sich dies nicht schon aus § 26 ergibt. Die Bewilligung hat insbesondere zu enthalten:

- a) welche Anmeldungen und sonstigen Anbringen Gegenstand des Datenaustausches sein können;
- b) Form und Inhalt der Anmeldungen und sonstigen Anbringen, wobei Abweichungen von der nach § 53 erlassenen Verordnung zulässig sind, soweit sich dies aus der angewandten Art der Datenübertragung ergibt;
- c) die den Erfordernissen des bewilligten Datenaustausches entsprechende Abwicklung des Zollverfahrens über ein Zollamt oder auch über mehrere Zollämter im selben Fall;
- d) ob und inwieweit Unterlagen zum Anbringen im Weg eines automationsunterstützten Datenaustausches oder auf andere Weise mit dem Anbringen oder gesondert erfaßt und mit dem Anbringen verknüpft werden, welche anderen Unterlagen vom Anmelder oder vom Teilnehmer aufzubewahren sind und welche Unterlagen der Zollbehörde im Original oder in Kopie vorzulegen sind;
- e) ob nur eigene Anbringen oder auch solche, für die der Teilnehmer als Bevollmächtigter tätig wird, oder für die er bloß seine technischen Anlagen für den Datenaustausch zur Verfügung stellt, im Datenaustausch übermittelt werden können, und wie in den beiden letztgenannten Fällen die zollamtliche Bestätigung oder sonstige Erledigung bekanntzugeben ist.

(4) Anmeldungen und sonstige Anbringen im Datenaustausch bedürfen nicht der eigenhändigen Unterschrift, müssen jedoch eine Angabe darüber enthalten, wer sie abgefaßt hat. Im Datenaustausch können Anmeldungen auch schon vor der Stellung der Waren abgegeben werden, sind jedoch bei der Stellung zu bestätigen; solche Anmeldungen gelten als zurückgezogen, wenn sie nicht spätestens am dritten auf die Abgabe folgenden Tag bestätigt werden oder wenn vor der Bestätigung eine Änderung der für die Abfertigung maßgebenden Rechtsvorschriften eintritt. Nach Maßgabe der Bewilligung nach Abs. 3 haben Teilnehmer am Datenaustausch Anmeldungen, die sie zunächst nicht im Datenaustausch abgegeben haben, für die Durchführung des weiteren Zollverfahrens im Datenaustausch zu wiederholen. Soweit in der Anmeldung Zölle vom Anmelder selbst zu berechnen sind, kann dies nach Maßgabe privatrechtlicher Vereinbarungen auch durch eine Dienstleistung des Bundesrechenamtes auf Grund der vom Anmelder übermittelten Daten erfolgen.

(5) Die Daten der im Datenaustausch bekanntgegebenen Erledigungen dürfen ohne Zustimmung des Zollamtes nicht verändert werden. Durch den Teilnehmer am Datenaustausch hergestellte Ausdrucke solcher Erledigungen gelten als vom Zollamt ausgestellte schriftliche Ausfertigungen der Erledigung (öffentliche Urkunde).

(6) Wenn die übermittelten Daten wiederholt automationsunterstützt nicht ausgewertet werden können oder diese Daten mit den ausgedruckten Daten nicht übereinstimmen, ist dies dem Teilnehmer am Datenaustausch unverzüglich mitzuteilen. Vom Zeitpunkt dieser Mitteilungen an kann die Bewilligung nach Abs. 3 nicht angewendet werden. Der Teilnehmer hat unverzüglich Maßnahmen zur Behebung des Mangels zu setzen. Ist der Mangel innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung nicht behoben, so erlischt die Bewilligung. Das Erlöschen der Bewilligung ist vom Zollamt auf Antrag mit Bescheid festzustellen. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 dritter Satz nicht mehr gegeben sind, die Bewilligung mißbräuchlich ausgenutzt oder den auf Grund der besonderen Zollaufsicht ergangenen Anordnungen nicht entsprochen wird.

### Zusammenfassende Anmeldung

**§ 55.** (1) Der Anmelder ist befugt, Waren von mehreren Versendern und für mehrere Empfänger in einer Anmeldung zusammenzufassen, wenn

1. der Wert der von einem Versender stammenden und für einen Empfänger bestimmten Waren (Teilsendung) 5 000 S nicht übersteigt und der Empfänger nicht Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972 ist oder auf die Umsätze des Empfängers der § 22 des Umsatzsteuergesetzes 1972 Anwendung findet,
2. die Teilsendungen keinen Verboten oder Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr oder Ausfuhr unterliegen und
3. die für die Ermittlung des Zollwertes maßgebenden Umstände bei allen Teilsendungen dieselben sind.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist vom Zollamt eine gemeinsame zollamtliche Bestätigung auszustellen und der Zoll in dieser insgesamt auszuweisen.

(3) Der § 9 Abs. 6 gilt auch für die Anpassung der Wertgrenze nach Abs. 1 Z 1.“

42. Der § 57 lautet:

„§ 57. Wenn die Beschau nach § 56 Abs. 8 auf Stichproben beschränkt oder sonstige Ermittlungen der Masse, der Menge, des Ursprungs oder der Art und Beschaffenheit der angemeldeten Waren nur für Teilmengen vorgenommen wurden, gilt das Ergebnis der Beschau oder der sonstigen Ermittlungen für die Gesamtheit der angemeldeten Waren.

Auf Verlangen des Anmelders sind jedoch weitere Waren zu beschauen, wenn er geltend macht, daß die Ergebnisse der stichprobenweisen Beschau auf den Rest der Waren nicht zutreffen.“

43. Der § 59 lautet:

### „Zollamtliche Bestätigung

**§ 59.** (1) Nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen hat das Zollamt über die Durchführung der beantragten Abfertigung (§ 47 Abs. 2) sowie auch über die Zurückweisung oder Zurückziehung der Anmeldung eine zollamtliche Bestätigung zu erteilen. Die zollamtliche Bestätigung ist im Fall schriftlicher Anmeldung auf einer Ausfertigung der Anmeldung auszufertigen. Bei mündlicher Anmeldung (§ 52 Abs. 3) kann sie auf einer der vorgelegten Unterlagen ausgefertigt werden. Der Inhalt der Anmeldung oder der Unterlagen wird damit, sofern von ihm nicht abgewichen wird, zum Bestandteil der zollamtlichen Bestätigung. Bei der Freischreibung (§ 61 Abs. 3) im Reiseverkehr oder kleinen Grenzverkehr bedarf es keiner zollamtlichen Bestätigung. Über Teile des Inhalts der zollamtlichen Bestätigung sind getrennte Papiere auszufertigen, wenn dies wegen des Einsatzes der automationsunterstützten Datenverarbeitung oder wegen der Gestaltung von durch völkerrechtliche Vereinbarung festgelegten Vordrucken erforderlich ist; diese Papiere sind Bestandteil der zollamtlichen Bestätigung. Die Abfertigung ist außerdem auf den vorgelegten Unterlagen zu vermerken, wenn dies zu einer Vermeidung einer Mehrfachverwendung erforderlich ist.

(2) In der zollamtlichen Bestätigung ist festzuhalten, ob und inwieweit eine Beschau erfolgt ist. Ermittlungsergebnisse des Zollamtes, die von der Anmeldung abweichen, sowie von den Anträgen in der Anmeldung abweichende Entscheidungen sind in der zollamtlichen Bestätigung festzuhalten; die betreffenden Angaben der Anmeldung können kenntlich gemacht werden, müssen aber sichtbar bleiben. Im übrigen gilt der Inhalt der Anmeldung als Teil der zollamtlichen Bestätigung. Die zollamtliche Bestätigung hat auch die Festsetzung des Zolls oder einer im Einzelfall zu leistenden Sicherheit zu enthalten. Wo keine schriftliche Anmeldung vorliegt, kann sich die zollamtliche Bestätigung auf die Bestätigung, daß das Zollverfahren durchgeführt wurde, und auf die Quittierung des entrichteten Betrages beschränken.

(3) Sofern ein Zoll bar zu entrichten (§ 176 Abs. 2) oder Sicherheit (§ 60) zu leisten ist, dürfen die Waren erst nach der Entrichtung des Zolls oder der Leistung der Sicherheit ausgefolgt werden; dies gilt nicht in den Fällen des § 73 Abs. 1 letzter Satz.

(4) Mit zollamtlicher Bestätigung können auch die nach diesem Bundesgesetz zu erhebenden

Kosten (§§ 184 bis 191) sowie die von den Zollämtern bei der Zollabfertigung zu erhebenden sonstigen Abgaben, die keine Eingangs- oder Ausgangsabgaben sind, festgesetzt werden, wenn dies zur Vereinfachung des Verfahrens zweckmäßig ist. Die zollamtliche Bestätigung ersetzt den nach den betreffenden Abgabenvorschriften ansonsten zu erlassenden Bescheid. Für die Erhebung dieser Abgaben und Kosten gelten die §§ 174 bis 176 und 179 bis 183 sinngemäß.

(5) Zollamtliche Bestätigungen gelten als Bescheide. Mit der Zustellung an den Anmelder gelten sie auch als dem Empfänger zugestellt, wenn dieser in der zollamtlichen Bestätigung als Empfänger genannt ist. Auf Antrag des als Empfänger Genannten ist mit Bescheid festzustellen, ob die Nennung zu Recht erfolgt und die zollamtliche Bestätigung demgemäß für ihn wirksam geworden ist. Wenn der Anmelder nachweist, daß ein anderer der Empfänger ist, ist dies ebenfalls mit Bescheid festzustellen; diese Feststellung ist auch dem Empfänger zuzustellen und hat dieselbe Wirkung wie die Nennung des Empfängers in der schriftlichen Anmeldung.

(6) Zollamtliche Bestätigungen können auch durch Ausfolgung bei einem Zollamt oder beim Bundesrechenamt zugestellt werden. Im Fall der Ausfolgung beim Zollamt kann eine Empfangsbestätigung unterbleiben, wenn das Datum der Ausfertigung gleich dem der Ausfolgung ist.“

44. Der § 60 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) durch Ertrag eines Geldbetrages nach den für die Einhebung von Zöllen geltenden Rechtsvorschriften;“

45. Der § 60 Abs. 4 lautet:

„(4) Für eine Mehrzahl von Einzelfällen in einem oder mehreren Zollverfahren eines oder mehrerer zur Sicherheitsleistung Verpflichteter kann die Sicherheit mit einem Gesamtbetrag geleistet werden, und zwar auch für künftige Forderungen gegen noch nicht bekannte Zollschuldner oder Ersatzpflichtige. Der Gesamtbetrag ist unter Bedachtnahme auf die zu erwartende Zollbelastung und auf das Einbringungsrisiko zu bestimmen. Soweit die Sicherheit in einem Verfahren zu leisten ist, für das eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist, ist der Gesamtbetrag in dieser Bewilligung zu bestimmen. Andernfalls ist der Gesamtbetrag auf Antrag vom Hauptzollamt des Bereiches jener Finanzlandesdirektion zu bestimmen, in deren Bereich der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete seinen Wohnsitz oder Sitz hat; hat er im Zollgebiet keinen Wohnsitz oder Sitz, so ist das Hauptzollamt zuständig, bei dem der Antrag eingebracht wurde. Bei Sicherheitsleistung für künftige Forderungen gegen noch nicht bekannte Zollschuldner oder Ersatzpflichtige gilt hinsichtlich der Zuständigkeit Abs. 3 letzter Satz. Zum Nachweis der Zulassung

einer Gesamtsicherheit sind auf Verlangen eine oder mehrere Bestätigungen auszustellen.“

46. Der § 60 Abs. 6 lautet:

„(6) Eine nach Abs. 1 geleistete Sicherheit ist vom Zollamt auf Antrag freizugeben, wenn alle Verfahren, für die diese Sicherheit gegolten hat, abgeschlossen sind oder die Sicherheit durch eine andere ersetzt wird, und wenn keine Umstände hervorgekommen sind, die darauf schließen lassen, daß ein Abgabanspruch entstanden ist. Die Freigabe einer von einer Person, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Zollausland hat, nach Abs. 1 lit. a geleisteten Sicherheit kann auch durch das Zollamt erfolgen, bei dem das Verfahren abgeschlossen wird. Kommen Umstände im Sinn des ersten Satzes nachträglich hervor, so kann die Sicherheit nur noch in Anspruch genommen werden, wenn der Person, die die Sicherheit geleistet hat, oder dem Bürgen oder Garanten innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Entstehens des Abgabanspruches vom Zollamt mitgeteilt worden ist, daß solche Umstände hervorgekommen sind. Dasselbe gilt im Fall der Beendigung einer Sicherheit nach Abs. 1 lit. b durch Kündigung oder Befristung mit der Maßgabe, daß die Mitteilung spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder Befristung erfolgen muß. Ist diese Mitteilung erfolgt, so kann die Sicherheit innerhalb von drei Jahren nach dem vorgenannten Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.“

47. Der § 60 Abs. 8 erster Satz lautet:

„Auf Antrag sind andere Personen, Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Vermögensmassen von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung zu befreien, wenn sie ihren abgabengesetzlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen und keine Umstände bekannt sind, die auf Zahlungsschwierigkeiten oder sonstige Gefährdungen der Einbringlichkeit hinweisen.“

48. Der § 61 Abs. 5 lautet:

„(5) Unbeschadet der Befugnis des Zollamtes, bei Abfertigung auf dem Amtsplatz im Einzelfall zur Vereinfachung des Verfahrens mündliche Anmeldung zuzulassen, wenn nach den Umständen des Falles die Abgabe einer schriftlichen Anmeldung nicht zumutbar ist und der Abfertigungsdienst nicht beeinträchtigt wird, ist mündliche Anmeldung allgemein zugelassen für Waren, die

- a) nicht zum Handel bestimmt sind;
- b) im Weg der Postverzollung (§ 157) abgefeiert werden;
- c) im Sinn des Abs. 3 freizuschreiben sind;
- d) im Reiseverkehr eingeführt werden und zum Handel bestimmt sind, sofern ihr Wert 25 000 S nicht überschreitet.“

49. Im § 63 treten die nachstehenden Abs. 2 bis 4 an die Stelle der Abs. 2 bis 8:

„(2) Den nach Abs. 1 vorabgefertigten Waren sind Waren gleichgestellt, die mit einer von einem zugelassenen Versender (§ 123 Abs. 1) ausgefertigten Anmeldung zur Ausfuhr versendet werden.

(3) Der § 62 Abs. 2 bis 4 gilt auch bei vorabgefertigten Waren.

(4) Vorabgefertigte Waren sind einem Anweisungsverfahren zu unterziehen, wenn eine diesbezügliche Anmeldung abgegeben wird und die Voraussetzungen für dieses Verfahren gegeben sind. Wenn verschiedene Sendungen vorabgefertigter Waren in einer Sammelladung ausgeführt werden sollen, ist die Sammelladung dem Anweisungsverfahren zu unterziehen. Wenn vorabgefertigte Waren im Eisenbahnverkehr ausgeführt werden, gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Anlage II des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren, BGBl. Nr. 632/1987, in der jeweils geltenden Fassung.“

50. Im § 65 werden die Worte „oder im Zwischenlandsverkehr“ aufgehoben.

51. Der § 66 lautet:

### „Grundsätzliche Bestimmungen“

§ 66. (1) Für zollpflichtige ausländische Waren, die außerhalb des gebundenen Verkehrs zu einem bestimmten Zweck vorübergehend in das Zollgebiet eingebraucht werden, ist bei der Einbringung nach Maßgabe der für den Eingangsvormerkverkehr geltenden Bestimmungen Befreiung von Einfuhrzöllen und bei der Rückbringung, vorbehaltlich des § 79 Abs. 3, Befreiung von Ausfuhrzöllen zu gewähren.

(2) Für Waren des inländischen freien Verkehrs, die zu einem bestimmten Zweck vorübergehend in das Zollausland verbracht werden, ist bei der Ausfuhr nach Maßgabe der für den Ausgangsvormerkverkehr geltenden Bestimmungen Befreiung von Ausfuhrzöllen und bei der Rückbringung vollständige oder teilweise Befreiung von Einfuhrzöllen zu gewähren; nach Maßgabe des § 89 Abs. 5 gilt dies auch für Waren des aktiven Veredlungsverkehrs.

(3) Vormerknehmer (Begünstigter) ist im Eingangsvormerkverkehr der in der Anmeldung angegebene Empfänger, im Ausgangsvormerkverkehr der in der Anmeldung angegebene Versender. Er hat die Waren dem Vormerkzweck selbst zuzuführen oder durch einen anderen zuführen zu lassen.

(4) Das Zollamt ist unbeschadet des § 74 befugt, Maßnahmen zu setzen, um sicherzustellen, daß eine vormerkte Ware nicht einem anderen als dem zugelassenen Zweck zugeführt wird.

(5) Der Vormerkverkehr wird, sofern nicht eine Ausübungsbewilligung vorgesehen ist, durch die Ausstellung der zollamtlichen Bestätigung (Vormerkschein) bewilligt. Ein Vormerkschein ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die Begünstigung missbräuchlich ausgenutzt oder den in Ausübung der besonderen Zollaufsicht ergangenen Anordnungen nicht entsprochen wird.“

52. Im § 67 lautet der Abs. 1 wie folgt und werden die Abs. 2 und 3 aufgehoben:

„(1) Der Eingangsvormerkverkehr und der Ausgangsvormerkverkehr sind zulässig für

- Tiere zur Arbeit, Weide, Fütterung, Zucht oder tierärztlichen Behandlung;
- Waren zur vorübergehenden Verwendung, und zwar:
  - zum Gebrauch durch Reisende,
  - als Muster, zur Ansicht, zur Vorführung oder zur Messe oder Ausstellung,
  - zum ungewissen Verkauf,
  - als Beförderungsmittel, im Fall des Eingangsvormerkverkehrs nach Maßgabe der §§ 93 und 95,
  - als Umschließungen oder Verpackungsmittel,
  - zu Zwecken, für die in völkerrechtlichen Vereinbarungen die vorübergehende zollfreie Einfuhr von Waren vorgesehen ist,
  - zu anderen Zwecken;
- Waren zur Veredlung, einschließlich der Ausbesserung (aktiver oder passiver Veredlungsverkehr);
- Waren zur Lagerung, im Fall des Eingangsvormerkverkehrs nach Maßgabe des § 96 in offenen Lagern auf Vormerkrechnung.“

53. Der § 68 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Im Eingangsvormerkverkehr bedarf es in den Fällen des § 67 Abs. 1 lit. b Z 7, lit. c und lit. d, im Ausgangsvormerkverkehr in den Fällen des § 67 Abs. 1 lit. c und lit. d einer Ausübungsbewilligung. Zur Erteilung der Ausübungsbewilligungen sind die Zollämter erster Klasse zuständig. Die Zollämter haben zur Beurteilung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Abs. 5 erster Satz) Stellungnahmen der in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesminister oder gesetzlichen Interessenvertretungen einzuholen, wenn das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht amtsbekannt ist.

(2) Im Eingangsvormerkverkehr bedarf es abweichend von Abs. 1 keiner Ausübungsbewilligung, wenn

- in den Fällen des § 67 Abs. 1 lit. b Z 7 eine Bescheinigung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß die Voraussetzungen des Abs. 5 erster Satz gegeben sind,

2. in den Fällen des § 67 Abs. 1 lit. c die Veredlung bloß in einer Ausbesserung besteht und kein Abrechnungsschlüssel (§ 91) festzustellen ist.

(3) Im Ausgangsvormerkverkehr zur Veredlung nach § 67 Abs. 1 lit. c bedarf es abweichend von Abs. 1 keiner Ausübungsbewilligung, wenn die Veredlung bloß in einer Ausbesserung besteht, kein Abrechnungsschlüssel (§ 91) festzustellen ist und

1. die Waren nicht zum Handel bestimmt sind, es sei denn, daß der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, sofern es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, für die Erteilung der Einführbewilligung oder Ausfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister zur Abwendung erheblicher Nachteile für einen inländischen Wirtschaftszweig mit Verordnung bestimmt, daß für bestimmte nicht zum Handel bestimmte Waren bei bestimmten Ausbesserungen eine Ausübungsbewilligung erforderlich ist, oder
2. der durch die Ausbesserung beseitigte Schaden erst nach der Ausfuhr im Zollausland entstanden oder zutage getreten ist oder
3. eine Bescheinigung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß die Voraussetzungen des Abs. 5 erster Satz und des § 90 Abs. 1 gegeben sind.“

54. Der § 68 Abs. 5 lautet:

„(5) Eine Ausübungsbewilligung ist nur zu erteilen, wenn der Vormerkverkehr im Interesse der österreichischen Wirtschaft gelegen ist. Überdies muß der Antragsteller Gewähr für die Einhaltung der Zöllvorschriften bieten. Abgesehen von den Fällen des Widerrufs nach Abs. 4 erlischt die Ausübungsbewilligung durch Verzicht seitens des Begünstigten.“

55. An die Stelle der §§ 69 bis 71 treten folgende Bestimmungen:

#### „Vereinfachungsmaßnahmen“

§ 69. (1) Im Eingang oder Ausgang zur vorübergehenden Verwendung vorgemerkt Waren können innerhalb der Rückbringungsfrist auch wiederholt ausgeführt und eingeführt werden.

(2) Das Zollamt kann zur Vereinfachung des Verfahrens den Eingangsvormerkverkehr zur vorübergehenden Verwendung im Reiseverkehr und für Zubehör und Betriebsmittel für Beförderungsmittel ohne Überwachung der Rückbringungsfrist und ohne Durchführung einer Zollabrechnung (§ 80) zulassen. In diesem Fall ist Sicherheit nach § 60 Abs. 1 lit. a zu leisten, deren Rückzahlung bei

sonstigem Verlust des Anspruchs nur bis zum Ablauf des auf die Sicherheitsleistung folgenden Kalenderjahres beantragt werden kann.

§ 70. Im Vormerkverkehr nach § 67 Abs. 1 lit. a und im Vormerkverkehr zur vorübergehenden Verwendung (§ 67 Abs. 1 lit. b) von Waren im kleinen Grenzverkehr (§ 14) kann die Zollstelle zur Vereinfachung des Verfahrens über den § 73 Abs. 3 hinaus mündliche Anmeldung zulassen und den Fall formlos überwachen, wenn die Rückbringung über dieselbe Zollstelle erfolgt. Überdies kann in diesen Fällen zur Vereinfachung des Verfahrens zugelassen werden, daß die Waren auf Grund der abgegebenen Anmeldung ohne Stellung bei einer Zollstelle über die Zollgrenze gebracht werden.

§ 71. Für den Eingangsvormerkverkehr zur vorübergehenden Verwendung bei im Zollgebiet abgehaltenen Messen, Ausstellungen oder Wettbewerben kann das Zollamt dem Veranstalter zur Vereinfachung des Verfahrens auf Antrag bewilligen, daß an die Stelle der schriftlichen Anmeldung ein vom Veranstalter ausgefertigtes Papier tritt oder daß der Veranstalter selbst die Erfassung der zur vorübergehenden Verwendung eingebrachten Waren übernimmt. Im letzteren Fall sind die Waren dem Zollamt auf Verlangen zur Abfertigung zu stellen, gelten die Waren im übrigen als zum Eingangsvormerkverkehr abgefertigt und haftet der Veranstalter, wenn er nicht selbst Vormerknehmer ist, für den auf die Waren entfallenden Zoll.“

56. Dem § 73 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Anmelder nicht selbst Vormerknehmer, so gilt er als dessen Bevollmächtigter und hat eine Sicherheit nach § 60 Abs. 1 lit. a entsprechend den für den Anmelder geltenden Bestimmungen über die Entrichtung von Zöllen zu leisten; bis zur Leistung haftet der Anmelder für den Zollbetrag (§ 7 BAO).“

57. Der § 73 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Mündliche Anmeldung ist jedoch in den im § 61 Abs. 5 lit. a, b und d bezeichneten Fällen sowie im Reiseverkehr und für Beförderungsmittel und deren Zubehör und Betriebsmittel zulässig.

(4) Zur nachträglichen Einbeziehung nach § 68 Abs. 7 hat der Antragsteller auf Verlangen des Zollamtes eine schriftliche Anmeldung für die Abfertigung zum Vormerkverkehr abzugeben. Eine solche Einbeziehung ist auch zulässig, wenn der Vormerkverkehr keiner Ausübungsbewilligung bedarf.“

58. Der § 78 lautet:

#### „Ausnahmen von der Verzinsung“

§ 78. (1) Die Verzinsung nach § 77 entfällt, wenn der Zoll nach § 91 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes oder nach § 10 Abs. 1 Z 1 des Integrations-Durch-

führungsgesetzes 1988 zu erheben ist oder die Zinsen 100 S nicht übersteigen würden.

(2) Die Einfuhrumsatzsteuer ist insoweit nicht zu verzinsen, als für diese Abgabe der Vorsteuerabzug nach den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften zulässig ist.“

59. Der § 79 Abs. 3 lautet:

„(3) Wurden den vorgemerkten Waren inländische Zutaten, die als solche ausfuhrzollpflichtig sind, hinzugefügt, so ist der Ausfuhrzoll nach Maßgabe der Menge, Art und Beschaffenheit und des Wertes zu erheben, die die Zutaten hatten, als sie mit den vorgemerkten Waren in endgültige Verbindung gebracht wurden.“

60. Der § 80 Abs. 4, der § 81, der § 83 Abs. 2 zweiter Satz sowie die §§ 84 bis 88 werden aufgehoben.

61. Der § 89 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) In einem aktiven Veredlungsverkehr bereits veredelte Waren können mit Bewilligung des Zollamtes an andere Inhaber einer Ausübungsbewilligung für den aktiven Veredlungsverkehr oder an mehrere solche nacheinander zur weiteren Veredlung und allfälligen Rückbringung des Enderzeugnisses weitergegeben werden (fortgesetzter Veredlungsverkehr).

(4) Im fortgesetzten Veredlungsverkehr sind die Waren bei Weitergabe neuerlich vorzumerken, wobei die Beschaffenheit, die Menge, der Wert und der Zollsatz der unveredelten Ware im ersten Vormerkverkehr maßgebend ist.

(5) Waren eines aktiven Veredlungsverkehrs können zu ergänzenden Veredlungsvorgängen außerhalb des Zollgebietes einem passiven Veredlungsverkehr unterzogen werden. Wenn für die in einem solchen passiven Veredlungsverkehr rückgebrachten Waren die Zollschuld unbedingt wird, ist sie nach Maßgabe der Zollschuld im aktiven Veredlungsverkehr zuzüglich eines nach Maßgabe der Bestimmungen über den passiven Veredlungsverkehr zu erhebenden Zolls zu bemessen.“

62. Der § 90 lautet:

#### „Passiver Veredlungsverkehr“

§ 90. (1) Der Ausgangsvormerkverkehr zur Veredlung (passiver Veredlungsverkehr) ist zulässig, wenn die Veredlung im Zollgebiet nicht, nicht in genügendem Umfang, nicht zeitgerecht, nicht in der entsprechenden Güte oder nur mit unverhältnismäßig höheren Kosten vorgenommen werden kann; könnte durch die Bewilligung eine Benachteiligung inländischer Wirtschaftszweige eintreten, so ist der passive Veredlungsverkehr nur zu bewilligen, wenn die zu erwartenden Vorteile die Nachteile überwiegen.

(2) Bei der Rückbringung der veredelten Ware ist ein ermäßigter Zoll zu erheben, wenn

1. das für die Veredlung zu zahlende Entgelt, in Ermangelung eines solchen die durch die Veredlung eingetretene Wertsteigerung, den Wert der bei der Veredlung eingesetzten vorgemerkten Waren übersteigt, oder
2. dies im Einzelfall angeordnet wurde, weil
  - a) die vorzumerkenden Waren ausländischen oder ungeklärten Ursprungs sind, es sei denn, der Wert dieser Waren übersteigt nicht 20 vH des Gesamtwertes der bei der Veredlung eingesetzten vorgemerkten Waren, oder
  - b) die Zulassung eines zollfreien passiven Veredlungsverkehrs nach dem Ergebnis der Ermittlungen im Einzelfall zu einer Beeinträchtigung wesentlicher Interessen der österreichischen Wirtschaft führen würde.

(3) Der ermäßigte Zoll nach Abs. 2 ist nach Maßgabe der Art und Beschaffenheit der veredelten Ware (§ 7) von einem Zollwert zu bemessen, für dessen Ermittlung das für die Veredlung zu zahlende Entgelt, in Ermangelung eines solchen die durch die Veredlung eingetretene Wertsteigerung, heranzuziehen ist, wenn in den zolltarifarischen Bestimmungen ein Wertzollsatz vorgesehen ist.

(4) Durch die Anwendung des Abs. 3 darf ein aus der Anwendung eines Höchstzollsatzes, der kein Wertzollsatz ist, bezogen auf die volle Bemessungsgrundlage nach der Menge oder Masse der veredelten Ware sich ergebender Zollbetrag nicht überschritten werden.

(5) In anderen als in den im Abs. 3 behandelten Fällen hat der Bundesminister für Finanzen im Einzelfall den anzuwendenden Satz wie folgt zu bestimmen:

1. Ist für die veredelte Ware ein anderer als ein Wertzollsatz vorgesehen, so ist dieser nach Maßgabe des Wertes und der wirtschaftlichen Bedeutung der zur Veredlung verwendeten vorgemerkten Ware so zu ermäßigen, daß die im Satz ausgedrückte Schutzfunktion erhalten bleibt.
2. Ist für die veredelte Ware ein Abschöpfungsbetrag oder ein beweglicher Teilbetrag der Ausgleichsabgabe nach dem Zuckergesetz, dem Stärkegesetz oder dem Ausgleichsabgabegesetz vorgesehen, so sind diese soweit zu ermäßigen, daß der Preisausgleich für die ausländischen Warenanteile nach den Bestimmungen der genannten Bundesgesetze gewahrt bleibt und für den Preisausgleich relevante Warenteile, die den vorgemerkten Waren entsprechen, satzmindernd berücksichtigt werden.

(6) In den Fällen des § 68 Abs. 3 Z 1 und 2 sind die Abs. 2 bis 5 bei der Rückbringung auch ohne Durchführung eines passiven Veredlungsverkehrs anzuwenden.

(7) Der § 89 Abs. 2 gilt auch im passiven Veredlungsverkehr.“

63. Der § 93 Abs. 4, 5 und 6 lautet:

„(4) Unter mehreren Wohnsitten einer Person ist als gewöhnlicher Wohnsitz derjenige anzusehen, zu dem sie die stärksten persönlichen Beziehungen hat. Bei Personen, deren berufliche Bindungen an einem anderen Ort als dem ihrer familiären Bindungen liegen, gilt der Wohnsitz am Ort ihrer familiären Bindungen (Familienwohnsitz) als gewöhnlicher Wohnsitz, sofern sie regelmäßig und in kurzen Zeitabständen, im allgemeinen wenigstens einmal im Monat, dorthin zurückkehren. Hat eine Person keinen Familienwohnsitz, so gilt als gewöhnlicher Wohnsitz derjenige, an dessen Ort sie während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr und demgemäß gewöhnlich wohnt. Der Aufenthalt zum Besuch einer Universität oder Schule allein führt solange nicht zu einer Änderung des bisherigen gewöhnlichen Wohnsitzes, als dieser Aufenthalt die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet oder in diesem Zeitraum ein anderer gewöhnlicher Wohnsitz begründet wird.

(5) Zur Hintanhaltung eines vorübergehenden Notstandes oder zur Abdeckung eines vorübergehenden Bedarfs oder im Hinblick auf verkehrsrechtliche oder verkehrstechnische Gegebenheiten können die Zollämter erster Klasse den Eingangsvormerkverkehr mit Beförderungsmitteln auch in anderen als den im Abs. 2 genannten Fällen auf Antrag bewilligen, wenn dem weder volkswirtschaftliche noch abgabenpolitische Interessen entgegenstehen. Zur Beurteilung der Voraussetzungen des ersten Satzes sind Stellungnahmen der in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesminister oder gesetzlichen Interessenvertretungen einzuholen, wenn das Vorliegen dieser Gegebenheiten nicht amtsbekannt ist.

(6) Soweit die Voraussetzungen des Abs. 5 für eine Mehrzahl von gleichartigen Fällen gegeben sind, oder die Verwendung ausländischer Beförderungsmittel für die gewerbliche Beförderung von Personen oder Waren zwischen Orten im Zollgebiet verkehrsrechtlich zugelassen ist, kann der Eingangsvormerkverkehr mit Beförderungsmitteln vom Bundesminister für Finanzen allgemein mit Verordnung bewilligt werden.“

64. Dem § 93 Abs. 8 wird der folgende Satz angefügt:

„Desgleichen kann in den Fällen einer Verordnung nach Abs. 6 die Einbringung von Beförderungsmitteln ohne Ausstellung eines Vormerkscheins und ohne Leistung einer Sicherheit zugelassen werden,

wenn dadurch die Zollaufsicht und die Einbringung des Zolls nicht gefährdet werden.“

65. Der § 94 wird aufgehoben.

66. Im § 96 werden im Abs. 1 der dritte Satz sowie die Abs. 3 und 4 aufgehoben.

67. Die §§ 98 und 99 lauten:

### „Lagerbewilligung“

§ 98. (1) Zollager sind nach Maßgabe des Abs. 2 zugelassene Lagerräume, Freilagerflächen und Umschlagflächen zur Aufbewahrung oder zum Umschlag zollhängiger Waren. Sie sind öffentliche Zollager oder Zolleigenlager.

(2) Der Betrieb des Zollagers bedarf der Bewilligung (Lagerbewilligung). Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn für den Betrieb des Zollagers ein Bedürfnis des Warenverkehrs oder der Wirtschaft besteht. Außerdem muß der Antragsteller (Lagerverwaltung) Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bieten. Für die Bewilligung sind die Zollämter erster Klasse zuständig. Der Bund ist berechtigt, an den Sitzten der Zollämter zum Zweck der Ausübung der allgemeinen Zollaufsicht öffentliche Zollager zu betreiben.

(3) In der Lagerbewilligung sind zu bestimmen

1. der Standort des Zollagers;
2. bei Zolleigenlagern die zur Lagerung zugelassenen Waren nach Maßgabe des Betriebsgegenstandes der Lagerverwaltung;
3. die Räume und Flächen, die das Zollager bilden;
4. eine Sicherheit (§ 60), wenn dies zur Sicherung der Einbringung des Zolls erforderlich ist;
5. die zur Sicherung der Räume im Sinn des § 99 Abs. 1 notwendigen Maßnahmen sowie diesbezügliche Vereinfachungen im Sinn des § 99 Abs. 2;
6. Vereinfachungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Abgabe schriftlicher Anmeldungen und der Ausstellung von Niederlagescheinen, soweit dadurch die Zollaufsicht nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Lagerverwaltung unterliegt hinsichtlich des Betriebes des Zollagers der besonderen Zollaufsicht, auch wenn sich dies nicht schon aus § 26 ergibt.

(5) Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Begünstigung mißbräuchlich ausgenutzt wird, die für die Bewilligung maßgebenden Gründe wegfallen sind oder den auf Grund der besonderen Zollaufsicht ergangenen Anordnungen nicht entsprochen wird.

(6) Die Lagerbewilligung erlischt durch Verzicht der Lagerverwaltung, durch Ablauf der Geltungsdauer oder durch Widerruf durch die Zollbehörde.

### Lagerräume, Verschluß, Ersatzpflicht

**§ 99.** (1) Die Räume eines Zollagers sind von der Lagerverwaltung unter Verschluß zu halten. Freilagerflächen und Umschlagflächen sind zu diesem Zweck zu umzäunen. Das Zollamt ist befugt, zusätzlich Zollverschlüsse anzubringen. Die Räume des Zollagers und die Umzäunungen müssen zu diesem Zweck nach näherer Anordnung in der Lagerbewilligung so beschaffen sein, daß Waren weder in sie gebracht noch aus ihnen entfernt werden können, ohne den Verschluß zu verletzen oder sonst deutliche Spuren einer Beschädigung zu hinterlassen. Beabsichtigte Änderungen an den Lagerräumen und Umzäunungen sind dem Zollamt anzuzeigen und bedürfen dessen Bewilligung; diese ist zu erteilen, wenn durch die Änderungen die Zollaufsicht nicht beeinträchtigt wird. Drohende oder eingetretene Schäden an den Lagerräumen und Umzäunungen sind dem Zollamt unverzüglich anzuzeigen.

(2) In der Lagerbewilligung kann zur Vereinfachung des Verfahrens auf den Verschluß des Zollagers oder von Teilen des Zollagers verzichtet werden, wenn wegen der Art der Waren oder wegen der Form der Lagerung hiefür kein Bedarf besteht. Weitergehende Erleichterungen nach § 104 bleiben unberührt.

(3) Die Lagerverwaltung ist verpflichtet, Ersatz für den Zoll zu leisten, der auf Lagerwaren entfällt, für die der Nachweis der rechtmäßigen Auslagerung nicht erbracht wird (Ersatzforderung); § 7 BAO gilt sinngemäß.“

68. Dem § 103 Abs. 4 wird angefügt:

„Die Bewilligung wird, wenn der Antrag in der Anmeldung gestellt wird, durch die Ausfolgung des Niederlagescheines erteilt. Wenn die Einlagerung vom Inhaber einer Lagerbewilligung (Lagerverwaltung) oder mit dessen Zustimmung beantragt wird, gelten die Waren als in das betreffende Zollager eingelagert. Andernfalls gilt der Antragsteller als Lagerverwaltung. Das Zollamt ist befugt, die Waren unter Verschluß zu halten sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherung der Nämlichkeit der Waren und der Einbringung des Zolls zu treffen. Die Lagerdauer ist nach den Bedürfnissen des Falles zu beschränken.“

69. An die Stelle des § 104 treten nachstehende Bestimmungen und der geltende § 104 erhält die Bezeichnung „§ 105“:

### „Zollager mit vereinfachtem Verfahren“

**§ 104.** (1) Auf Antrag hat das Zollamt dem Inhaber einer Lagerbewilligung (Lagerverwaltung) Verfahrenserleichterungen nach den Abs. 3 bis 5 zu bewilligen, wenn

1. die Lagerverwaltung selbst und die von ihr im Zollagerverfahren Beschäftigten Gewähr für

die Einhaltung der Zollvorschriften bieten und ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in bezug auf die im Zollverfahren anzuwendenden Rechtsvorschriften besitzen;

2. die Aufzeichnungen über die Lagerwaren automationsunterstützt geführt und die Anmeldungen anlässlich der Auslagerung unter Heranziehung der für das Zollagerverfahren gespeicherten Daten automationsunterstützt erstellt werden.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 gilt als Bewilligung für einen zugelassenen Versender oder zugelassenen Empfänger im Sinn der Anlage II zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren, BGBl. Nr. 632/1987, in seiner jeweils geltenden Fassung, und die Lagerverwaltung ist zugelassener Versender und zugelassener Empfänger im Sinn dieses Übereinkommens. Dies gilt auch für andere Arten des Anweisungsverfahrens.

(3) Als zugelassener Versender ist die Lagerverwaltung befugt, innerhalb der Betriebszeiten des Zollagers Waren entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen der Anlage II des im Abs. 2 genannten Übereinkommens dem Anweisungsverfahren zuzuführen; die Betriebszeiten, während der die Lagerverwaltung das Zollager im notwendigen Umfang offen halten darf, sind in der Bewilligung nach Maßgabe der Bedürfnisse des Verkehrs und einer angemessenen Zollüberwachung zu bestimmen. Der zugelassene Versender hat für diese Waren jene Bestätigungen zu erteilen, die sonst von der Abgangsstelle zu erteilen sind, wenn der Abfertigung nichts entgegenstünde; diese Bestätigung ist der von einem Zollamt nach diesem Bundesgesetz erteilten Austrittsbestätigung gleichgestellt. Er hat zur Unterstützung dieser Bestätigung über Aufforderung des Zollamtes Nachweise zu erbringen, daß die Waren im Zollausland einem Zollverfahren zugeführt worden sind. Soweit für solche Waren Ausgangsabgaben zu erheben sind, die nicht bereits vom Versender (Ausführer) entrichtet wurden oder die dieser im Rahmen einer Bewilligung nach § 175 Abs. 4 zu entrichten hat, hat der zugelassene Versender über alle betroffenen Fälle eines Kalendermonats eine Sammelanmeldung zu erstellen, darin diese Abgaben selbst zu berechnen und bis zum 14. des folgenden Monats zu entrichten; die dieser Anmeldung zugrunde gelegten Aufzeichnungen hat er auf Verlangen dem Zollamt vorzulegen; im übrigen gelten die für Sammelanmeldungen nach § 52 a geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch für diese Sammelanmeldungen. Der Begünstigte ist auch befugt, für andere Hauptverpflichtete Versandscheine in gleicher Weise auszustellen wie jene, für die er selbst Hauptverpflichteter ist; für Mängel im Versandschein haftet er gemeinsam mit dem Hauptverpflichteten nach Maßgabe des § 119 Abs. 3.

(4) Als zugelassener Versender ist die Lagerverwaltung unbeschadet der im Einzelfall nach § 26 ergehenden Anordnungen verpflichtet,

1. Kopien der Rechnungen und der sonst auf die Sendung Bezug habenden Unterlagen aufzubewahren, aus denen der Versender (Ausführer) und die Erfassung der Sendung in den Aufzeichnungen des Versenders (Ausführers) eindeutig hervorgehen;
2. die Begünstigung nur anzuwenden, wenn nicht nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften ein Zollamt zur Prüfung der Ware oder zur Ausstellung einer Urkunde einzuschreiten hat;
3. Sendungen, deren Inhalt von der Bewilligung nicht erfaßt sind oder deren Inhalt zweifelhaft ist, nicht im Rahmen der Bewilligung zu behandeln;
4. sich stichprobenweise vom Inhalt der von ihr zur Besorgung der Ausfuhr übernommenen Sendungen zu überzeugen und sich dabei an Weisungen des Zollamtes zu halten.

(5) Als zugelassener Empfänger ist die Lagerverwaltung unbeschadet der im Einzelfall nach § 26 ergehenden Anordnungen befugt, die bei ihr während der Betriebszeit des Zollagers einlangenden Waren zu übernehmen; sie hat diese Waren auf die Ordnungsmäßigkeit von Zollverschlüssen oder Nämlichkeitszeichen, auf die Einhaltung der für das vorangegangene Zollverfahren sonst geltenden Bestimmungen und auf die Übereinstimmung mit den Unterlagen zu prüfen und sie vorbehaltlich etwa bestehender Befreiungen von der Stellungspflicht unverändert und unverzüglich in das Zollager zu verbringen.

(6) Das Zollamt hat die Bewilligung auf Waren, die nicht aus dem Zollager ausgelagert oder in dieses eingelagert werden, auszudehnen, wenn der Umschlag dieser Waren im betrieblichen Zusammenhang mit dem Zollager steht oder an Umschlagplätzen erfolgt, die eine einfache zollamtliche Überwachung zulassen, und die diese Waren betreffenden Aufzeichnungen gleich denen über die Lagerwaren geführt werden, sofern durch diese Ausdehnung die Zollaufsicht nicht beeinträchtigt wird.

(7) Die Bewilligung nach Abs. 1 erlischt bei Erlöschen der Lagerbewilligung durch Verzicht seitens des Begünstigten und durch Widerruf seitens der Zollbehörde. Der Widerruf ist auszusprechen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder den auf Grund der besonderen Zollaufsicht ergangenen Anordnungen nicht entsprochen wird.

(8) Unbeschadet der Möglichkeit eines Widerrufs nach Abs. 7 hat das Zollamt durch Verfügung die Anwendung der Bewilligung nach Abs. 1 ohne vorherigen Vorhalt auszusetzen, wenn die Gründe für einen Widerruf gegeben erscheinen, dieser aber

wegen Gefahr im Verzug nicht abgewartet werden kann. Die Verfügung verliert mit Ablauf eines Monats nach ihrer Erlassung ihre Wirksamkeit; diese Frist wird durch jede dem Begünstigten erkennbare Maßnahme in Richtung auf einen Widerruf der Bewilligung unterbrochen.

(9) Der Bundesminister für Finanzen hat mit Verordnung bestimmte Waren von der Anwendung aller oder einzelner der Vereinfachungen nach Abs. 3 bis 5 auszunehmen, wenn dies wegen gesetzlicher Verbote oder Kontrollen oder wegen der besonderen wirtschaftlichen oder abgabenmäßigen Bedeutung dieser Waren geboten ist.“

70. Der § 106 Abs. 4 wird aufgehoben.

71. Der § 108 Abs. 2 lautet:

„(2) Andere als die nach Abs. 1 allgemein zugelassenen Behandlungen von Lagerwaren sind zulässig, wenn eine entsprechende Umwandlung nach den §§ 112 bis 114 zugelassen ist.“

72. Der § 109 Abs. 3 und der § 110 werden aufgehoben.

73. An die Stelle der §§ 112 bis 127 einschließlich der zugehörigen Unterabschnittsbezeichnungen treten folgende Bestimmungen:

#### „b) Umwandlung Anwendung der Umwandlung

§ 112. (1) Im Zollverfahren der Umwandlung können zollhängige Waren Behandlungen unterzogen werden, durch die die maßgebende Menge, Art und Beschaffenheit der Waren oder das maßgebende Gewicht oder sonstige für das Zollverfahren maßgebende Umstände geändert werden.

(2) Außer den zugelassenen zollhängigen Waren dürfen zur Umwandlung auch Waren des freien Verkehrs verwendet werden.

#### Bewilligung

§ 113. (1) Die Umwandlung bedarf der Bewilligung.

(2) Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn

1. die Umwandlung dazu beiträgt, die Aufnahme oder Beibehaltung einer Tätigkeit im Zollgebiet zu fördern, ohne daß wesentliche Interessen inländischer Hersteller gleichartiger Waren beeinträchtigt werden,
2. die Umwandlung nicht zur Folge hat, daß Verbote oder Beschränkungen für eingeführte Waren umgangen werden, und
3. nach der Umwandlung die ursprüngliche Beschaffenheit in lohnender Weise nicht mehr hergestellt werden kann.

(3) Für die Bewilligung der Umwandlung gilt im übrigen § 68 Abs. 3, 4, 5 und 8 sinngemäß.

(4) Wenn die Voraussetzung für die Bewilligung der Umwandlung bei bestimmten Waren und Behandlungen allgemein gegeben sind, kann der Bundesminister für Finanzen die Umwandlung allgemein mit Verordnung bewilligen.

#### Behandlung der umgewandelten Waren

§ 114. (1) Nach Durchführung der Umwandlung sind die umgewandelten Waren, einschließlich der bei der Umwandlung angefallenen Abfälle und Nebenerzeugnisse, nach Maßgabe ihrer nunmehrigen Menge, Art und Beschaffenheit einem anderen Zollverfahren zuzuführen.

(2) In der Bewilligung ist festzustellen, ob Vorzugszölle, für deren Anwendung die zur Umwandlung zugelassenen Waren die Voraussetzungen erfüllt haben, im Hinblick auf die Art der Behandlung und auf die Beschaffenheit der umgewandelten Waren auch auf letztere anzuwenden sind.

#### Vereinfachungsmaßnahmen

§ 115. In der Bewilligung nach § 113 kann zur Vereinfachung des Verfahrens zugelassen werden, daß die Waren sogleich nach der Menge, Art und Beschaffenheit entsprechend der bewilligten Umwandlung in den freien Verkehr überführt und erst nachher der Umwandlung unterzogen werden. Eine solche Bewilligung ist nur zulässig, wenn die nachträgliche Umwandlung durch Maßnahmen der besonderen Zollaufsicht ohne Schwierigkeiten überwacht werden kann. Für die Durchführung der Umwandlung ist eine angemessene Frist zu setzen.

#### c) Anweisung Anwendungsfälle des Anweisungsverfahrens

§ 116. (1) Wenn zollhängige Waren von einem Ort an einen anderen Ort verbracht werden sollen, sind sie dem Anweisungsverfahren zu unterziehen.

(2) Von einem anderen als dem Austrittszollamt zur Ausfuhr abgefertigte Waren sind nach Maßgabe des § 63 zum Nachweis der Ausfuhr einem Anweisungsverfahren zu unterziehen; damit gelten diese Waren als aus dem Zollgebiet ausgetreten.

(3) Weiters können auch Waren des freien Verkehrs, die von einem Ort des Zollgebietes über ausländisches Zollgebiet an einen anderen Ort des Zollgebietes verbracht werden, zur Sicherung der Nämlichkeit dem Anweisungsverfahren unterzogen werden; das gleiche gilt für im Eingang vorgemerkt Waren zur Fortsetzung des Eingangsvormerkverkehrs nach der Verbringung durch das ausländische Zollgebiet.

#### Zollstellen im Anweisungsverfahren

§ 117. Die Zollstelle, welche die Abfertigung zum Anweisungsverfahren vornimmt, ist Abgangsstelle, die Zollstelle, bei der das Anweisungsverfahren beendet wird, Bestimmungsstelle. Dieselbe Zollstelle kann in einem Anweisungsverfahren sowohl Abgangsstelle als auch Bestimmungsstelle sein.

#### Arten des Anweisungsverfahrens

§ 118. (1) Die Anweisung hat in dem durch das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren, BGBl. Nr. 632/1987, in seiner jeweils geltenden Fassung, im folgenden „Übereinkommen“ genannt, geregelten Versandverfahren zu erfolgen, selbst wenn keine Binnengrenze im Sinn des Übereinkommens überschritten wird.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn ein durch eine andere völkerrechtliche Vereinbarung geregeltes Verfahren zur Überwachung der Verbringung von Waren von einem Ort an einen anderen Ort angewendet wird. Die Bestimmungen des Übereinkommens und dieses Bundesgesetzes sind auf dieses Verfahren anzuwenden, soweit die völkerrechtliche Vereinbarung dem nicht entgegensteht.

#### Stellungs- und Ersatzpflicht im Versandverfahren

§ 119. (1) Die zum Versandverfahren abgefertigten Waren (Versandgut) sind der Bestimmungsstelle vollständig, unverändert und unbenutzt sowie mit unverletzten Verschlüssen und Nämlichkeitszeichen zu stellen; § 7 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt. Die Stellung hat weiters innerhalb der Stellungsfrist und unter Vorlage des Versandscheines zu erfolgen.

(2) Zur Stellung ist unbeschadet der sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen des Hauptverpflichteten im Zollgebiet auch derjenige verpflichtet, dem der Versandschein und das Versandgut übergeben worden sind (Warenführer). Die Stellungspflicht ist auch erfüllt, wenn das Versandgut einem zugelassenen Empfänger unter Beachtung der diesbezüglichen Bewilligung übergeben wird.

(3) Wird die Stellungspflicht nach Abs. 1 erster Satz verletzt, so hat der Hauptverpflichtete insoweit für den auf das Versandgut entfallenden Zoll Ersatz zu leisten (Ersatzforderung); § 7 BAO gilt sinngemäß. In den Fällen des § 116 Abs. 3 gilt dies nur für allfällige Ausfuhrzölle.

(4) Werden gemeinsam mit dem Versandgut oder an dessen Stelle Waren befördert, die bei der Abgangsstelle dem Zollverfahren entzogen wurden, so erstreckt sich bei Nichtstellung die Ersatzpflicht auf den auf diese Waren entfallenden Zoll.

(5) Die Rücksendung eines Exemplares des Versandscheines von der Bestimmungsstelle an die

Abgangsstelle kann unterbleiben, wenn die automatischen unterstützte Erfassung des Versandscheines die Erledigung des Verfahrens gewährleistet.

### Anmeldung

**§ 120.** Mündliche Anmeldung ist für Waren zulässig, die nicht zum Handel bestimmt sind, sofern das Versandverfahren ausschließlich im Zollgebiet durchgeführt wird.

### Sicherheit

**§ 121.** (1) Eine im Gebiet einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens geleistete Bürgschaft ist einer Sicherheit nach § 60 Abs. 1 lit. b gleichgestellt. Zustellungen an den Bürgen können an eine in der Bürgschaftserklärung genannte Person, bei der im Zollgebiet ein Wahldomizil begründet wurde, als Zustellungsbevollmächtigter vorgenommen werden.

(2) Eine Bürgschaft im Sinn des Abs. 1 wird auch für in Österreich entstehende Forderungen aus dem gemeinsamen Versandverfahren im Zeitpunkt der Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung wirksam. Eine solche Bürgschaft kann für Versandverfahren, die ausschließlich im Zollgebiet durchgeführt werden, nicht verwendet werden.

(3) Als Wert des ECU im Sinn des Artikels 10 Abs. 3 des Übereinkommens ist der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Serie C, veröffentlichte Schillinggegenwert heranzuziehen. Dieser Gegenwert ist vom Bundesminister für Finanzen im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(4) In den Fällen des § 116 Abs. 3 ist nach Maßgabe des § 60 für allfällige Ausfuhrzölle Sicherheit zu leisten.

(5) Der § 60 Abs. 7 bis 9 ist nur nach Maßgabe des Übereinkommens anwendbar.

### Vorfälle unterwegs

**§ 122.** Als befugte Behörde im Sinn des Übereinkommens, die bei Vorfällen im Zug eines Versandverfahrens zu verständigen ist, wenn eine Zollstelle nicht in der Nähe ist, gelten Sicherheitsbehörden, Zollwachabteilungen und Polizei- oder Gendarmeriedienststellen. Die verständigte Stelle ist befugt, die Waren zu überprüfen und Maßnahmen zur Sicherung der Nämlichkeit der Waren zu treffen.

### Vereinfachte Verfahren

**§ 123.** (1) Zugelassene Versender und Empfänger im Sinn der Anlage II des Übereinkommens sind

- die Begünstigten im Rahmen von Bewilligungen nach § 52 a Abs. 2, wenn sie dem die

besondere Zollaufsicht ausübenden Zollamt angezeigt haben, daß sie auch Waren im Versandverfahren versenden oder empfangen wollen,

- die Lagerverwaltungen im Rahmen von Bewilligungen nach § 104,
- die Eisenbahnunternehmen im Rahmen des § 132 Abs. 1 und des § 138,
- die Luftverkehrsunternehmen für das entsprechend der Anlage II des Übereinkommens vereinfachte gemeinsame Versandverfahren.

(2) Zugelassener Empfänger ist weiters jeder, dem das Zollamt die Übernahme von Versandgut bewilligt hat; die Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet.

(3) Die Ausfertigung des Versandscheines durch einen zugelassenen Versender steht der Abfertigung zum Versandverfahren gleich. Das Versandverfahren beginnt im Fall eines zugelassenen Versenders mit der Versendung der Waren.

(4) Wenn die Bedingungen des Artikels 9 Abs. 3 des Übereinkommens erfüllt sind, kann der zugelassene Versender auch T2- und T2L-Papiere ausstellen.

(5) Wird eine Befreiung von der Stellungspflicht nach § 52 a Abs. 2 vor der Übernahme der Waren durch den Begünstigten geltend gemacht, so hat der Warenführer der Zollstelle (Abgangsstelle) eine Ausfertigung eines Begleitpapiers, in dem die Menge und Art der Waren angeführt und auf die Begünstigung hingewiesen ist, zu übergeben; er hat die Waren unverändert, unbenutzt sowie mit unverletzten Verschlüssen oder Nämlichkeitszeichen unverzüglich dem Begünstigten zu übergeben. Die Waren gelten als im Versandverfahren angewiesen; der Begünstigte gilt als Hauptverpflichteter.

(6) Die Anordnung von Sonderstempeln zur Verwendung durch zugelassene Versender oder zugelassene Empfänger ist von dem Zollamt zu treffen, das die besondere Zollaufsicht ausübt. Die Kosten des Sonderstempels sind vom Begünstigten zu tragen.

**§ 124.** (1) Das Zollamt kann zur Vereinfachung von Versandverfahren, die ausschließlich im Zollgebiet durchgeführt werden, Personen, die nach § 60 Abs. 7 oder 8 von der Leistung einer Sicherheit befreit sind oder eine Gesamtsicherheit nach § 60 Abs. 4 geleistet haben, auf Antrag Verfahrensleichterungen im Versandverfahren bewilligen, wenn hiervon die Zollaufsicht und die Einbringlichkeit des Zolls nicht gefährdet erscheinen. Diese Bewilligung kann die Verpflichtung zur Abgabe einer Anmeldung aufheben, wenn auf andere Weise die unveränderte Stellung der Waren bei der Bestimmungsstelle gewährleistet erscheint; sie kann

weiters, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Zollaufsicht notwendig ist, auf Versandverfahren zwischen bestimmten Zollstellen beschränkt werden. Die Waren gelten als im Versandverfahren angewiesen; der Begünstigte gilt als Hauptverpflichteter.

(2) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 für bestimmte Verkehrswege allgemein gegeben sind, kann der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung Verfahrenserleichterungen im Sinn des Abs. 1 allgemein zulassen.

(3) Das Zollamt kann zur Vereinfachung des Verfahrens oder im besonderen öffentlichen Interesse die Stellungspflicht als erfüllt annehmen und von der Ausfertigung eines Versandscheines absehen, wenn durch amtliche Begleitung oder Überwachung der Waren gewährleistet erscheint, daß die Waren unverändert wiederausgeführt oder einer Zollstelle gestellt werden; die Waren gelten als zum Versandverfahren abgefertigt.

**§ 125.** (1) Übereinkünfte betreffend vereinfachte Verfahren im Rahmen des Übereinkommens können vom Bundesminister für Finanzen insoweit getroffen werden, als der Bundesminister für Finanzen gemäß Artikel 66 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zum Abschluß von Staatsverträgen bevollmächtigt ist.

(2) Wenn eine solche Übereinkunft nur für bestimmte Hauptverpflichtete gilt, hat ein entsprechender Bescheid zu ergehen.

**§ 126.** (1) Im Reiseverkehr bedarf es in den Fällen des § 116 Abs. 3 keiner Abfertigung zum Versandverfahren, wenn die Waren nicht zum Handel bestimmt sind.

(2) Im übrigen genügt in den Fällen des § 116 Abs. 3 mündliche Anmeldung, sofern nicht eine völkerrechtliche Vereinbarung die Verwendung einer schriftlichen Anmeldung verlangt.

(3) Abs. 1 und 2 gilt nicht, wenn Ausfuhrverbote einer Abfertigung in der Ausfuhr entgegenstehen oder es sich um ausfuhrzollpflichtige Waren handelt.

**§ 127.** (1) Für die Verbringung von Waren von einem Zollamt zu einer Abfertigung außerhalb des Amtsplatzes desselben Zollamtes bedarf es keiner Sicherheit. Derjenige, dem die Abfertigung bewilligt ist, gilt als Hauptverpflichteter; eine für die Abfertigung geleistete Sicherheit erstreckt sich auch auf allfällige Ersatzforderungen.

(2) Ist ein Versandverfahren für Zwecke der Hilfeleistung bei Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen durchzuführen, so kann das Zollamt Vereinfachungen hinsichtlich der Anmeldung zulassen und von der Forderung einer Sicherheit Abstand nehmen, wenn nach den Umständen des Falles kein Grund zur Annahme

besteht, daß Zollvorschriften verletzt werden könnten.“

74. Der § 129 lautet:

#### „Versandverfahren im Eisenbahnverkehr“

**§ 129.** (1) Werden im Eisenbahnverkehr Waren, die im T1-Verfahren im Sinn des im § 118 Abs. 1 genannten Übereinkommens befördert werden sollen, im Zollgebiet mit einem internationalen Beförderungspapier aufgegeben, so muß das Beförderungspapier der Abgangsstelle nicht vorgelegt werden.

(2) Die Eisenbahnunternehmen sind, unbeschadet der Ersatzpflicht des Hauptverpflichteten, zur Ersatzleistung für den auf das Versandgut entfallenen Zoll verpflichtet, wenn die Stellungspflicht nach § 119 Abs. 1 erster Satz verletzt wird.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann auf Antrag oder allgemein mit Verordnung das in der Anlage II des im § 118 Abs. 1 genannten Übereinkommens bestimmte vereinfachte Verfahren für den Eisenbahn- oder Großbehälterverkehr auf dort nicht erfaßte Fälle des Eisenbahnverkehrs ausdehnen, wenn die vollständige Überprüfbarkeit durch Maßnahmen des Eisenbahnunternehmens gewährleistet ist.

(4) In den Fällen des § 116 Abs. 3 bedarf es keiner Abfertigung zum Anweisungsverfahren, wenn die Nämlichkeit auf andere Weise nachgewiesen werden kann und keine Ausfuhrverbote bestehen; für Ausfuhrzölle haftet das inländische Eisenbahnunternehmen.“

75. Der § 132 Abs. 1 und 3 lautet:

„(1) Die Eisenbahnunternehmen sind befugt, zollhängige Waren, die nicht sogleich einem Zollverfahren zugeführt werden können, in besonderen Räumen (Bahnzollräume) oder auf ihren Anlagen zu verwahren. Hierbei gilt der § 104 Abs. 3 bis 9, wenn für die diesbezüglichen Tätigkeiten ein Bediensteter eingesetzt wird, der eine Ausbildung nachweisen kann, die der Ausbildung der Zollorgane gleichwertig ist.“

„(3) Das Eisenbahnunternehmen ist verpflichtet, die in seiner Verwahrung befindlichen Waren unverändert zur Durchführung des weiteren Zollverfahrens zu stellen. Es ist verpflichtet, Ersatz für den Zoll zu leisten, der auf Waren entfällt, für die der Nachweis der Stellung nicht erbracht wird (Ersatzforderung); § 7 BAO gilt sinngemäß.“

76. An die Stelle der §§ 135 bis 152 samt den zugehörigen Überschriften treten folgende Bestimmungen:

#### „Zollamtliche Kontrolle und Abfertigung“

**§ 135.** (1) Das Eisenbahnunternehmen hat die dienstlichen Aufzeichnungen und die Begleitpapiere betreffend grenzüberschreitende Züge und Zugs-

teile, in denen Waren, einschließlich Reisegepäck, befördert werden (Wagenlisten, Übergäbeverzeichnisse, Frachtbriefe, Gepäckscheine u. dgl.), dem Grenzzollamt auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Befugnis der Zollämter zur Überprüfung der Züge und Zugsteile wird durch eine allfällige Befreiung von der Stellungspflicht nicht berührt.

(3) Die Zollämter können auf Grund der vorgelegten Papiere und der sonstigen vom Eisenbahnunternehmen gegebenen Auskünfte Waren zum beantragten Zollverfahren freigeben, auch wenn sie noch nicht gestellt sind. Für die Abgabe der Anmeldung gilt § 52 b Abs. 3.

### Behandlung von Vorräten

**§ 136.** Hinsichtlich der in Eisenbahnzügen mitgeführten Vorräten hat derjenige, in dessen Gewahrsam sie sich befinden, dem Zollamt auf Verlangen Auskunft über Art und Menge zu geben.

### Abfertigung bei vorgeschobenen Zollämtern

**§ 137.** Erfolgt bei einem vorgeschobenen Zollamt eine Abfertigung, so hat das Eisenbahnunternehmen dafür zu sorgen, daß die Waren vor der Weiterbeförderung in das Zollgebiet nicht vertauscht werden; es hat dem Zollamt auf Verlangen alle diesbezüglichen Auskünfte zu geben.

### Kombinierter Verkehr

**§ 138.** Zur Vereinfachung des kombinierten Verkehrs sind die Eisenbahnunternehmen unter Beachtung allfälliger vom Zollamt in Ausübung der besonderen Zollaufsicht getroffener Anordnungen befugt,

1. bei der Übernahme von Beförderungsmitteln zur Beförderung im Eisenbahnverkehr Zollpapiere in gleicher Weise wie eine Zollstelle mit den für die Erledigung des vorangegangenen Zollverfahrens notwendigen Vermerken zu versehen und diese Papiere entweder dem Warenführer zurückzugeben oder sie einer Zollstelle zu übergeben;
2. bei der Beendigung der Beförderung im Eisenbahnverkehr Versandscheine im Sinn dieses Bundesgesetzes oder vom Bundesminister für Finanzen für diesen Zweck zugelassene bahndienstliche Papiere mit derselben Wirkung wie eine Abgangsstelle auszustellen.

### Sonstige Bestimmungen

**§ 139.** Der § 157 Abs. 3 sowie die §§ 164, 165, 168, 169 und 170 gelten im Eisenbahnverkehr mit der Maßgabe, daß das Eisenbahnunternehmen an die Stelle der Post- und Telegraphenverwaltung tritt.

**§ 140.** Bedienstete des Eisenbahnunternehmens können mit dessen Zustimmung zur Erledigung von Geschäften des Zollamtes als dessen Organe herangezogen werden. Diese Bediensteten unterliegen dem Weisungsrecht der für das Zollamt weisungsbefugten Organe.

## B. Rohrleitungen

### Betrieb grenzüberschreitender Rohrleitungen

**§ 141.** (1) In Rohrleitungen beförderte Waren bedürfen nicht der Stellung beim Grenzzollamt, auch wenn sie nicht im § 49 Abs. 1 Z 1 genannt sind.

(2) Der Betrieb von Entnahmestellen und Befüllstellen ist vor der Aufnahme des Betriebes dem Hauptzollamt der Finanzlandesdirektion, in deren Bereich die Stelle liegt, anzuzeigen.

### Einfuhr in Rohrleitungen

**§ 142.** (1) Aus Rohrleitungen entnommene eingeführte, zollhängige Waren sind vom Betreiber der Rohrleitungen ohne Stellung beim Zollamt unter Festhaltung des Empfängers zu erfassen. Soweit der Empfänger nicht von der Stellungspflicht befreit ist, hat er die entnommenen Waren spätestens am dritten Arbeitstag nach der Entnahme einem Zollamt zu stellen.

(2) Verletzt der Betreiber der Rohrleitung die Verpflichtung nach Abs. 1 erster Satz, so haftet er für die Zölle, die auf die dem Empfänger ausgefolgten Waren entfallen.

### Ausfuhr in Rohrleitungen

**§ 143.** Zur Ausfuhr in Rohrleitungen bestimmte Waren sind vom Versender, soweit er nicht von der Stellungspflicht befreit ist, vor der Einbringung in die Rohrleitung einem Zollamt zu stellen. Der Betreiber der Rohrleitung hat sich bei der Übernahme der Waren nachweisen zu lassen, daß diesen Verpflichtungen entsprochen wurde, und hat die Übernahme der Waren zu bestätigen; damit gelten die Waren als aus dem Zollgebiet ausgetreten. Unterläßt es der Betreiber der Rohrleitung, sich den Nachweis erbringen zu lassen, so haftet er für die auf die Waren entfallenden Zölle.

## C. Schiffsverkehr

### Schiffsverkehr auf Zollstraßen und Grenzwässern

**§ 144.** (1) Auf Zollstraßen und Grenzwässern ist Wasserfahrzeugen, die von der Stellungspflicht befreit sind und keine stellungspflichtigen Waren mitführen, das Anhalten, Festmachen und Auslaufen im grenzüberschreitenden Verkehr an den schiffahrtsrechtlich zugelassenen Stellen auch außerhalb von Häfen im Sinn des § 11 Abs. 2 Z 2 gestattet. Die

gesetzlichen Vorschriften über den Grenzübertritt von Personen bleiben unberührt.

(2) Andere als die im Abs. 1 genannten Wasserfahrzeuge dürfen auf Grenzgewässern und Zollstraßen nur an behördlich genehmigten Anlegeplätzen anlegen; ein Personen- oder Warenverkehr zwischen Wasserfahrzeugen oder zwischen einem Wasserfahrzeug und dem Land ist nur mit Zustimmung des Zollamtes zulässig.

(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn ein Wasserfahrzeug aus zwingenden nautischen oder betrieblichen Gründen anhalten muß.

#### Anzeigepflicht

**§ 145.** Der Schiffsführer hat das nächstgelegene Zollamt, die nächstgelegene Zollwachabteilung oder die Sicherheitsorgane von Vorgängen im Sinn des § 144 Abs. 2 und 3 unverzüglich zu verständigen.

#### Aufsichtsmaßnahmen im Schiffsverkehr

**§ 146.** Für Zwecke von Aufsichtsmaßnahmen nach § 24 Abs. 1 lit. d hat der Schiffsführer

1. den Zollorganen, wenn sie ihn mit den im Schiffsverkehr üblichen Zeichen dazu auffordern, das Betreten und Verlassen des Wasserfahrzeugs zu ermöglichen;
2. die Zollorgane unentgeltlich vom Land zum Wasserfahrzeug und zurück zu befördern;
3. die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten und für die Sicherheit der Zollorgane und die Beleuchtung des Wasserfahrzeugs zu sorgen.

#### Sicherheitsleistung im Schiffsverkehr

**§ 147.** Im Schiffsverkehr auf der Donau sind Schiffahrtsunternehmen von der Verpflichtung befreit, im Versandverfahren Sicherheit (§ 60) zu leisten.

#### Stellung von Schiffsvorräten

**§ 148.** Der Schiffsführer oder sein Vertreter hat dem Grenzzollamt sowie bei Kontrollen an sonstigen Anlegeplätzen die Aufzeichnungen über Art und Menge der mitgeführten unverzollten Schiffsvorräte (Betriebsmittel und Schiffsproviant) auf Verlangen vorzulegen; soweit solche Schiffsvorräte im Gewahrsam einer anderen Person als dem Halter des Wasserfahrzeugs mitgeführt werden, trifft diese Verpflichtung den Inhaber. Für persönliche Vorräte von Besatzungsmitgliedern bedarf es keiner Aufzeichnungen.

#### Abgabe von Schiffsvorräten auf Zollstraßen

**§ 149.** Zollfreie Waren, einschließlich solche aus dem Schiffsproviant, dürfen im grenzüberschreitenden Verkehr vor dem ersten Anlegen und nach dem

letzten Ablegen im Zollgebiet an Reisende (Passagiere und Besatzungsmitglieder) abgegeben werden. Bei der Einreise sind diese Waren, sofern sie nicht verbraucht sind, vom Reisenden nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes beim ersten Anlegen dem Zollamt zu stellen.

#### Sonstige Verwendung von Schiffsvorräten

**§ 150.** Während des übrigen Aufenthaltes des Wasserfahrzeugs im Zollgebiet dürfen Waren aus dem Schiffsproviant nur an Reisende, die das Wasserfahrzeug im grenzüberschreitenden Verkehr benutzen, sowie zu den im internationalen Schiffsverkehr üblichen Repräsentationszwecken des Schiffsführers abgegeben werden; die Mitnahme solcher Waren von Bord ist nur für den eigenen Verbrauch und nur in Umschließungen (Packungen) zulässig, die so geöffnet sind, daß eine Weiterveräußerung ausgeschlossen erscheint.

#### Behandlung von Schiffsvorräten und anderen mitgeführten Waren

**§ 151.** (1) Die mitgeführten Schiffsvorräte gelten insgesamt als nach § 35 Abs. 1 lit. e freigeschrieben, soweit sie nicht vom Zollamt als für diese Begünstigung nicht geeignet dem Versandverfahren unterzogen werden.

(2) Waren, die dem Schiffsführer zur Beförderung in Gewahrsam übergeben wurden, können wie Schiffsvorräte behandelt werden.

#### Anwendung von anderen Bestimmungen

**§ 152.** Die §§ 128, 130, 131 und 134 gelten im Schiffsverkehr mit der Maßgabe, daß die Verpflichtungen nach § 131 den Betreiber des Hafens oder sonstigen Anlegeplatzes und die restlichen Verpflichtungen die Schiffahrtsunternehmen treffen.“

77. Die Unterabschnitte C, D, E und F des Abschnittes IV. 3. erhalten die Bezeichnungen „D, E, F und G“.

78. Im § 153 wird im Abs. 1 der Ausdruck „§ 116“ durch den Ausdruck „§ 119“ ersetzt und hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Post- und Telegraphenverwaltung ist von der Verpflichtung befreit, die nachstehend angeführten Sendungen anlässlich der Einföhr zu stellen, wenn die maßgebenden Merkmale der Sendung (Inhalt, Versender, Empfänger) nach der Aufmachung, der Kennzeichnung oder den Begleitpapieren zweifelsfrei sind und kein Grund zur Annahme besteht, daß die Sendung andere oder einer Einföhrbeschränkung oder einer Kennzeichnungsvorschrift, einschließlich der Pünzierung, unterliegende Waren enthält:

a) Briefe mit nur schriftlichen Mitteilungen;  
 b) Zeitungen und Zeitschriften;  
 c) Drucksachen im Sinn der Postvorschriften, sofern die Rohmasse der Sendung 2 kg nicht übersteigt;  
 sowie Sendungen, für die der Empfänger nach § 52 a Abs. 2 von der Stellungspflicht befreit ist.“

79. Der § 155 Abs. 2 wird aufgehoben.

80. Der § 156 lautet:

**„Arten der Abfertigung im Postverkehr“**

**§ 156.** (1) Die Post- und Telegraphenverwaltung hat die Abfertigung gestellter Postsendungen zu beantragen (Postverzollung). Sofern sich der Empfänger gegenüber der Post vorbehalten hat, die Abfertigung selbst zu beantragen, oder er der Post nicht die für die Abfertigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt oder die Post die Postverzollung ablehnt, weil der Dienstbetrieb dadurch ungebührlich behindert würde, hat der Empfänger die Abfertigung zu beantragen (Selbstverzollung), es sei denn, es handelt sich um eine von einem Freizettel begleitete Sendung.

(2) Wenn nach Abs. 1 die Abfertigung im Weg der Postverzollung nicht erfolgen kann, hat die Post- und Telegraphenverwaltung den Empfänger vom Eintreffen der Sendung zu verständigen und ihn aufzufordern, binnen 30 Tagen entweder die Abfertigung im Weg der Selbstverzollung zu beantragen oder der Post- und Telegraphenverwaltung die für die Abfertigung im Weg der Postverzollung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

(3) Die Post- und Telegraphenverwaltung ist auch in den Fällen der Postverzollung befugt, den Empfänger zur Abfertigung beizuziehen; sie hat ihn beizuziehen, wenn das Zollamt dies verlangt, um Auskünfte des Empfängers einholen zu können.“

81. Der § 171 lautet:

**„§ 171.** (1) Aus dem Zollausland eingeflogene oder zum Abflug aus dem Zollgebiet bestimmte Luftfahrzeuge dürfen im Zollgebiet nur landen oder abfliegen

1. auf einem Flugplatz, auf dem eine Zollstelle eingerichtet ist (Zollflugplatz), oder
2. außerhalb eines solchen Flugplatzes nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 und 3 sowie zur oder nach Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen.

(2) Vor der Landung und nach dem Abflug im Sinn des Abs. 1 dürfen aus dem Luftfahrzeug im Zollgebiet Waren nur mit Zustimmung des Zollamtes abgeworfen werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß zollhängige Waren dem vorgesehenen Zollverfahren zugeführt

werden und keine zur Ausfuhr freigegebenen Waren im Zollgebiet verbleiben.

(3) Von Notlandungen, Notabwürfen und Notabsprüngen ist das nächstgelegene Zollamt, allenfalls im Weg der nächstgelegenen Zollwachabteilung, Sicherheitsbehörde oder Polizei- oder Gendarmeriedienststelle, zu verständigen. Zur Wahrung der Zollaufsicht sind einschreitende Zoll- oder Sicherheitsorgane befugt, in die die Ware betreffenden Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und das Luftfahrzeug und die Waren unter Aufsicht zu nehmen.

(4) Der Halter eines Zollflugplatzes hat auf diesem durch bauliche und organisatorische Maßnahmen Sorge zu tragen, daß ein Bereich eingerichtet ist, in dem sich Personen vor der Abfertigung anlässlich der Ankunft aus dem Zollausland oder nach der Abfertigung anlässlich des Abflugs in das Zollausland oder zwischen der Ankunft und dem Abflug aufhalten und Waren während dieser Zeiten aufbewahrt werden können. Der Verkehr zwischen diesem Bereich und dem übrigen Zollgebiet ist nur über die vom Zollamt zugelassenen Zu- und Abgänge gestattet. Diese sind vom Flugplatzhalter unter Sperrre oder Aufsicht zu halten, soweit sie nicht durch Behördenorgane überwacht werden. Personen dürfen sich in diesem Bereich nur aufhalten, wenn ihnen der Zutritt nach den für die Benützung des Zivilflugplatzes gelgenden Rechtsvorschriften gestattet ist und sie sich als berechtigt ausweisen können. Wird dieser Bereich auch durch Reisende im Verkehr zwischen Flugplätzen im Zollgebiet benutzt, so hat das Luftbeförderungsunternehmen dafür Sorge zu tragen, daß deren Gepäck als inländisches gekennzeichnet ist und die Reisenden über die Aufsichtsbefugnisse nach § 24 Abs. 1 und 2 informiert werden.

(5) Wer in dem im Abs. 4 bezeichneten Bereich Waren oder Dienstleistungen anbietet, hat dies dem Zollamt anzuzeigen. Die Abgabe von Waren ist zu untersagen, wenn der Anbieter nicht Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet. Sie ist nur an Personen zulässig, die unmittelbar danach im Luftverkehr in das Zollausland reisen und keine Gelegenheit haben, die Waren im Zollgebiet zu belassen; bei der Abgabe von Waren sind gesetzliche Ausfuhrverbote zu beachten. Dies gilt nicht für die Abgabe von Waren des freien Verkehrs zum Verbrauch innerhalb des Bereiches. Für den Zoll, der auf zollhängige Waren entfällt, die in diesem Bereich angeboten werden und deren Ausfuhr nicht nachgewiesen werden kann oder die an nicht berechtigte Personen abgegeben wurden, hat der Anbieter entsprechend § 99 Abs. 3 Ersatz zu leisten.

(6) Der besonderen Zollaufsicht (§ 26) unterliegen der Flugplatzhalter hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebes des im Abs. 4 genannten Bereiches und die Anbieter nach Abs. 5, auch wenn sich dies nicht schon aus § 26 ergibt.

(7) Die im § 95 Abs. 1 für Eisenbahnfahrzeuge getroffenen Bestimmungen gelten auch für Luftfahrzeuge ausländischer Fluglinienunternehmen; für andere Luftfahrzeuge gilt § 93. Die Halter der Luftfahrzeuge haben dem Zollamt auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen über die im grenzüberschreitenden Verkehr beförderten Personen und Waren sowie über die an Bord befindlichen oder an Bord genommenen Vorräte zu geben.

(8) Zollfreie Waren, einschließlich solcher aus dem Bordproviant, dürfen im grenzüberschreitenden Verkehr nur vor der ersten Landung und nach dem letzten Abflug im Zollgebiet an Reisende (Passagiere und Besatzungsmitglieder) abgegeben werden. Bei der Einreise sind diese Waren vom Reisenden nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes dem Zollamt zu stellen.

(9) Aus dem Zollausland eingekommen Waren sind nach der Entladung von dem, der sie im Gewahrsam hat, dem Flugplatzhalter zu übergeben, sofern sie nicht unverzüglich dem Zollamt zur Durchführung eines Zollverfahrens gestellt werden. Poststücke sind der Post- und Telegraphenverwaltung zu übergeben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung gilt § 119 Abs. 3. Der Flugplatzhalter hat die ihm übergebenen Waren in den vom Zollamt zugelassenen Lagerräumen oder auf zugelassenen Freilager- und Umschlagflächen aufzubewahren oder durch Dritte aufzubewahren zu lassen, sofern sie nicht unverzüglich einem Zollverfahren zugeführt werden. Wenn auf dem Zollflugplatz eine automationsunterstützte Erfassung eingeführt oder zur Ausfuhr bestimmter Waren eingerichtet ist, sind die Waren auf diesem Weg auch für Zwecke der Zollaufsicht zu erfassen. Für Zölle, die auf zollhängige Waren entfallen, die dem Flugplatzhalter übergeben worden sind und für die der Nachweis nicht erbracht wird, daß sie noch in Verwahrung sind oder einem Zollverfahren zugeführt wurden, hat der Flugplatzhalter entsprechend § 99 Abs. 3 Ersatz zu leisten.

(10) Zur Ausfuhr bestimmte Waren dürfen in den Bereich nach Abs. 4 erst verbracht werden, wenn die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen zollrechtlichen Maßnahmen für die Ausfuhr von Waren erledigt sind.“

82. Der § 172 Abs. 1 lautet:

„(1) Reiseverkehr im Sinn dieses Bundesgesetzes ist der grenzüberschreitende Verkehr mit Waren, die von Reisenden an ihrer Person getragen oder mitgeführt werden, sofern sie letzterenfalls nach Art und Umfang über das nicht hinausgehen, was nach der Verkehrsauflösung als Gepäck angesehen wird. Reisender ist jede natürliche Person, die die Zollgrenze überschreitet.“

83. Der § 173 Abs. 2 bis 5 lautet:

„(2) Im Rahmen der Bewilligung nach Abs. 1 hat das Hauptzollamt auf Antrag des Begünstigten

1. den Bereich der Zollfreizone zu bestimmen,
2. die selbstständige Führung von Betrieben innerhalb der Zollfreizone zuzulassen.

(3) Die Zollfreizone wird, soweit in diesem Bundesgesetz und in den sonstigen den grenzüberschreitenden Warenverkehr betreffenden Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, hinsichtlich der Erhebung der Zölle und hinsichtlich des Warenverkehrs wie das Zollausland behandelt. Die Organe der Zollverwaltung haben in der Zollfreizone dieselben Befugnisse wie im übrigen Zollgebiet. Der Begünstigte sowie die nach Abs. 2 Z 2 zugelassenen Betriebe unterliegen der besonderen Zollaufsicht, auch wenn sich dies nicht schon aus § 26 ergibt.

(4) Hinsichtlich der Räume und Anlagen der Zollfreizone und des Verschlusses gilt § 99 Abs. 1 und 2, für die nach Abs. 2 Z 2 zugelassenen Betriebe überdies § 99 Abs. 3.

(5) Der § 104 gilt auch für den Begünstigten und für die nach Abs. 2 Z 2 zugelassenen Betriebe.“

84. Dem § 174 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Erklärt jemand vor der Ausfolgung der Ware, die Zollschuld entrichten zu wollen, so tritt er in allen die Zollschuld betreffenden Belangen an die Stelle des Anmelders.“

85. Dem § 174 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wird bei nachträglichen Ermittlungen festgestellt, daß während eines längeren Zeitraumes die Zollschuld nach Abs. 3 entstanden oder in den Fällen des Abs. 5 nicht im Weg der Selbstberechnung entrichtet worden ist, so kann diese Zollschuld auf Grund des hochgerechneten Ergebnisses der Ermittlungen betreffend einen Teil des Zeitraumes oder betreffend einzelne Waren ohne Bezugnahme auf die Einzelfälle bemessen werden, wenn nach der Lage des Falles anzunehmen ist, daß die maßgebenden Umstände während des gesamten Zeitraumes und für alle Waren annähernd dieselben waren, und der Zollschuldner auf ein Rechtsmittel verzichtet.“

86. Der § 175 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Hauptzollämter können zur Beschleunigung des Warenverkehrs und zur Vereinfachung des automationsunterstützten Zahlungsverkehrs auf Antrag für die Entrichtung des Zolls eine Zahlungsfrist von drei Wochen bewilligen, wenn die Einbringlichkeit des Zolls gesichert ist.“

87. Im § 175 Abs. 6 wird der Punkt am Schluß der lit. e durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. f angefügt:

„f) in den Fällen des § 174 Abs. 3 lit. a, sofern der Zollschuldner oder ein Haftender von sich aus das Verfügen über die Ware anzeigt und der Zoll innerhalb der nach Abs. 5 festgesetzten Zahlungsfrist entrichtet wird.“

88. Der § 176 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit keine Nachhinein Zahlung des Zolls nach § 175 Abs. 3 oder 4 zusteht, ist der Zoll sogleich bar in Schilling zu entrichten, auch wenn der festgesetzte Betrag nach den abgabenrechtlichen Vorschriften nicht zu vollstrecken wäre. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die Annahme von Schecks, anderen unbaren Zahlungsmitteln oder fremden Währungen mit gleicher Wirkung wie die Barzahlung in Schilling zulassen, soweit ihre Einlösung oder Umwechselung sichergestellt ist und dem Bund dadurch keine Kosten erwachsen. Diese Verordnung ist durch Anschlag bei den Zollämtern kundzumachen.“

89. Der § 176 Abs. 3 lautet:

„(3) Ferner erlischt eine nach § 174 Abs. 2 entstandene Zollschuld, wenn

1. vor der Ausfolgung einer einfuhrzollpflichtigen Ware durch das Zollamt der Antrag auf Abfertigung zum gebundenen Verkehr gestellt wird oder die Zollhängigkeit nach § 46 Abs. 4 lit. d, e oder f erlischt;
2. vor dem Austritt einer ausfuhrzollpflichtigen Ware in das Zollausland einem Zollamt unter Vorlage der zollamtlichen Bestätigung der Verbleib im Zollgebiet angezeigt wird.“

90. Dem § 177 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei Geltendmachung einer unbedingt gewordenen Zollschuld gilt der § 174 Abs. 6.“

91. Der § 179 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zollschuld kann von einer dritten Person mit Bewilligung des Zollamtes übernommen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn dadurch die Einbringlichkeit des Zolls nicht gefährdet ist. Für das Wirksamwerden der Übernahme genügt es, daß der Bescheid dem Übernehmer bekanntgegeben wird; der Übernehmer tritt an Stelle des bisherigen Zollschuldners in das bestehende Zollschuldverhältnis ein (Schuldnerwechsel). Weiters kann bewilligt werden, daß eine dritte Person neben dem Zollschuldner ganz oder teilweise der Zollschuld beitritt und dadurch im entsprechenden Ausmaß gemäß Abs. 3 Gesamtschuldner wird (Schuldbeitritt).“

92. Der § 180 wird aufgehoben und die §§ 181 und 182 lauten:

**„Sondervorschriften zur Abänderung, Aufhebung oder Berichtigung von Bescheiden“**

**§ 181.** (1) Das Zollamt kann von Amts wegen zollamtliche Bestätigungen, soweit nicht § 174 Abs. 3 lit. c anzuwenden ist, hinsichtlich von Umständen, die zu einer unrichtigen Zollfestsetzung geführt haben, abändern. Eine solche Maßnahme ist nach Ablauf von sechs Monaten nach

Bekanntgabe der zollamtlichen Bestätigung nicht mehr zulässig. Diese Frist wird durch jede auf die Abänderung gerichtete Anregung der Partei bei dem hiefür zuständigen Zollamt sowie durch jede nach außen erkennbare, auf die Abänderung der Zollfestsetzung gerichtete Amtshandlung dieses Zollamtes unterbrochen.

(2) Die Festsetzung oder Selbstberechnung von Einfuhrumsatzsteuer ist nicht aufzuheben, abzuändern oder zu berichtigen, noch ist die Einfuhrumsatzsteuer nachzuerheben, zu erstatten oder zu vergüten, soweit der Empfänger für diese Abgabe nach den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, es sei denn, daß der Steuerschuldner dies ausdrücklich verlangt.

(3) Eine unrichtige Bezeichnung einer Partei in einem Bescheid ist auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen, wenn nach dem Inhalt des Bescheides und nach den tatsächlich gegebenen Umständen, insbesondere durch die Anführung der Bezeichnung eines Unternehmens der Partei in deren Anbringen, über die Nämlichkeit der Partei kein Zweifel besteht. Der Bescheid wird durch die Berichtigung für die Partei rückwirkend auf den Zeitpunkt seiner Bekanntgabe wirksam.

**Nichterhebung in besonderen Fällen**

**§ 182.** (1) Eine nach § 174 Abs. 3 lit. a entstandene Zollschuld und deren Nebengebühren sind insoweit nicht zu erheben und die Waren wie ordnungsgemäß dem Zollverfahren unterzogene Waren dem weiteren Zollverfahren zuzuführen, als die Waren von dem zur Stellung Verpflichteten von sich aus unverändert und unbenutzt dem Zollamt gestellt werden.

(2) Eine nach § 174 Abs. 3 lit. a entstandene Zollschuld ist weiters nicht zu erheben, wenn der Zollschuldner oder Ersatzpflichtige nachweist, daß die Waren unverändert und unbenutzt aus dem Zollgebiet ausgeführt worden sind.

(3) Ein bereits entrichteter Zoll ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 zu erstatten.

(4) Durch die Abs. 1 bis 3 wird die Verfolgung von in diesem Zusammenhang begangenen Finanzvergehen nicht berührt.“

93. Der § 184 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Nach Maßgabe des § 190 sind Verwaltungsabgaben zu entrichten.

(3) Nach Maßgabe des § 191 sind die der Behörde erwachsenen Barauslagen zu ersetzen.“

94. Dem § 186 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 190 Abs. 3 sind der Zollschuldner und der Ersatzpflichtige Kostenpflichtige.“

95. Der § 187 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von Abs. 1 sind

- a) die Kosten nach § 184 Abs. 2 in Verbindung mit § 190 Abs. 1 und der Personalkostenbeitrag nach § 189 vom Begünstigten monatlich jeweils bis zum 14. Tag des Monats zu entrichten;
- b) die Kosten nach § 184 Abs. 2 in Verbindung mit § 190 Abs. 2 vom Zollamt vorzuschreiben
  - 1. anlässlich der Auslagerung von Waren, im Fall der Auslagerung einer Teilmenge für die gesamte bis dahin gelagerte Menge,
  - 2. anlässlich einer Lagerbehandlung nach § 108 für die bis dahin gelagerten Waren,
  - 3. jeweils nach Ablauf von sechs Monaten, wenn die Lagerung diese Dauer überschreitet,
  - 4. wenn die Kosten den voraussichtlichen Erlös aus der Verwertung der Waren erreichen;
- c) die Kosten nach § 184 Abs. 3 in Verbindung mit § 191 Abs. 2, oder mit § 3 Abs. 6 des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, vom Bundesminister für Finanzen mit Bescheid festzusetzen und vom Zollamt Wien einzuheben.“

96. Dem § 188 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Zur Vereinfachung der Bemessung der Personalkosten und Kommissionsgebühren kann der Bundesminister für Finanzen für die gesamte Abfertigung oder für Teile derselben (Zurücklegung des Weges, Prüfung der Unterlagen und Beschau der Waren, Ausfertigung der zollamtlichen Bestätigung) Durchschnittszeiten in Teilen einer Stunde bestimmen. Diese Durchschnittszeiten treten für die Bemessung der Personalkosten oder Kommissionsgebühren an die Stelle der tatsächlichen Dauer der Abfertigung oder des entsprechenden Teiles derselben.“

97. Die §§ 189 bis 191 lauten:

#### „Personalkostenbeitrag

**§ 189.** (1) Wenn einem Kostenpflichtigen für länger als drei Monate ständig kostenpflichtige Amtshandlungen derselben Art bewilligt sind, ist ihm auf Antrag zu bewilligen, die Personalkosten in Form eines monatlichen Personalkostenbeitrages zu entrichten.

(2) Der Personalkostenbeitrag beträgt das Einhundertsechzigfache der auf eine Stunde entfallenden Personalkosten. Wird die regelmäßige Wochendienstzeit der Beamten geändert, so hat der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung den Multiplikator des ersten Satzes auf das Vierfache der neuen regelmäßigen Wochendienstzeit zu ändern.

(3) Wenn ein für in kostenpflichtigen Amtshandlungen eingesetztes Zollorgan durch diese nicht voll ausgelastet wird und daher auch für andere Tätigkeiten des Zollamtes zur Verfügung steht, ist der Personalkostenbeitrag angemessen, höchstens jedoch auf zwei Drittel herabzusetzen. Enden die kostenpflichtigen Amtshandlungen im Lauf eines Monats, so bleibt dies auf den für diesen Monat zu entrichtenden Personalkostenbeitrag ohne Einfluß.

#### Verwaltungsabgaben

**§ 190.** (1) Verwaltungsabgaben sind als Beitrag zur Abgeltung der Kosten für die Ausübung der Zollaufsicht bei offenen Lagern auf Vormerkrechnung (§ 96) und bei Zolleigenlagern (§§ 98 und 102) in Höhe der nach § 188 Abs. 2 für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B für eine Stunde bestimmten Personalkostensätze je Kalendermonat und Bewilligung zu entrichten.

(2) Für die Lagerung von Waren in öffentlichen Zolllagern des Bundes und für die einstweilige Niederlegung von Waren beim Zollamt (§ 111) sind Verwaltungsabgaben (Lagergeld) zu entrichten, deren Sätze der Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der dem Bund entstehenden Kosten und Risiken und unter Bedachtnahme auf die von privaten Lagerhaltern verlangten Entgelte festzusetzen hat.

(3) Verwaltungsabgaben in Höhe des Dreifachen der nach § 188 Abs. 2 für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B bestimmten Personalkostensätze sind zur Abgeltung des durch die Nachforschungen verursachten Verwaltungsaufwandes zu entrichten, wenn

- a) austrittsnachweispflichtige Waren dem Austrittszollamt nicht gestellt worden sind, selbst wenn nach § 62 Abs. 4 vorgegangen wird, oder
- b) die Zollschuld nach § 182 Abs. 2 nicht erhoben wird.

#### Barauslagenersätze

**§ 191.** (1) Die Barauslagen für chemische und technische Warenuntersuchungen sowie für Sachverständigengutachten einschließlich der Verpackung, Versendung und Versicherung der Waren oder Warenproben sind zu ersetzen, wenn

- a) die Untersuchung oder die Erlassung eines Tarifbescheides beantragt wird;
- b) eine Zollbegünstigung für eine Ware in Anspruch genommen wird, deren dafür maßgebende Beschaffenheit nur durch eine Untersuchung festgestellt werden kann;
- c) die Untersuchung oder das Gutachten ergibt, daß die Anmeldung oder eine vorgelegte Unterlage hinsichtlich der Beschaffenheit oder des Ursprungs der Waren unrichtig oder unvollständig ist;

d) zur Vergällung von Waren Vergällungsmittel beantragt werden, die einer vorherigen Untersuchung auf ihre Eignung als Vergällungsmittel bedürfen.

(2) Ebenso ist der aus der Erteilung von Auskünften nach § 19 Abs. 3 erwachsende Personal- und Sachaufwand entsprechend den aufgewendeten Stunden oder Teilen von Stunden zu ersetzen. Zur Berechnung des Personalaufwandes sind die nach § 188 Abs. 2 bestimmten Personalkostensätze heranzuziehen. Zur Berechnung des Sachaufwandes hat der Bundesminister für Finanzen nach den durchschnittlichen auf eine Stunde bezogenen Kosten des Einsatzes der automationsunterstützten Datenverarbeitung einen oder mehrere Pauschalsätze mit Verordnung zu bestimmen.“

98. Der § 200 erster Satz lautet:

„Auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen der Finanzlandesdirektionen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen, sofern in den §§ 12 Abs. 5, 13 Abs. 2 und 21 Abs. 3 keine andere Form der Kundmachung bestimmt ist.“

99. An die Stelle des § 202 treten folgende Bestimmungen:

„§ 202. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

- a) hinsichtlich der §§ 122, 145 und 171 Abs. 3, soweit das Einschreiten von Polizei- oder Gendarmeriedienststellen vorgesehen ist, der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- b) hinsichtlich der §§ 9 Abs. 7, 67 Abs. 4, 68 Abs. 3 Z 1, 68 Abs. 9 und 91 Abs. 6 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und – im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen – mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
- c) hinsichtlich der §§ 18 Abs. 1, 153 Abs. 3 und 167 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen, und zwar nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
- d) hinsichtlich des § 173 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
- e) hinsichtlich des § 24 Abs. 4 zweiter Satz der Bundesminister für Inneres;
- f) im übrigen der Bundesminister für Finanzen.

§ 203. (1) Das Zollgesetz 1988 in der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/XXXX geänderten Fassung tritt

1. hinsichtlich der §§ 2, 6, 7 Abs. 5, 9, 9 a, 10, 11, 12, 13, 17, 19, 21, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33,

34, 36, 39, 41, 42 Abs. 4, 43, 44, 45, 46, 49, 50, 52 a, 52 b, 54, 55, 57, 59, 60, 61, 73 Abs. 1, 171, 172, 174, 175, 176, 177, 179, 180, 181, 188, 189, 191, 200 und 202 mit 1. Oktober 1992,

2. hinsichtlich der §§ 4, 7 Abs. 3, 14, 35, 42 Abs. 2, 47, 48, 52, 63, 65, 66, 67, 68, 69 bis 71, 73 Abs. 3 und 4, 78, 79, 80, 81, 83, 84 bis 88, 89, 90, 93, 94, 96, 98, 99, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 110, 112 bis 127, 129, 132, 135 bis 152, 153, 155, 156, 173, 182, 184, 186, 187 und 190 mit 1. Jänner 1993

in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 1992 tritt der § 5 der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1988, BGBl. Nr. 717, außer Kraft.

(3) Verordnungen oder Bescheide nach den geänderten Bestimmungen können schon vor deren Inkrafttreten erlassen werden. Verordnungen dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten, Bescheide, die den Parteien bekanntgegeben wurden, erlangen frühestens mit dem Inkrafttreten ihrer rechtlichen Grundlage Wirksamkeit.

§ 204. (1) Nach § 68 in Verbindung mit § 90 des Zollgesetzes 1988 in der vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/XXXX geltenden Fassung erteilte Ausübungsbewilligungen verlieren hinsichtlich der Behandlung der rückgebrachten Waren für alle Fälle, in denen der bei der Rückbringung nach § 6 maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1992 liegt, ihre Wirkung, selbst wenn die Abfertigung zum Ausgangsvormerkverkehr vorher erfolgt ist.

(2) Nach § 108 Abs. 2 in der vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/XXXX geltenden Fassung erteilte Bewilligungen gelten als Bewilligungen nach § 113 in der Fassung des zitierten Bundesgesetzes.

(3) Nach § 115 in der vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/XXXX geltenden Fassung zum Ansageverfahren zugelassene Unternehmen sind bis zum Ablauf des Jahres 1993 von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung im Versandverfahren befreit; sie sind innerhalb dieses Zeitraumes von Amts wegen nach § 60 Abs. 8 von der Sicherheitsleistung zu befreien, wenn in den Voraussetzungen für die Zulassung zum Ansageverfahren keine Änderung eingetreten ist.

(4) Nach § 117 Abs. 10 in der vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/XXXX geltenden Fassung erteilte Bestätigungen gelten bis Ablauf des Jahres 1993 als Bewilligungen nach § 123 Abs. 2 in der geänderten Fassung, und zwar auch für Waren, die nicht im Eisenbahnverkehr befördert worden sind.

(5) Eine Anzeige von bereits in Betrieb stehenden Entnahmestellen und Befüllstellen von Rohrleitungen nach § 141 Abs. 2 ist nicht erforderlich.

(6) Die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/XXXX geänderten Bestimmungen des Zollgesetzes 1988 (§ 203 Abs. 1 in der Fassung des zitierten Bundesgesetzes) sind im übrigen auch auf alle Fälle anzuwenden, die bei Wirksamwerden der anzuwendenden geänderten Bestimmung noch nicht rechtskräftig entschieden wurden, wenn sie in ihrer Gesamtwirkung für den Abgabepflichtigen

günstiger sind als die Bestimmungen vor der Änderung.“

## Artikel II

Mit Ablauf des 31. Dezember 1992 treten das Versandverfahren-Durchführungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 633/1987, und die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Bürgschaftsurkunden im gemeinsamen/gemeinschaftlichen Ver- sandverfahren, BGBl. Nr. 695/1987, außer Kraft.

**VORBLATT****Problem:**

Das im Jahr 1988 wiederverlautbarte Zollgesetz trägt den gegebenen Umständen, die sich aus der ständigen Steigerung der Anzahl der Abfertigung ergeben, nicht mehr voll Rechnung.

**Ziel:**

Durch die Änderung wäre das Zollgesetz 1988 den neuen Gegebenheiten anzupassen durch

- Reduzierung der Anzahl der Abfertigungen und
- Vereinfachungen bei den verbleibenden Abfertigungen.

Daneben sollen eine Beschleunigung des Verfahrens durch die Verlagerung von Zuständigkeiten auf die Zollämter und eine weitere Annäherung des österreichischen Zollrechts an das der Europäischen Gemeinschaft erzielt werden.

**Lösung:**

Änderung des Gesetzes.

**Alternative:**

Keine.

**Kosten:**

Mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand ist nicht zu rechnen; die Einsparungen sind betragsmäßig nicht auszudrücken. Die vorgeschlagenen Verwaltungsabgaben lassen geringfügige Mehreinnahmen erwarten.

**EG-Konformität:**

Die geänderten Bestimmungen sind EG-konform bzw. bringen über das EG-Zollrecht hinausgehende Vereinfachungen.

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

Das Zollgesetz 1955 wurde nach tiefgreifenden Änderungen durch die Novelle BGBL. Nr. 663/1987 als Zollgesetz 1988 im BGBL. Nr. 644/1988 wiederverlautbart. Inzwischen wurde es im Rahmen einer Änderung des Marktordnungsrechts durch BGBL. Nr. 424/1990 geringfügig geändert. In parlamentarischer Behandlung stehen derzeit zwei Initiativanträge (Nrn. 170/A und 179/A vom 19. Juni 1991), die beide im wesentlichen die Erhöhung der Reisefreigrenze zum Gegenstand haben. Der vorliegende Entwurf trägt den beiden Anträgen, mit Ausnahme der Erhöhung der Reisefreigrenze, Rechnung, um die Behandlung der Änderung des Zollgesetzes 1988 zu erleichtern. Er geht aber zum Teil über diese hinaus.

Der Entwurf will folgende Grundkonzepte verwirklichen:

- Reduzierung der Abfertigungen,
- Vereinfachung bei den verbleibenden Abfertigungen,
- Übertragung von Zuständigkeiten an Zollbehörden erster Instanz,
- weitere Annäherung an das Zollrecht der Europäischen Gemeinschaften.

Zu diesen Konzepten ist festzuhalten:

#### a) Reduzierung des Abfertigungsaufwandes

Trotz der Maßnahmen in den bisherigen Änderungen des Zollrechts steigt der Zeitaufwand und damit der Personalaufwand, einschließlich der Überstunden, weiter an. Der Grund dafür liegt in neuen Tendenzen der produzierenden Wirtschaft, nämlich sich weder ein Rohwarenlager für die Produktion noch ein Fertigwarenlager zur Auslieferung zu halten. Die Sendungen werden daher kleiner und dafür zahlreicher, sie werden auch schneller benötigt bzw. sollen sofort in das Ausland geliefert werden können. Der Abfertigungsaufwand wird aber durch die Größe der Sendung kaum beeinflußt, so daß die Zunahme der Sendungen zu einer Vervielfachung des Aufwandes führt.

Dieser Tendenz will der Entwurf insbesondere durch folgende Maßnahmen entgegenwirken:

- Erleichterung der Stellungsbefreiungen nach § 52 a Abs. 2 (siehe Z 38 des Besonderen Teiles),

- Verfahrensvereinfachungen für die Speditionswirtschaft (siehe Z 69 des Besonderen Teiles),
- Zulassung von Anmeldungen im Datenaustausch (siehe Z 41 des Besonderen Teiles),
- allgemeine (dh. nicht mehr auf den Post- und Reiseverkehr beschränkte) Befreiungen von der Stellungspflicht für abgabenfreie oder niedrigwertige Waren (siehe Z 36 des Besonderen Teiles),
- Entlastung des Eisenbahn- und Schiffsverkehrs von überflüssigen Formalbestimmungen (siehe Z 74 bis 76 des Besonderen Teiles).

#### b) Vereinfachungen bei den verbleibenden Abfertigungen

Es wird in der Praxis nicht möglich sein, das Zollverfahren gänzlich auf einen formalitätsfreien Warenverkehr mit nachträglicher Anmeldung umzustellen, weil viele Unternehmer durch die Komplexität der Materie bedingt nicht in der Lage oder nicht willens wären, das Zollverfahren allein abzuwickeln; auch stünde eine solche Richtung im Widerspruch mit dem EG-Konzept eines Zollverfahrens gegenüber Drittstaaten. Im Entwurf wird daher das Ziel verfolgt, die verbleibenden Abfertigungen einfacher als bisher abwickeln zu können, und zwar insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Zulassung der bisher auf zollfreie Kleinsendungen beschränkten generellen Abstandnahme von der Tarifierung auch für zollpflichtige Kleinsendungen unter Anwendung eines pauschalen Zollsatzes (siehe § 9 in Z 6 des Besonderen Teiles),
- Vereinfachung der Wertermittlung für die Abfertigung, nicht jedoch für den Zollwert selbst (siehe § 9 a in Z 6 des Besonderen Teiles),
- Zulassung von zusammenfassenden Anmeldungen (siehe § 55 in Z 41 des Besonderen Teiles),
- Möglichkeit vereinfachter zollamtlicher Bestätigungen bei Verzollungen von nicht zum Handel bestimmten Waren auch außerhalb des Reiseverkehrs (siehe Z 43 des Besonderen Teiles),

- Vorschreibung und Einhebung von Barsicherheiten über Abgabekonten (siehe Z 44 des Besonderen Teiles),
- Anpassung des Zollrechts an das allgemeine Abgabenrecht hinsichtlich der Nichterhebung wegen Geringfügigkeit (siehe Z 92 des Besonderen Teiles).

c) Übertragung von Zuständigkeiten an Zollbehörden erster Instanz

Das Zollgesetz 1988 enthält noch immer eine Reihe von Fällen, in denen die Finanzlandesdirektion oder sogar der Bundesminister für Finanzen zur Erlassung von Bescheiden zuständig ist. Dies soll durch den Entwurf weitgehend beseitigt werden, um das Verfahren zu beschleunigen. Da aber zum Teil wirtschaftliche Voraussetzungen zu beurteilen sind, muß ein Weg gefunden werden, den Zollämtern diese Beurteilung zu ermöglichen; der Entwurf sieht einheitlich die Befassung der betroffenen Bundesministerien (in erster Linie das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten oder für Land- und Forstwirtschaft) und der gesetzlichen Interessenvertretungen vor, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen nicht amtsbekannt ist.

Auf die Z 31 und 53 des Besonderen Teiles wird hingewiesen. Die Zuständigkeit zur Bewilligung von Zollfreizonen soll wegen der geringen mengenmäßigen Bedeutung auf Ministeriumsebene bleiben.

d) Weitere Annäherung an das Zollrecht der Europäischen Gemeinschaften

Österreich hat durch seinen Beitrittsantrag klar erkennen lassen, daß es an der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft teilnehmen will und daher auch an der Zollunion, die eine wesentliche Grundlage dieser Gemeinschaft ist. Im Fall des Beitritts wird daher in Österreich auch das gesamte Zollrecht der EWG gelten. Wenn dieses auch im System nicht allzu verschieden vom geltenden österreichischen Zollrecht ist, gibt es doch konzeptive und terminologische Unterschiede, die von Wirtschaft und Verwaltung dann leichter bewältigt werden können, wenn sie nicht mit einem Schlag angewendet werden müssen. Daher sieht der vorliegende Entwurf in Fortsetzung der Zollgesetzesnovelle des Jahres 1987 eine weitere Annäherung an das Zollrecht der EWG vor. Diese autonome Annäherung hat auch in dem Fall Vorteile, daß es nicht — oder nicht so rasch — zum Beitritt kommt, da die wirtschaftliche Integration ein bereits gegebenes Faktum ist und die österreichische Wirtschaft im Zollrecht möglichst gleiche Bedingungen vorfinden soll wie die Wirtschaft in der Gemeinschaft.

Hier ist insbesondere auf folgende Maßnahmen, die im Entwurf vorgesehen sind, hinzuweisen:

- Übernahme des — im Rahmen des Übereinkommens BGBl. Nr. 632/1987 für gewisse

Bereiche ohnehin bereits in Österreich geltenden — gemeinsamen Versandverfahrens auch als einzelstaatliches Anweisungsverfahren (siehe § 118 in Z 73 des Besonderen Teiles);

- Annäherung ohne vollständige Übernahme des Rechts betreffend den passiven Veredlungsverkehr (siehe Z 62 des Besonderen Teiles); die völlige Übernahme wäre mit erhöhtem Verwaltungsaufwand und einer höheren Abgabenbelastung für die Wirtschaft verbunden;
- Neueinführung des Zollverfahrens der „Umwandlung“ von Waren unter Zollaufsicht (siehe §§ 112 bis 115 in Z 73 des Besonderen Teiles).

e) Sonstige wesentliche Maßnahmen

An sonstigen wesentlichen Elementen des Entwurfes sind zu nennen:

- Maßnahmen zur Personaleinsparung durch zeitweise Schließung von Grenzzollämtern oder durch Beschränkung des Verkehrs bei diesen (siehe Z 9 des Besonderen Teiles);
- Ausweitung der besonderen Zollaufsicht auf alle Teilnehmer am grenzüberschreitenden Verkehr unter gleichzeitigem Wegfall der bisherigen sonstigen Buch- und Betriebsprüfungsbefugnisse (siehe Z 15 des Besonderen Teiles);
- Übernahme gewisser Zollfreiheiten aus völkerrechtlichen Vereinbarungen oder dem EG-Zollrecht in das Zollgesetz 1988 (siehe Z 18, 20 und 21 des Besonderen Teiles);
- Schaffung einer ausreichenden gesetzlichen Möglichkeit, das abgabenfreie Rücklangen von entsteuert oder mit Förderungen ausgeführten Waren unterbinden zu können (siehe Z 29 des Besonderen Teiles);
- Zulassung abgekürzter Ermittlungsverfahren für die Nacherhebung von Zöllen (siehe Z 85 und 90 des Besonderen Teiles);
- Einschränkung der Neufestsetzung der Einfuhrumsatzsteuer bei zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen (siehe § 181 Abs. 2 in Z 92 des Besonderen Teiles);
- Anhebung der Verwaltungsabgaben bei Zolllagern und offenen Lagern auf Vormerkrechnung auf einen der Kostenabgeltung besser gerecht werdenden Betrag (siehe § 190 Abs. 1 in Z 97 des Entwurfes).

Aus der Vollziehung des Zollgesetzes 1988 in der im Sinn des Entwurfes geänderten Fassung würden keine höheren Kosten für die Verwaltung entstehen; die Senkung des Verwaltungsaufwandes, vor allem durch die Verlagerung von Zuständigkeiten, ist in Beträgen nicht auszudrücken. Mehreinnahmen in geringer Höhe würden sich aus den dem Entwurf gemäß erhöhten Verwaltungsabgaben bei offenen Lagern auf Vormerkrechnung und Zolleinlagen ergeben, während bei den Umstellungen

im passiven Veredlungsverkehr und durch die Verwaltungsabgaben bei Stellungspflichtverletzungen in der Ausfuhr und im Anweisungsverfahren mit keinen wesentlichen Mehr- oder Mindereinnahmen gerechnet wird.

### B. Besonderer Teil

Zu den Punkten des Artikels I wird bemerkt:

**Z 1:**

Der § 2 Abs. 3 bestimmt derzeit, daß Waren, die Bestandteile enthalten, die einem Verbot oder einer Beschränkung unterliegen, demselben Verbot oder derselben Beschränkung unterworfen sind. Dies steht im Widerspruch mit manchen Gesetzen über solche Verbote und Beschränkungen und es ist oft nicht klar, was der Gesetzgeber erreichen wollte, wenn er keine eigene Regelung über verbotene Bestandteile getroffen hat. Durch die Aufhebung des § 2 Abs. 3 soll eine Klärung der Rechtslage herbeigeführt werden, weil nun eindeutig nach dem Gesetz über ein Verbot oder eine Beschränkung zu beurteilen sein wird, ob auch Bestandteile erfaßt sein sollen.

**Z 2:**

Die Änderung dient der Anpassung an die Neufassung der Bestimmungen über den passiven Veredlungsverkehr. Nach § 90 in der Fassung des Entwurfes soll die bisherige Zutatenverzollung nach § 90 Abs. 3 des geltenden Gesetzes entfallen und durch die Zollfreiheit oder die Wertsteigerungsverzollung ersetzt werden. Bei der Anwendung der Vertragszollsätze nach § 4 Abs. 2 aber soll es darum gehen, ob durch eine Beseitigung von Schäden die Voraussetzungen für deren Anwendung (vor allem der Ursprung) wegfällt, so daß die Ausbesserung nach § 90 zu den Begünstigungen des passiven Veredlungsverkehrs führt, oder erhalten bleibt, so daß der Zollsatz (oder die Zollfreiheit) für die gesamte rückgebrachte Ware anzuwenden ist.

**Z 3:**

Der Bedeutung von Ausgangsabgaben im landwirtschaftlichen Bereich soll durch Festlegung eines maßgebenden Zeitpunktes und im § 7 Abs. 5 auch durch Bestimmung des maßgebenden Zustandes Rechnung getragen werden.

**Z 4:**

Die vorgeschlagene Änderung des § 7 Abs. 3 soll der Einführung des Zollverfahrens der Umwandlung (siehe §§ 112 bis 115 in Z 73) Rechnung tragen; eine inhaltliche Änderung tritt nicht ein.

**Z 5:**

Auf die Bemerkungen zur Z 3 wird hingewiesen.

**Z 6:**

§ 9 greift den Initiativantrag Nr. 170/A auf, geht aber insofern darüber hinaus, als zum leichteren Verständnis die völlige Neufassung des § 9 vorgesehen ist. Wegen der Übereinstimmung mit dem Außenhandelsgesetz und dem Handelsstatistischen Gesetz soll es bei der Wertgrenze von 5 000 S bleiben. Der Abs. 6 soll aber die Möglichkeit eröffnen, die zollgesetzlichen Erleichterungen Wertgrenzenänderungen in den oben erwähnten anderen Gesetzen anpassen zu können, da nur bei übereinstimmenden Wertgrenzen eine echte Vereinfachung zu erzielen ist.

Der Abs. 1 wurde dabei so gefaßt, daß er sowohl Sendungen mit zollpflichtigen Waren, deren Wert insgesamt nicht mehr als 5 000 S beträgt, erfaßt als auch zollpflichtige Teile einer sonst zollfreien Sendung, wenn der zollpflichtige Teil diese Wertgrenze nicht überschreitet. Diese Regelung soll die bisherige Pauschalierung ersetzen, würde sich aber wegen der Beschränkung des Pauschalsatzes auf den Zoll und die an dessen Stelle zu erhebenden Abgaben (Abschöpfungsbeträge, Ausgleichsabgaben, Importausgleiche) besser den Unterschieden in der Einfuhrumsatzsteuer anpassen als die geltende Pauschalierung. Konkrete Schädigungsgefahren können durch eine Verordnung nach Abs. 7 abgewendet werden.

Der Abs. 2 erfaßt einerseits Sendungen mit ausschließlich zollfreien Waren, deren Wert 5 000 S nicht übersteigt, und andererseits auch zollfreie Waren in größeren Sendungen, wenn der Wert von Waren einer Warennummer diesen Betrag nicht überschreitet und die Waren daher statistisch nicht meldepflichtig sind; letzterer Fall ist schon derzeit in der Zollanmeldungsverordnung enthalten und soll nur wegen geäußerter Zweifel an der Zulässigkeit dieser Regelung im Verordnungsweg gesetzlich eindeutig abgesichert werden.

Durch den Abs. 3 sollen Kleinimporte zollpflichtiger Waren generell vom Zoll, nicht aber von anderen Eingangsabgaben, befreit werden, um die Abfertigung solcher Sendungen zu beschleunigen.

Die Zollverwaltung rechnet, daß sie mit dieser Maßnahme den Zeitaufwand für die Abfertigung weiter absenken kann, ähnlich wie es 1987/88 mit der Regelung für bloß zollfreie Waren schon möglich war.

Um Auslegungsschwierigkeiten im Reiseverkehr, wo eine „Sendung“ meist keine äußerlich erkennbare Einheit von Packstücken ist, zu vermeiden, soll der Sendungsbegriff für den Reiseverkehr eigens definiert werden, und zwar als alle mitgeführten

Waren einschließlich der sogenannten zollfreien Reisemitsbringsel, aber mit Ausnahme des sonstigen zollfreien Reiseguts mit den zollfreien Tabakwaren und alkoholischen Getränken.

**§ 9 a.** Die bisher im Zollgesetz fehlende Definition, welcher Wert zur Beurteilung der verschiedenen im Gesetz enthaltenen Wertgrenzen heranzuziehen ist, wurde im Sinn einer möglichst einfachen Vollziehung in enger Anlehnung an das EG-Recht formuliert.

**§ 10.** Der geltende § 10 wurde auf alle Bereiche des Zollverfahrens ausgedehnt.

#### Z 7:

Der Entwurf übernimmt inhaltlich unverändert die geltenden Bestimmungen und ersetzt nur die Verordnung der Finanzlandesdirektion betreffend Land- und Wasserstraßen durch eine Kundmachung des Bundesministers für Finanzen, die im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren ist.

#### Z 8:

Nebenwege haben im wesentlichen lokale Bedeutung und sollen daher auch nur lokal kundgemacht werden.

#### Z 9:

Im neugefaßten § 13 soll die Möglichkeit eröffnet werden, den Warenverkehr auf Zollstraßen zeitweise zu untersagen oder aufstellungsfreie Waren zu beschränken, um den Personalaufwand zu senken, ohne berechtigte Interessen der Grenzbevölkerung zu beeinträchtigen. Der geltende § 13 ist durch die Verkehrsentwicklung überholt.

#### Z 10:

Der § 14 Abs. 2 soll aus systematischen Gründen in den Abschnitt über den Vormerkverkehr verlegt werden.

#### Z 11:

Da nach dem Konzept des § 26 (siehe Z 15) auch die öffentlichen Transportanstalten der besonderen Zollaufsicht unterliegen würden, ist § 17 Abs. 3 und 5 überflüssig.

#### Z 12:

Der geltende § 19 regelt Bereiche, die im Finanzstrafgesetz ohnehin geregelt sind und steht überdies im Widerspruch zu § 25. Er wäre daher aufzuheben. Der dadurch frei werdende § 19 wäre

zu nutzen, um eine umfassende und den Gegebenheiten Rechnung tragende Durchbrechung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht (§ 48 a BAO) und eine umfassende Regelung des Einsatzes der Datenverarbeitung bei den Zollämtern zu treffen.

Der Abs. 1 trifft eine an sich über den Regelungsinhalt des Zollgesetzes 1988 hinausgehende Regelung für den umfassenden Einsatz der Datenverarbeitung bei den Zollbehörden; dadurch soll dem zunehmenden Personalmangel entgegengewirkt werden. Die Datenverarbeitung soll über den Bereich des eigentlichen Zollverfahrens hinaus in allen anderen Aufgaben der Zollbehörden eingesetzt werden können. Dabei soll es auch zulässig sein, Daten umfassend zu verknüpfen, da nur so dem Personalmangel wirksam begegnet werden kann. Gesetzliche Anzeigepflichten, zB die Registrierung beim Datenverarbeitungsregister, Auskunftspflichten, zB nach dem Datenschutzgesetz, und Mitspracherechte, zB die der Organe der gesetzlichen Personalvertretung, sollen aber ebenso gesichert bleiben wie der Schutz der personenbezogenen Daten.

Der Abs. 2 des vorgeschlagenen neuen § 19 geht über den Bereich der Datenverarbeitung hinaus und sieht eine allgemein gültige Durchbrechung der Geheimhaltungspflicht vor, jedoch strikt sachbezogen auf den das Zollverfahren eng berührenden Bereich. Dazu ist im einzelnen zu bemerken, daß die Verfolgung von Gesetzesverletzungen im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren nicht durch die Verpflichtung der Zollämter zur Geheimhaltung behindert werden soll. Die Mitteilung über die Ausnutzung von Bewilligungen u. dgl., der Hauptanwendungsfall der Z 2, erscheint eine der wichtigsten, teilweise derzeit schon geregelten, teilweise aber nicht oder nur unzureichend geregelten Bereiche einer effizienten Zusammenarbeit unter den im grenzüberschreitenden Warenverkehr zuständigen Behörden. Die Z 3 ist ein Ausfluß aus dem Bericht des Milchwirtschaftsuntersuchungsausschusses und soll im sensiblen Bereich des Förderungswesens gewährleisten, daß Mittel von Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht unrechtmäßig eingesetzt werden.

Der Abs. 3 soll dem immer häufiger manifestierten Interesse an den der Zollverwaltung zur Verfügung stehenden Daten angemessen Rechnung tragen, in dem einerseits nur eine völlig anonymisierte Weitergabe gestattet, andererseits eine Überforderung der Zollbehörden mit Auswertungswünschen vermieden wird. Dieser Überforderung soll auch der Barauslagenersatz nach § 191 Abs. 2 (siehe Z 97) entgegenwirken.

Offen bleibt der Einsatz der Datenverarbeitung für eine Finanzstrafkartei; diesbezügliche Regelungen würden den Bereich des Zollgesetzes zu weit überschreiten.

**Z 13:**

Auch Zollposten sind wesentlich lokal von Bedeutung, so daß die Kundmachung durch Aufschriftstafeln sinnvoller erscheint als durch Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.

**Z 14:**

Im Zuge der Motorisierung der Grenzüberwachung selbst oder zumindest des Einsatzes von Kraftfahrzeugen zum Zubringen der Beamten in die Nähe der Zollgrenze haben die Zollbehörden bisher stets den Standpunkt vertreten, das im § 24 Abs. 1 lit. a enthaltene Recht, Grundstücke zu betreten, müsse auch das Befahren einschließen, weil sonst ein rationeller Einsatz des geringen Personals nicht möglich wäre. Da diese Auffassung aber nicht allgemein geteilt wird, sollte eine diesbezügliche Gesetzesänderung erfolgen, die aber auch klarstellen sollte, daß sich das Befahren auf vorhandene (nicht erst anzulegende) und geeignete Wege zu beschränken hat; ein Abweichen von diesen Wegen muß aber, und zwar ohnehin im Rahmen der technischen Möglichkeiten, in dem Fall zulässig sein, in dem jemand einer Anhaltung nicht Folge leistet. Die logistisch überflüssige beispielsweise Aufzählung einiger Anlagen (Eisenbahnkörper, Brücken u. dgl.) könnte bei dieser Gelegenheit entfallen.

**Z 15:**

Bisher ist die besondere Zollaufsicht auf Personen und Unternehmen beschränkt, denen Zollbegünstigungen oder Verfahrens erleichterungen bewilligt wurden. Daneben bestehen Verpflichtungen der Parteien und Rechte der Zollbehörden nach der Bundesabgabenordnung. Alle diese Verpflichtungen und Rechte sollen im neuen § 26 zusammengefaßt werden, der eine wesentliche Begleitmaßnahme zu den im Entwurf enthaltenen Vereinfachungsmaßnahmen ist.

Der neu formulierten besonderen Zollaufsicht sollen daher nicht mehr nur „Begünstigte“ unterliegen, sondern alle, die im grenzüberschreitenden Handelsverkehr tätig sind, da manche der im Entwurf vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen (zB Spediteure als zugelassene Versender) nur bei umfassenden Prüfungsbefugnissen der Zollverwaltung gerechtfertigt werden können.

Im Abs. 2 des Entwurfes werden allgemeine Verpflichtungen über die Führung von Aufzeichnungen und Belegsammlungen vorgesehen, die jede der im Abs. 1 genannten Personen treffen. Diese Verpflichtungen dienen dazu, den Zollorganen die Nachschau zu erleichtern, und sind somit auch im Interesse des Betroffenen gelegen, da eine solche

Nachschau dadurch verkürzt werden kann. Der Abs. 2 lehnt sich eng an die §§ 131 und 132 BAO an.

Die Nachschau selbst ist sodann Gegenstand des Absatzes 3, wobei der Umfang und Inhalt der Nachschau zollspezifisch geregelt wird, hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bereiche aber dem allgemeinen Abgabenrecht, konkret also den §§ 144 und 146 BAO, weitgehend gefolgt wird. Prüfungen im Betrieb des Antragstellers in Richtung auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides, insbesondere der Bewilligung von Zollbegünstigungen oder Verfahrensvereinfachungen, werden durch § 26 ebenfalls erfaßt, weil der besonderen Zollaufsicht schon jeder unterliegt, der eine Begünstigung oder Vereinfachung in Anspruch nimmt (Abs. 1), und nicht erst der, dem sie bewilligt worden ist.

Im Abs. 4 werden in Anlehnung an den geltenden § 26 besondere Maßnahmen für den Fall von Begünstigungen und Verfahrensvereinfachungen geregelt. Die Regelung entspricht inhaltlich dem geltenden § 26, doch wird den Gegebenheiten Rechnung tragend nicht mehr die Bestellung eines Betriebsleiters verlangt, sondern bloß eines Verantwortlichen. Die Aufzählung von Delikten, die einen Ausschluß wegen Mangels des zollbehördlichen Vertrauens gestatten, wurde im Interesse einer größtmöglichen Freizügigkeit nicht beibehalten; die Beschäftigung von einschlägig vorbestraften Personen in entscheidenden Funktionen kann aber dazu führen, daß der Antragsteller selbst nicht mehr Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet. Die Zuständigkeitsregelung des Abs. 5 weicht von jener für die sonstige Abgabenverwaltung beträchtlich ab. Die derzeit auf der BAO beruhende Anordnungsbefugnis ist auf das zur Erhebung der Zölle zuständige Zollamt beschränkt, was dazu führt, daß gegenüber einem Unternehmen unter Umständen mehrere Anordnungen erlassen werden müssen. Nach dem Konzept des Entwurfes soll zunächst jede Zollbehörde, die eine zollrechtliche Bewilligung, zB ein Zollager oder eine Sammelanmeldung, erteilt hat, deren Einhaltung überprüfen lassen können, für allgemeine Prüfungen aber das Hauptzollamt zuständig sein, was am besten auch eine rationelle Organisation der Prüfungen gewährleistet.

Der Abs. 6 soll lediglich klarstellen, daß nur die Prüfungs- und Nachschabestimmungen der BAO verdrängt werden, nicht aber auch die Hilfeleistungs- und Auskunftspflichten.

**Z 16:**

Die Abs. 1 bis 6 übernehmen ohne wesentliche Änderungen die geltenden Bestimmungen des § 28. Kasuistische und nicht vertretbare Unterschiede etwa zwischen Bahnhöfen und Flughäfen sollen aber beseitigt werden. Dies gilt vor allem bei Abs. 3,

wo klargestellt werden soll, daß auf allen als Amtsplatz in Betracht kommenden Anlagen von Dritten genutzte Räume u. dgl. nicht Amtsplatz sind; das gilt nicht nur für Speditionsmagazine auf Bahnhöfen, sondern auch für Büros und Geschäfte auf Flughäfen, wobei aber die Aufsichtsbefugnis des § 24 dadurch nicht eingeengt wird.

Der Abs. 7 übernimmt aus gesetzessystematischen Gründen die Regelung der Abfertigungen außerhalb des Amtsplatzes aus dem geltenden § 49, wobei jedoch auf Angaben über den Inhalt des Ansuchens verzichtet wird. Auch der geltende § 49 Abs. 3 braucht nicht übernommen zu werden, da die Überstellung der Waren im Anweisungsverfahren erfolgen kann.

#### Z 17:

Der neue § 39 Abs. 1 lit. e (siehe Z 24) soll an das Erfordernis eines Grundlagenbescheides gebunden werden.

#### Z 18:

Hinsichtlich der für Akten, Urkunden, Protokolle und Schriften geltenden Abgabenbefreiung soll klargestellt werden, daß dafür alle Arten von Informationsträgern (beschriebenes oder bedrucktes Papier, Filme, Mikrofilme, Disketten, Bänder, Platten) verwendet werden können. Die Neufassung des § 30 lit. d soll dem neuen § 49 (siehe Z 36) Rechnung tragen.

#### Z 19:

Die neue lit. m des § 30 übernimmt aus gesetzessystematischen Gründen die bisher im § 85 Abs. 2 enthaltene Abgabenbefreiung und vereinfacht deren tatbestandsmäßige Voraussetzungen.

#### Z 20:

Österreich ist bereits seit 1958 Vertragspartei des im Rahmen der UNESCO geschlossenen Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters und will nun auch einem ergänzendem Protokoll zu diesem Abkommen beitreten. Da die genannten völkerrechtlichen Vereinbarungen ihrer Form nach nicht unmittelbar anwendbar sind, ist es erforderlich, die betreffenden Regelungsinhalte durch Gesetze zu erfüllen (Art. 50 Abs. 2 B-VG). Das soll, soweit abgabenrechtliche Belange betroffen sind, im Interesse einer möglichst weitgehenden Integration aller zollrechtlichen Vorschriften in das Zollgesetz durch eine Ergänzung des § 31 erreicht werden.

#### Z 21:

Die Neuformulierung des § 32 berücksichtigt die Aufhebung der lit. a und b und reduziert die

verbleibenden Tatbestände auf die abgabenrechtlich relevanten Voraussetzungen.

Im neuen § 33 sollen die geltenden zollgesetzlichen und auf völkerrechtlichen Vereinbarungen beruhenden Abgabenbefreiungen für Warenmuster sowie die bisher nur vertraglich geregelten Abgabenbefreiungen für Werbematerial zur Vereinfachung ihrer Vollziehung zusammengefaßt und in ihren tatbestandsmäßigen Voraussetzungen entsprechend den Erfordernissen des modernen Handels- und Fremdenverkehrs vereinfacht werden.

Der neue § 34 übernimmt im wesentlichen den Text des Initiativantrags Nr. 170/A; Änderungen sind aber im Abs. 2 Z 2 (3 Liter Bier anstatt 2,5 Liter, wobei festzuhalten ist, daß Bier derzeit überhaupt nur als Mundvorrat abgabenfrei zugelassen werden kann), im Abs. 2 Z 4 (Beibehaltung der einheitlichen Freigrenze von 1 000 S, da eine Erhöhung nicht durchsetzbar war), im Abs. 3 (Einführung einer allgemeinen Wertgrenze für Durchfuhrwaren in der Höhe von 100 000 S, bei Tabakwaren, Wein, Obstwein und Spirituosen nur das Fünffache der Einfuhrfreimengen), im Abs. 4 Z 4 (einheitliche Freigrenze für alle Grenzbewohner in der Höhe von 250 S, davon 50 S für Lebensmittel und nichtalkoholische Getränke), im Abs. 5 („mit Wohnsitz“ anstatt „mit gewöhnlichem Wohnsitz“) und im Abs. 9 (Ermächtigung, die Freigrenze des Abs. 2 Z 4 unter gewissen Voraussetzungen jener der EWG mit Verordnung anzupassen).

#### Z 22:

Durch die Vorschläge des Entwurfes zum passiven Veredlungsverkehr (siehe Z 62) wird auch notwendig, den § 35 Abs. 1 lit. a hinsichtlich der Zollbehandlung ausgebesserter Beförderungsmittel zu ändern. Da der § 68 Abs. 3 Z 2 zusammen mit § 90 Abs. 6 allgemein die Anwendung der für die Rückbringung nach Veredlung geltenden Bestimmungen für diese Fälle zuläßt, bedarf es keiner Sonderbestimmung im § 35.

#### Z 23:

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen in Anlehnung an das EG-Recht dem Umstand, daß die Innehabung mehrerer Wohnsitze in verschiedenen Ländern heute keine Seltenheit mehr ist, dadurch Rechnung, daß es bei der Zollfreiheit für Übersiedlungsgut nunmehr auf die Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes, also des Ortes der stärksten persönlichen Beziehungen (§ 93 Abs. 4), ankommen soll. Die Voraussetzungen des halbjährigen Eigentums bei motorisierten Beförderungsmitteln im Abs. 2 soll im Hinblick auf die zunehmende Häufigkeit des Fahrzeug-Leasings durch die Voraussetzung einer halbjährigen Benutzungsdauer ersetzt werden.

#### Z 24:

§ 39 lit. d und e entspricht im wesentlichen dem Initiativantrag Nr. 170/A; in der lit. d wurde jedoch

die abgabenfreie Biermenge (wie im § 34 Abs. 2 Z 2) von 2,5 auf 3 Liter erhöht und die Altersgrenze von 17 Jahren (als unvollziehbar) gestrichen; lit. e übernimmt aus dem EG-Zollrecht eine Abgabenbefreiung für Geschenke an karitative Einrichtungen, zB Kinderdörfer, die vor allem auch verhindern soll, daß eine im Ausland nicht zu entsteuernde Ware in Österreich mit Einfuhrumsatzsteuer belastet werden muß.

**Z 25:**

Derzeit müssen unter einer Zollbegünstigung eingeführte Waren, an deren bestimmungsgemäßen Verwendung der Begünstigte kein Interesse mehr hat, um sie nicht verzollen zu müssen, vernichtet werden, während karitative Einrichtungen diese Waren durchaus noch sinnvoll verwenden könnten; dem soll durch die Ergänzung des § 41 Abs. 1 Rechnung getragen werden.

**Z 26:**

Siehe die Bemerkungen zu Z 22.

**Z 27:**

Durch den vorgeschlagenen § 44 (siehe Z 29) wird der § 42 Abs. 4 überflüssig. An seine Stelle soll eine bisher fehlende Regelung über die Erstattung von Ausfuhrabgaben für inländische Rückwaren treten.

**Z 28:**

Die Änderung hat zum Ziel, auch durch die Ausfuhr an einen Abnehmer ohne Verfügung des seinerzeitigen Versenders die Vergütung herbeizuführen; damit soll die Belieferung von Drittmarkten durch österreichische Unternehmen erleichtert werden, die derzeit die eingeführten Waren teilen und einen Teil verzollen, den andern aber unverzollt lagern und weiterversenden müssen. Außerdem soll die bisher fehlende Befreiung von Ausfuhrabgaben für ausländische Rückwaren geregelt werden.

**Z 29:**

Wie im Allgemeinen Teil schon erwähnt wurde, enthält das Zollgesetz 1988 derzeit Eingangssabgabenbefreiungen, die auch dann nicht verweigert werden können, wenn die Ware anlässlich der Ausfuhr entsteuert worden ist oder Gegenstand einer Förderungsmaßnahme im Agrarbereich war. Dies soll durch den neuen § 44 ausgeschlossen werden.

Der Abs. 1 besorgt dies für bestimmte Warenkreise, wo mit einem bloßen Ausschluß der

Abgabenbefreiung nicht das Auslangen gefunden werden könnte, mit einer Verständigungsverpflichtung, die die Rückgängigmachung der Ausfuhrmaßnahme ermöglichen soll.

Der Abs. 2 schließt allgemein alle wegen der Wiedereinfuhr ausgeführter Waren geltenden Abgabenbefreiungen, also auch § 34 und § 35 Abs. 1 lit. a und nicht nur § 42, für die genannten Abgaben und Waren aus. Das Zollamt wird zwar von sich aus allenfalls nicht erkennen können, daß einer der Ausschlußgründe gegeben ist, doch soll das Gesetz in der vorgeschlagenen Fassung sodann die Handhabe bieten, wegen der Verletzung der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht vorgehen zu können.

**Z 30 und 31:**

Der Zweck der Änderungen des § 45 ist vor allem die Übertragung der Zuständigkeit an die Zollämter. Bei dieser Gelegenheit soll auch klargestellt werden, daß das Verfahren nach § 45 ein zweistufiges sein muß, nämlich die Bewilligung der Zollvergütung, die vor oder nach der Ausfuhr erfolgen kann, und die Durchführung der Zollvergütung, die immer erst nach der erwiesenen Ausfuhr zulässig ist. Hinsichtlich des begünstigten Personenkreises und des Zeitpunktes der Antragstellung soll das Gesetz unverändert bleiben, weil das EG-Zollrecht hier für die derzeitigen österreichischen Bedürfnisse zu restriktiv wäre.

Im Abs. 4 soll zur Erleichterung der Beurteilung der wirtschaftlichen Voraussetzungen durch das Zollamt eine umfassende Verpflichtung, die betroffenen Bundesministerien und Interessenvertretungen zu befassen, eingeführt werden. Dies erscheint als der beste Weg, wirtschaftliche Voraussetzungen auch bei Bescheiden der Zollbehörden erster Instanz gehörig berücksichtigen zu können, der aber nur dann notwendig ist, wenn dem Zollamt das Vorliegen der Voraussetzungen nicht schon amtsbekannt ist.

**Z 32 und 33:**

Hier ist der Ausdehnung der Stellungsbefreiung für elektrische Energie auf Waren im § 49 Abs. 1 Z 1 Rechnung zu tragen. Die Ausweitung der Befreiung von der Stellungspflicht nach § 52 a Abs. 2 läßt es angezeigt erscheinen, diese Waren hinsichtlich des Erlöschen der Zollhängigkeit den abgefertigten Waren gleichzustellen. Die Bestimmung hätte zur Folge, daß für eine nicht in die Aufzeichnungen aufgenommene Ware die Zollschuld kraft Gesetzes entsteht, weil sie zollhängig bleibt und über sie vorschriftswidrig verfügt wird.

Für die im § 49 von der Stellungspflicht ausgenommenen Waren, ausgenommen die des

38

533 der Beilagen

Abs. 1 Z 1, für die die Regelung schon im Abs. 1 getroffen ist, und für die Sonderfälle des § 70 letzter Satz (siehe Z 55) wäre das Wegbringen vom Amtsplatz bzw. vom Ort des Grenzübergangs außerhalb des Amtsplatzes der geeignete Zeitpunkt für das Erlöschen der Zollhängigkeit.

Z 34:

Die Neufassung des § 47 trägt im Abs. 1 der Beseitigung des Zwischenlandsverkehrs durch dessen Eingliederung in das Anweisungsverfahren (siehe § 116 Abs. 3 in Z 73) Rechnung. Der Abs. 2 folgt der geltenden Regelung. Der geltende Abs. 3 ist das Gegenstück zu § 1 lit. a BAO und daher überflüssig.

Z 35:

Der geltende § 48 Abs. 3 soll in den neuen §§ 141 bis 143 (siehe Z 76) erfaßt werden und ist hier daher überflüssig.

Z 36:

§ 49. Bisher sind Befreiungen von der Stellungspflicht, die nicht durch eine spätere Sammelanmeldung abgabenrechtlich erledigt werden, auf den Postverkehr und Reiseverkehr beschränkt. Im neuen § 49 sollen diese verallgemeinert werden, ohne die Besonderheiten des Postverkehrs zu beseitigen. Aus systematischen Gründen wurde die bisher im § 46 Abs. 1 enthaltene Sonderbestimmung für elektrische Energie hierher übertragen und gleichzeitig auf das in Leitungen beförderte Wasser ausgedehnt, das nach den Erfahrungen der Praxis nicht sinnvoll von den Zollämtern erfaßt werden kann.

Von Bedeutung für die Vereinfachung des Verfahrens ist vor allem der Abs. 1 Z 8, da er dazu führt, daß in der Einfuhr Waren bis zu einem Wert von 250 S überhaupt nicht Gegenstand eines Zollverfahrens sein und daher völlig eingangsabgabenfrei bleiben sollen; dabei muß aber sichergestellt werden, daß diese Wertgrenze nicht zu einer Erhöhung der Freigrenzen des § 34 führt, weshalb die Stellungsbefreiung im Reiseverkehr und im kleinen Grenzverkehr auf die nach § 34 abgabenfreien Waren beschränkt werden soll. In der Ausfuhr soll mit einer entsprechend höheren Wertgrenze von 5 000 S eine Vereinfachung herbeigeführt werden.

§ 50. Die Umstrukturierungen in der Wirtschaft haben vielfach dazu geführt, daß im Zollverfahren nicht mehr eine Partei allein, sondern mehrere gemeinsam auftreten wollen. Der neue § 50 soll in Übereinstimmung mit dem EG-Zollrecht den Zusammenschluß von Personen oder Personengesellschaften für Zwecke des Zollverfahrens ermöglichen.

Z 37:

Auch der bisherige § 52 Abs. 9 soll im neuen § 142 erfaßt werden.

Z 38:

Die Möglichkeit der Bewilligung von Stellungsbefreiungen gegen nachträgliche Sammelanmeldung soll im Interesse einer rascheren Abwicklung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs erweitert werden. Wegfallen soll vor allem das derzeit für bestimmte Warenarten geltende Erfordernis des Einsatzes einer weitgehend integrierten Datenverarbeitung; dennoch wird auch in Zukunft bei umfangreichen und komplizierten Verkehren der entsprechende Einsatz der Datenverarbeitung notwendig sein und allenfalls auch zur Voraussetzung der positiven Entscheidung im Rahmen der Ermessensübung gemacht werden müssen.

Z 39:

Die seinerzeit wegen anderer Gesetze notwendige Fiktion, daß die in der Sammelanmeldung zusammengefaßten Waren als eine Sendung gelten, ist überflüssig geworden. Anläßlich der dadurch notwendigen Änderung des § 52 a Abs. 4 soll auch die Möglichkeit der Selbstberechnung zu vergütender Eingangsabgaben, zB im Rahmen der §§ 43 und 45, neu in das Gesetz aufgenommen werden.

Z 40:

Die geltenden Bestimmungen über Abfertigungen gegen nachträgliche Anmeldung haben sich aus der Sicht der Wirtschaft bewährt, wegen ihrer starken Anwendung bei manchen Zollämtern aber zu einer zusätzlichen Belastung der Verwaltung geführt. Die im Entwurf vorliegende Neufassung soll daher den § 52 b weitgehend an das geltende EG-Recht annähern. Dies führt insbesondere dazu, daß auch für die unvollständige Anmeldung die Verwendung des Einheitspapiers vorgeschrieben werden soll, wenn die Unterlagen nicht entsprechend übersichtlich sind; damit würde auch der Weg eröffnet, im Zug des Ausbaus der Datenverarbeitung in der Zollverwaltung auch unvollständige Anmeldungen zu verarbeiten, vor allem um sie in Evidenz zu halten.

Z 41:

Die geltenden §§ 54 und 55 sind einerseits durch die Entwicklung überholt, da kaum mehr jemand Ausrüstungsgegenstände der Zollämter in Anspruch nimmt, andererseits das Verbot der Mitwirkung an der Abfassung von Anmeldungen gegen die Anleitungspflicht bei nicht vertretenen Parteien

schwer abgrenzbar ist. An ihre Stelle sollen daher neue Bestimmungen treten.

**§ 54.** Von wesentlicher Bedeutung im vorliegenden Entwurf ist die Zulassung des sogenannten Datenaustausches zur Abgabe von Anmeldungen und zur Erlassung und Bekanntgabe von Erledigungen. Zwei Techniken des Datenaustausches sind derzeit technisch möglich, nämlich die automationsunterstützte Datenübertragung (On-line-Verbund) und die Übergabe von Datenträgern (Off-line-Verbund). Beide Techniken ersetzen nicht die behördliche Entscheidung des Zollamtes, sondern unterstützen diese, dh. das Zollamt bedient sich durch technisch erfaßte Vorgaben des Datenaustausches, um zu seiner Entscheidung zu kommen; nicht die Datenverarbeitungsanlage entscheidet über die Abfertigung, sondern das Zollamt bedient sich der Anlage für die Entscheidung. Im Hinblick auf die rasche Entwicklung der Datentechnik soll zunächst ähnlich wie im § 86 a BAO der Rahmen des Datenaustausches im allgemeinen in einer Verordnung (Abs. 2) bestimmt, Einzelheiten sodann aber im Rahmen dieser Verordnung mit Bescheid (Abs. 3) geregelt werden.

Da nicht ausgeschlossen werden soll, daß letztlich Anmeldung und Erledigung ohne Ausfertigung von Papieren erfolgen, muß Vorsorge getroffen werden, daß die elektronisch übermittelten „Nachrichten“ und die davon parteiseits hergestellten Ausdrucke in jeder Beziehung den derzeit verwendeten, vom Zollamt ausgestellten Urkunden gleichgestellt sind (Abs. 5).

Wesentlich für das Funktionieren des Datenaustausches ist die Einhaltung der technischen und rechtlichen Normen, die ihm und dem Zollverfahren allgemein zugrunde liegen. Im Abs. 6 wird daher ein rasches und wenig aufwendiges Aussetzungs- und Erlöschenverfahren vorgesehen, das gewährleisten soll, daß der Datenaustausch den in ihn gesetzten Erwartungen gerecht werden kann.

**§ 55.** Die hier geregelte Zusammenfassung mehrerer Sendungen in einer Anmeldung ist auch nach dem geltenden Recht nicht ausgeschlossen und daher in der Zollanmeldungsverordnung soweit geregelt, als es aus der Sicht der Verwaltung und wegen der Bedürfnisse der Parteien möglich war. Wegen verschiedentlich geäußerter Bedenken soll sie aber nun ausdrücklich zugelassen werden.

#### Z 42:

In Anlehnung an das EG-Zollrecht soll im neuen § 57 die Rechtsfolge einer stichprobenweisen Beschau klargestellt werden. Dadurch soll verhindert werden, daß die notwendige Abfertigungsbeschleunigung durch behauptete Verfahrensmängel unwirksam gemacht wird.

#### Z 43:

Die bisher auf den Reiseverkehr beschränkte Möglichkeit des Verzichts auf eine zollamtliche

Bestätigung und bloße Quittierung des allenfalls entrichteten Betrages wird durch haushaltsrechtliche Vorschriften weitgehend ausgeöhlt. Der Zweck des Entwurfes liegt vor allem in der Vereinfachung der Ausfertigung des Papiers, da sowohl bei der Ausfertigung mit der Hand als auch beim Einsatz von technischen Hilfsmitteln die Eintragung des Namens des Annelders, wie es nach dem Haushaltsgesetz vorgeschrieben wäre, den größten Zeitaufwand erfordert.

Auch die verkürzte Erledigung soll der Bescheid sein und daher die Rechtsfolgen des Abs. 5 herbeiführen.

Bisher gelten zollamtliche Bestätigungen, soweit sie eine Abgabenschuld betreffen, als Bescheide; für alle anderen Bereiche ist die Frage ungeregelt. Da aber alle zollamtlichen Bestätigungen Rechte oder Pflichten begründen, müssen sie Bescheidcharakter haben, was durch die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 5 klargestellt werden soll. Dieser Abs. 5 trägt auch dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. März 1992, Zl. G 259/91-6, BGBl. Nr. 248/1992, Rechnung, indem er durch die letzten beiden Sätze das vom Verfassungsgerichtshof vermißte Feststellungsverfahren festlegt. Gleich wie im EG-Zollrecht, das auch vom Grundsatz einer Rechtsmittelbelehrung ausgeht, im Einheitspapier eine solche aber nicht vorsieht, bleibt auch im § 59 diese Frage ungeregelt, was zur Folge hat, daß bei Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung die Rechtsmittelfrist nicht in Gang gesetzt wird; das soll im Interesse der Parteien in Kauf genommen werden.

#### Z 44:

Durch die Neufassung des § 60 Abs. 1 lit. a soll erreicht werden, daß alle für die Entrichtung von Zöllen geltenden Bestimmungen, also auch die bargeldlose Nachhineinzahlung und die Verwendung von Schecks, auch für den Erlag einer Barsicherheit gelten; eine ergänzende Bestimmung für den Vormerkverkehr in Fällen der dem Anmelder bewilligten Nachhineinzahlung ist in der Z 56 enthalten.

#### Z 45:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Interesse besteht, Gesamtsicherheiten und nicht nur Pauschalsicherheiten auch für künftige Forderungen gegen noch nicht bekannte Zollschuldner oder Ersatzpflichtige leisten zu können.

#### Z 46:

Die formale Erledigung eines Zollverfahrens, zB die Bestätigung einer Wiederausfuhr im Vormerkverkehr, ist keine absolute Sicherheit, daß nicht

nachträglich festgestellt wird, daß dennoch eine Zollschuld fällig geworden ist. Dennoch werden Barsicherheiten bei formaler Erledigung sogleich freigegeben, weil man der Partei die Barmittel nicht bis zum Ablauf der Verjährungsfrist vorenthalten will und die Wahrscheinlichkeit, auf die Sicherheit greifen zu müssen, sehr gering ist. Bürgen und Garanten wie auch die solche Sicherheiten benutzenden Parteien fühlen sich dadurch benachteiligt; dem soll durch die Neufassung des § 60 Abs. 6 Rechnung getragen werden. Dabei soll die Freigabe der Sicherheit allgemein an die formale Erledigung des Verfahrens gebunden werden, dh. auch Bürgschaften und Garantien werden freizugeben sein, wenn bekannt ist, daß alle von dieser Sicherheit betroffenen Verfahren formell ordnungsgemäß erledigt sind. Darüber hinaus soll aber bei Vormerkscheinen und Anweisungspapieren, wo das Fehlen der formell ordnungsgemäßen Erledigung einfach und rasch zu erkennen ist, in Anlehnung an die Bestimmungen über das gemeinsame Versandverfahren und über das Carnet ATA eine Befristung der Haftung für jene Fälle, in denen die formelle Erledigung fehlt und das Zollamt daher hätte einschreiten können, vorgesehen werden.

#### Z 47:

Die geltende Fassung des § 60 Abs. 8 enthält durch ihre Verweisung auf die Nachhineinzahlung ohne Sicherheit ein in der Praxis schwer zu lösendes Anwendungsproblem, dem durch die Neufassung entgegengewirkt werden soll, ohne den Zugang zur Befreiung von der Sicherheitsleistung wesentlich zu berühren.

#### Z 48:

Die mündliche Anmeldung ist eine wesentliche Erleichterung für die Partei, führt aber bei den Zollämtern zu einer stärkeren Belastung. Der Entwurf geht bei der lit. b davon aus, daß im Postverkehr nur bei der Postverzollung, nicht aber auch bei der Selbstverzollung ein Unterschied zu anderen Verkehrsarten besteht und daß die mündliche Anmeldung allgemein nur für die Postverzollung zu rechtfertigen ist. Für die anderen Verkehrsarten soll durch den Einleitungssatz eine Möglichkeit eröffnet werden, Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen, ohne die für die Durchführung des Zollverfahrens erschwerend wirkende mündliche Anmeldung ausufern zu lassen.

#### Z 49 und 50:

Die Änderung dient der Einbindung der bisherigen Vorabfertigung und des Zwischenauslandsverkehrs in das Anweisungsverfahren, ohne die gegenüber dem Versandverfahren vielfach einfachere Vorabfertigung derzeit völlig aufzugeben.

#### Z 51:

Der § 66 Abs. 1 und 2 entspricht in der geltenden Fassung nicht mehr in allen Einzelheiten der Gesamtheit der auf den Vormerkverkehr einwirkenden Rechtsvorschriften; vor allem fehlt die bedingte Befreiung von Ausgangsabgaben im Ausgangsvormerkverkehr. Diese Mängel sollen durch die Neufassung beseitigt werden.

Der Abs. 3 definiert den mehrfach verwendeten Begriff des Vormerknehmers in Anlehnung an das EG-Zollrecht, da die derzeitige Definition nicht wirklich aussagekräftig ist; einer Bestimmung über die besondere Zollaufsicht bedarf es wegen der weiten Fassung des § 26 nicht mehr.

Der zweite Satz des bisherigen Abs. 3 wurde mit den notwendigen textlichen Anpassungen in den Abs. 4 übernommen.

Der Abs. 5 übernimmt inhaltlich den geltenden Abs. 4, wobei es notwendig erschien, klarzustellen, wie der Vormerkverkehr bewilligt wird, wenn keine Ausübungsbewilligung erforderlich ist.

Der geltende Abs. 5 hat keine praktische Bedeutung erlangt und soll daher entfallen.

#### Z 52:

In Anlehnung an das EG-Zollrecht soll die Anzahl der Arten des Vormerkverkehrs wesentlich vermindert werden; damit wird auch die Auslegung vereinfacht. Nicht dem EG-Recht entspricht der Eingangsvormerkverkehr zur Lagerung, der dort dem Zolllagerrecht zugeordnet ist und der gesamte Ausgangsvormerkverkehr außer Ausbesserung und Veredlung, der dort dem Rückwarenrecht zugeordnet ist; eine völlige Anpassung hätte aber die Möglichkeiten des vorliegenden Entwurfes räumlich überschritten. Ausbesserung und Veredlung wurden in eine Art des Vormerkverkehrs zusammengefaßt, entgegen dem EG-Zollrecht aber im Rahmen der „vorübergehenden Einfuhr“ bzw. der „vorübergehenden Ausfuhr“, also des Vormerkverkehrs, belassen.

#### Z 53:

Das Erfordernis der Ausübungsbewilligung soll auf bestimmte Fälle der Verwendung, auf die Veredlung und die Lagerung beschränkt bleiben, wobei die Ausnahmen zusammenfassend in den Abs. 2 und 3 bestimmt werden sollen, ohne die Möglichkeiten des § 68 Abs. 9 auszuschließen. Beim Abs. 1 dritter Satz wurde die Formulierung des § 45 Abs. 4 (siehe Z 31) aufgegriffen.

#### Z 54:

Das bisher für die Fälle der Vormerkverkehre mit Ausübungsbewilligung geltende Prinzip der Selbst-

ausübung erscheint entbehrlich und soll durch die Neufassung des § 68 Abs. 5 beseitigt werden; das Abgehen von der Selbstausübung ändert aber an der Zollschuld für den Vormerknehmer nichts. Aus dem derzeitigen § 71 wurde aus systematischen Gründen der Verzicht auf die Ausübungsbewilligung übernommen.

#### Z 55:

Die geltenden §§ 69 und 70 sind entbehrlich, da jegliche Änderungen von Bewilligungen nach den Regeln für die Erteilung zu erfolgen haben, wie dies derzeit schon etwa bei den Lagerbewilligungen der Fall ist. Aus dem geltenden § 71 wurde der Verzicht auf die Ausübungsbewilligungen in den neuen § 68 Abs. 5 übernommen; durch den bloßen Ablauf der Geltungsdauer kann eine Ausübungsbewilligung nicht erlöschen, weil gewisse Bestimmungen über die Ausübung des Vormerkverkehrs, etwa die Führung von Aufzeichnungen, nicht erlöschen können, ohne die Aufsicht zu gefährden. So stehen die §§ 69 bis 71 für die Regelung von Vereinfachungsmaßnahmen im Vormerkverkehr zur Verfügung.

Der vorgeschlagene § 69 verallgemeinert im Abs. 1 die bisher nur für Warenmuster und vorübergehende Benutzung vorgesehene Möglichkeit der mehrmaligen Ein- und Ausbringung auf alle Bereiche der vorübergehenden Verwendung. Mit dem § 69 Abs. 2 soll den Erfahrungen mit dem Vormerkverkehr im Reiseverkehr und mit Beförderungsmitteln (hier vor allem für den über die Freimenge hinaus mitgeführten Treibstoff) Rechnung getragen werden. In der Regel werden diese Vormerkverkehre ordnungsgemäß erledigt und dabei die Barsicherheit rückgezahlt. Wo aber der Vormerknehmer es unterläßt, den Vormerkschein erledigen zu lassen, erweist sich eine Zollabrechnung als nahezu unmöglich, weil der Vormerknehmer im Ausland nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Aufwendungen ausgeforscht werden kann. Es soll daher die Zollabrechnung entfallen, was zur Folge hat, daß die als Sicherheit geleisteten Beträge als Einnahmen gemäß § 60 verrechnet bleiben und für den Fall des Nachweises des Austritts für Rückzahlungen innerhalb der im Abs. 2 festgelegten Frist zur Verfügung stehen. Durch diese Sonderregelung wird der Anspruch auf Rückzahlung von Guthaben, der mangels besonderer abgabenrechtlicher Regelung gemäß § 1478 ABGB dreißig Jahre beträgt, auf ein administrierbares Ausmaß eingengt. Dies bedeutet, daß der Vormerknehmer den Austritt der Ware und somit die Freigabe der Sicherheit (= Entstehung des Guthabens) innerhalb der Rückzahlungsverjährung nachweisen muß, um die Freigabe der geleisteten Sicherheit zu erwirken.

Der § 70 übernimmt die geltenden §§ 14 Abs. 2 und 86 und erweitert sie auf alle Waren im kleinen

Grenzverkehr, ohne sie sonst substantiell zu verändern.

Der § 71 übernimmt den geltenden § 85 Abs. 1.

#### Z 56:

Bisher besteht das Problem, daß bei der Abfertigung zum Vormerkverkehr unter Einschaltung eines Dritten (zB Spediteur) als Anmelder dieser eine Barsicherheit sofort erlegen müßte; außerdem ist zu bedenken, daß das EG-Zollrecht einen solchen Dritten nur als Bevollmächtigten zuläßt. Der Entwurf will diese Probleme einerseits durch eine Vollmachtsfiktion und andererseits durch die Überbrückung der Zahlungsfrist durch eine Haftung des Anmelders lösen.

#### Z 57:

Bei der Neufassung der Bestimmung über die mündliche Anmeldung im Vormerkverkehr handelt es sich um eine sprachliche Anpassung an die sonst vorgeschlagenen Änderungen; der § 61 Abs. 5 lit. c kann im Vormerkverkehr nicht gelten, weil er Freischreibungen zum Gegenstand hat. Das bisher zwingende Erfordernis der schriftlichen Anmeldung für die nachträgliche Einbeziehung soll gelockert werden; eine solche Anmeldung ist vor allem dann nicht mehr notwendig, wenn die Einbeziehung erst nach volliger Abwicklung der Transaktion erfolgt.

#### Z 58:

Die Verzinsungspflicht nach § 77 soll, und zwar entsprechend vergleichbaren Bestimmungen des EG-Zollrechts, für die Verzollung von Abfällen und Nebenerzeugnissen und für die Fälle der Rückgängigmachung einer Zollrückvergütung (§ 10 Abs. 1 Z 1 IDG) sowie für die zum Vorsteuerabzug geeignete Einfuhrumsatzsteuer nicht gelten, da hier der Zahlungsaufschub keine Vorteile bringt. Der geltende § 78 ist durch die schon zum 1. Jänner 1988 erfolgten Änderungen der §§ 56 und 59 überflüssig geworden.

#### Z 59:

Da die Zutatenverzollung des § 90 Abs. 3 beseitigt werden soll (siehe Z 62), muß für ausfuhrzollpflichtige Zutaten im Eingangsvormerkverkehr eine besondere Regelung geschaffen werden. Da hier die Beweisprobleme des passiven Veredlungsverkehrs nicht bestehen und Ausfuhrabgaben vor allem im Bereich des Preisausgleichs für landwirtschaftliche Erzeugnisse Bedeutung haben, erscheint es am zweckmäßigsten, die bisherige Zutatenverzollung inhaltlich unverändert beizubehalten.

#### Z 60:

Die hier genannten Bestimmungen sind überflüssig geworden, und zwar

- § 80 Abs. 4 durch die Regelungen des § 175 Abs. 5 und Abs. 6 lit. d;
- § 81 durch die Rechtsauffassung, daß nicht die zum Verzollungsgewicht gehörigen Umschließungen, sondern immer die darin enthaltenen Waren Gegenstand des Zollverfahrens sind und daher mit der Rückbringung der Waren (auch ohne Umschließung) die bedingte Zollschuld erlischt, und zwar auch hinsichtlich des auf die Umschließungen entfallenden Gewichtsanteils;
- § 83 Abs. 2 zweiter Satz durch die Beseitigung der Zutatenverzollung (siehe Z 62);
- § 84 durch den neuen § 69 Abs. 1 (siehe Z 55) und durch den § 53;
- § 85 durch den neuen § 30 lit. m (siehe Z 19) und den neuen § 71 (siehe Z 55);
- § 86 durch den neuen § 70 (siehe Z 55);
- § 87 durch den neuen § 69 Abs. 1 (siehe Z 55) und § 68 Abs. 1 (siehe Z 53);
- § 88 durch den neuen § 90 (siehe Z 62) in Verbindung mit § 68 Abs. 3 (siehe Z 53).

#### Z 61:

Der Inhalt des § 89 Abs. 3 ist schon im § 68 Abs. 9 erfaßt und der § 89 Abs. 3 daher überflüssig. Im § 89 Abs. 4 wäre der allgemeinen Übertragung der Zuständigkeit auf die Zollämter Rechnung zu tragen. Vom geltenden § 89 Abs. 5 wird von den Zollbehörden nicht mehr Gebrauch gemacht; er kann daher gleichfalls entfallen. An ihrer Stelle sollen eine Neufassung des bisher im Abs. 3 geregelten fortgesetzten Veredlungsverkehrs, die auch dem Wegfall der Selbstausübung Rechnung trägt, und eine auch im EG-Zollrecht vorgesehene Möglichkeit der Verbindung von aktivem und passivem Veredlungsverkehr treten.

#### Z 62:

Die geltenden Abs. 2 und 3 des § 90 bringen rechtliche und praktische Probleme mit sich. Rechtliche Probleme, weil die Voraussetzungen für die Anordnung einer Zollermäßigung nach § 90 Abs. 2 oder für die Beurteilung der Zutaten nach § 90 Abs. 3 kaum determiniert sind, praktische, weil der § 90 Abs. 2 in der unübertragbaren Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen liegt und die Einreihung von im Ausland bereits im Veredlungsverzeugnis aufgegangenen Zutaten in den Zolltarif oft nur nach Annahmen möglich ist.

Angeboten, hätte sich eine Übernahme der sogenannten Differenzverzollung des EG-Zollrechts. Der Entwurf schlägt aber nur eine Annäherung an dieses vor, weil die Differenzverzollung relativ komplizierte Berechnungen erfordert und der Wirtschaft höhere Kosten verursacht hätte.

Inhaltlich wurde im Entwurf die derzeitige Entscheidungspraxis festgeschrieben, wobei auf die Zutatenverzollung überhaupt verzichtet werden soll; der Wertanteil der Zutaten am Veredlungsverzeugnis kann aber selbstverständlich zu einer Zollerhebung nach § 90 Abs. 2 Z 1 des Entwurfes führen.

Der Abs. 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Abs. 1, der wegen des Wegfalls des § 88 neu gefaßt werden muß.

Systematisch ist der Abs. 2 so gestaltet, daß im Fall der Wertsteigerung (Z 1) die Zollerhebung auch ohne Anordnung in der Ausübungsbewilligung einsetzt, während in den Fällen der Z 2 eine Beurteilung in der Ausübungsbewilligung zu erfolgen hat, wo für die Beurteilung der Voraussetzungen der lit. b jedenfalls die Äußerung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung steht.

Der Abs. 3 folgt der bisherigen Entscheidungspraxis im Rahmen des § 90 Abs. 2; die Heranziehung des Veredlungsentgelts oder der Wertsteigerung in Übereinstimmung mit § 5 UStG 1972 vereinfacht die Durchführung, da diese Daten für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer ohnehin benötigt werden. Durch den Abs. 4 wird diese Regelung in der Richtung weitergeführt, daß tarifpolitische Ziele eines Höchstzollsatzes gewahrt bleiben.

Der Abs. 4 überläßt die Festsetzung in zwei Bereichen einer Einzelentscheidung des Bundesministers für Finanzen, nämlich

- in den Fällen spezifischer Zölle, wo es in den Anwendungsfällen des Abs. 2 wirtschaftspolitisch notwendig sein kann, den Zoll nicht zur Gänze zu beseitigen, sondern so zu ermäßigen, daß die Schutzfunktion gewahrt, jedoch die Fiskalfunktion aber beseitigt wird, und
- bei Abschöpfungsbeträgen oder bei beweglichen Teilbeträgen von Ausgleichsabgaben, wo immer davon auszugehen ist, daß diese Sätze von Preisdisparitäten bei bestimmten Vormaterialien bestimmt werden; soweit diese Vormaterialien im passiven Veredlungsverkehr zu Inlandspreisen beigestellt werden, sind die Preisdisparitäten auszuscheiden und der Satz zu ermäßigen; zu Auslandspreisen beigestellte ausländische Waren (Zutaten) müssen hingegen beim Preisausgleich berücksichtigt werden, und zwar nicht nach dem tatsächlichen Einsatz in der betreffenden Ware, sondern nach dem Satz zugrunde gelegten Durchschnittsrezeptur. Dieses System führt daher auch dazu, daß überhaupt keine Ermäßigung des Abschöpfungsbetrags oder des beweglichen Teilbetrags der Ausgleichsabgabe erfolgt, wenn im passiven Veredlungsverkehr nur Vormaterialien beigestellt werden, die für die Berechnung der Preisdisparität irrelevant sind, zB Nüsse für Backwaren.

## 533 der Beilagen

43

Der Abs. 6 soll nach den Erfahrungen der Praxis die beiden im § 68 Abs. 3 Z 1 und 2 geregelten Bereiche erfassen, wo nicht erwartet werden kann, daß Waren einem passiven Veredlungsverkehr zur Ausbesserung im Zollausland zugeführt werden, nämlich

- nicht zum Handel bestimmte Waren, da Private meist nicht die Zollvorschriften kennen, so daß derzeit mit nachträglicher Einbeziehung nach § 68 Abs. 7 der Fall saniert werden muß, wobei aber die Möglichkeit der Anordnung von Ausübungsbewilligungen zur Abwendung wirtschaftlicher Schäden durch Beurteilung der Voraussetzungen des § 90 Abs. 1 vorbehalten bleiben soll, und
- die Behebung von im Zollausland erst eingetretenen oder aufgetretenen Schäden, die derzeit an mehreren Stellen des Gesetzes geregelt ist und aus Gründen der Gesetzesökonomie hier zusammengefaßt werden soll. Durch den Abs. 7 soll das System der Vormerkrechnung auch im passiven Veredlungsverkehr angewendet werden können.

## Z 63:

Der § 93 Abs. 4 soll genauer als bisher — und in EG-konformer Weise — die Frage regeln, welcher von mehreren Wohnsitzen einer Person als deren gewöhnlicher Wohnsitz anzusehen ist.

Abs. 5 des Entwurfes überträgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Zuständigkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Bundesminister für Finanzen auf die Zollämter erster Klasse und vereinfacht und erweitert die tatsächl. Voraussetzungen für solche Ausnahmegenehmigungen, so insbesondere durch die Einbeziehung der Verwendung von Beförderungsmitteln für den eigenen Gebrauch (§ 93 Abs. 2 lit. a). Damit soll dem in den letzten Jahren gestiegenen Bedürfnis der Wirtschaft nach mehr Flexibilität bei den gesetzlichen Voraussetzungen sowie nach möglichst rascher Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, vor allem auf dem gewerblichen Sektor (§ 93 Abs. 3), Rechnung getragen werden.

Gemäß Abs. 6 soll — wie schon bisher gemäß Abs. 5 — auch weiterhin eine generelle Ausnahmeregelung im Verordnungsweg möglich sein. Der geltende Abs. 6 ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung im § 69 Abs. 1 des Entwurfes (sie Z 55) entbehrlich.

## Z 64:

Die Ergänzung des § 93 Abs. 8 dient zur Klarstellung, daß im Fall der Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 6 ebenso wie bei einer bescheidmäßigen Ausnahmegenehmigung Verfahrensleichterungen gewährt werden können.

## Z 65:

Der § 94 ist teils durch § 53 über die Vordrucke der Anmeldungen und durch § 60 über die

verschiedenen Formen der Sicherheit und teils durch § 69 des Entwurfes (siehe Z 55) erfaßt und kann daher gleichfalls aufgehoben werden.

## Z 66:

Das Erfordernis der Eintragung im nunmehrigen Firmenbuch für die Bewilligung eines offenen Lagers auf Vormerkrechnung erscheint überflüssig, weil es auch für vergleichbare andere zollrechtliche Begünstigungen nicht vorgesehen ist; der § 96 Abs. 1 dritter Satz kann daher gestrichen werden.

Die im § 96 Abs. 3 geregelten offenen Lager auf Vormerkrechnung zur Veredlung sind inhaltsgleich mit dem aktiven Veredlungsverkehr auf Vormerkrechnung nach § 89 Abs. 2 und daher eine überflüssige Belastung des Rechtsstoffes.

Mit dem Entfall des Erfordernisses der Protokollierung im Abs. 1 dritter Satz ist der wesentliche Unterschied des Abs. 4 zum Abs. 1 weggefallen. Der Abs. 4 kann daher aufgehoben werden, wobei es aber weiter offene Lager für Betriebsmittel und Ersatzteile geben kann; diese wären nach Abs. 1 zu bewilligen, wobei die besondere Bezeichnung durchaus beibehalten werden könnte.

## Z 67:

Eine umfassende Umstellung des Zollgerichts auf das diesbezügliche EG-Zollrecht wäre verfrüht, weil eine volle Analyse dieses Bereiches des EG-Zollrechts noch nicht vorliegt. Der Entwurf beschränkt sich durch die vorgeschlagene Neufassung der §§ 98 und 99 auf eine Annäherung in dem als gesichert anzusehenden Rechtsbestand.

Neben der — auch im Fall des EG-Beitritts der autonomen Regelung überlassenen — Zuständigkeit der Zollämter zur Erteilung der Bewilligung, sollen vor allem Lockerungen bei der bisher nahezu unbedingten Verpflichtung, die Lagerräume unter Verschluß zu halten, treten.

Die Formulierung der Ersatzpflicht im § 99 Abs. 3 wird der entsprechenden Formulierung im bereits geltenden § 119 Abs. 3 angepaßt. Sonstige inhaltliche Änderungen sind hier nicht vorgesehen.

## Z 68:

Der bisherige Wortlaut des § 103 Abs. 4 läßt nur die „symbolische Lagerung“ in einem bewilligten Zolllager zu. Die Ergänzung soll ermöglichen, die Außenlagerung von Waren zu bewilligen, die nicht mehr in einem bestimmten Zolllager erfaßt werden und für die daher auch nicht mehr eine Lagerverwaltung haften würde, weshalb der Antragsteller als Lagerverwaltung und damit als Haftender (Ersatzpflichtiger) vorgesehen werden soll.

## Z 69:

Durch den hier vorgesehenen neuen § 104 soll den Wünschen der Verkehrswirtschaft nach Ver-

fahrenserleichterungen entgegengekommen werden; der derzeitige § 104 soll die freie Nummer „105“ erhalten.

Dem § 104 in der Fassung des Entwurfes liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Um den Warenaumschlag zu beschleunigen, soll der Verkehrswirtschaft die Möglichkeit der sofortigen Entladung angekommener und der sofortigen Verladung abgehender Waren geboten werden, ohne eine dem § 52 a Abs. 2 vergleichbare Befreiung von der Stellungspflicht vorzusehen; letzteres müßte vermieden werden, weil aus den Aufzeichnungen der Verkehrswirtschaft die materielle Richtigkeit nachträglicher Anmeldungen nicht geprüft werden könnte und die routinemäßige Kontrolle bei den Empfängern und Versendern zu einer Verzettelung der Prüfungstätigkeit der Zollbehörden führen würde.

Als Form der Kontrolle bieten sich daher stichprobenweise Kontrollen, die in den Warenfluß eingebunden sind und ihn daher möglichst wenig behindern, an. Um solche Kontrollen organisieren zu können, bedarf es einer Kanalisierung des Warenflusses; dafür bieten sich die Zolllager, vor allem die Zolleigenlager der Spediteure, an. Die Zulassung anderer Umschlagseinrichtungen (zB Exportzentren, Betriebe in Zollfreizonen), soll aber durch Abs. 6 ermöglicht werden.

Die Fahrenserleichterungen sollen daher an den Betrieb eines Zollagers gebunden werden und für den Ablauf dem Betreiber dieselben Möglichkeiten (Übernahme der Waren, Abnahme und Anlegung von Zollverschlüssen, Ausstellung von Versandscheinen) bieten wie die Stellungsbefreiungen nach § 52 a Abs. 2; subsidiär sollen daher die Bestimmungen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren über zugelassene Versender und zugelassene Empfänger gelten; das Zollgesetz muß nur die über das Übereinkommen hinausgehenden Regelungen treffen, etwa

- Führung besonderer Aufzeichnungen (Abs. 4 Z 1),
- Vornahme gewisser inhaltlicher Prüfungen (Abs. 4 Z 2 bis 4),
- Behandlung der Ausfuhranmeldungen für nicht vorabgefertigte Waren (Abs. 3 zweiter Satz),
- Beschaffung von Eingangsbescheinigungen des Bestimmungslandes (Abs. 3 dritter Satz),
- Entrichtung von Ausgangsabgaben, insbesondere des Außenhandelsförderungsbeitrags, im Weg der Selbstberechnung (Abs. 3 vierter Satz).

Der wesentliche Unterschied zur Stellungsbefreiung nach § 52 a Abs. 2 liegt im Abs. 5, da der nach § 104 zugelassene Empfänger die übernommenen Waren ohne zollamtliche Abfertigung nur in das Zolllager einlagern darf, sie aber für alle anderen

Zollverfahrensarten stellen muß. Erweitert werden die Möglichkeiten des Agierens ohne Zollabfertigung allerdings durch Abs. 6, da die Bewilligung auch auf andere als Lagerwaren ausgedehnt werden kann, so daß etwa die Weiteranweisung eingelangter und noch nicht eingelagerter Waren vom Lagerhalter als zugelassenem Versender vorgenommen werden kann.

Der Abs. 9 soll die Möglichkeit bieten, bestimmte Waren (zB die der Anlagen C und D des Außenhandelsgesetzes) vom vereinfachten Verfahren auszunehmen; es besteht aber nicht die Absicht, alle einer Verkehrsbeschränkung unterliegenden Waren auszunehmen, sondern nur besonders sensible Waren, diese aber nicht nur wegen Verkehrsbeschränkungen, sondern auch aus anderen Überlegungen, zB landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die Förderungen in Anspruch genommen werden.

#### Z 70:

Der Vermerk jeder Auslagerung auf dem Niederlageschein ist bei DV-unterstützten Niederlagescheinen oft nicht möglich und auch nicht erforderlich.

#### Z 71:

Die Einfügung des Zollverfahrens der Umwandlung (siehe Z 73) macht eine sprachliche Umgestaltung des § 108 Abs. 2 erforderlich, ohne seinen Inhalt zu verändern.

#### Z 72:

Der geltende § 109 Abs. 2 soll in den § 171 übernommen werden; er kann daher entfallen. Die zwingende jährliche Bestandsaufnahme, die bei offenen Lagern auf Vormerkrechnung bereits 1968 aufgehoben wurde, soll nun auch bei Zöllagern entfallen; das Recht der Nachschau bleibt dadurch unberührt.

#### Z 73:

Die Z 73 hat drei wesentliche Inhalte, nämlich

- die Übernahme des dem EG-Recht bekannten Zollverfahrens der Umwandlung unter zollamtlicher Aufsicht in das Zollgesetz 1988 als §§ 112 bis 115,
- die Übernahme des gemeinsamen Versandverfahrens als autonomes Anweisungsverfahren (§ 118 Abs. 1) und
- die Anwendung des Versandverfahrens zur Überwachung der Ausfuhr vorabgefertigter Waren (§ 116 Abs. 2) und für den Zwischenauslandsverkehr (§ 116 Abs. 3).

### Umwandlung

Dem Zollverfahren der Umwandlung liegt die Überlegung zugrunde, daß ein wirtschaftliches Interesse bestehen kann, eingeführte Waren zu verändern, um sie so zu einem günstigeren Zollsatz in den freien Verkehr verbringen zu können, also Arbeiten, die sonst im Ausland verrichtet würden, in das Zollgebiet zu ziehen. Inhaltlich hat das Verfahren daher dieselbe Zielsetzung wie die Behandlung von Waren im Zolllager nach § 108 Abs. 2, hat aber den Vorteil, daß es nicht räumlich an das Zolllager oder rechtlich an die Bewilligung einer „symbolischen“ Lagerung nach § 103 Abs. 4 gebunden ist. Die vorgeschlagenen §§ 112 bis 114 folgen in ihrem Wortlaut weitestgehend dem EG-Zollrecht, schränken die Umwandlung aber nicht auf bestimmte generell zugelassene Vorgänge ein. Der § 115 wurde nicht dem EG-Zollrecht entnommen, sondern autonom gestaltet, um eine zusätzliche Vereinfachung dadurch zu erzielen, daß nur eine Abfertigung notwendig ist und nicht eine zur Umwandlung und eine zweite zum freien Verkehr.

### Anweisungsverfahren

Ausgehend von der Überlegung, daß das gemeinsame Versandverfahren ohnehin dem Rechtsbestand angehört und keine wesentlichen Unterschiede zum geltenden Zollrecht über das Anweisungsverfahren aufweist, kann dadurch das Zollgesetz um einige Bestimmungen entlastet werden und sich im wesentlichen auf jene Bestimmungen beschränken, die bisher im Versandverfahren-Durchführungsgesetz 1988, BGBL. Nr. 633/1987, enthalten sind, das gleichzeitig (Artikel II) aufzuheben wäre.

Aus der Sicht dieser Übernahme des gemeinsamen Versandverfahrens ist zu den ergänzenden Bestimmungen in den §§ 119 bis 127 zu bemerken:

**§ 119:** Die Stellungs- und Ersatzpflicht muß ergänzend geregelt werden, da sie im Übereinkommen nicht vollständig geregelt ist. Änderungen gegenüber dem geltenden § 119 liegen darin, daß

- klargestellt wird, daß die Übergabe an einen zugelassenen Versender (§ 52 a Abs. 2 oder § 104) die Stellungspflicht erledigt, daß dabei aber auf den Inhalt der dem zugelassenen Empfänger erteilten Bewilligung zu achten ist (Abs. 3);
- bei Übergabe an ein öffentliches Verkehrsunternehmen die Ersatzpflicht nicht mehr auf dieses übergeht, weil hinsichtlich der Einflußnahme kaum ein Unterschied zu anderen Warenführern besteht, durch Wegfall des letzten Satzes des geltenden § 119 Abs. 4, weil ein solcher Übergang auch im EG-Recht nicht vorgesehen ist;

- die im Übereinkommen vorgesehene Rücksendung des Exemplars 5 des Versandscheines durch automationsunterstützte Nachrichten, ersetzt werden kann (Abs. 5).
- eine autonome Lockerung der Rechtsfolgen einer Verletzung der Stellungspflicht nicht nur dem EG-Recht widersprechen würde, sondern auch sinnlos wäre, weil es nur ausländische Hauptverpflichtete in Österreich begünstigen würde, ohne österreichischen Hauptverpflichteten im Ausland etwas zu bringen.

**§ 120.** Die Möglichkeit mündlicher Anmeldungen muß im Hinblick auf das Übereinkommen auf den Anwendungsbereich des bisherigen Begleitscheinverfahrens beschränkt werden.

**§ 121.** Die Abs. 1 bis 3 übernehmen die Bestimmungen des Versandverfahren-Durchführungsgesetzes 1988 mit Ausnahme jener über die Festlegung der Bürgschaftserklärungen mit Verordnung; da alle anderen Bürgschaftserklärungen im Zollverfahren keiner Verordnung bedürfen, ist nicht einzusehen, daß hier eine solche vorgesehen werden muß.

Der Abs. 4 übernimmt Regelungen des geltenden § 127 Abs. 4. Der Abs. 5 soll sicherstellen, daß im Bereich der bloß autonomen Anwendung des Übereinkommens auch autonome Befreiungen von der Sicherheitsleistung anwendbar bleiben.

**§ 122.** So wie der geltende § 126 sieht auch das EG-Zollrecht das Einschreiten anderer „befugter Behörden“ bei Vorfällen (zB Verschlußverletzungen) vor; diese „Behörden“ sollen im § 122 definiert werden, wobei klar ist, daß autonom Polizei- und Gendarmeriedienststellen ebenso wie Zollwachabteilungen keine Behörden sind.

**§ 123.** Mit dem § 123 beginnt eine Reihe von Bestimmungen über Vereinfachungsmaßnahmen, teils in Ergänzung, teils in Durchführung des Übereinkommens.

Der § 123 selbst übernimmt die entsprechenden Bestimmungen des Versandverfahren-Durchführungsgesetzes 1988, erweitert sie aber um die Fälle der §§ 104, 132 und § 138 sowie um die neuen Bestimmungen des Übereinkommens für den Luftverkehr. Der Abs. 2 übernimmt den Inhalt des geltenden § 117 Abs. 10; auch der Inhaber einer solchen Bewilligung ist daher zugelassener Empfänger im Sinn des Übereinkommens, und zwar nicht nur für den Eisenbahnverkehr, sondern für alle Bereiche des Versandverfahrens.

Der Abs. 5 soll nach den Erfahrungen der Praxis Versandverfahren vermeiden, die derzeit bloß deshalb beantragt werden, weil Waren an einen von der Stellungspflicht befreiten Inhaber einer Bewilligung nach § 52 a Abs. 2 überstellt werden sollen.

**§ 124.** Entspricht dem geltenden § 121 Abs. 7 und 8, doch soll für die Bewilligung das Zollamt und nicht mehr die Finanzlandesdirektion zuständig sein.

**§ 125.** Hier soll geregelt werden, wie „Übereinkünfte“ im Sinn des Artikels 6 des Übereinkommens in Wirksamkeit gesetzt werden sollen. Nach der Praxis der Mitgliedstaaten werden in diesem Rahmen nicht nur allgemeine Maßnahmen (vgl. BGBl. Nr. 755/1988) gesetzt, sondern auch solche für einzelne Unternehmen, die daher nur mit Bescheid wirksam gemacht werden können.

**§ 126.** Für das Versandverfahren im bisherigen Zwischenlandsverkehr sollen die bisher gelgenden Verfahrensvereinfachungen beibehalten werden.

**§ 127.** Die Überstellung von Waren zu einer Abfertigung außerhalb des Amtspunktes, die derzeit ohne Nennung eines bestimmten Zollverfahrens im § 49 Abs. 3 erwähnt ist, nach § 112 Abs. 1 und 4 aber im Versandverfahren erfolgen kann, soll mit diesen Vereinfachungsmöglichkeiten in die anschließende Abfertigung eingebunden werden.

Für den Fall der Hilfeleistung bei Katastrophen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen sollen umfassende Vereinfachungen zugelassen werden, wie die Bedürfnisse gerade der letzten Jahre laufend gezeigt haben.

#### Z 74:

Alle das Anweisungsverfahren betreffenden Sonderbestimmungen über den Eisenbahnverkehr werden durch die Anwendung des gemeinsamen Versandverfahrens überflüssig. Im § 129 sollen nur ergänzende Bestimmungen getroffen werden, vor allem für die nach § 143 a derzeit von der Stellungspflicht ausgenommenen Fälle, die von der Anlage II des Übereinkommens nicht erfaßt sind (Abs. 3). Der Abs. 4 entspricht inhaltlich dem geltenden § 127 Abs. 3 lit. a.

#### Z 75:

Da die Bahnzollräume im Eisenbahnverkehr die Rolle von Zollagern spielen und Dienstnehmer der Österreichischen Bundesbahnen gleich den Beamten der Zollverwaltung ausgebildet sind, sollen die Verfahrensvereinfachungen des § 104 Abs. 4 bis 9 (daher nicht auch das Bewilligungsverfahren des § 104 Abs. 1 bis 3) auch für die Österreichischen Bundesbahnen gelten. Bei dieser Gelegenheit soll auch klargestellt werden, daß die Verwahrung zollhängiger Waren nicht auf die Bahnzollräume beschränkt ist, was bisher aus § 132 Abs. 3 abgeleitet werden kann. Die im Abs. 3 geregelte Stellungs- und Ersatzpflicht bleibt inhaltlich unverändert, wird aber sprachlich dem § 99 Abs. 3 angepaßt.

#### Z 76:

An die Stelle der allzu formalistischen Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr und den

Schiffsverkehr sollen Minimalregelungen treten, die aus der Sicht der Zollverwaltung oder der Verkehrsunternehmen unbedingt erforderlich sind; die Ermächtigung des § 143 a wird durch die Anwendung des gemeinsamen Versandverfahrens überflüssig.

**§ 135:** Hier wird in den Abs. 1 und 2 die Situation im Grenzbahnhof geregelt. Trotz der Stellungsbefreiung, wie sie sich aus dem Übereinkommen ergibt, muß das Zollamt die Möglichkeit haben, Kontrollen vorzunehmen, und zwar sowohl hinsichtlich der transportierten Güter als auch hinsichtlich von Vorräten in Schlaf-, Speise- oder Dienstwagen.

Da die Österreichischen Bundesbahnen vielfach in der Lage sind, dem Zollamt verlässliche Informationen über die Waren zu geben, und zwar oft schon vor dem Eintreffen der Waren im betreffenden Bahnhof, der auch nicht unbedingt ein Grenzbahnhof sein muß, sollen diese Informationen zur Grundlage einer Abfertigung gemacht werden können (Abs. 3).

Der § 136 trifft im wesentlichen die dem § 135 entsprechende Regelung für Vorräte, die meist nicht im Gewahrsam des Eisenbahnunternehmens sind.

Der § 137 regelt mit wesentlich weniger Formalerfordernissen die Abfertigung bei vorgeschobenen Zollämtern (bisher § 143), wo es bloß wesentlich erscheint, daß keine anderen als die bereits abgefertigten Waren in das Zollgebiet verbracht werden.

**§ 138.** Hier soll der zunehmenden Bedeutung des kombinierten Verkehrs Rechnung getragen werden. Die Eisenbahnen sollen den Umschlag weitgehend ohne zollamtliche Mitwirkung durchführen können und dafür auch die Stellung zugelassener Versender bzw. Empfänger erhalten (siehe § 123 Abs. 1 lit. c in Z 73).

**§ 139.** Wegen der weitgehenden Übereinstimmung sollten die hier genannten Bestimmungen über den Postverkehr sinngemäß auch im Eisenbahnverkehr gelten. Die Übernahme des § 157 Abs. 3 würde auch im Eisenbahnverkehr eine sehr formlose Richtigstellung von Abgabenfestsetzungen ermöglichen. Die §§ 164 und 165 würden eine rasche und unbürokratische Vorgangsweise bei verlorengegangenen oder verorbenen Sendungen ermöglichen. Die §§ 168 bis 170 gelten auf Grund des derzeitigen § 143a schon jetzt. Die Übernahme des § 166 wird nicht vorgeschlagen, weil die diesem zugrundeliegende Freiheit der Durchfuhr des Weltpostvertrags im Eisenbahnverkehr nicht gilt und eine Stellungsbefreiung bei den Grenzzollämtern sich schon aus dem Übereinkommen ergibt.

**§ 140.** Hier soll eine über den geltenden § 17 hinausgehende Möglichkeit einer stärkeren Arbeitsaufteilung zwischen den Zollämtern und den Eisen-

bahnunternehmen durch Heranziehung von Eisenbahnbediensteten für Geschäfte des Zollamtes ermöglicht werden, um den Personaleinsatz der Zollämter vor allem dort, wo in Eisenbahnanlagen nur selten Zollgeschäfte anfallen, reduzieren zu können. Eine solche Maßnahme läge auch wesentlich im Interesse der Eisenbahnen, die dadurch ihren Umschlag beschleunigen können. Für diese Geschäfte herangezogene Eisenbahnbedienstete haften der Zollbehörde im Rahmen des Organhaftpflichtgesetzes für Schäden aus rechtswidrigem und schuldhaftem Verhalten.

**§§ 141 bis 143.** Die bisherigen Bestimmungen des § 48 Abs. 3 und des § 52 Abs. 9 tragen den Erfordernissen des Zollverfahrens in Rohrleitungen nur unzureichend Rechnung, vor allem, weil Regelungen über die Ausführ fehlen. Es sollen daher alle Sonderbestimmungen für Rohrleitungen in einem eigenen Unterabschnitt mit dem § 138 zusammengefaßt werden. Gegenüber den geltenden Bestimmungen machen diese Bestimmungen eine klare Trennung zwischen dem Betreiber der Rohrleitung als Beförderungsunternehmer und den Versendern und Empfängern der beförderten Waren. Der Betreiber der Rohrleitung soll abgesehen von der Verpflichtung zur Anzeige von Entnahm- und Befüllstellen ohne zollamtliche Intervention agieren können. Die Versender und Empfänger hingegen sollen selbst entsprechend ihrer zollrechtlichen Stellung das Zollverfahren durchzuführen haben.

**§§ 144 bis 152.** Auch die Bestimmungen über den Schiffsverkehr sollen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

**§ 144.** Dieser wurde besser als der geltende § 144 den tatsächlichen Gegebenheiten, vor allem auf der Donau, angepaßt, da Sporthäfen unterhalb Wiens bereits bestehen und nicht verständlich wäre, diese nicht nutzen zu dürfen, wenn keine stellungspflichtigen Waren an Bord sind.

**§ 145.** Wie bisher soll der Schiffsführer Zoll- oder Sicherheitsorgane verständigen müssen, um möglichst rasch umfassende Informationen über zollrechtlich relevante Vorgänge zu erhalten.

**§ 146.** Entspricht inhaltlich dem geltenden § 144 Abs. 2.

**§ 147.** Über die allgemeine Befreiung der inländischen öffentlichen Verkehrsunternehmen von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung (§ 60 Abs. 7) hinaus soll im Schiffsverkehr auf der Donau im Versandverfahren jedes Schiffahrtsunternehmen von dieser Verpflichtung befreit sein.

**§ 148.** Auch die Regelungen über Schiffsvorräte sollen besser den Gegebenheiten angepaßt werden. Es geht im Entwurf nicht um die Vorlage bestimmter Papiere, sondern um die Anzeigepflicht, und zwar sowohl beim Grenzzollamt als auch bei

stichprobenweisen Kontrollen an anderen Anlegestätzen.

**§§ 149 und 150.** Neu ist hier die Regelung über die Verwendung des Schiffsproviants „zu den im internationalen Schiffsverkehr üblichen Repräsentationszwecken“; da sich diese nicht verhindern lassen und wirtschaftlich keine Bedeutung haben, sollen sie vom Gesetz zugelassen werden. Üblich ist, daß der Kapitän eines Passagierschiffes fallweise an Bord Gäste empfängt und unentgeltlich bewirkt; der Verkauf an Personen, die das Schiff besichtigen, gehört nicht dazu.

Der § 151 Abs. 1 läßt grundsätzlich die völlig formlose Behandlung aller Schiffsvorräte zu.

Nach § 151 Abs. 2 könnte beispielsweise aufgegebenes Reisegepäck (auch von Angehörigen der Besatzung) ohne formelles Zollverfahren mitgeführt werden.

**§ 152.** Weitestgehend sollen im Schiffsverkehr die für den Eisenbahnverkehr geltenden Bestimmungen anzuwenden sein, nämlich über die Beförderung von Zollgütern (§ 128), über die Einrichtung der Fahrzeuge (§ 130), über die Absperr- und Sicherungsmaßnahmen (§ 131), über die Abfertigung der Reisenden (§ 134).

#### Z 77:

Die hier vorgesehenen Neubezeichnungen von Unterabschnitten tragen der Einfügung eines Unterabschnittes über Rohrleitungen Rechnung.

#### Z 78:

Im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehene allgemeine Befreiung von der Stellungspflicht (siehe Z 36) kann der § 153 Abs. 2 auf die für den Postverkehr typischen Sendungen und auf die nach § 52 a Abs. 2 von der Stellungspflicht ausgenommenen Sendungen beschränkt werden, wobei für die letztgenannten Sendungen der Ausschluß von Waren, die Verboten oder Beschränkungen unterliegen, nicht gilt, weil dem durch die Bewilligung Rechnung getragen wird, und durch den neu gefaßten § 30 lit. d (siehe Z 18) klargestellt ist, daß sie nicht eingangsabgabenfrei bleiben. Im § 153 Abs. 1 ist lediglich die Verweisung richtigzustellen.

#### Z 79:

Der Inhalt des § 155 Abs. 2 ergibt sich bereits aus § 153 Abs. 1 und aus den allgemeinen Bestimmungen über das Anweisungsverfahren. Der § 155 Abs. 2 kann daher aufgehoben werden.

#### Z 80:

Die Neufassung des § 156 dient lediglich der Vereinfachung der Abgrenzung der Anwendungs-

fülle der Postverzollung und jener der Selbstverzollung.

#### Z 81:

Zwingend notwendig wären im § 171 nur einige Anpassungen der Verweisungen auf geänderte zollgesetzliche Bestimmungen gewesen. Die rasante Entwicklung im Luftverkehr lässt es aber angebracht erscheinen, eine völlige Neufassung des § 171 vorzuschlagen. Zu dieser ist zu bemerken:

Abs. 1: Für den grenzüberschreitenden Luftverkehr soll der Zollflugplatzzwang an die Stelle des sonst allgemein geltenden Zollstraßenzwanges treten und durch eine dem Nebenwegverkehr folgende Regelung für Landungen und Abflüge außerhalb dieser Zollflugplätze, und zwar sowohl auf Flugplätzen als auch bei luftfahrtrechtlichen Außenlandungen, ergänzt werden. Besonders erwähnt wurde, obwohl er sich in der Regel schon aus § 49 Abs. 3 (siehe Z 36) ergeben würde, der Fall der Hilfeleistung.

Abs. 2 und 3: Sie entsprechen inhaltlich dem geltenden § 171 Abs. 2 und 3.

Abs. 4: Auf allen Flughäfen sind sogenannte Transitzonen eingerichtet, die im neuen Abs. 4 erstmals im Gesetz besonders geregelt werden sollen. Die dem Flugplatzhalter aufgetragene Sperre kann mit jeglichen technischen Mitteln, also auch mit elektronischen Schlossern, erfolgen. Keiner Erwähnung im Gesetz bedarf es, daß im Fall höherer Gewalt (zB Brand) auch solche Sperren geöffnet werden dürfen. Nach den hier erwähnten Benützervorschriften haben Reisende, die sich durch Einsteigkarte und Flugschein ausweisen können, das Recht, sich in der Transitzone aufzuhalten, daneben aber auch Behördenorgane und im übrigen jene Personen, die vom Flugplatzhalter mit besonderen Ausweisen ausgestattet worden sind. Aus Kostengründen wird es vielfach in Österreich unvermeidbar sein, Reisende zwischen inländischen Flughäfen über die Teile der Zollflugplätze zu führen, wo die Zollbehörden besondere Aufsichtsrechte haben; auf letztere sollen dann die Reisenden ausreichend aufmerksam gemacht werden.

Abs. 6: Um mit einem möglichst geringen Personaleinsatz auszukommen, soll der gesamte Bereich der Transitzonen der besonderen Zollaufsicht unterworfen werden.

Abs. 7: Der erste Satz entspricht dem geltenden Abs. 5 mit der Ergänzung durch eine Verweisung auf § 93. Der zweite Satz tritt an die Stelle des bisherigen Abs. 7.

Abs. 8: Da auch für in Luftfahrzeugen mitgeführte Waren mit dem Grenzübergang die Zollhängigkeit eintritt, erscheint es notwendig, die Verwen-

dung bzw. den Verbrauch von Waren während des Fluges hier sinnvoll zu regeln.

Abs. 9: Dieser entspricht inhaltlich dem geltenden Abs. 6, überläßt aber stärker als das geltende Recht, den Umschlag der Waren der eigenen Verfügung des Flugplatzhalters, in dessen automationsunterstützte Erfassungssysteme möglichst alle auf dem Zollflugplatz umgeschlagene Waren eingebunden werden sollen. Durch den neuen Abs. 9 wird auch klargestellt, daß es für die durch den Flugplatzhalter gelagerten zollhängigen Waren keine Abfertigung zu einem Zolllagerverfahren bedarf.

Abs. 10: Entspricht dem geltenden Abs. 9.

Der geltende Abs. 8 ist überflüssig, da sich die Aufsichtsbefugnisse des Zollamtes schon aus § 24 ergeben. Der geltende Abs. 10 wurde durch die „Nebenwegregelung“ des Abs. 1 Z 2 so ersetzt, daß die bisher eingeschalteten anderen Hoheitsorgane entlastet werden, ohne für jeden Fall einer solchen Flugbewegung die Entsendung von Zollorganen zu erfordern.

#### Z 82:

Wegen der allgemeinen Regelungen über die Stellungspflicht und die Befreiung davon (§ 48 und § 49 in der Fassung der Z 36) wird der Abs. 1 des § 172 überflüssig. Der somit frei werdende Absatz soll für eine Definition des mehrfach verwendeten Begriffes „Reiseverkehr“ verwendet werden, die sich an der Verkehrsauffassung orientiert.

#### Z 83:

Wegen der geringen administrativen Bedeutung der Zollfreizonen soll zwar im § 173 Abs. 1 die Zuständigkeit zur Bewilligung von Zollfreizonen auf Ministeriumsebene bleiben, die Bestimmung der sich doch häufig ändernden örtlichen Bereiche aber dem Hauptzollamt überlassen bleiben. Außerdem haben Zollfreizonenbetreiber ein Interesse angemeldet, Benutzern der Zollfreizonen dort eine selbständige Betriebsführung mit eigenen Aufzeichnungen und Tätigkeiten zu gestatten; dem ist an sich nichts entgegenzuhalten, doch nähert sich die Abwicklung dann schon so stark dem Betrieb eines Zollagers, daß gerechtfertigt erscheint, hiefür eine Ersatzpflicht vorzusehen.

Was die Räumlichkeiten und Anlagen der Zollfreizone sonst anlangt, sollen vorerst die Regelungen über Zolllager gelten, da noch nicht genau zu erkennen ist, welcher Status den österreichischen Zollfreizonen im EG-Recht zu kommen würde.

Auf die bisher vorgesehene Genehmigung der Betriebsordnung soll verzichtet werden, weil die wirtschaftliche Bedeutung der Zollfreizonen nicht

## 533 der Beilagen

49

so groß ist, daß sie marktbeherrschend ausgenützt werden könnte.

## Z 84:

Fallweise besteht ein wirtschaftliches Interesse, daß es jemand, ohne Anmelder zu sein, übernimmt, eine Zollschuld zu entrichten; dies ist vor allem beim Straßenverkehrsbeitrag der Fall, für den gemäß § 59 Abs. 4 auch die §§ 174 bis 176 sinngemäß gelten, um ausländischen Beitragsschuldner indirekt Zugang zur bargeldlosen Nachhineinzahlung zu verschaffen. Da eine noch nicht bestehende Schuld nicht nach § 179 übernommen werden kann, wurde der Weg des Eintritts in die Rechtsstellung des Anmelders gewählt; der Eintretende wird daher Zollschuldner und ist auch zur Einbringung eines Rechtsmittels aktiv legitimiert.

## Z 85:

Um Ermittlungen über eine Zollschuld zu vereinfachen, soll im vorgeschlagenen § 174 Abs. 6 die Möglichkeit eröffnet werden, die Zollschuld auf Grund der hochgerechneten Ergebnisse der Prüfungen über einen Teil des in Prüfung gezogenen Zeitraumes oder über bestimmte Waren zu bemessen. Im wissenschaftlichen Bereich werden derzeit Verfahren entwickelt, die erwarten lassen, daß für die Auswahl verlässliche Kriterien herangezogen werden können. Wesentliche Voraussetzung ist, daß der Zollschuldner auf ein Rechtsmittel verzichtet, also mit dem Ergebnis einverstanden ist, da sonst die Abkürzung des Ermittlungsverfahrens nicht sinnvoll wäre.

## Z 86:

Die bisher bei den Finanzlandesdirektionen liegende Zuständigkeit zur Bewilligung von Nachhineinzahlungen soll den Hauptzollämtern übertragen werden, die im Einhebungsverfahren bereits besondere Aufgaben (Kontoführung) haben. Diese Übertragung würde auch die Möglichkeit einer Konzentration der Zuständigkeit bei einem Hauptzollamt durch eine Verordnung nach § 14 Abs. 7 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes eröffnen, wenn sich dies als zweckmäßig erweisen sollte.

## Z 87:

Der § 175 Abs. 6 regelt eine Reihe von Fällen, in denen durch Verzicht auf den Säumniszuschlag ein Anreiz geschaffen werden soll, daß Parteien festgestellte — vielleicht sogar selbst begangene — Unregelmäßigkeiten anzeigen. So wie an anderen Stellen des § 175 Abs. 6 bedeutet die Wendung „von sich aus“, daß die Rechtswohltat nicht mehr eintritt, wenn ein Zollamt oder ein Zollorgan dem Betroffenen gegenüber bereits eingeschritten ist.

## Z 88:

Die neue Formulierung soll verdeutlichen, daß die auf die laufende Gebarung auf einem Abgabenkonto abstellende Bestimmung des § 242 BAO, der zufolge Abgabenbeträge unter 100 S nicht zu vollstrecken sind, für sofort bar zu entrichtende Zölle nicht gelten kann. Des weiteren soll die im § 176 Abs. 2 enthaltene Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Zulassung alternativer Zahlungsmittel auch auf Fremdwährungen ausgedehnt werden. Verordnungen nach dieser Bestimmung sollen künftig zur Erhöhung der Publizität auch durch Anschlag bei den Zollämtern kundgemacht werden.

## Z 89:

Die geänderte Formulierung des § 176 Abs. 3 bringt — abgesehen von der Einbeziehung der Erlöschenegründe des Untergangs oder der Vernichtung von Waren (Verweisung auf § 46 Abs. 4 lit. e) — keine inhaltliche Änderung.

## Z 90:

Die im neuen § 174 Abs. 6 vorgesehene Erleichterung bei der Ermittlung von Zollschuldigkeiten kraft Gesetzes soll aus den gleichen Gründen auch im Fall einer unbedingt gewordenen Zollschuld (die auch eine Zollschuld kraft Gesetzes darstellt) möglich sein.

## Z 91:

Aus Vereinfachungsgründen soll im Fall der Bewilligung der Übernahme einer Zollschuld überhaupt kein eigener Bescheid mehr erlassen, sondern lediglich der Zollbescheid dem Übernehmer bekanntgegeben werden. Daneben soll, da ein diesbezügliches Bedürfnis mehrfach bereits zu erkennen war, auch der Schuldbetritt vorgesehen werden, bei dem der Erstschildner und der Zweitschildner Gesamtschildner werden.

## Z 92:

Der § 180 Abs. 1 stimmt mit § 204 BAO überein und ist daher entbehrlich. Auch die Nichterhebung wegen Geringfügigkeit und aus anderen Gründen ist im § 206 BAO weit flexibler geregelt und es ist nicht einzusehen, warum diese Flexibilität im Zollbereich nicht gelten soll. Dabei ist selbstverständlich, daß bei Anordnungen der Oberbehörde nach § 206 nicht nur die Interessen der Verwaltung, sondern auch die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Schutz der inländischen Wirtschaft berücksichtigt werden müssen. Der § 180 wäre daher zur Gänze aufzuheben. Damit würde auch

einem Wunsch der Volksanwaltschaft, Abgabenbeträge auch unter 20 S zurückzuzahlen, entsprochen.

Der § 181 in der Fassung des Entwurfs soll in seinem Abs. 1 dem Zollamt (der ersten Instanz) hinsichtlich von Umständen, die zu einer unrichtigen Festsetzung von Eingangsabgaben geführt haben (unrichtige Sachverhaltsfeststellung, Aktenwidrigkeit, Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften, unrichtige Subsumption), alle jene Abänderungsmöglichkeiten einräumen, die derzeit nur in Ausübung des Aufsichtsrechtes der Oberbehörde gemäß § 181 iVm. § 299 BAO im Wege einer Bescheidbehebung durch die Finanzlandesdirektion und Erlassung eines Ersatzbescheides durch das Zollamt wahrgenommen werden können. Dadurch sollen die Finanzlandesdirektionen entlastet werden. Die Abänderungsmöglichkeit des Zollamtes soll — wie die bisherige Aufhebungsmöglichkeit der Finanzlandesdirektion — durch eine sechsmonatige Frist begrenzt sein und im Rahmen des Ermessens gemäß § 20 BAO sowohl zugunsten als auch zu Lasten der Partei gehandhabt werden.

Der § 181 Abs. 2 soll für die zum Vorsteuerabzug geeignete Einfuhrumsatzsteuer alle Möglichkeiten der Änderung, also auch das ordentliche Rechtsmittel, ausschließen, da eine solche Änderung im Hinblick auf die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs wenig sinnvoll erscheint; lediglich einem ausdrücklichen diesbezüglichen Verlangen des Abgabenschuldners, der im konkreten Fall ein bestimmtes, allgemein nicht vorhersehbares Interesse haben könnte, wäre zu entsprechen.

Der § 181 Abs. 3 sieht in Anlehnung an § 235 Abs. 5 ZPO die Möglichkeit der Richtigstellung der Bezeichnung von Parteien in Bescheiden der Zollbehörden vor. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Empfänger in den kaufmännischen Begleitpapieren vielfach ungenau bezeichnet sind und diese Bezeichnungen über die Anmeldung zum Bestandteil der zollamtlichen Bestätigung werden. So kommt es häufig vor, daß im Einzelhandel übliche Geschäftsbezeichnungen, wie „Elektro-Müller“ oder „Boutique Eva“, auch in Rechnungen verwendet und in die Anmeldungen übernommen werden, während Empfänger selbstverständlich die hinter diesen Phantasiebezeichnungen stehende Person oder Personenvereinigung ist. Eine Änderung des Rechtssubjekts auf Grund dieser Bestimmung ist nicht möglich.

Die Neufassung des § 182 sieht vor, daß als übermäßig empfundene Rechtsfolgen zollrechtlicher Unregelmäßigkeiten (Entstehung von Abgabenschuldigkeiten kraft Gesetzes) bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen von vornherein nicht realisiert werden. Dadurch wird das bislang übliche Verfahren des nachträglichen Erlasses der Abgabenschuldigkeiten durch die Finanzlandesdirektion entbehrlich (Verwaltungsvereinfachung).

Der § 182 Abs. 1 bietet demjenigen, der eine beim Eintrittszollamt nicht gestellte Ware bei einem anderen Zollamt dem Zollverfahren zuführt, die volle zollrechtliche Dispositionsmöglichkeit. Er bietet auch die Möglichkeit, Waren dem Zollverfahren zuzuführen, für die wegen unerlaubten Zugriffs (Verschlußverletzung) im Anweisungsverfahren die Zollschuld entstanden ist; muß es doch als wirkungslose Sanktion angesehen werden, kraft Gesetzes entstandene Abgaben für die tatsächlich gestellten Waren zu erheben, während die allenfalls entwendeten Waren unbekannt bleiben. Voraussetzung ist auch hier, daß der Betroffene „von sich aus“, also ohne Einschreiten von Zollämtern oder Zollorganen, tätig wird.

Der § 182 Abs. 2 übernimmt den schon bisher geregelten Fall der nachgewiesenen Ausfuhr, jedoch ohne Einbehaltung eines Teils der Zollschuld und ohne Unterscheidung nach den angebotenen Beweismitteln. Zur Abgeltung des durch die Ermittlungen verursachten Verwaltungsaufwandes sollen Verwaltungsabgaben entrichtet werden (siehe Z 97, § 190 Abs. 3).

#### Z 93 bis 95:

Hier handelt es sich bloß um Formaländerungen; die entsprechende inhaltliche Änderung ist Gegenstand der Z 97.

#### Z 96:

Wenn der Bemessung von Kommissionsgebühren und Personalkosten statt der tatsächlichen, von persönlichen und unvorhersehbaren Umständen beeinflußten Dauer der Abfertigung Normalzeiten, die nach den Erfahrungen bestimmt werden, zugrunde gelegt werden können, wäre die Festsetzung einfacher und auch gerechter und würde vor allem den Einsatz der Datenverarbeitung erleichtern. Damit wäre auch die für manche Abfertigung als übermäßig empfundene Abgeltung von mindestens einer Stunde zu beheben.

#### Z 97:

Die Neufassung des § 189 hat hauptsächlich die Übertragung der Zuständigkeit zur Bewilligung eines Personalkostenbeitrages auf die Zollämter zum Gegenstand. Außerdem soll einer künftigen Änderung der Wochendienstzeit durch eine Verordnungsbestimmung Rechnung getragen werden.

Die im geltenden § 190 Abs. 1 genannten Vormerk scheine für Beförderungsmittel werden schon seit Jahren nicht mehr verwendet; die Bestimmung ist daher überflüssig. Die nach § 190 Abs. 2 vorgesehenen Verwaltungsabgaben von 50 S

pro Monat für Zolleigenlager und offene Lager auf Vormerkrechnung sind — wie auch der Rechnungshof festgestellt hat — nicht mehr entsprechend und sollen daher angehoben und gleichzeitig durch eine Abstellung auf die Personalkosten gegen eine neuerliche Entwertung abgesichert werden. Der Abs. 3 soll für alle jene Fälle, in denen ein Verwaltungsaufwand durch Verletzung einer Stellungspflicht bei der Ausfuhr oder im Anweisungsverfahren verursacht wird, eine pauschale Abgeltung durch eine Verwaltungsabgabe vorgesehen werden, die sich gleichfalls an den Personalkostensätzen orientiert. Dieser soll auch erhoben werden, wenn zollrechtliche Nachsichten der betreffenden Unregelmäßigkeiten einsetzen (§ 62 Abs. 4 oder § 182 Abs. 2), da auch dort der Verwaltungsaufwand gegeben ist; in den Fällen der „Selbststellung“ nach § 182 Abs. 1 soll hingegen keine Verwaltungsabgabe erhoben werden, weil auch noch kein Verwaltungsaufwand entstanden ist.

Der neue § 191 Abs. 1 übernimmt im wesentlichen den geltenden § 191, wobei eine klare Regelung gesucht wurde, ohne fühlbar in den Inhalt einzugreifen. Der § 191 Abs. 2 soll einen Kostenerstattungssatz für Auskünfte nach § 19 Abs. 3 bewirken. Diese Kosten werden sich aus Personalkosten, die nach den Personalkostensätzen abgegolten werden sollen, zusammensetzen und aus dem Sachaufwand durch den Einsatz der Datenverarbeitung, der sich berechnen und daher auch mit Verordnung vorbestimmen läßt.

#### Z 98:

Da viele im Zollgesetz vorgesehene Verordnungen der Finanzlandesdirektionen in anderer Form als im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen sind, muß der § 200 dem angepaßt werden.

#### Z 99:

Im neu gefaßten § 202 wird die Vollzugsklausel den Änderungen angepaßt.

Nach § 203 Abs. 1 sollen jene Bestimmungen des Entwurfes, die von größerer Dringlichkeit sind und keine besonderen Einführungmaßnahmen erfordern, möglichst rasch nach den Sommerferien, während derer Umstellungen unzweckmäßig sind, wirksam werden. Die übrigen Bestimmungen sollen erst zum 1. Jänner 1993 wirksam werden, um der Wirtschaft und der Verwaltung Zeit für Umstellungen und Planung zu geben. Für die Übernahme des gemeinsamen Versandverfahrens ist dieser Tag von besonderer Bedeutung, da dann wesentliche Änderungen des Übereinkommens wirksam werden sollen.

Nach dem Abs. 3 sollen nicht nur Verordnungen, sondern auch Bescheide schon während der Legisvakanz erlassen werden können.

Der § 204 enthält die Übergangsbestimmungen, nämlich

- hinsichtlich des Eingangs- und Ausgangsvormerkverkehrs in dem Sinn, daß mit dem Wirksamwerden der Bestimmungen diese auch auf in die frühere Zeit zurückreichende Fälle gelten, um eine möglichst einfache Vollziehung zu ermöglichen; die lange Legisvakanz soll der Wirtschaft die notwendigen Vorbereitungen ermöglichen;
- die Weitergeltung erteilter Bewilligungen und Bescheinigungen als solche nach der neuen Gesetzeslage, wobei für in der Regel unbefristete Erledigungen eine Befristung vorgesehen ist, innerhalb der Erledigungen nach dem neuen Recht zu ergehen haben, wenn die Voraussetzungen fortbestehen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### ZOLLGESETZ 1988

##### Warenverkehr mit dem Zollausland

###### § 2.

(3) Waren, die Bestandteile enthalten, deren Verbringung in der Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten oder beschränkt ist, unterliegen denselben Verboten und Beschränkungen wie die Bestandteile.

##### Vertragszölle, Ursprungszeugnisse

###### § 4.

(2) Vertragszollsätze sind auch auf Waren anzuwenden, die  
 1. ihren Ursprung in Zollausschlüssen (§ 1 Abs. 2) haben,  
 2. aus dem freien Verkehr ausgeführt worden sind und wieder in das Zollgebiet eingeführt werden, wobei im Zollausland notwendig gewordene Instandsetzungen die Anwendung der Vertragszollsätze nicht hindern; im letzteren Fall gilt § 90 Abs. 3 sinngemäß. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 2)

§ 6. (1) Für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen, insbesondere für den Fall ihrer Änderung, ist, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Verzollung, Freischreibung oder die Abfertigung auf Vormerkschein einer dem Zollamt gestellten Ware unter Abgabe einer ordnungsgemäßen Anmeldung und unter Vorlage der für die beantragte Abfertigung erforderlichen Unterlagen beantragt wird; bei Abfertigungen auf Vormerkrechnung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Ware zur Verbringung in den freien Verkehr aus dem Lagerraum entnommen worden ist. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

###### § 7.

(3) Für zollhängige Waren, die nur infolge natürlicher Einflüsse, durch Zufall oder höhere Gewalt ihre tarifmäßige Art und Beschaffenheit oder ihr Gewicht ändern, ist dieser geänderte Zustand für die weitere Zollbehandlung maßgebend. Dies gilt auch in den Fällen des § 108 Abs. 2. Zur Verhinderung von Mißbräuchen kann das Zollamt die Anwendung des in Betracht kommenden günstigeren

### Vorgeschlagene Fassung

#### NOVELLE

1. Der § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. Der § 4 Abs. 2 Z 2 letzter Halbsatz wird aufgehoben.

3. Im § 6 Abs. 1 erster Satz werden nach dem Wort „Freischreibung“ die Worte „, Abfertigung in der Ausfuhr“ eingefügt.

4. Der § 7 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Dies gilt auch in den Fällen der Behandlung von Waren in einem Zollager (§ 108 Abs. 2) oder im Verfahren der Umwandlung (§§ 112 bis 115).“

### Geltende Fassung

Zollsatzes von geeigneten Maßnahmen, insbesondere auch von einer weiteren Zerstörung der Waren unter seiner Aufsicht, abhängig machen.

### Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen bei Kleinsendungen

**§ 9.** (1) Für zollpflichtige Waren in einer Kleinsendung, deren Wert bei der Einfuhr im Reiseverkehr insgesamt nicht mehr als 2 600 S, in anderen Fällen insgesamt nicht mehr als 500 S beträgt und die nicht zum Handel bestimmt sind, sind die Eingangsabgaben, ausgenommen Verbrauchsteuern und Monopolabgaben sowie die Abgabe von alkoholischen Getränken, ohne Einreichung in den Zolltarif nach einem Pauschalsatz in Höhe von 25 vH des Wertes zu erheben, wenn der Anmelder nicht die Verzollung entsprechend der Einreichung der Waren in den Zolltarif verlangt. Wird der Pauschalsatz angewendet, so ist gegen die Anwendung als solche keine Berufung zulässig.

(2) Zollfreie Waren in Kleinsendungen, einschließlich der von Reisenden mitgeführten Waren, deren Wert insgesamt nicht mehr als 5 000 S beträgt, sind ohne Einreichung in den Zolltarif abzufertigen. Die Einfuhrumsatzsteuer ist nach dem im § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, genannten Steuersatz zu erheben.

(3) Unbeschadet der Anwendung des Abs. 1 oder 2 hat eine Einreichung der Waren in den Zolltarif zu erfolgen, wenn

1. die Waren nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften nach ihrer Einreichung in den Zolltarif anzumelden sind;
2. auch nur für einen Teil der Sendung Einfuhr- oder Ausfuhrverbote einer Zollabfertigung entgegenstehen.

(4) Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei den betreffenden Waren um einen Teil einer größeren Warenmenge handelt, die zuvor im Zollgebiet aufgeteilt worden ist. Abs. 2 ist außerdem nicht anzuwenden, wenn auch nur für einen Teil der Sendung andere Abgaben als die Einfuhrumsatzsteuer zu erheben sind, deren Satz sich nach der Einreichung der Ware in den Zolltarif richtet.

### Vorgeschlagene Fassung

5. Dem § 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei der Ausfuhr ist der sich aus § 6 ergebende Zeitpunkt maßgebend.“

6. An die Stelle der §§ 9 und 10 treten folgende Bestimmungen:

### „Kleinsendungen und Waren geringen Wertes

**§ 9.** (1) Wenn der Wert der einem Zoll oder einer an Stelle des Zolls zu erhebenden Abgabe unterliegenden Waren insgesamt nicht mehr als 5 000 S in einer Sendung beträgt und der Anmelder nicht die Verzollung entsprechend der Einreichung in den Zolltarif verlangt, ist ein Zoll nach einem Pauschalsatz in der Höhe von 10 v.H. des Wertes zu erheben. Die Erhebung sonstiger Eingangsabgaben bleibt unberührt. Gegen die Anwendung des Pauschalsatzes ist kein Rechtsmittel zulässig. Von dieser Erleichterung sind Waren in Sendungen ausgenommen, die durch Teilung einer größeren Warenmenge im Zollgebiet gebildet wurden.

(2) Waren, die nur der Einfuhrumsatzsteuer und dem Außenhandelsförderungsbeitrag unterliegen, sind ohne Einreichung in die jeweilige Warennummer (§ 52 Abs. 2 lit. f) dem Zollverfahren zu unterziehen, wenn der Wert der in eine Warennummer einzureihenden Waren nicht mehr als 5 000 S beträgt. In Sammelmeldungen (§ 52 a) und Abmeldungen (§ 97) kann die Anmeldung solcher Waren entsprechend ihrer Warennummer erfolgen.

(3) Wenn der Wert der Sendung insgesamt nicht mehr als 1 000 S beträgt, sind die darin enthaltenen Waren frei vom Zoll oder einer an Stelle des Zolls zu erhebenden Abgabe zu belassen. Die Erhebung sonstiger Eingangsabgaben bleibt unberührt.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 hat eine Einreichung der Waren in den Zolltarif insoweit zu erfolgen, als dies zur Erhebung anderer Abgaben oder zur Vollziehung anderer bundesrechtlicher Vorschriften erforderlich ist; Abgaben sind entsprechend dieser Einreichung zu erheben.

54

533 der Beilagen

### Geltende Fassung

(5) Wenn aus der Anwendung des Abs. 1 auf bestimmte Waren ein erheblicher Nachteil für einen inländischen Wirtschaftszweig entstünde, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984 zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, durch Verordnung diese Waren von der Anwendung des Abs. 1 auszunehmen oder auf bestimmte Mengen zu beschränken.

(6) Die Einnahmen aus Verzollungen unter Anwendung des Pauschalsatzes nach Abs. 1 gelten zu 30 vH als Zoll und zu 70 vH als Einfuhrumsatzsteuer. (BGBI. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 4)

### Vorgeschlagene Fassung

(5) Von einem Reisenden mitgeführte Waren gelten für die Anwendung des Abs. 1 bis 3 insgesamt als eine Sendung; die nach § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 bis 3 oder Abs. 4 Z 1 bis 3 zollfreien Waren bleiben bei der Beurteilung des Wertes außer Betracht.

(6) Wenn die bei der Abfertigung maßgebenden Wertgrenzen des Außenhandelsgesetzes 1984 und des Handelsstatistischen Gesetzes 1988 geändert werden, hat der Bundesminister für Finanzen die Wertgrenzen der Abs. 1 bis 3 mit Verordnung diesen Wertgrenzen insoweit anzupassen, als aus der Anpassung weder eine Schädigung wesentlicher Interessen der österreichischen Wirtschaft noch ein wesentlicher Nachteil für das Abgabenaufkommen zu erwarten ist.

(7) Wenn aus der Anwendung der Abs. 1 bis 3 auf bestimmte Waren ein erheblicher Nachteil für einen inländischen Wirtschaftszweig entstünde, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984 zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, durch Verordnung diese Waren von der Anwendung aller oder einzelner Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 auszunehmen oder die Anwendung auf bestimmte Mengen zu beschränken.

### Wertgrenzen

**§ 9 a.** Soweit die Anwendung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Wertgrenzen abhängig ist, ist als Wert der Rechnungspreis unter Abzug von Rabatten und Skonti, in Ermangelung eines solchen Preises der Zollwert maßgebend.

### Nachweispflicht

**§ 10.** Wer bei der Abfertigung eine abgabenrechtliche Begünstigung oder eine Verfahrenserleichterung in Anspruch nehmen will oder eine Nachsicht der Verletzung von Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz anstrebt, hat dies geltend zu machen und das Vorliegen der hiefür maßgebenden Voraussetzungen

### Nachweispflicht

**§ 10.** Wer im Verfahren der Zollbehörden eine abgabenrechtliche Begünstigung oder eine Verfahrenserleichterung in Anspruch nehmen will oder eine Nachsicht der Folgen der Verletzung von Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz anstrebt, hat dies geltend zu machen und das Vorliegen der hiefür

**Geltende Fassung**

dem Zollamt nachzuweisen. Wenn der Nachweis nach den Umständen nicht zumutbar ist, genügt die Glaubhaftmachung. (BGBl. Nr. 188/1985, Art. I Z 1)

**§ 11.**

(2) Zollstraßen sind:

- a) Für den Eisenbahnverkehr die über die Zollgrenze führenden oder an ihr beginnenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnstrecken zwischen der Zollgrenze und dem nächstgelegenen Eisenbahnzollamt;
- b) die dem allgemeinen Warenverkehr geöffneten Häfen an Grenzgewässern sowie ihre Einfahrten;
- c) Land- und Wasserstraßen, die von den Finanzlandesdirektionen zu Zollstraßen erklärt und als solche kundgemacht sind;
- d) Rohrleitungen und elektrische Leitungen, welche über die Zollgrenze führen. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 3)

(3) Die Zollstraßen sind von den Finanzlandesdirektionen durch Aufschriftstafeln zu kennzeichnen.

**Nebenwege, Nebenwegverkehr****Zeitpunkt des Übertrittes über die Zollgrenze**

§ 13. (1) Der Zeitpunkt des Übertrittes mit Waren über die Zollgrenze muß so gewählt werden, daß das Grenzzollamt die Abfertigung der Waren innerhalb der Amtsstunden (§ 27) vornehmen kann.

(2) Die Einbringung und Ausbringung von Waren durch öffentliche Verkehrsunternehmen über die Zollgrenze unterliegen keiner zeitlichen Beschränkung; das gleiche gilt auch für den Übertritt von Reisenden und

**Vorgeschlagene Fassung**

maßgebenden Voraussetzungen der Zollbehörde nachzuweisen. Wenn der Nachweis nach den Umständen nicht zumutbar ist, genügt die Glaubhaftmachung.“

7. Der § 11 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Zollstraßen sind die nachstehend genannten Verkehrswege zwischen der Zollgrenze und einem im Zollgebiet gelegenen Grenzzollamt:

- 1. öffentliche Eisenbahlinien, die über die Zollgrenze führen oder an ihr beginnen;
- 2. öffentliche Häfen und Länden an Grenzgewässern sowie ihre Zufahrten;
- 3. Land- und Wasserstraßen, an denen ein Zollamt oder eine Zweigstelle eines Zollamtes errichtet ist; diese Straßen sind vom Bundesminister für Finanzen im Bundesgesetzblatt kundzumachen und, wenn ihr Verlauf ansonsten unklar wäre, von den Finanzlandesdirektionen durch Tafeln zu kennzeichnen.

(3) Zollstraßen sind ferner Rohrleitungen und elektrische Leitungen, die über die Zollgrenze führen.“

8. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Verordnungen nach Abs. 2 lit. a und Abs. 3 sind durch Anschlag beim Gemeindeamt der Ortsgemeinde, in deren Gebiet sich der Nebenweg befindet, kundzumachen.“

9. Der § 13 lautet:

**„Eingeschränkter Grenzübertritt**

§ 13. (1) Die Finanzlandesdirektion kann für Zeiten geringen Verkehrs die Verbringung von Waren über die Zollgrenze auf Zollstraßen im Sinn des § 11 Abs. 2 Z 3 untersagen, oder dort nur den Grenzübertritt mit Waren zulassen, die von der Stellungspflicht ausgenommen sind, wenn den Bedürfnissen des grenzüberschreitenden Verkehrs über nahegelegene andere Zollstraßen oder Nebenwege ausreichend Rechnung getragen ist.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 sind durch Anschlag an der betreffenden Zollstraße und beim Gemeindeamt der Ortsgemeinde, in deren Gebiet sich die Zollstraße befindet, kundzumachen.“

**Geltende Fassung**

Grenzbewohnern über die Zollgrenze, sofern sie keine zum Handel bestimmten Waren mit sich führen.

(3) Wo es den Verkehrsbedürfnissen und den örtlichen Verhältnissen entspricht, kann die Finanzlandesdirektion zur Erleichterung des Warenverkehrs den Übertritt über die Zollgrenze auch außerhalb der Amtsstunden gestatten. Bei geringem Personen- und Warenverkehr kann die Finanzlandesdirektion die einzelnen Grenzübergänge im Straßenverkehr für bestimmte Stunden schließen.

**Erleichterungen des Warenverkehrs zwischen den Zollgrenzbezirken, kleiner Grenzverkehr**

§ 14. (1) Als kleiner Grenzverkehr im Sinn dieses Bundesgesetzes gilt die Verbringung von Waren über die Zollgrenze zwischen Orten in den einander gegenüberliegenden inländischen und ausländischen Zollgrenzbezirken, wenn die Verbringung durch Personen erfolgt, die in einem der beiden Zollgrenzbezirke ihren gewöhnlichen Wohnsitz (§ 93 Abs. 4) haben, und die Entfernung jedes der beiden Orte vom Ort des Grenzübertritts in der Luftlinie nicht mehr als 50 km beträgt. Wenn ein ausländischer Zollgrenzbezirk nicht durch völkerrechtliche Vereinbarungen bestimmt ist, gilt als kleiner Grenzverkehr unter den sonstigen Voraussetzungen des ersten Satzes die Verbringung von Waren zwischen dem inländischen Zollgrenzbezirk und einem ausländischen Gebietsstreifen von 15 km Tiefe entlang der Zollgrenze. (BGBl. Nr. 188/1985, Art. I Z 2)

(2) Die Zollämter sind zur Vormerkbehandlung von Waren zur vorübergehenden Benutzung, zur Veredlung und zur Ausbesserung innerhalb der beiderseitigen Zollgrenzbezirke auch dann befugt, wenn eine Ausübungsbewilligung (§ 68) nicht vorgelegt wird und es sich um Vormerkverkehre geringen Umfanges, auf kurze Dauer und für den eigenen Bedarf der Grenzbewohner handelt. Wenn die Gegenstände am selben Tag über dasselbe Zollamt wieder zurückgebracht werden, hat das Zollamt unter sonst geeigneten Überwachungsmaßnahmen von der förmlichen Vormerkbehandlung abzusehen; letzteres gilt insbesondere für Arbeits- und Weidetiere, für Tiere zur tierärztlichen Behandlung, zum Belegen, zum Schneiden, zum Beschlagen oder zum Verwiegen, ferner für Arbeitsgeräte, Maschinen und Fahrzeuge zur Verrichtung von land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Arbeiten.

**Vorgeschlagene Fassung**

10. Im § 14 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 aufgehoben.

**Geltende Fassung****Allgemeine Verpflichtungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmen sowie der Post- und Telegraphenverwaltung****§ 17.**

(3) Die im Abs. 1 genannten Unternehmen haben zur Ermöglichung der Aufsicht des Zollamtes Verladungen und Entladungen von zollhängigen Waren dem Zollamt vorher rechtzeitig anzugeben, sofern nicht für die Verladungen und Entladungen bestimmte Stunden und Plätze festgesetzt sind.

(5) Bedienstete der im Abs. 1 genannten Unternehmen sowie der Post- und Telegraphenverwaltung, die des Bannbruchs, der Zollhinterziehung oder der Zollhehlerei überführt wurden, sind auf Verlangen der zuständigen Finanzlandesdirektion von jeder Verwendung beim Zollverfahren oder im Verkehr über die Grenze auszuschließen.

**Mitwirkung von Dienststellen des öffentlichen Sicherheitsdienstes beim Zolldienst**

**§ 19.** Unbeschadet der sich aus Artikel 22 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ergebenden wechselseitigen Hilfeleistungspflichtung haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Personen, die sie wegen einer Zollzuwiderhandlung festgenommen haben, dem nächsten Zollamt oder der nächsten Zollwachabteilung vorzuführen. Die Zolldienststellen haben sodann nach § 25 zu verfahren.

**Vorgeschlagene Fassung**

11. Der § 17 Abs. 3 und 5 wird aufgehoben.

12. Der § 19 lautet:

**„Automationsunterstützte Datenverarbeitung, Mitteilungspflichten**

**§ 19.** (1) Die Zollbehörden sind unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und gesetzlicher Anzeigepflichten, Auskunftspflichten und Mitspracherechte befugt, sich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, einschließlich des Verkehrs untereinander und mit anderen Abgabenbehörden des Bundes, der Personalverwaltung und der Zuweisung von Uniformen, Waffen, Dienstabzeichen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen an Zollorgane, der automationsunterstützten Datenverarbeitung, einschließlich der Verknüpfung von Daten aus verschiedenen Aufgabenbereichen, zu bedienen.

(2) Die Zollbehörden haben die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Daten über Art, Beschaffenheit, Menge, Wert, Ursprung, Herkunft und Bestimmung von Waren sowie über die am betreffenden Warenverkehr beteiligten Personen von Amts wegen bekanntzugeben

1. den zur Verfolgung von Verletzungen von Rechtsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren oder über die Verwendung eingeführter Waren im Zollgebiet zuständigen Behörden, soweit die Daten für eine solche Verfolgung erforderlich sind,
2. den Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die Bewilligungen, Zeugnisse oder sonstige Unterlagen im Sinn des § 52 Abs. 4 ausgestellt haben, soweit die Daten Aufschluß über die Heranziehung der Unterlage im Zollverfahren geben,

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

**§ 21.**

(3) Die Finanzlandesdirektionen können zur Erfassung und Beaufsichtigung des Personen- und Warenverkehrs oder zur Unterstützung der Abfertigungstätigkeit der Zollämter an den Schnittpunkten der Zollgrenze mit Zollstraßen oder Nebenwegen Zollposten errichten, wenn hiefür wegen der örtlichen Verhältnisse ein Bedarf gegeben ist.

**§ 24. (1)** Die Zollorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt:

a) Im Zollgrenzbezirk Wege, Grundstücke und Baulichkeiten zu betreten, auch wenn deren Betreten sonst der Allgemeinheit untersagt ist, wie Eisenbahnkörper, Brücken und Tunnels, Wasserschutzbauten und ähnliches. Diese Berechtigung gilt auch für eingefriedete, nicht in unmittelbarer Verbindung mit Wohngebäuden stehende Grundstücke, wie umzäunte Fluren und Wildparke, sowie zum Hauswesen gehörige, jedoch nicht geschlossene Räumlichkeiten oder eingefriedete Grundstücke, wie offene Höfe und Lagerplätze. Den Organen ist ohne Zustimmung des Besitzers das Betreten von Wohngebäuden und den mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehenden geschlossenen Räumen oder

3. den Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die auf Grund von gesetzlichen Vorschriften oder von privatrechtlichen Vereinbarungen anlässlich der Ausfuhr von Waren Erstattungen oder Förderungen zum Ausgleich der Preisunterschiede landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Mitteln von Körperschaften öffentlichen Rechts verwalten, soweit die Daten zur Gewährung oder Rückgängigmachung solcher Erstattungen oder Förderungen erforderlich sind,

wenn die Empfänger der Daten sich diese auf andere Weise nicht, nicht mit ausreichender Verlässlichkeit oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand verschaffen könnten; die Mitteilung kann auch automationsunterstützt erfolgen, insbesondere wenn Unterlagen im Sinn der Z 2 auf diesem Weg den Zollbehörden bekanntgegeben worden sind.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist weiters befugt, aus den ihm über die Tätigkeit der Zollbehörden zur Verfügung stehenden Unterlagen auf Antrag Daten bekanntzugeben, wenn sie keine Rückschlüsse auf Betroffene zulassen, keine gesetzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung entgegensteht und der Dienstbetrieb im Bundesministerium für Finanzen dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

## 13. Dem § 21 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Errichtung eines Zollpostens ist durch Anbringung einer Aufschriftstafel kundzumachen, die neben dem Bundeswappen das Wort „Zollposten“ zu enthalten hat.“

## 14. Im § 24 Abs. 1 lit. a hat der erste Satz zu lauten:

„Im Zollgrenzbezirk Wege, Grundstücke und Baulichkeiten jederzeit ungehindert zu betreten oder auf vorhandenen dafür geeigneten Wegen zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist; im Fall der Verfolgung einer vorschriftsmäßig angerufenen Person ist das Verlassen dieser Wege zulässig.“

**Geltende Fassung**

eingefriedeten Grundstücken sowie der zum Hauswesen gehörigen, jedoch mit Wohngebäuden nicht unmittelbar verbundenen geschlossenen Räumlichkeiten, wie Keller, Scheunen u. dgl., untersagt;

**Besondere Zollaufsicht**

**§ 26.** (1) Wenn Begünstigungen gewährt werden, kann von der für die Erteilung der Begünstigung zuständigen Zollbehörde über die im § 46 Abs. 2 vorgesehene allgemeine Zollaufsicht hinaus die besondere Zollaufsicht angeordnet werden, sofern nicht schon in diesem Bundesgesetz die besondere Zollaufsicht zwingend vorgeschrieben ist.

(2) In Ausübung der besonderen Zollaufsicht haben die Organe der Zollverwaltung folgende Befugnisse:

- a) Die Befugnis zur Nachschau, das ist die Befugnis, nach Erfordernis Lager- und Betriebsräume während der Betriebszeit ohne besondere Erlaubnis zu betreten, darin zu verweilen, in die kaufmännischen Bücher und in die nach Anordnung der Zollverwaltung zu führenden besonderen Geschäftsaufschreibungen Einsicht zu nehmen, die vorhandenen Warenvorräte zu erheben und Auskünfte über sie zu verlangen;
- b) die Befugnis, den Begünstigten über den Bezug, die Verarbeitung, den Absatz und die Lagerung der den Gegenstand der Zollbegünstigung bildenden Waren und der Erzeugnisse aus ihnen, weiters über die Abschließung der Betriebsstätte und Betriebsräume sowie ihrer Einrichtungen die zur Sicherung der Zollaufsicht erforderlichen Anordnungen zu erteilen, die Bestellung eines Betriebsleiters anzuordnen und Bedienstete von der Verwendung im begünstigten Warenverkehr auszuschließen, wenn diese des Bannbruchs, der Zollhinterziehung oder der Zollhöhle überführt wurden.

(3) Der Begünstigte hat die Kosten der Überwachung zu tragen und die erforderlichen Abfertigungsräume und Unterkünfte für die Organe der Zollverwaltung beizustellen.

**Vorgeschlagene Fassung**

15. Der § 26 lautet:

**„Besondere Zollaufsicht“**

**§ 26.** (1) Unbeschadet der im § 46 Abs. 2 vorgesehenen allgemeinen Zollaufsicht unterliegt jeder, der in bezug auf Waren, die zum Handel bestimmt sind, als Abgabepflichtiger oder Haftender (§ 77 BAO) hinsichtlich von Zöllen in Betracht kommt oder sonst am grenzüberschreitenden Warenverkehr beteiligt ist, der besonderen Zollaufsicht. Der besonderen Zollaufsicht unterliegt weiters jeder, der eine Begünstigung (Befreiung, Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zöllen), die an eine bestimmte Verwendung oder Verarbeitung der Waren oder an ein sonstiges Verhalten des Begünstigten geknüpft ist, oder eine Vereinfachung im zollbehördlichen Verfahren in Anspruch nimmt (Begünstigter).

(2) Der durch die besondere Zollaufsicht Betroffene hat zollamtliche Bestätigungen (§ 59), sonstige amtliche Belege über die Durchführung des Zollverfahrens und seine die zollrechtlich bedeutsamen Vorgänge betreffenden kaufmännischen und sonstigen Belege (wie Handelsrechnungen, Frachtrechnungen, Ursprungsnachweise, Vorlieferantenerklärungen) sowie die diesbezüglichen Bücher und Aufzeichnungen nach einer zeitlichen und sachlichen Ordnung so zu bezeichnen und durch sieben Jahre aufzubewahren, daß deren Vollständigkeit und Zusammengehörigkeit ohne besonderen Aufwand und ohne wesentliche zeitliche Verzögerung festgestellt werden kann. Werden Belege einem anderen weitergegeben, so ist dies in den Aufzeichnungen festzuhalten; von Belegen, die in das Zollausland weitergegeben werden, sind Kopien aufzubewahren. Der Anmelder hat den inländischen Versendern oder Empfängern von Waren, denen er keine zollamtliche Bestätigung weitergeben kann, die Daten der zollrechtlichen Behandlung der Waren schriftlich bekanntzugeben.

(3) In Ausübung der besonderen Zollaufsicht ist die Zollbehörde befugt, Nachschauen vorzunehmen. Die Nachschau kann die Einsichtnahme in die betrieblichen oder sonstigen Aufzeichnungen und Belege über zollrechtlich

60

533 der Beilagen

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

bedeutsame Vorgänge, die Prüfung von Waren und die Prüfung und Untersuchung von im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Umschließungen und Beförderungsmitteln einschließen. Für die Prüfung von Waren gilt § 56. Die mit der Vornahme der Nachschau betrauten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person auszuweisen und den Prüfungsauftrag, der den Gegenstand der Nachschau zu umschreiben hat, vorzuweisen.

(4) Wenn Begünstigungen oder Verfahrensvereinfachungen in Anspruch genommen werden, hat die Zollbehörde außerdem die Befugnis,

1. dem Begünstigten die für eine einfache und kostensparende Ausübung der Zollaufsicht notwendigen Anordnungen zu erteilen über
  - a) den Bezug, die Be- oder Verarbeitung, die Verwendung, den Absatz und die Lagerung der den Gegenstand der Begünstigung oder Verfahrensvereinfachung bildenden Waren und der Erzeugnisse aus ihnen,
  - b) die Führung von besonderen Aufzeichnungen über zollrechtlich bedeutsame Vorgänge oder Tatsachen sowie die Ablage diesbezüglicher Belege und deren Vorlage an die Zollbehörde,
  - c) die Abschließung der Betriebsstätte oder Betriebsräume, in denen sich Waren befinden, die Gegenstand der Begünstigung oder Verfahrensvereinfachung sind, sowie ihrer Einrichtungen;
2. im Fall von Begünstigungen oder Verfahrensvereinfachungen, deren Ausübung Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der im betreffenden Verfahren anzuwendenden Rechtsvorschriften erfordert, dem Begünstigten aufzutragen, einen Verantwortlichen zu bestellen der über solche Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet;
3. die Betriebsstätte, in der die Begünstigung oder Verfahrensvereinfachung ausgeübt wird oder die Waren aufbewahrt werden, unter ständige Überwachung zu stellen, wenn auf andere Weise die Einhaltung von Bedingungen oder Auflagen für die Gewährung der Begünstigung oder Verfahrensvereinfachung nicht überwacht werden kann;
4. den Verantwortlichen abzulehnen, wenn er den Erfordernissen der Z 2 nicht entspricht.

(5) Zur Anordnung von Nachschauen nach Abs. 3 ist, soweit die Nachschau im Rahmen einer zollrechtlichen Bewilligung erfolgt, die Zollbehörde zuständig, die diese Bewilligung erteilt hat, im übrigen das Hauptzollamt jener Finanzlandesdirektion, in deren Bereich der Betroffene seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

**Geltende Fassung****Amtsplatz**

**§ 28.** (1) Die bei jedem Zollamt zur Vornahme von Zollamtshandlungen im Innern des Amtsgebäudes und außerhalb desselben bestimmten Räume und Anlagen bilden den Amtsplatz.

(2) Bei den Eisenbahnzollämtern bildet die ganze Bahnhofsanlage den Amtsplatz mit Ausnahme der von Privatpersonen außerhalb der Bahnhofsräume errichteten oder gemieteten Lagerhäuser und Lagerräume sowie der dazugehörigen Teile der Bestellgleise. In ausgedehnten Bahnhofsanlagen kann aber der Amtsplatz vom Eisenbahnzollamt im Einvernehmen mit dem Eisenbahnunternehmen auf bestimmte, in der Nähe des Zollamtes gelegene Stellen (Zollgleise) beschränkt werden.

(3) Bei den Schiffszollämtern bilden die zugelassenen Schiffsanlege- und Umschlagplätze in ihrer gesamten Ausdehnung den Amtsplatz. Der Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(4) Bei den Flugzollämtern bildet das Luftfahrtgelände in seiner gesamten Ausdehnung den Amtsplatz.

**Vorgeschlagene Fassung**

Anordnungen nach Abs. 4 sind von jener Zollbehörde zu treffen, die zur Gewährung der Begünstigung oder Verfahrensvereinfachung zuständig ist; ist dies eine Oberbehörde, so kann diese zur Vereinfachung des Verfahrens ein Zollamt betrauen, die Anordnungen zu erlassen.

(6) Die allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften über die Hilfeleistungs- und Auskunftspflicht (§§ 141 und 143 BAO) werden durch die Abs. 1 bis 4 nicht berührt.“

16. Der § 28 lautet:

**„Amtsplatz, Hausbeschau**

**§ 28.** (1) Für jede Zollstelle sind nach Maßgabe der Bedürfnisse des Warenverkehrs Räume, Verkehrsflächen, Umschlageinrichtungen und sonstige Anlagen als Amtsplatz für die Stellung von Waren zur Abfertigung zu bestimmen. Bahnhöfe, öffentliche Häfen und Länden, Flugplätze und Zollfreizonen bilden in ihrer gesamten Ausdehnung den Amtsplatz einer dort eingerichteten Zollstelle; in ausgedehnten Anlagen hat die Zollstelle unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Betreibers jene Teile des Amtsplatzes zu bestimmen, in die Waren zur Vornahme einer Beschau verbracht werden müssen (Beschauplätze).

(2) Die Ausdehnung des Amtsplatzes sowie die Beschauplätze sind durch Anschlag bei der Zollstelle kundzumachen.

(3) Teile der nach Abs. 1 bestimmten Anlagen, die von deren Betreiber einem anderen als der Zollstelle zur Benutzung überlassen worden sind, sind nicht Amtsplatz.

(4) Als Amtsplatz gelten auch öffentliche Verkehrsmittel, in denen die Abfertigung während der Fahrt stattfindet. Eine solche Abfertigung ist nur zulässig, wenn hiefür ein verkehrstechnischer Bedarf gegeben ist und diese Art der Abfertigung unter Berücksichtigung des Personalstandes und des Dienstbetriebes der Zollstelle zweckmäßig ist. Die Verkehrsmittel, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, hat die Zollstelle durch Anschlag an ihrer Amtstafel

## Geltende Fassung

62

(5) Als Amtsplatz des Zollamtes gelten auch öffentliche Verkehrsmittel, in denen die Zollabfertigung während der Fahrt stattfindet. Eine solche Zollabfertigung ist nur zulässig, wenn hiefür ein verkehrstechnischer Bedarf gegeben ist und diese Art der Abfertigung unter Berücksichtigung des Personalstandes und des Dienstbetriebes des Zollamtes zweckmäßig ist. Die Verkehrsmittel, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, sind vom Zollamt durch Anschlag an seiner Amtstafel kundzumachen. Betrifft die Kundmachung einen längeren Zeitraum, so ist das Zollamt trotz der Kundmachung berechtigt, fallweise die Zollabfertigung nicht während der Fahrt vorzunehmen, wenn der Personalstand oder der Dienstbetrieb des Zollamtes diese Abweichung erfordert. (BGBI. Nr. 527/1974, Art. I Z 8 lit. a)

(6) In Zollfreizonen bildet das ganze Gelände der Zollfreizone einschließlich der Baulichkeiten den Amtsplatz. Für den regelmäßigen Zollabfertigungsdienst sind vom Zollamt der Zollfreizone geeignete Stellen in der Nähe des Zollamtsgebäudes zu bestimmen.

(7) Abfertigungen an zugelassenen Nebenwegen (§ 12) gelten als auf dem Amtsplatz des Zollamtes vorgenommen, als dessen Organe die abfertigenden Zollwacheorgane nach § 12 Abs. 4 einschreiten. (BGBI. Nr. 527/1974, Art. I Z 8 lit. b)

(8) Die Ausdehnung des Amtsplatzes ist durch Anschlag beim Zollamt kundzumachen. (BGBI. Nr. 527/1974, Art. I Z 8 lit. b)

## Vorgeschlagene Fassung

kundzumachen. Betrifft die kundgemachte Regelung einen längeren Zeitraum, so ist die Zollstelle trotz der Kundmachung berechtigt, die Abfertigung nicht während der Fahrt vorzunehmen, wenn der Personalstand oder der Dienstbetrieb diese Abweichung erfordert.

(5) Abfertigungen an zugelassenen Nebenwegen (§ 12) gelten als auf dem Amtsplatz des Zollamtes vorgenommen, als dessen Organe die abfertigenden Zollwacheorgane nach § 12 Abs. 4 einschreiten.

(6) Personen, die den Amtsplatz für nicht der Abfertigung dienende Zwecke benutzen, haben, wenn durch die Benutzung die Aufdeckung von Zollzuwiderhandlungen erschwert oder der Verkehrsfluss behindert oder schutzwürdige Interessen von Parteien des Zollverfahrens beeinträchtigt werden, den Amtsplatz über Verlangen der Zollstelle zu verlassen sowie behindernde Sachen zu entfernen. Hiefür gilt der § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBI. Nr. 566/1991, mit der Maßgabe, daß die dort den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eingeräumten Befugnisse und Verpflichtungen den Organen der Zollwache zufallen.

(7) Alle zollamtlichen Amtshandlungen sind, sofern sie nicht ihrer Natur nach nur außerhalb des Amtsplatzes stattfinden können, auf dem Amtsplatz durchzuführen. Die Zollämter können jedoch über Ansuchen fallweise oder für eine längere Dauer Abfertigungen außerhalb des Amtsplatzes (Hausbeschauen) bewilligen, wenn dies nach dem Personalstand und dem Dienstbetrieb des Zollamtes ohne Beeinträchtigung des laufenden Abfertigungsdienstes möglich ist. Die Bewilligung kann zwecks Sicherung der Einbringung des Zolls und der Kosten von der Leistung einer Sicherheit (§ 60) abhängig gemacht werden.“

533 der Beilagen

**Geltende Fassung**

(9) Personen, die den Amtsplatz für nicht der Abfertigung dienende Zwecke benutzen, haben, wenn durch die Benutzung die Aufdeckung von Zollzuwiderhandlungen erschwert oder der Verkehrsfluß behindert oder schutzwürdige Interessen von Parteien des Zollverfahrens beeinträchtigt werden, den Amtsplatz über Verlangen des Zollamtes zu verlassen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können sie von den Organen der Zollwache vom Amtsplatz entfernt werden. (BGBI. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 9)

**Vorgeschlagene Fassung****III. Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen****Gewährung von Zollbegünstigungen**

**§ 29.** (1) Soweit für Waren eine Zollbefreiung nach den §§ 30 bis 40 besteht und die Waren von der Stellungspflicht ausgenommen sind, tritt die Zollfreiheit kraft Gesetzes ein. Im übrigen wird die Zollfreiheit nur auf Antrag gewährt. Über die Gewährung der Zollfreiheit ist bei Zollbefreiungen

1. gemäß § 30 lit. h, § 31 Abs. 1 lit. a, d, e und f, § 36 Abs. 1 lit. b und c, § 38, § 39 Abs. 1 lit. c und Abs. 2, § 40 und, soweit es sich um motorisierte Beförderungsmittel handelt, auch gemäß § 36 Abs. 1 lit. a und
2. in den übrigen Fällen, wenn der Antrag nicht in der Anmeldung gestellt wird, mit gesondertem Bescheid (§ 185 BAO) zu entscheiden, sonst in der zollamtlichen Bestätigung (§ 59).

**Zollfreiheit für Waren verschiedener Art**

**§ 30.** In der Einfuhr ist Zollfreiheit zu gewähren für:

- c) Akten, Urkunden, Protokolle und Schriften;
- d) Sendungen, die nach § 153 von der Stellungspflicht ausgenommen sind; (BGBI. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 11)

17. Im § 29 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „§ 39 Abs. 1 lit. c und Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 39 Abs. 1 lit. c und e und Abs. 2“ ersetzt.

18. Der § 30 lit. c und d lautet:

- „c) Akten, Urkunden, Protokolle und Schriften, auch verfilmt oder auf Datenträgern;
- d) Waren in Sendungen, die nach § 49 Abs. 1 Z 1 und 8 oder § 153 von der Stellungspflicht ausgenommen sind, mit Ausnahme der nach § 52 a Abs. 2 von der Stellungspflicht befreiten Sendungen;“

19. Im § 30 wird der Punkt am Schluß der lit. l durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. m angefügt:

- „m) Lebensmittel, Getränke und Tabakwaren, die bei einer Ausstellung oder einer Messe von ausländischen Ausstellern für einen der Repräsentation dienenden Empfang verwendet werden, soweit die zur zollfreien Zulassung

**Geltende Fassung****§ 31.**

(2) Die Begünstigung nach Abs. 1 lit. a, d, e und 'f erstreckt sich nicht auf die Einfuhrumsatzsteuer, wenn die Waren entgeltlich von einem Unternehmer geliefert werden. (BGBl. Nr. 188/1985, Art. I Z 5)

**Zollfreiheit für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse****§ 32.** In der Einfuhr ist Zollfreiheit zu gewähren für:

- a) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 424/1990)
- b) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 424/1990)
- c) Tiere, die nach § 67 Abs. 1 lit. f im Eingang vorgemerkt wurden und innerhalb der Vormerkfrist durch Unfall oder Krankheit im Zollgebiet zugrunde gehen, sofern deren Fleisch für den menschlichen Genuss nicht mehr geeignet ist;
- d) Fische und andere Wassertiere, die von im Zollgebiet wohnhaften Fischern in Ausübung ihrer Fischereiberechtigung in Grenzgewässern gefangen werden.

**Vorgeschlagene Fassung**

beantragten Mengen der Anzahl der Teilnehmer am Empfang angemessen sind. Die Zollfreiheit kann vom Begünstigten nur für einen Empfang je Ausstellung oder Messe in Anspruch genommen werden. Die Abhaltung des Empfanges ist dem Zollamt vorher anzulegen.“

20. Im § 31 treten folgende Abs. 2 und 3 an die Stelle des Abs. 2:

„(2) Zur Durchführung des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, BGBl. Nr. 180/1958, und, sobald es für Österreich in Kraft getreten ist, des Protokolls vom 1. März 1977 zu diesem Abkommen wird bestimmt:

1. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs aus dem Abkommen und dem Protokoll betreffend die begünstigte Einfuhr oder Ausfuhr von Waren sind von den Zollämtern entsprechend den geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen zu vollziehen.
2. Alle Einrichtungen, die den durch das Abkommen oder das Protokoll festgelegten näheren Voraussetzungen entsprechen, sind zur zollfreien Einfuhr zugelassene oder ermächtigte Einrichtungen im Sinne des Abkommens oder Protokolls. Anträge auf Gewährung der Zollfreiheit gelten als Erklärung, daß die im Abkommen oder Protokoll vorgesehenen Voraussetzungen für die Zollfreiheit gegeben sind.

(3) Die Begünstigungen nach Abs. 1 lit. a, d, e und f und nach den im Abs. 2 genannten völkerrechtlichen Vereinbarungen erstrecken sich nicht auf die Einfuhrumsatzsteuer, wenn die Waren entgeltlich von einem Unternehmer erworben werden.“

21. Die §§ 32 bis 34 lauten:

**„Zollfreiheit für Tiere und tierische Erzeugnisse****§ 32.** In der Einfuhr ist Zollfreiheit zu gewähren für

- a) Fleisch von Tieren, die nach § 67 Abs. 1 lit. a im Eingang vorgemerkt wurden, sofern es für den menschlichen Genuss nicht mehr geeignet ist;
- b) Fische und andere Wassertiere, die von im Zollgebiet wohnhaften Fischern in Grenzgewässern gefangen werden.

### Geltende Fassung

#### Zollfreiheit für Muster und Proben

§ 33. (1) In der Einfuhr ist Zollfreiheit zu gewähren für Waren, die als Muster und Proben zur Veranschaulichung oder Untersuchung bestimmt sind und wegen ihrer Geringfügigkeit oder besonderen Beschaffenheit keinen Handelswert besitzen. Sind Muster und Proben auch noch für eine andere Verwendung geeignet, so tritt die Zollfreiheit nur dann ein, wenn die Muster und Proben über Antrag des Anmelders oder mit seiner Zustimmung unter Zollaufsicht derart unbrauchbar gemacht werden, daß eine Verwendung zu anderen Zwecken nicht mehr möglich ist. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

(2) Unter zollfreie Muster und Proben fallen nicht Monopolgegenstände sowie Warenabbildungen und Musteraufmachungen, die über Bestellung als Handelsware aus dem Zollausland geliefert werden.

#### Zollfreiheit für Reisegut

§ 34. (1) In der Einfuhr ist Zollfreiheit zu gewähren für Waren, die im Zollausland wohnhafte Reisende zum eigenen Verbrauch oder vorübergehend zu ihrem persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes während der

### Vorgeschlagene Fassung

#### Zollfreiheit für Muster, Proben sowie für Werbe-, Anbots- und Informationsmaterial

§ 33. (1) In der Einfuhr ist Zollfreiheit zu gewähren für

- a) Waren, die wegen ihrer Geringfügigkeit oder besonderen Beschaffenheit nur zur Veranschaulichung oder Untersuchung von Waren geeignet sind;
- b) Kataloge, Preislisten und Handelsankündigungen (einschließlich Plakate, Beschreibungen und Gebrauchsanleitungen) für im Zollausland angebotene Waren;
- c) Kataloge, Preislisten und Handelsankündigungen (einschließlich Plakate und Beschreibungen) für Dienstleistungen, die im Zollausland im Bereich des Fremdenverkehrs, des Transportwesens oder des Versicherungswesens angeboten werden, oder für Studienaufenthalte im Zollausland, einschließlich Telefonbücher, Hotelverzeichnisse und Fahr- und Flugpläne;
- d) Kataloge von Filmen, Tonaufnahmen und anderem Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters;
- e) Informationsmaterial über Bücher und sonstige Veröffentlichungen, wenn es nicht gegen Entgelt verteilt wird;
- f) Pläne, Zeichnungen und Modelle für die Errichtung oder Umgestaltung von Bauwerken oder für industrielle oder technische Zwecke sowie Kopien solcher Pläne und Zeichnungen.

(2) Waren, die auch zu anderen als den im Abs. 1 lit. a genannten Zwecken geeignet wären, können vor der Freigabe zum freien Verkehr vom Anmelder unter Zollaufsicht so behandelt werden, daß sie die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit erfüllen.

(3) Von der Zollfreiheit nach Abs. 1 lit. a sind Monopolgegenstände ausgenommen.

(4) In Veröffentlichungen im Sinn des Abs. 1 lit. b oder c enthaltene Informationen über andere Waren und Leistungen stehen der Gewährung der Zollfreiheit dann entgegen, wenn sie gegenüber den Informationen über im Zollausland angebotene Waren oder Leistungen raummäßig oder aufmachungsmäßig überwiegen.

#### Zollfreiheit für Reisegut

§ 34. (1) In der Einfuhr ist für das persönliche Reisegut Zollfreiheit zu gewähren. Reisegut kann dem Reisenden auch voraus- oder nachgesandt werden. Persönliches Reisegut sind

### Geltende Fassung

Reise in das Zollgebiet einbringen oder die ihnen zu diesen Zwecken voraus- oder nachgesandt werden. Das Reisegut muß nicht gebraucht, jedoch dem Stande und den persönlichen Verhältnissen des Reisenden angemessen sein, ferner nach Menge, Art und Beschaffenheit dem Zweck der Reise und der Dauer der Reisebewegung entsprechen.

(2) In der Einfuhr ist auch Zollfreiheit für jene Waren zu gewähren, die von im Zollgebiet wohnhaften Reisenden zu ihrem persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes während der Reise in das Zollausland mitgenommen und anlässlich der Rückkehr in das Zollgebiet wieder eingeführt werden, sowie für solche Waren, die von im Zollgebiet wohnhaften Reisenden im Zollausland aus Gründen dringender Notwendigkeit und nicht in der offensichtlichen Absicht einer Zollumgehung erworben wurden. Diese Waren können dem Reisenden auch voraus- oder nachgesandt werden. Weiters ist für den vom Reisenden mitgeführten Mundvorrat die Zollfreiheit zu gewähren. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 7 lit. a)

(3) Für Tabakwaren, Wein und Spirituosen hat der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Eigenverbrauches, der im Handel üblichen Verpackungseinheiten und der

### Vorgeschlagene Fassung

1. bei Reisenden mit gewöhnlichem Wohnsitz (§ 93 Abs. 4) im Zollausland Waren, die sie vorübergehend zu ihrem persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes oder zum Verbrauch während der Reise einbringen, soweit es sich um Waren handelt, die nach ihrer Beschaffenheit zur Verwendung während der Reise geeignet und der Menge nach den Umständen der Reise und der Dauer des Aufenthaltes im Zollgebiet angemessen sind;
2. bei Reisenden mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet Waren, die sie zu ihrem persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes oder zum Verbrauch während der Reise aus dem inländischen freien Verkehr in das Zollausland mitgenommen oder im Zollausland aus Gründen dringender Notwendigkeit erworben haben. Die Behebung von im Zollausland aufgetretenen Schäden steht der Zollfreiheit nicht entgegen.
- (2) Für die nachstehend angeführten Waren ist, soweit in den Abs. 4 und 5 nicht anderes festgelegt ist, in der Einfuhr die Zollfreiheit als Reisegut nur innerhalb der angeführten Grenzen und nur zu gewähren, wenn der Reisende sie zu seinem persönlichen, nicht gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch oder als Geschenk an natürliche Personen zu deren persönlichem, nicht gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch in seinem mitgeführten Reisegepäck einbringt; die unter Z 1 bis 3 genannten Waren sind aber nur dann zollfrei zu belassen, wenn der Reisende das 17. Lebensjahr vollendet hat:
  1. 200 Stück Zigaretten oder 50 Stück Zigarren, Stumpen oder Zigarillos oder 250 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 250 Gramm; wenn jedoch der Reisende seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Zollausland hat und die Waren aus einem außereuropäischen Land einbringt, das Doppelte dieser Mengen;
  2. 2,25 Liter Wein oder Obstwein oder Spirituosen mit einem Ethylalkoholgehalt von höchstens 22 Volumenprozent oder 3 Liter Bier oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 2,25 Liter;
  3. 1 Liter Spirituosen mit einem beliebigen Ethylalkoholgehalt;
  4. andere Waren, ausgenommen Monopolgegenstände und verbrauchsteuerpflichtige Waren, soweit deren Wert insgesamt 1 000 S nicht übersteigt und davon nicht mehr als 200 S auf Lebensmittel und nichtalkoholische Getränke, einschließlich Reiseproviant, entfallen.
- (3) Reisenden mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollausland ist die Zollfreiheit auch für solche Waren zu gewähren, die sie zur Durchfuhr mit sich führen, sofern diese Waren nicht zum Handel bestimmt sind, ihr Wert 100 000 S nicht übersteigt

### Geltende Fassung

internationalen Gepflogenheiten die Höchstmengen festzulegen, die durch Reisende zollfrei eingebracht werden dürfen; Personen unter 17 Jahren ist die Zollfreiheit für diese Waren nicht zu gewähren. (BGBl. Nr. 230/1971, Art. I Z 2 lit. a)

(4) Fahrzeuge aller Art mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen und kleinen Sportgeräten fallen nicht unter zollfreies Reisegut.

(5) Die vorstehenden Absätze gelten auch für den kleinen Grenzverkehr (§ 14 Abs. 1). (BGBl. Nr. 188/1985, Art. I Z 6)

(6) Weiters ist in der Einfuhr Zollfreiheit zu gewähren für Waren, die von im Zollgebiet wohnhaften Reisenden aus dem Zollausland in das Zollgebiet für ihren persönlichen Gebrauch oder Verbrauch oder für den ihrer Angehörigen im Handgepäck eingebracht werden. Der Wert dieser Waren darf je Person und Grenzübergang 1 000 S nicht übersteigen; von diesem Wert dürfen 150 S auf Lebensmittel und Getränke entfallen. Von dieser Zollfreiheit ausgenommen sind Rohstoffe, Baumaterialien, Kraftfahrzeuge und ihre Bestand- und Ersatzteile, die im Abs. 3 genannten Waren sowie andere Monopolgegenstände und verbrauchsteuerpflichtige Waren. Waren zur baulichen Ausgestaltung von Gebäuden sowie zur weiteren Verarbeitung bestimmter Waren bleiben nur dann zollfrei, wenn sie im Hinblick auf ihre äußere Gestaltung oder ihre Beschaffenheit für das besuchte Land typisch sind. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 7 lit. b; BGBl. Nr. 230/1971, Art. I Z 2 lit. b)

### Vorgeschlagene Fassung

und sie unverändert wieder ausgeführt werden; für Tabakwaren, Wein, Obstwein und Spirituosen gilt dies nur für das Fünffache der im Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Mengen.

(4) Im kleinen Grenzverkehr (§ 14) ist die Zollfreiheit nach Abs. 2 nur zu gewähren für

1. 25 Stück Zigaretten oder 5 Stück Zigarren, Stumpen oder Zigarillos oder 25 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 25 Gramm;
2. 1 Liter Wein oder Obstwein oder Spirituosen mit einem Ethylalkoholgehalt von höchstens 22 Volumsprozent oder 1 Liter Bier oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 1 Liter;
3. 0,25 Liter Spirituosen mit einem beliebigen Ethylalkoholgehalt;
4. andere Waren, ausgenommen Monopolgegenstände und verbrauchsteuerpflichtige Waren, soweit deren Wert insgesamt 250 S nicht übersteigt, wovon 50 S auf Lebensmittel und nichtalkoholische Getränke, einschließlich Reiseproviant, entfallen dürfen.

(5) Bringen Reisende mit einem Wohnsitz im Zollgebiet Waren aus dem schweizerischen Zollausschlußgebiet Samnauntal ein, so gelten für die Zollfreiheit gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 die Bestimmungen des Abs. 4 Z 1 bis 3.

(6) An einem Kalendertag kann jeweils nur einmal eine der Begünstigungen nach den Abs. 2, 4 oder 5 in Anspruch genommen werden.

(7) Die §§ 35, 67 und 93 bleiben unberührt; Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Fahrräder ohne Motor und kleine Sportgeräte sind aber als Reisegut zu behandeln.

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

(8) Soweit es sich bei den von Reisenden mitgeführten Waren um solche handelt, die üblicherweise nicht als Reisegut dienen, oder bei denen nach den Umständen des Einzelfalls Grund für die Annahme besteht, daß sie im Zollgebiet belassen werden könnten, sind diese Waren zur Überwachung der Wiederausfuhr einem Anweisungs- oder einem Vormerkverfahren zu unterziehen. Desgleichen können Waren des freien Verkehrs anlässlich der Ausfuhr zur Festhaltung der Nämlichkeit vorgemerkt oder in sonst geeigneter Weise erfaßt werden.

(9) Zur Herstellung ausgewogener Wettbewerbsverhältnisse hinsichtlich der Verbringung von Waren im Reiseverkehr kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Freigrenzen des Abs. 2 Z 4

1. für den Reiseverkehr zwischen dem Zollgebiet und dem Zollgebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die Wertgrenzen anheben, die am 1. Jänner 1992 in letztgenanntem Zollgebiet für den innergemeinschaftlichen Reiseverkehr mit Gemeinschaftswaren gegolten haben, wenn und soweit durch völkerrechtliche Vereinbarung oder durch völkerrechtlich verbindliche Erklärung sichergestellt ist, daß im Herkunftsland die Waren bei der Ausfuhr hinsichtlich von Zöllen und anderen Abgaben nicht entlastet werden und daß Waren, die von Reisenden mit Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft im österreichischen Zollgebiet unter denselben Bedingungen erworben wurden, im selben Umfang eingangsabgabenfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden können;
2. jenen anpassen, die in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Waren gelten, die durch Reisende, die ihren Wohnsitz in der Gemeinschaft haben, aus Drittstaaten eingeführt werden, wenn diese die Freigrenzen des Abs. 2 Z 4 um mehr als 10 v. H. übersteigen.

(10) Zur Hintanhaltung erheblicher Nachteile für einen inländischen Wirtschaftszweig kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984 zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister durch Verordnung die Zollfreiheit für bestimmte Waren von der Voraussetzung eines wenigstens 24 Stunden währenden Aufenthaltes im Zollausland abhängig machen, wenn nach der Erfahrung des praktischen Lebens darauf geschlossen werden kann, daß im Hinblick auf das Preisgefälle zu einem Nachbarstaat der Besuch desselben großteils den Charakter einer Einkaufsfahrt hat.“

**Geltende Fassung****Zollfreiheit für Beförderungs- und Betriebsmittel, Ersatzteile für Linienflugzeuge sowie für Umschließungen und Vorräte**

(BGBI. Nr. 381/1973, Art. I Z 2 lit. a)

**§ 35. (1) In der Einfuhr ist Zollfreiheit zu gewähren für:**

- a) Beförderungsmittel aller Art einschließlich der Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, der Ersatzteile, der Schutz- und Lademittel und der Behälter, die aus dem inländischen freien Verkehr stammen und von vorübergehenden Fahrten in das Zollausland oder nach zeitweiliger Verwendung im Zollausland in das Zollgebiet zurücklangen; die gleiche Begünstigung gilt auch für getrennt zurücklangende Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, Ersatzteile, Schutz- und Lademittel sowie Behälter und für schadhaft gewordene Bestandteile der genannten Beförderungsmittel; für Waren, die zur Behebung aufgetretener Schäden verwendet wurden, gilt § 90 Abs. 3 sinngemäß; (BGBI. Nr. 78/1968, Art. I Z 8)

(2) Wenn im Hinblick auf Abs. 1 lit. a letzter Halbsatz eine Verzollung zu erfolgen hat, ist mündliche Anmeldung zulässig. Bei gewerblich verwendeten Beförderungsmitteln (§ 93 Abs. 3) genügt es, daß der Lenker anlässlich der Stellung des Beförderungsmittels dem Eintrittszollamt die Behebung von Schäden schriftlich anzeigt; der Halter des Beförderungsmittels hat sodann bis zum Ende des auf die Stellung folgenden Monats beim Hauptzollamt des Finanzlandesdirektionsbereiches, in dem das Beförderungsmittel seinen Standort hat, eine schriftliche Anmeldung abzugeben; der Halter unterliegt der besonderen Zollaufsicht. (BGBI. Nr. 188/1985, Art. I Z 7; BGBI. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

**§ 36. (1) In der Einfuhr ist Zollfreiheit zu gewähren für**

- a) gebrauchte Waren, die von natürlichen Personen, die mindestens ein Jahr ausschließlich im Zollausland wohnhaft gewesen sind oder sich ebensolange ununterbrochen dort aufgehalten haben, anlässlich der Verlegung ihres Wohnsitzes oder ihrer Rückkehr aus dem Zollausland in das Zollgebiet zur weiteren Benutzung in ihrem Haushalt eingebbracht oder die ihnen zu diesem Zweck innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt nachgesandt werden;
- d) Haushaltsvorräte, die von natürlichen Personen anlässlich der Verlegung ihres Wohnsitzes aus dem Zollausland in das Zollgebiet oder anlässlich der

**Vorgeschlagene Fassung**

22. Im § 35 wird im Abs. 1 lit. a der letzte Halbsatz aufgehoben und im Abs. 2 der Ausdruck „Abs. 1 lit. a letzter Halbsatz“ durch den Ausdruck „§ 90 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

23. Im § 36 lauten Abs. 1 lit. a, Abs. 1 lit. d und Abs. 2:

- „a) gebrauchte Waren, die von natürlichen Personen, die mindestens ein Jahr ihren gewöhnlichen Wohnsitz (§ 93 Abs. 4) im Zollausland gehabt oder sich ebensolange ununterbrochen dort aufgehalten haben, anlässlich der Verlegung ihres gewöhnlichen Wohnsitzes oder ihrer Rückkehr aus dem Zollausland in das Zollgebiet zur weiteren Benutzung in ihrem Haushalt eingebbracht oder die ihnen zu diesem Zweck innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt nachgesandt werden;“
- „d) Haushaltsvorräte, die von natürlichen Personen anlässlich der Verlegung ihres gewöhnlichen Wohnsitzes aus dem Zollausland in das Zollgebiet oder

### Geltende Fassung

Rückkehr von einem mindestens einjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Zollausland zum Verbrauch im Haushalt eingebracht werden, soweit diese Vorräte die im Haushalt üblicherweise aufbewahrten Mengen nicht übersteigen;

(2) Die in Abs. 1 lit. a bis c genannten Waren müssen schon vor der Verlegung des Wohnsitzes oder der Betriebsstätte oder vor der Rückkehr in das Zollgebiet im Zollausland von dem nach Abs. 1 Begünstigten benutzt worden sein; motorisierte Beförderungsmittel müssen überdies mindestens ein halbes Jahr vor der Verlegung des Wohnsitzes oder der Betriebsstätte oder vor der Rückkehr in das Zollgebiet in seinem Eigentum gestanden sein.

#### § 39. (1) In der Einfuhr ist Zollfreiheit zu gewähren für:

d) Waren, ausgenommen Spirituosen, die durch im Zollausland wohnhafte natürliche Personen als Geschenk, jedoch nicht aus geschäftlichen Gründen, zu den üblichen Anlässen an im Zollgebiet wohnhafte natürliche Personen zu deren eigenem nicht gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch versendet oder im Handgepäck eingebracht werden, sofern ihr Wert zusammen 400 S nicht übersteigt. In einer solchen Geschenksendung dürfen auch bis zu 40 Stück Zigaretten oder 10 Stück Zigarren oder 50 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 50 Gramm und bis zu 2,1 Liter Wein enthalten sein; im Reiseverkehr und im kleinen Grenzverkehr ist die Zollfreiheit für Tabakwaren nicht zu gewähren. (BGBI. Nr. 230/1971, Art. I Z 4)

#### § 41. (1)

3. in allen übrigen Fällen die Waren während eines Jahres ab dem Zeitpunkt ihres Überganges in den freien Verkehr bestimmungsgemäß verwendet worden sind von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Überganges der Waren in den freien Verkehr gesetzt worden ist.

### Vorgeschlagene Fassung

anlässlich der Rückkehr von einem mindestens einjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Zollausland zum Verbrauch im Haushalt eingebracht werden, soweit diese Vorräte die im Haushalt üblicherweise aufbewahrten Mengen nicht übersteigen;“

„(2) Die in Abs. 1 lit. a bis c genannten Waren müssen schon vor der Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes oder der Betriebsstätte oder vor der Rückkehr in das Zollgebiet im Zollausland von dem nach Abs. 1 Begünstigten benutzt worden sein. Bei motorisierten Beförderungsmitteln muß diese Benutzung mindestens ein halbes Jahr angedauert haben.“

#### 24. Im § 39 Abs. 1 treten folgende Bestimmungen an die Stelle der lit. d:

„d) Waren, ausgenommen Spirituosen, die von natürlichen Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollausland als Geschenk, jedoch nicht aus geschäftlichen Gründen, zu den üblichen Anlässen an im Zollgebiet wohnhafte natürliche Personen zu deren persönlichem, nicht gewerblichem Gebrauch oder Verbrauch versendet werden, soweit der Wert dieser Waren insgesamt 1 000 S nicht übersteigt. In einer solchen zollfreien Geschenksendung dürfen 40 Stück Zigaretten oder 10 Stück Zigarren, Stumpen oder Zigarillos oder 50 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 50 Gramm sowie 2,25 Liter Wein oder Obstwein oder 3 Liter Bier oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 2,25 Liter enthalten sein. Sind in einer Geschenksendung Geschenke für mehrere Personen enthalten, so gelten die angeführten Grenzen pro Person. Für im Reiseverkehr oder im kleinen Grenzverkehr eingebrachte Waren kann diese Begünstigung nicht in Anspruch genommen werden;

e) Ausrüstungsgegenstände, ausgenommen andere Kraftfahrzeuge als Krankenwagen, und Büromaterial, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege von Personen oder Einrichtungen, die im Zollausland ihren gewöhnlichen Wohnsitz oder Sitz haben, unentgeltlich zur Verwirklichung karitativer oder philanthropischer Ziele zugewendet werden.“

25. Im § 41 Abs. 1 wird der Punkt am Schluß der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. Waren gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege unentgeltlich zur Verwirklichung karitativer oder philanthropischer Ziele während des Restes der nach Z 2 oder 3 noch offenen Frist überlassen werden.“

**Geltende Fassung****§ 42.**

(2) Im Zollausland notwendig gewordene Instandsetzungen der ausgeführten Waren hindern die Gewährung der Zollfreiheit nach Abs. 1 nicht; für hiebei den wiedereingeführten Waren hinzugefügte Waren gilt § 90 Abs. 2 sinngemäß.

(4) Für inländische Rückwaren, für die wegen ihrer Ausfuhr der Zoll, eine Verbrauchsteuer oder Monopolabgabe unerhoben geblieben ist oder erstattet oder vergütet wurde und für die anlässlich der Wiedereinfuhr eine Befreiung von diesen Abgaben nicht in Betracht kommt, ist die Zollfreiheit nach Abs. 1 nur zu gewähren, wenn der unerhoben gebliebene, erstattete oder vergütete Abgabenbetrag nachträglich entrichtet worden ist. Für Monopolgegenstände, deren Verkaufspreis wegen ihrer Ausfuhr ermäßigt oder erstattet wurde, ist die Zollfreiheit nach Abs. 1 nur zu gewähren, wenn der Differenzbetrag auf den vollen Kaufpreis nachträglich entrichtet worden ist.

**§ 43.** (1) Für ausländische eingeführte Waren, die innerhalb von drei Jahren nach ihrer Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr für den ausländischen Versender wiederausgeführt werden, ist der Einfuhrzoll zu vergüten, wenn sie im Zollgebiet keiner Bearbeitung oder Verarbeitung unterzogen wurden; für in Benutzung genommene Waren findet die Vergütung des Zolles nur statt, wenn diese Waren wegen Unbrauchbarkeit oder Schadens vom Versender zurückgenommen werden. Im Zollgebiet notwendig gewordene Instandsetzungen der eingeführten Waren hindern die Vergütung des Zolles nicht.

**§ 44.** (Entfällt; BGBl. Nr. 155/1987, Art. II)

**Vorgeschlagene Fassung**

26. Der § 42 Abs. 2 letzter Halbsatz wird aufgehoben.

27. Der § 42 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind entrichtete Ausfuhrzölle zu erstatten.“

28. Der § 43 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

„Für ausländische eingeführte Waren ist dem seinerzeitigen Empfänger (§ 52 Abs. 2 lit. b) der Einfuhrzoll zu vergüten und Befreiung von einem Ausfuhrzoll zu gewähren, wenn er die Waren innerhalb von drei Jahren nach ihrer ordnungsgemäßen Überführung in den freien Verkehr oder Eingangsvormerkverkehr wieder ausführt und die Waren im Zollgebiet keiner Bearbeitung oder Verarbeitung unterzogen wurden;“

29. Der § 44 lautet:

**„Rückwaren in besonderen Fällen“**

**§ 44.** (1) Werden ausgeführte Monopolgegenstände oder Waren, für die anlässlich der Ausfuhr gesetzliche oder mit dem Bund vereinbarte Erstattungen oder Förderungen zum Zweck des Ausgleichs inländischer und ausländischer Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Betracht kommen, unter Inanspruchnahme einer Zollbefreiung nach diesem Bundesgesetz wieder in das Zollgebiet eingeführt, so hat das Zollamt hievon die Monopolverwaltung oder die für die Erstattung oder Förderung berufene Behörde oder Einrichtung zu

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

verständigen. Dasselbe gilt, wenn Grund zur Annahme besteht, daß solche Waren, die nach diesem Bundesgesetz als aus dem Zollgebiet ausgeführt gelten, nicht ausgeführt worden sind.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über eine wegen der Wiedereinfuhr von aus dem Zollgebiet ausgeführten Waren zustehende Zollfreiheit gelten nicht für

1. den Zoll und sonstige Eingangsabgaben, wenn es sich um aus dem Zollgebiet ausgeführte Waren handelt, deren vorangegangene Ausfuhr eine Voraussetzung für eine Befreiung, Erstattung oder Vergütung dieser Abgabe gebildet hat;
2. die Einfuhrumsatzsteuer überdies, wenn die Ware von der Umsatzsteuer entlastet in das Zollausland gelangt ist (Vorsteuerabzug gemäß § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972, Steuerbefreiung gemäß den §§ 7 und 8 des Umsatzsteuergesetzes 1972); dies gilt nicht, wenn
  - a) der Unternehmer, für dessen Unternehmen die Ware eingeführt wird, hinsichtlich dieser Ware zum Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer berechtigt wäre, oder
  - b) die Ware im Zeitpunkt der Ausfuhr und der Einfuhr demselben umsatzsteuerrechtlich Verfügungsberechtigten zuzurechnen ist.“

30. Der § 45 Abs. 1 lautet:

### Zollvergütung

§ 45. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat, wenn es volkswirtschaftliche Rücksichten erfordern, unter den Voraussetzungen des § 89 Abs. 1 auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, sofern es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, für die Erteilung der Einfuhrbewilligung oder Ausfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister in einzelnen Fällen den Zoll für bestimmte Mengen von bestimmten anlässlich der Einfuhr verzollten ausländischen Waren ganz oder teilweise zu vergüten, wenn der Begünstigte innerhalb einer bestimmten Frist Waren des freien Verkehrs in das Zollausland ausgeführt hat, zu deren Herstellung Waren verwendet wurden, die nach Art, Beschaffenheit und Menge mit den zu begünstigenden Waren übereinstimmen. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 14 lit. a; Art. V Abs. 2 der Kundmachung)

„(1) Wenn die Voraussetzungen des § 89 Abs. 1 gegeben sind, ist auf Antrag zu bewilligen, daß der Zoll für in der Einfuhr verzollte Waren dem seinerzeitigen Empfänger (§ 52 Abs. 2 lit. b) zu vergüten ist, wenn er nachweist, daß innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Waren des freien Verkehrs aus dem Zollgebiet ausgeführt worden sind, für deren Herstellung die verzollten Waren oder diesen gleichartige Waren (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221) verwendet wurden, die er beigestellt hat.“

## Geltende Fassung

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Vereinfachung des Verfahrens die Befugnis zur Erteilung der Begünstigung nach Abs. 1 den Finanzlandesdirektionen oder Zollämtern durch Verordnung übertragen. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 14 lit. b)

§ 46. (1) Jede Ware, die über die Zollgrenze eintritt, mit Ausnahme der in elektrischen Leitungen beförderten elektrischen Energie, wird zollhängig und unterliegt dem Zollverfahren. Das gleiche gilt für inländische oder verzollte ausländische oder im Eingang vorgemerkte Waren, wenn sie in ein Zolllager eingelagert werden, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Waren, die einem vorgeschobenen Zollamt (§ 21 Abs. 1 lit. g) zu stellen sind, werden mit Eintritt der Stellungspflicht zollhängig. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 15 lit. a; BGBl. Nr. 527/1974, Art. I Z 10)

- (4) Die Zollhängigkeit erlischt
  - a) durch die Ausfolgung der Ware durch das Zollamt bei der Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr;
  - b) durch Entrichtung einer kraft Gesetzes entstandenen Zollschuld oder durch Ersatzleistung für die auf die Waren entfallenden Eingangsabgaben;
  - c) durch die Ausfolgung einer von der Stellungspflicht befreiten Ware durch die Post;
  - d) durch den Austritt der Ware in das Zollausland;
  - e) durch den Untergang oder durch die Vernichtung der Ware (§ 7 Abs. 4);
  - f) durch die Preisgabe der Ware an den Bund; (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 15)
  - g) durch die Rechtskraft eines Verfallsausspruches zugunsten des Bundes. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 15 lit. b)

## Vorgeschlagene Fassung

31. Der § 45 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Erteilung der Bewilligung sind die Zollämter erster Klasse zuständig. Das Zollamt hat zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 89 Abs. 1 Stellungnahmen der in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesminister oder gesetzlichen Interessenvertretungen einzuholen, wenn das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht amtsbekannt ist.“

32. Der § 46 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Jede Ware, die über die Zollgrenze eintritt, mit Ausnahme der im § 49 Abs. 1 Z 1 genannten Waren, wird zollhängig und unterliegt dem Zollverfahren.“

33. Im § 46 Abs. 4 wird der Punkt am Schluß der lit. g durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. h und i angefügt:

- h) durch die Aufnahme der Ware in die Aufzeichnungen im Fall einer Befreiung von der Stellungspflicht nach § 52 a Abs. 2;
- i) durch die Wegbringung einer nach § 49 von der Stellungspflicht ausgenommenen zollhängigen Ware vom Amtsplatz des Zollamtes oder einer nach § 70 letzter Satz von der Stellungspflicht ausgenommenen Ware vom Ort des Übertritts über die Zollgrenze.“

## Geltende Fassung

### Arten und Durchführung des Zollverfahrens

§ 47. (1) Waren können nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nachstehenden Zollverfahren unterzogen werden:

- a) Der Abfertigung zum freien Verkehr durch Verzollung oder Freischreibung;
- b) der Abfertigung zum Vormerkverkehr;
- c) der Abfertigung zum gebundenen Verkehr durch Anweisung oder durch Einlagerung in Zollager;
- d) der Abfertigung zum Zwischenauslandsverkehr.

(2) Die Zollabfertigung ist die Gesamtheit der Amtshandlungen des Zollamtes zur Durchführung des Zollverfahrens.

### § 48.

(3) In Rohrleitungen beförderte Waren brauchen beim Grenzzollamt nicht gestellt zu werden. Eine Anweisung solcher Waren findet nicht statt. Wenn es zur Wahrung der Zollinteressen geboten erscheint, hat die Finanzlandesdirektion mit Bescheid anzuordnen, daß die Menge und Art der beförderten Waren beim Eingang und Ausgang festzustellen sind. Die Entnahme von Waren aus solchen Leitungen kann ohne Mitwirkung des Zollamtes erfolgen. Die Menge und Art der Waren sind jedoch bei der Entnahme festzustellen. Die Entnahmestellen unterliegen der besonderen Zollaufsicht (§ 26). Sind Zählwerke vorhanden, so müssen sie sich in oder an den Leitungen befinden und geeicht sein; sie sind vom Zollamt gegen Veränderungen zu sichern. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 16 lit. b)

### Abfertigungen außerhalb des Amtsplatzes

§ 49. (1) Alle zollamtlichen Amtshandlungen sind vom Zollamt, sofern sie nicht ihrer Natur nach außerhalb des Amtsplatzes stattfinden müssen, auf dem Amtsplatz durchzuführen. Die Zollämter können jedoch über Ansuchen fallweise oder für eine längere Dauer Zollabfertigungen außerhalb des Amtsplatzes (Hausbeschauen) gegen Entrichtung von Kommissionsgebühren gestatten, wenn dies nach dem Personalstand und dem Dienstbetrieb des Zollamtes ohne Beeinträchtigung des laufenden Abfertigungsdienstes möglich ist. Die Bewilli-

## Vorgeschlagene Fassung

34. Der § 47 lautet:

### „Arten und Durchführung des Zollverfahrens

§ 47. (1) Waren können nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nachstehenden Arten des Zollverfahrens unterzogen werden:

1. der Verbringung in den freien Verkehr oder aus dem freien Verkehr in das Zollausland;
2. dem Vormerkverkehr;
3. dem gebundenen Verkehr (Zollager, Umwandlung oder Anweisung).

(2) Abfertigung im Sinn dieses Bundesgesetzes ist die Gesamtheit der Amtshandlungen des Zollamtes zur Durchführung des Zollverfahrens.“

35. Der § 48 Abs. 3 wird aufgehoben.

36. Die §§ 49 und 50 lauten:

### Ausnahmen von der Stellungspflicht

§ 49. (1) Von der Stellungspflicht nach § 48 sind die nachstehend bezeichneten Waren befreit, wenn die Sendung keine anderen Waren enthält und die Waren keiner Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkung oder Kennzeichnungsvorschrift, einschließlich der Pünzierung, unterliegen:

1. in Leitungen beförderte elektrische Energie sowie in Leitungen befördertes Wasser;
2. nach § 30 lit. c, e, f und k zollfreie Waren;

**Geltende Fassung**

gung kann zwecks Sicherung der Einbringung vom Erlag des voraussichtlichen Zollbetrages und der Kommissionsgebühren abhängig gemacht werden.

(2) In dem Ansuchen um Bewilligung einer Hausbeschau ist für jede Abfertigung die Art des durchzuführenden Zollverfahrens, der Zeitpunkt und Ort der Abfertigung, die ungefähre Menge und die Art und Beschaffenheit der Waren nach Sprachgebrauch oder Handelsübung anzugeben.

(3) Die für die Hausbeschauabfertigung bestimmten Waren sind unter zollamtlichem Verschluß oder unter zollamtlicher Begleitung zum Ort der Hausbeschau zu verbringen; der zollamtliche Verschluß darf erst in Anwesenheit des Abfertigungsorgans abgenommen werden.

**§ 50.** (Entfällt; BGBI. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 18)

**Vorgeschlagene Fassung**

3. Särge mit Leichen und Urnen mit der Asche verbrannter Leichen (§ 30 lit. i);
4. nach § 32 zollfreie Waren;
5. nach § 35 Abs. 1 lit. a, b, c und e, erster Halbsatz, zollfreie Waren;
6. im Reiseverkehr oder kleinen Grenzverkehr mitgeführte Waren sowie voraus- oder nachgesandtes Reisegut, sofern sie frei von Zöllen und sonstigen Eingangs- oder Ausgangsabgaben zu belassen sind;
7. Beförderungsmittel, die nach diesem Bundesgesetz oder nach auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen als vorgemerkt gelten, sofern nicht das Zollamt zur Vollziehung anderer Rechtsvorschriften einzuschreiten hat;
8. andere Waren, sofern der Wert der Sendung in der Einfuhr 250 S, in der Ausfuhr 5 000 S nicht übersteigt, wobei diese Stellungsbefreiung bei der Einfuhr im Reiseverkehr und im kleinen Grenzverkehr nicht in Anspruch genommen werden kann und Monopolgegenstände ausgenommen sind.

(2) Die Befreiung von der Stellungspflicht in der Ausfuhr nach Abs. 1 Z. 8 gilt nicht für ausfuhrzollpflichtige oder austrittsnachweispflichtige Waren.

(3) Von der Stellungspflicht sind weiters alle Waren befreit, die zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen über die Zollgrenze verbracht werden; bei der Hilfeleistung verbrauchte oder zerstörte Waren bleiben zollfrei.

(4) Weitergehende Befreiungen von der Stellungspflicht im Postverkehr bleiben unberührt.

(5) Von der Stellungspflicht befreite Waren können zur Feststellung, ob die für die Befreiung geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, gleichfalls einer Beschau unterzogen werden; der § 56 Abs. 4 bis 9 gilt auch in diesen Fällen.

**Parteifähigkeit von Personenvereinigungen**

**§ 50.** Mehrere Personen können durch gemeinsame Abgabe einer Anmeldung oder eines sonstigen Anbringens im betreffenden Verfahren gemeinsam als Partei auftreten; kommt es in diesem Verfahren zum Entstehen einer Zollschuld, so sind sie hinsichtlich dieser Schuld Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen und ausreichende gemeinsame Aufzeichnungen über die den Gegenstand des betreffenden Verfahrens bildenden Vorgänge zu führen. Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind den Personen gleichgestellt.“

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

## § 52.

(9) Aus Rohrleitungen entnommene zollhängige Waren sind am Tag der Entnahme in Aufschreibungen einzutragen, aus denen die Art und Menge der Waren und der Ort, wo sich die Waren befinden, ersichtlich sein müssen. Waren, die nicht für den freien Verkehr bestimmt sind, sind innerhalb von drei Tagen nach der Entnahme einem Zollverfahren zuzuführen. Entnommene Waren, die nicht zu einem anderen Zollverfahren abgefertigt wurden, sind monatlich gesammelt zum freien Verkehr zu erklären; hierfür gilt § 52 a Abs. 4 entsprechend. Bei Abgabe der Sammelanmeldung ist nachzuweisen, daß allenfalls erforderliche Bewilligungen oder Bescheinigungen bereits im Zeitpunkt der Entnahme der Waren vorlagen. Der Zollbemessung ist jener Zollsatz zugrunde zu legen, der im Zeitpunkt der Entnahme der Waren gegolten hat. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 17; BGBl. Nr. 286/1978, Art. I Z 6 lit. c; BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

## § 52 a.

(2) Die Finanzlandesdirektionen können Personen oder Unternehmen, die kaufmännische Bücher ordnungsgemäß führen und deren bisheriges Verhalten Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet, zur Vereinfachung des Verfahrens von der Verpflichtung zur Stellung eingeführter Waren gleichbleibender Art und Beschaffenheit befreien und ihnen die Abgabe von Sammelanmeldungen bewilligen, wenn die Richtigkeit der Sammelanmeldung beim Begünstigten durch Maßnahmen der besonderen Zollaufsicht (§ 26) überprüft werden kann und gegebenenfalls die Einbringung des Zolles nicht gefährdet erscheint; unter den gleichen Voraussetzungen können die Zollämter erster Klasse von der Verpflichtung zur Stellung von zur Ausfuhr bestimmten Waren befreien und die Abgabe von Sammelanmeldungen bewilligen. Hinsichtlich eingeführter Waren ist eine solche Bewilligung, sofern es sich nicht um Waren einheitlicher Art und Beschaffenheit (zum Beispiel Massengüter, Kraftfahrzeuge) handelt, außerdem nur zulässig, wenn die für die Durchführung des Zollverfahrens maßgebende Art und Beschaffenheit der Waren aus der Bezeichnung, unter der solche Waren geliefert und vom Begünstigten erfaßt werden, ohne Schwierigkeiten ersehen werden kann, wenn die Sammelanmeldung in ein automationsunterstützt geführtes System der Aufzeichnungen einbezogen ist und wenn eine stichprobenweise Beschau der Waren entweder vor deren Ausfolgung an den Begünstigten oder in einer Betriebsstätte des Begünstigten jederzeit möglich ist. In diesen Fällen hat der Begünstigte in dem Zeitpunkt, in dem die Waren zu stellen

37. Der § 52 Abs. 9 wird aufgehoben.

38. Der § 52 a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zollämter erster Klasse können zur Vereinfachung des Verfahrens auf Antrag für die Einfuhr den Empfängern, für die Ausfuhr den Versendern von Waren, sofern sie kaufmännische Bücher ordnungsgemäß führen, ihr bisheriges Verhalten Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet und gegebenenfalls die Einbringung des Zolls nicht gefährdet erscheint, bewilligen, Waren ohne Stellung einem bestimmten Zollverfahren zuzuführen und für sie Sammelanmeldungen abzugeben. Der Begünstigte unterliegt der besonderen Zollaufsicht. Er hat in dem Zeitpunkt, in dem die Waren zu stellen wären, das Vorliegen der Bewilligung nachzuweisen und die Waren nach Übernahme unverzüglich in seine Aufzeichnungen im Sinn des § 26 Abs. 2 aufzunehmen. Auf Anordnung des Zollamtes hat er die Waren einem Zollamt zur Beschau vorzuführen. Der Zollbemessung ist jener Zollsatz zugrunde zu legen, der im Zeitpunkt gegolten hat, in dem die Waren zu stellen gewesen wären.“

**Geltende Fassung**

wären, das Vorliegen der Bewilligung nachzuweisen; bei Abgabe der Sammelanmeldung hat er nachzuweisen, daß allenfalls notwendige Bewilligungen oder Bescheinigungen bereits im Zeitpunkt der Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr der Waren vorgelegen sind. Der Zollbemessung ist jener Zollsatz zugrunde zu legen, der im Zeitpunkt gegolten hat, in dem die Waren zu stellen gewesen wären. (BGBI. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 23 a und Art. II)

(4) Binnen zwei Wochen nach Ablauf des in der Bewilligung festgesetzten Zeitraumes hat der Begünstigte die Sammelanmeldung über die in diesem Zeitraum eingeführten oder ausgeführten Waren abzugeben, darin den auf die Waren entfallenden Zoll zu berechnen und den berechneten Zoll zu entrichten. Der Sammelanmeldung sind alle für die Abfertigung sonst notwendigen Unterlagen, in den Fällen einer Bewilligung nach Abs. 1 jedoch nicht die dort genannten Bewilligungen oder Bescheinigungen, anzuschließen. Ein Bescheid nach § 201 der Bundesabgabenordnung ist nicht zu erlassen, wenn der Begünstigte von sich aus die Unrichtigkeit durch eine neue Selbstberechnung beseitigt und diese Berichtigung spätestens anlässlich der darauffolgenden Sammelanmeldung berücksichtigt. Für die Zwecke des zollamtlichen Verfahrens gelten die in einer Sammelanmeldung zusammengefaßten Waren als eine Sendung. (BGBI. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 24 und Art. II) (BGBI. Nr. 78/1968, Art. I Z 18)

**Abfertigung gegen nachträgliche Vorlage der Anmeldung**

(BGBI. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

§ 52 b. (1) Zur Erleichterung und Beschleunigung der Zollabfertigung kann das Zollamt die Zollabfertigung von Waren zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr gegen nachträgliche Abgabe der schriftlichen Anmeldung durchführen, wenn die Abfertigung von einem Anmelder beantragt wird, der zur Nachhineinzahlung des Zolles berechtigt ist, und dem Anmelder im Hinblick auf die Umstände der Abfertigung oder die Art der Waren nicht zugemutet werden kann, die schriftliche Anmeldung bereits vor der Durchführung der Zollabfertigung abzugeben. (BGBI. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

**Vorgeschlagene Fassung**

39. Der § 52 a Abs. 4 lautet:

„(4) Binnen zwei Wochen nach Ablauf des in der Bewilligung festgesetzten Zeitraumes hat der Begünstigte die Sammelanmeldung über die in diesem Zeitraum eingeführten oder ausgeführten Waren abzugeben, darin den auf die Waren entfallenden Zoll zu berechnen und den berechneten Zoll zu entrichten. Ebenso hat er Zölle, die im Rahmen der unter Befreiung von der Stellungspflicht durchgeführten Verfahren nach § 43 oder § 45 zu vergüten sind, selbst zu berechnen. Der Sammelanmeldung sind alle für die Abfertigung sonst notwendigen Unterlagen, in den Fällen einer Bewilligung nach Abs. 1 jedoch nicht die dort genannten Bewilligungen oder Bescheinigungen, anzuschließen. Ein Bescheid nach § 201 der Bundesabgabenordnung ist nicht zu erlassen, wenn der Begünstigte von sich aus die Unrichtigkeit durch eine neue Selbstberechnung beseitigt und diese Berichtigung spätestens anlässlich der darauffolgenden Sammelanmeldung berücksichtigt.“

40. Der § 52 b lautet:

**„Unvollständige Anmeldung“**

§ 52 b. (1) Zur Erleichterung und Beschleunigung des Warenverkehrs kann das Zollamt die Abfertigung von Waren auf Grund einer unvollständigen Anmeldung vornehmen, wenn weder ein Zoll noch eine Sicherheit vor der Ausfolgung der Waren bar zu entrichten ist und dem Anmelder im Hinblick auf die Umstände des Falles nicht zugemutet werden kann, die schriftliche Anmeldung bereits vor der Durchführung der Abfertigung vollständig abzugeben.

### Geltende Fassung

(2) Bei der Abfertigung ist in den Fällen des Abs. 1 § 52 a Abs. 1 zweiter, dritter und vierter Satz anzuwenden.

(3) In den Fällen von Abfertigungen nach Abs. 1 hat der Anmelder die schriftliche Anmeldung spätestens am dritten auf die Ausfolgung der Waren folgenden Arbeitstag beim Zollamt abzugeben. (BGBL. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II) (BGBL. Nr. 230/1971, Art. I Z 6)

### Mitwirkung von Zollorganen

§ 54. Die Mitwirkung von Zollorganen an der schriftlichen Anmeldung ist unzulässig. (BGBL. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 25)

### Vorgeschlagene Fassung

(2) In der unvollständigen Anmeldung ist, sofern nicht die Verzollung beantragt wird, das beantragte Verfahren zu bezeichnen und der Anmelder anzugeben; im übrigen hat sie soweit Aufschluß über Versender, Empfänger, Menge, Art und Beschaffenheit sowie Ursprung und Herkunft der Waren zu geben, daß das Zollamt auf dieser Grundlage die Abfertigung vornehmen kann. Das Zollamt hat die Verwendung des nach § 53 bestimmten Vordrucks zu verlangen, wenn die Angaben in den vorgelegten Unterlagen unübersichtlich oder nicht ausreichend sind. Der § 52 Abs. 2 letzter Satz gilt auch für unvollständige Anmeldungen. Die Abgabe einer solchen Anmeldung hat dieselben Rechtsfolgen nach diesem Bundesgesetz wie die Abgabe einer vollständigen Anmeldung.

(3) Die vollständige Anmeldung ist spätestens am dritten auf die Ausfolgung der Waren folgenden Arbeitstag nachzureichen.“

41. Die §§ 54 und 55 lauten:

#### „Automationsunterstützter Datenaustausch

§ 54. (1) Nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen können Anmeldungen und sonstige Anbringen an Zollbehörden durch automationsunterstützte Übermittlung von Datensätzen (Nachrichten) abgegeben und zollamtliche Bestätigungen und sonstige Erledigungen der Zollbehörden auf demselben Weg erlassen und bekanntgegeben werden (Datenaustausch).

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Anordnung von dem Stand der Datentechnik entsprechenden Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit und des Schutzes der Daten mit Verordnung zu bestimmen,

- a) für welche Arten von Anbringen und Erledigungen der Datenaustausch zulässig ist und welche Arten des Datenaustausches (Datenübertragung, Übergabe von Datenträgern) für welche Arten von Anbringen und Erledigungen zu verwenden sind;
- b) wann im Datenaustausch im Hinblick auf die angewendete Art des Datenaustausches ein Anbringen als eingebracht zu gelten hat.

(3) Die Übermittlung von Anmeldungen und von sonstigen Anbringen im Datenaustausch bedarf einer Bewilligung. Für die Bewilligung ist das Hauptzollamt jener Finanzlandesdirektion zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Die Bewilligung ist nur zu erteilen,

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

wenn das bisherige Verhalten des Antragstellers Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet und das vom ihm angewendete automationsunterstützte Verfahren die Richtigkeit der Übermittlung und der Wiedergabe der Daten gewährleistet. Der Begünstigte unterliegt der besonderen Zollaufsicht, auch wenn sich dies nicht schon aus § 26 ergibt. Die Bewilligung hat insbesondere zu enthalten:

- a) Welche Anmeldungen und sonstigen Anbringen Gegenstand des Datenaustausches sein können;
- b) Form und Inhalt der Anmeldungen und sonstigen Anbringen, wobei Abweichungen von der nach § 53 erlassenen Verordnung zulässig sind, soweit sich dies aus der angewendeten Art der Datenübertragung ergibt;
- c) die den Erfordernissen des bewilligten Datenaustausches entsprechende Abwicklung des Zollverfahrens über ein Zollamt oder auch über mehrere Zollämter im selben Fall;
- d) ob und inwieweit Unterlagen zum Anbringen im Weg eines automationsunterstützten Datenaustausches oder auf andere Weise mit dem Anbringen oder gesondert erfaßt und mit dem Anbringen verknüpft werden, welche anderen Unterlagen vom Anmelder oder vom Teilnehmer aufzubewahren sind und welche Unterlagen der Zollbehörde im Original oder in Kopie vorzulegen sind;
- e) ob nur eigene Anbringen oder auch solche, für die der Teilnehmer als Bevollmächtigter tätig wird, oder für die er bloß seine technischen Anlagen für den Datenaustausch zur Verfügung stellt, im Datenaustausch übermittelt werden können, und wie in den beiden letztgenannten Fällen die zollamtliche Bestätigung oder sonstige Erledigung bekanntzugeben ist.

(4) Anmeldungen und sonstige Anbringen im Datenaustausch bedürfen nicht der eigenhändigen Unterschrift, müssen jedoch eine Angabe darüber enthalten, wer sie abgefaßt hat. Im Datenaustausch können Anmeldungen auch schon vor der Stellung der Waren abgegeben werden, sind jedoch bei der Stellung zu bestätigen; solche Anmeldungen gelten als zurückgezogen, wenn sie nicht spätestens am dritten auf die Abgabe folgenden Tag bestätigt werden oder wenn vor der Bestätigung eine Änderung der für die Abfertigung maßgebenden Rechtsvorschriften eintritt. Nach Maßgabe der Bewilligung nach Abs. 3 haben Teilnehmer am Datenaustausch Anmeldungen, die sie zunächst nicht im Datenaustausch abgegeben haben, für die Durchführung des weiteren Zollverfahrens im Datenaustausch zu wiederholen. Soweit in der Anmeldung Zölle vom Anmelder selbst zu berechnen sind, kann dies nach Maßgabe

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

privatrechtlicher Vereinbarungen auch durch eine Dienstleistung des Bundesrechenamtes auf Grund der vom Anmelder übermittelten Daten erfolgen.

(5) Die Daten der im Datenaustausch bekanntgegebenen Erledigungen dürfen ohne Zustimmung des Zollamtes nicht verändert werden. Durch den Teilnehmer am Datenaustausch hergestellte Ausdrucke solcher Erledigungen gelten als vom Zollamt ausgestellte schriftliche Ausfertigungen der Erledigung (öffentliche Urkunde).

(6) Wenn die übermittelten Daten wiederholt automationsunterstützt nicht ausgewertet werden können oder diese Daten mit den ausgedruckten Daten nicht übereinstimmen, ist dies dem Teilnehmer am Datenaustausch unverzüglich mitzuteilen. Vom Zeitpunkt dieser Mitteilungen an kann die Bewilligung nach Abs. 3 nicht angewendet werden. Der Teilnehmer hat unverzüglich Maßnahmen zur Behebung des Mangels zu setzen. Ist der Mangel innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung nicht behoben, so erlischt die Bewilligung. Das Erlöschen der Bewilligung ist vom Zollamt auf Antrag mit Bescheid festzustellen. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 dritter Satz nicht mehr gegeben sind, die Bewilligung mißbräuchlich ausgenützt oder den auf Grund der besonderen Zollaufsicht ergangenen Anordnungen nicht entsprochen wird.

**Benützung zollamtlicher Einrichtungen durch den Anmelder**

§ 55. Der Anmelder kann zur Ermittlung aller für die Angaben in der Anmeldung erforderlichen Grundlagen die der Zollverwaltung gehörenden Einrichtungen, Geräte und Hilfsmittel unter zollamtlicher Aufsicht unentgeltlich benützen, soweit dies ohne Störung des Zolldienstes möglich ist. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

**Zusammenfassende Anmeldungen**

§ 55. (1) Der Anmelder ist befugt, Waren von mehreren Versendern und für mehrere Empfänger in einer Anmeldung zusammenzufassen, wenn

1. der Wert der von einem Versender stammenden und für einen Empfänger bestimmten Waren (Teilsendung) 5 000 S nicht übersteigt und der Empfänger nicht Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972 ist oder auf die Umsätze des Empfängers der § 22 des Umsatzsteuergesetzes 1972 Anwendung findet,
2. die Teilsendungen keinen Verbote oder Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr oder Ausfuhr unterliegen und
3. die für die Ermittlung des Zollwertes maßgebenden Umstände bei allen Teilsendungen dieselben sind.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist vom Zollamt eine gemeinsame zollamtliche Bestätigung auszustellen und der Zoll in dieser insgesamt auszuweisen.

(3) Der § 9 Abs. 6 gilt auch für die Anpassung der Wertgrenze nach Abs. 1 Z 1.“

**Geltende Fassung**

§ 57. (Entfällt; BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 27)

**Zollamtliche Bestätigung**

§ 59. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, hat das Zollamt über die Durchführung der beantragten Abfertigung (§ 47 Abs. 2) eine zollamtliche Bestätigung zu erteilen. Die zollamtliche Bestätigung ist auf einer Ausfertigung der Anmeldung oder einer sonst in den Abgabenvorschriften vorgesehenen Urkunde oder der Begleitpapiere, auf dem Packstück oder auf einem amtlichen Vordruck auszufertigen; über Teile des Inhalts der zollamtlichen Bestätigung sind getrennte Papiere auszufertigen, wenn dies wegen des Einsatzes der automationsunterstützten Datenverarbeitung oder wegen der Gestaltung von durch völkerrechtliche Vereinbarung festgelegten Vordrucken erforderlich ist; diese Papiere sind Bestandteil der zollamtlichen Bestätigung. Die Abfertigung ist außerdem auf den vorgelegten Unterlagen zu vermerken, wenn dies zur Vermeidung einer Mehrfachverwendung erforderlich ist. Im Reiseverkehr ist eine zollamtliche Bestätigung nur auszustellen, wenn es sich um zum Handel bestimmte Waren handelt oder es der Reisende verlangt oder sie für das weitere Zollverfahren notwendig ist. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 28)

6

(2) In der zollamtlichen Bestätigung ist festzuhalten, ob und inwieweit eine Beschau erfolgt ist. Ermittlungsergebnisse des Zollamtes, die von der Anmeldung abweichen, sowie von den Anträgen in der Anmeldung abweichende Entscheidungen sind in der zollamtlichen Bestätigung festzuhalten; die betreffenden Angaben der Anmeldung können kenntlich gemacht werden, müssen aber sichtbar bleiben. Die zollamtliche Bestätigung hat auch die Festsetzung des Zolles oder einer im Einzelfall zu leistenden Sicherheit zu enthalten; wird keine zollamtliche Bestätigung ausgestellt, so ist über die

**Vorgeschlagene Fassung**

42. Der § 57 lautet:

„§ 57. Wenn die Beschau nach § 56 Abs. 8 auf Stichproben beschränkt oder sonstige Ermittlungen der Masse, der Menge, des Ursprungs oder der Art und Beschaffenheit der angemeldeten Waren nur für Teilmengen vorgenommen wurden, gilt das Ergebnis der Beschau oder der sonstigen Ermittlungen für die Gesamtheit der angemeldeten Waren. Auf Verlangen des Anmelders sind jedoch weitere Waren zu beschauen, wenn er geltend macht, daß die Ergebnisse der stichprobenweisen Beschau auf den Rest der Waren nicht zutreffen.“

43. Der § 59 lautet:

**Zollamtliche Bestätigung**

§ 59. (1) Nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen hat das Zollamt über die Durchführung der beantragten Abfertigung (§ 47 Abs. 2) sowie auch über die Zurückweisung oder Zurückziehung der Anmeldung eine zollamtliche Bestätigung zu erteilen. Die zollamtliche Bestätigung ist im Fall schriftlicher Anmeldung auf einer Ausfertigung der Anmeldung auszufertigen. Bei mündlicher Anmeldung (§ 52 Abs. 3) kann sie auf einer der vorgelegten Unterlagen ausgefertigt werden. Der Inhalt der Anmeldung oder der Unterlagen wird damit, sofern von ihm nicht abgewichen wird, zum Bestandteil der zollamtlichen Bestätigung. Bei der Freischreibung (§ 61 Abs. 3) im Reiseverkehr oder kleinen Grenzverkehr bedarf es keiner zollamtlichen Bestätigung. Über Teile des Inhalts der zollamtlichen Bestätigung sind getrennte Papiere auszufertigen, wenn dies wegen des Einsatzes der automationsunterstützten Datenverarbeitung oder wegen der Gestaltung von durch völkerrechtliche Vereinbarung festgelegten Vordrucken erforderlich ist; diese Papiere sind Bestandteil der zollamtlichen Bestätigung. Die Abfertigung ist außerdem auf den vorgelegten Unterlagen zu vermerken, wenn dies zu einer Vermeidung einer Mehrfachverwendung erforderlich ist.

(2) In der zollamtlichen Bestätigung ist festzuhalten, ob und inwieweit eine Beschau erfolgt ist. Ermittlungsergebnisse des Zollamtes, die von der Anmeldung abweichen, sowie von den Anträgen in der Anmeldung abweichende Entscheidungen sind in der zollamtlichen Bestätigung festzuhalten; die betreffenden Angaben der Anmeldung können kenntlich gemacht werden, müssen aber sichtbar bleiben. Im übrigen gilt der Inhalt der Anmeldung als Teil der zollamtlichen Bestätigung. Die zollamtliche Bestätigung hat auch die Festsetzung des Zolls oder einer im Einzelfall zu leistenden Sicherheit zu

### Geltende Fassung

Entrichtung des Zolles eine Zahlungsbestätigung zu erteilen. (BGBL. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 28)

(3) Vor der Entrichtung des Zolles dürfen Waren nur ausgefolgt werden (§ 46 Abs. 4 lit. a), wenn nachgewiesen ist, daß der nach § 174 Abs. 2 in Betracht kommende Zollschuldner zur Nachhineinzahlung des Zolles berechtigt ist.

(4) Mit zollamtlicher Bestätigung können auch die nach diesem Bundesgesetz zu erhebenden Kosten (§§ 184 bis 191) sowie die von den Zollämtern bei der Zollabfertigung zu erhebenden sonstigen Abgaben, die keine Eingangs- oder Ausgangsabgaben sind, festgesetzt werden, wenn dies zur Vereinfachung des Verfahrens zweckmäßig ist. Die zollamtliche Bestätigung ersetzt den nach den betreffenden Abgabenvorschriften ansonsten zu erlassenden Bescheid; für die Erhebung dieser Abgaben und Kosten gelten die §§ 174 bis 176 und 179 bis 183 sinngemäß. (BGBL. Nr. 188/1985, Art. I Z 12)

(5) Zollamtliche Bestätigungen gelten, soweit sie eine Abgabenschuld betreffen, als Abgabebescheide. Mit der Zustellung an den Anmelder gelten sie auch als dem Empfänger zugestellt, wenn dieser in der zollamtlichen Bestätigung oder in der dieser zugrunde liegenden Anmeldung als Empfänger genannt ist. (BGBL. Nr. 188/1985, Art. I Z 12; BGBL. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

(6) Zollamtliche Bestätigungen können auch durch Ausfolgung bei einem Zollamt oder beim Bundesrechenamt zugestellt werden. Im Fall der Ausfolgung bei einem Zollamt kann eine Empfangsbestätigung unterbleiben, wenn das Datum der Ausfertigung gleich dem der Ausfolgung ist. (BGBL. Nr. 188/1985, Art. I Z 12) (BGBL. Nr. 286/1978, Art. I Z 9)

**§ 60.** (1) Wenn im Zollverfahren nach näherer Bestimmung dieses Bundesgesetzes Sicherheit zu leisten ist, kann dies auf folgende Arten erfolgen:

a) durch Barerlag;

### Vorgeschlagene Fassung

enthalten. Wo keine schriftliche Anmeldung vorliegt, kann sich die zollamtliche Bestätigung auf die Bestätigung, daß das Zollverfahren durchgeführt wurde, und auf die Quittierung des entrichteten Betrages beschränken.

(3) Sofern ein Zoll bar zu entrichten (§ 176 Abs. 2) oder Sicherheit (§ 60) zu leisten ist, dürfen die Waren erst nach der Entrichtung des Zolls oder der Leistung der Sicherheit ausgefolgt werden; dies gilt nicht in den Fällen des § 73 Abs. 1 letzter Satz.

(4) Mit zollamtlicher Bestätigung können auch die nach diesem Bundesgesetz zu erhebenden Kosten (§§ 184 bis 191) sowie die von den Zollämtern bei der Zollabfertigung zu erhebenden sonstigen Abgaben, die keine Eingangs- oder Ausgangsabgaben sind, festgesetzt werden, wenn dies zur Vereinfachung des Verfahrens zweckmäßig ist. Die zollamtliche Bestätigung ersetzt den nach den betreffenden Abgabenvorschriften ansonsten zu erlassenden Bescheid. Für die Erhebung dieser Abgaben und Kosten gelten die §§ 174 bis 176 und 179 bis 183 sinngemäß.

(5) Zollamtliche Bestätigungen gelten als Bescheide. Mit der Zustellung an den Anmelder gelten sie auch als dem Empfänger zugestellt, wenn dieser in der zollamtlichen Bestätigung als Empfänger genannt ist. Auf Antrag des als Empfänger Genannten ist mit Bescheid festzustellen, ob die Nennung zu Recht erfolgt und die zollamtliche Bestätigung demgemäß für ihn wirksam geworden ist. Wenn der Anmelder nachweist, daß ein anderer der Empfänger ist, ist dies ebenfalls mit Bescheid festzustellen; diese Feststellung ist auch dem Empfänger zuzustellen und hat dieselbe Wirkung wie die Nennung des Empfängers in der schriftlichen Anmeldung.

(6) Zollamtliche Bestätigungen können auch durch Ausfolgung bei einem Zollamt oder beim Bundesrechenamt zugestellt werden. Im Fall der Ausfolgung beim Zollamt kann eine Empfangsbestätigung unterbleiben, wenn das Datum der Ausfertigung gleich dem der Ausfolgung ist.“

44. Der § 60 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) durch Erlag eines Geldbetrages nach den für die Einhebung von Zöllen geltenden Rechtsvorschriften;“

## Geltende Fassung

(4) Für eine Mehrzahl von Einzelfällen in einem Zollverfahren eines zur Sicherheitsleistung Verpflichteten kann mit dessen Zustimmung die Sicherheit mit einem Gesamtbetrag bemessen werden. Der Gesamtbetrag ist unter Bedachtnahme auf die zu erwartende Zollbelastung und auf das Einbringungsrisiko zu bestimmen. Soweit die Sicherheit im Rahmen eines Verfahrens zu leisten ist, für das eine besondere Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist, ist der Gesamtbetrag in dieser Bewilligung zu bestimmen. Andernfalls ist der Gesamtbetrag auf Antrag vom Hauptzollamt des Bereiches jener Finanzlandesdirektion zu bestimmen, in deren Bereich der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete seinen Wohnsitz oder Sitz hat; hat er im Zollgebiet keinen Wohnsitz oder Sitz, so ist das Hauptzollamt zuständig, bei dem der Antrag eingebracht wurde. Zum Nachweis der Zulassung einer Gesamtsicherheit sind auf Verlangen eine oder mehrere Bestätigungen auszustellen.

(6) Geleistete Sicherheiten sind über Antrag der Person, die sie geleistet hat, insoweit freizugeben, als die Gründe für die Sicherheitsleistung weggefallen sind.

## Vorgeschlagene Fassung

45. Der § 60 Abs. 4 lautet:

„(4) Für eine Mehrzahl von Einzelfällen in einem oder mehreren Zollverfahren eines oder mehrerer zur Sicherheitsleistung Verpflichteter kann die Sicherheit mit einem Gesamtbetrag geleistet werden, und zwar auch für künftige Forderungen gegen noch nicht bekannte Zollschuldner oder Ersatzpflichtige. Der Gesamtbetrag ist unter Bedachtnahme auf die zu erwartende Zollbelastung und auf das Einbringungsrisiko zu bestimmen. Soweit die Sicherheit in einem Verfahren zu leisten ist, für das eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist, ist der Gesamtbetrag in dieser Bewilligung zu bestimmen. Andernfalls ist der Gesamtbetrag auf Antrag vom Hauptzollamt des Bereiches jener Finanzlandesdirektion zu bestimmen, in deren Bereich der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete seinen Wohnsitz oder Sitz hat; hat er im Zollgebiet keinen Wohnsitz oder Sitz, so ist das Hauptzollamt zuständig, bei dem der Antrag eingebracht wurde. Bei Sicherheitsleistung für künftige Forderungen gegen noch nicht bekannte Zollschuldner oder Ersatzpflichtige gilt hinsichtlich der Zuständigkeit Abs. 3 letzter Satz. Zum Nachweis der Zulassung einer Gesamtsicherheit sind auf Verlangen eine oder mehrere Bestätigungen auszustellen.“

46. Der § 60 Abs. 6 lautet:

„(6) Eine nach Abs. 1 geleistete Sicherheit ist vom Zollamt auf Antrag freizugeben, wenn alle Verfahren, für die diese Sicherheit gegolten hat, abgeschlossen sind oder die Sicherheit durch eine andere ersetzt wird, und wenn keine Umstände hervorgekommen sind, die darauf schließen lassen, daß ein Abgabensanspruch entstanden ist. Die Freigabe einer von einer Person, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Zollausland hat, nach Abs. 1 lit. a geleisteten Sicherheit kann auch durch das Zollamt erfolgen, bei dem das Verfahren abgeschlossen wird. Kommen Umstände im Sinn des ersten Satzes nachträglich hervor, so kann die Sicherheit nur noch in Anspruch genommen werden, wenn der Person, die die Sicherheit geleistet hat, oder dem Bürgen oder Garanten innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Entstehens des Abgabenspruches vom Zollamt mitgeteilt worden ist, daß solche Umstände hervorgekommen sind. Dasselbe gilt im Fall der Beendigung einer Sicherheit nach Abs. 1 lit. b durch Kündigung oder Befristung mit der Maßgabe, daß die Mitteilung spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder Befristung erfolgen muß. Ist diese Mitteilung erfolgt, so kann die Sicherheit innerhalb von drei Jahren nach dem vorgenannten Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.“

### Geltende Fassung

(8) Auf Antrag sind andere Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung zu befreien, wenn sie nach § 175 Abs. 4 ohne Sicherheitsleistung zur Nachhineinzahlung des Zolles zugelassen sind oder sonst ihren abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen und keine Umstände bekannt sind, die auf Zahlungsschwierigkeiten oder sonstige Gefährdungen der Einbringlichkeit hinweisen. Abs. 4 gilt sinngemäß.

#### § 61.

(5) Mündliche Anmeldung ist für Waren gestattet, die

- nicht zum Handel bestimmt sind;
- im Postverkehr eingeführt werden;
- im Sinn des Abs. 3 freizuschreiben sind;
- im Reiseverkehr eingeführt werden und zum Handel bestimmt sind, sofern ihr Wert insgesamt 25 000 S nicht überschreitet. (BGBI. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 30)

### Vorabfertigung

#### § 63.

(2) Wenn verschiedene Sendungen als Sammelgut ausgeführt werden sollen, hat der Anmelder, der die Sammelladung zusammenstellt, für die Sammelladung eine zusätzliche schriftliche Anmeldung auszustellen, in der bei den einzelnen Waren unter Hinweis auf die Daten der zollamtlichen Bestätigung anzugeben ist, welchem Zollverfahren sie in der Ausfuhr unterzogen worden sind.

(3) Die Vorabfertigung der Sammelladung hat auf Grund der zusätzlichen Anmeldung nach Abs. 2 zu erfolgen. Anlässlich dieser Abfertigung hat das Zollamt bei Vorliegen der Voraussetzungen hinsichtlich der einzelnen Sendungen auch die Amtshandlungen des Grenzzollamtes vorzunehmen. Die Nämlichkeit der Sammelladung ist in sinngemäßer Anwendung des § 114 zu sichern.

### Vorgeschlagene Fassung

47. Der § 60 Abs. 8 erster Satz lautet:

„Auf Antrag sind andere Personen, Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Vermögensmassen von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung zu befreien, wenn sie ihren abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen und keine Umstände bekannt sind, die auf Zahlungsschwierigkeiten oder sonstige Gefährdungen der Einbringlichkeit hinweisen.“

48. Der § 61 Abs. 5 lautet:

„(5) Unbeschadet der Befugnis des Zollamtes, bei Abfertigung auf dem Amtsplatz im Einzelfall zur Vereinfachung des Verfahrens mündliche Anmeldung zuzulassen, wenn nach den Umständen des Falles die Abgabe einer schriftlichen Anmeldung nicht zumutbar ist und der Abfertigungsdienst nicht beeinträchtigt wird, ist mündliche Anmeldung allgemein zugelassen für Waren, die

- nicht zum Handel bestimmt sind;
- im Weg der Postverzollung (§ 157) abgefertigt werden;
- im Sinn des Abs. 3 freizuschreiben sind;
- im Reiseverkehr eingeführt werden und zum Handel bestimmt sind, sofern ihr Wert 25 000 S nicht überschreitet.“

49. Im § 63 treten die nachstehenden Abs. 2 bis 4 an die Stelle der Abs. 2 bis 8:

„(2) Den nach Abs. 1 vorabgefertigten Waren sind Waren gleichgestellt, die mit einer von einem zugelassenen Versender (§ 123 Abs. 1) ausgefertigten Anmeldung zur Ausfuhr versendet werden.

(3) Der § 62 Abs. 2 bis 4 gilt auch bei vorabgefertigten Waren.

### Geltende Fassung

(4) Sind in der Sammelladung zollhängige Waren enthalten, so gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Begleitscheinverfahren sinngemäß; die Stellungsfrist beträgt zwei Wochen.

(5) Über die Vorabfertigung ist eine zollamtliche Bestätigung zu erteilen (Vorabfertigungsbefund).

(6) § 62 Abs. 2 bis 4 gilt auch bei vorabgefertigten Waren, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Sammelgut (Abs. 2) die zollamtliche Bestätigung vom Zollamt einzuziehen ist.

(7) § 126 gilt sinngemäß für vorabgefertigte Waren.

(8) An die Stelle der Vorabfertigung kann die Abfertigung zu einem durch völkerrechtliche Vereinbarung geregelten Verfahren für die Ausfuhr von Waren treten. Die Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß für dieses Verfahren, soweit in der betreffenden völkerrechtlichen Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 33)

### Rechtliche Wirkungen der Ausfuhr

§ 65. Waren des inländischen freien Verkehrs, die nicht im Ausgangsvormerkverkehr oder im Zwischenlandsverkehr in das Zollausland ausgeführt werden, werden durch ihren Austritt aus dem Zollgebiet zu ausländischen Waren. Das gleiche gilt für Waren des inländischen freien Verkehrs, die in ein inländisches Zollager eingelagert werden, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

### Aktiver und passiver Vormerkverkehr, Vormerknehmer

§ 66. (1) Zollpflichtige ausländische Waren, die außerhalb des gebundenen Verkehrs zu einem bestimmten Zweck vorübergehend in das Zollgebiet eingebraucht werden, sind bei Zutreffen der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Voraussetzungen vorläufig ohne Entrichtung des Zolles dem Eingangsvormerkverfahren zu unterziehen (aktiver Vormerkverkehr).

### Vorgeschlagene Fassung

(4) Vorabgefertigte Waren sind einem Anweisungsverfahren zu unterziehen, wenn eine diesbezügliche Anmeldung abgegeben wird und die Voraussetzungen für dieses Verfahren gegeben sind. Wenn verschiedene Sendungen vorabgefertigter Waren in einer Sammelladung ausgeführt werden sollen, ist die Sammelladung dem Anweisungsverfahren zu unterziehen. Wenn vorabgefertigte Waren im Eisenbahnverkehr ausgeführt werden, gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Anlage II des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren, BGBl. Nr. 632/1987, in der jeweils geltenden Fassung.“

50. Im § 65 werden die Worte „oder im Zwischenlandsverkehr“ aufgehoben.

51. Der § 66 lautet:

### „Grundsätzliche Bestimmungen

§ 66. (1) Für zollpflichtige ausländische Waren, die außerhalb des gebundenen Verkehrs zu einem bestimmten Zweck vorübergehend in das Zollgebiet eingebraucht werden, ist bei der Einbringung nach Maßgabe der für den Eingangsvormerkverkehr geltenden Bestimmungen Befreiung von Einfuhrzöllen und bei der Rückbringung, vorbehaltlich des § 79 Abs. 3, Befreiung von Ausfuhrzöllen zu gewähren.

### Geltende Fassung

(2) Waren des inländischen freien Verkehrs, die außerhalb des Zwischenauslandsverfahrens zu einem bestimmten Zweck vorübergehend aus dem Zollgebiet ausgeführt werden, sind, um zollfrei oder im Falle eines passiven Veredlungsverkehrs allenfalls zollermäßigt wieder eingebracht werden zu können, bei Zutreffen der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Voraussetzungen dem Ausgangsvormerkverfahren zu unterziehen (passiver Vormerkverkehr).

(3) Der durch einen Vormerkverkehr Begünstigte (Vormerknehmer) unterliegt der besonderen Zollaufsicht. In Ausübung dieser Zollaufsicht sind die Zollämter berechtigt, die vorgemerkte Ware durch zweckdienliche Maßnahmen im Sinne des § 26 gegen eine dem Vormerkzweck widersprechende Verwendung zu sichern.

(4) Die Bewilligung des Vormerkverkehrs ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hiefür nicht mehr vorliegen, der Verkehr mißbräuchlich ausgenützt oder den auf Grund der besonderen Zollaufsicht ergangenen Anordnungen nicht entsprochen wird.

(5) Der Vormerkverkehr kann gegenüber Staaten, die nicht Gegenseitigkeit üben, verweigert werden.

### Arten des Vormerkverkehrs

§ 67. (1) Der Eingangsvormerkverkehr und der Ausgangsvormerkverkehr sind zulässig für

- a) Waren zur Verwendung als Muster, soweit sie nicht unter § 33 fallen,
- b) Waren zum Gebrauch von Reisenden, soweit sie nicht unter § 34 fallen,
- c) Waren zur Ansicht, zur Nachbildung oder zu Versuchszwecken,
- d) Waren zu Messen, Ausstellungen, Schaustellungen oder Wettbewerben,
- e) Waren zum ungewissen Verkauf,
- f) Tiere zu Arbeits-, Weide- oder Zuchtzwecken sowie zur tierärztlichen Behandlung,
- g) Waren zur vorübergehenden Benutzung, mit Ausnahme der im Abs. 3 lit. a genannten Beförderungsmittel,

### Vorgeschlagene Fassung

(2) Für Waren des inländischen freien Verkehrs, die zu einem bestimmten Zweck vorübergehend in das Zollausland verbracht werden, ist bei der Ausfuhr nach Maßgabe der für den Ausgangsvormerkverkehr geltenden Bestimmungen Befreiung von Ausfuhrzöllen und bei der Rückbringung vollständige oder teilweise Befreiung von Einfuhrzöllen zu gewähren; nach Maßgabe des § 89 Abs. 5 gilt dies auch für Waren des aktiven Veredlungsverkehrs.

(3) Vormerknehmer (Begünstigter) ist im Eingangsvormerkverkehr der in der Anmeldung angegebene Empfänger, im Ausgangsvormerkverkehr der in der Anmeldung angegebene Versender. Er hat die Waren dem Vormerkzweck selbst zuzuführen oder durch einen anderen zuführen zu lassen.

(4) Das Zollamt ist unbeschadet des § 74 befugt, Maßnahmen zu setzen, um sicherzustellen, daß eine vorgemerkte Ware nicht einem anderen als dem zugelassenen Zweck zugeführt wird.

(5) Der Vormerkverkehr wird, sofern nicht eine Ausübungsbewilligung vorgesehen ist, durch die Ausstellung der zollamtlichen Bestätigung (Vormerkschein) bewilligt. Ein Vormerkschein ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die Begünstigung mißbräuchlich ausgenützt oder den in Ausübung der besonderen Zollaufsicht ergangenen Anordnungen nicht entsprochen wird.“

52. Im § 67 lautet der Abs. 1 wie folgt und werden die Abs. 2 und 3 aufgehoben:

„(1) Der Eingangsvormerkverkehr und der Ausgangsvormerkverkehr sind zulässig für

- a) Tiere zur Arbeit, Weide, Fütterung, Zucht oder tierärztlichen Behandlung;
- b) Waren zur vorübergehenden Verwendung, und zwar:
  1. zum Gebrauch durch Reisende,
  2. als Muster, zur Ansicht, zur Vorführung oder zur Messe oder Ausstellung,
  3. zum ungewissen Verkauf,
  4. als Beförderungsmittel, im Fall des Eingangsvormerkverkehrs nach Maßgabe der §§ 93 und 95,
  5. als Umschließungen oder Verpackungsmittel,

## Vorgeschlagene Fassung

- 6. zu Zwecken, für die in völkerrechtlichen Vereinbarungen die vorübergehende zollfreie Einfuhr von Waren vorgesehen ist,
- 7. zu anderen Zwecken;
- c) Waren zur Veredlung, einschließlich der Ausbesserung (aktiver oder passiver Veredlungsverkehr);
- d) Waren zur Lagerung, im Fall des Eingangsvormerkverkehrs nach Maßgabe des § 96 in offenen Lagern auf Vormerkrechnung.“

## Geltende Fassung

- h) Waren zur Erprobung,
- i) Waren zur Ausbesserung,
- j) Waren zur Veredlung.

(2) Der Eingangsvormerkverkehr und der Ausgangsvormerkverkehr sind unbeschadet der sonstigen Bestimmungen über die Zollbehandlung von Umschließungen zulässig für Umschließungen, in denen sich für den inländischen oder ausländischen freien Verkehr bestimmte Waren befinden, sofern sich die Bemessungsgrundlage des auf die Umschließungen entfallenden Zolles anlässlich der Abfertigung feststellen lässt.

(3) Der Eingangsvormerkverkehr ist auch zulässig für

- a) ausländische Beförderungsmittel samt Zugehör zur vorübergehenden Einbringung in das Zollgebiet,
- b) ausländische Waren zur Einlagerung in offene Lager auf Vormerkrechnung.

(4) Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, sofern es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, für die Erteilung der Einfuhrbewilligung oder Ausfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister auf Antrag auch andere Arten von Vormerkverkehren zu bewilligen, wenn dies aus zwingenden volkswirtschaftlichen Gründen geboten ist. Unter den Voraussetzungen des § 89 Abs. 2 erster Satz kann zur Vereinfachung des Verfahrens bewilligt werden, daß ein solcher Vormerkverkehr als Vormerkverkehr auf Vormerkrechnung geführt wird; § 89 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sodann sinngemäß. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 26 a; BGBl. Nr. 188/1985, Art. I Z 13)

53. Der § 68 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Im Eingangsvormerkverkehr bedarf es in den Fällen des § 67 Abs. 1 lit. g, h und j sowie des § 67 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 einer Ausübungsbewilligung, sofern in diesem Bundesgesetz in den Sonderbestimmungen für die einzelnen

§ 68. (1) Im Eingangsvormerkverkehr bedarf es in den Fällen des § 67 Abs. 1 lit. g, h und j sowie des § 67 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 einer Ausübungsbewilligung, sofern in diesem Bundesgesetz in den Sonderbestimmungen für die einzelnen

## Geltende Fassung

Vormerkfälle nicht anderes bestimmt ist. Zur Erteilung der Ausübungsbewilligung ist in den Fällen des § 67 Abs. 1 lit. h sowie für Stickereiveredlungsverkehre die Finanzlandesdirektion, in den übrigen Fällen der Bundesminister für Finanzen zuständig. Vor Erteilung der Ausübungsbewilligung durch den Bundesminister für Finanzen ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, und, sofern es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, für die Erteilung der Einfuhrbewilligung oder Ausfuhrbewilligung zuständig ist, auch mit diesem Bundesminister herzustellen. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 27 lit. a; Art. V Abs. 2 der Kundmachung)

(2) Im Ausgangsvormerkverkehr bedarf es einer Ausübungsbewilligung in den Fällen des § 67 Abs. 1 lit. i und j und des § 67 Abs. 4, sofern in diesem Bundesgesetz in den Sonderbestimmungen für die einzelnen Vormerkfälle nicht anderes bestimmt ist. Zur Erteilung der Ausübungsbewilligung ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, sofern es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, für die Erteilung der Einfuhrbewilligung oder Ausfuhrbewilligung zuständig ist, auch mit diesem Bundesminister zuständig. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 27 lit. a; Art. V Abs. 2 der Kundmachung)

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Vereinfachung des Verfahrens die Befugnis zur Erteilung der Ausübungsbewilligung den Finanzlandesdirektionen oder den Zollämtern durch Verordnung übertragen. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 27 lit. b)

## Vorgeschlagene Fassung

gungen sind die Zollämter erster Klasse zuständig. Die Zollämter haben zur Beurteilung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Abs. 5 erster Satz) Stellungnahmen der in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesminister oder gesetzlichen Interessenvertretungen einzuholen, wenn das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht amtsbekannt ist.

(2) Im Eingangsvormerkverkehr bedarf es abweichend von Abs. 1 keiner Ausübungsbewilligung, wenn

1. in den Fällen des § 67 Abs. 1 lit. b Z 7 eine Bescheinigung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß die Voraussetzungen des Abs. 5 erster Satz gegeben sind,
2. in den Fällen des § 67 Abs. 1 lit. c die Veredlung bloß in einer Ausbesserung besteht und kein Abrechnungsschlüssel (§ 91) festzustellen ist.

(3) Im Ausgangsvormerkverkehr zur Veredlung nach § 67 Abs. 1 lit. c bedarf es abweichend von Abs. 1 keiner Ausübungsbewilligung, wenn die Veredlung bloß in einer Ausbesserung besteht, kein Abrechnungsschlüssel (§ 91) festzustellen ist und

1. die Waren nicht zum Handel bestimmt sind, es sei denn, daß der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, sofern es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, für die Erteilung der Einfuhrbewilligung oder Ausfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister zur Abwendung erheblicher Nachteile für einen inländischen Wirtschaftszweig mit Verordnung bestimmt, daß für bestimmte nicht zum Handel bestimmte Waren bei bestimmten Ausbesserungen eine Ausübungsbewilligung erforderlich ist, oder
2. der durch die Ausbesserung beseitigte Schaden erst nach der Ausfuhr im Zollausland entstanden oder zu Tage getreten ist oder

### Geltende Fassung

(5) Eine Ausübungsbewilligung ist nur zu erteilen, wenn der Vormerkverkehr im Interesse der österreichischen Wirtschaft gelegen ist. Überdies müssen die Personen und Unternehmen, die den Vormerkverkehr anstreben, diesen selbst ausüben und Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bieten.

### Verlängerung von Ausübungsbewilligungen

§ 69. Die Geltungsdauer von Ausübungsbewilligungen ist auf Antrag von der Zollbehörde zu verlängern, welche die Ausübungsbewilligung erteilt hat, wenn die für die Bewilligung maßgebend gewesenen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen fortbestehen.

### Änderung von Ausübungsbewilligungen

§ 70. Änderungen von Ausübungsbewilligungen dürfen nur von der Zollbehörde vorgenommen werden, welche die Ausübungsbewilligung erteilt hat.

### Vorgeschlagene Fassung

3. eine Bescheinigung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß die Voraussetzungen des Abs. 5 erster Satz und des § 90 Abs. 1 gegeben sind.“

54. Der § 68 Abs. 5 lautet:

„(5) Eine Ausübungsbewilligung ist nur zu erteilen, wenn der Vormerkverkehr im Interesse der österreichischen Wirtschaft gelegen ist. Überdies muß der Antragsteller Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bieten. Abgesehen von den Fällen des Widerrufs nach Abs. 4 erlischt die Ausübungsbewilligung durch Verzicht seitens des Begünstigten.“

55. An die Stelle der §§ 69 bis 71 treten folgende Bestimmungen:

### „Vereinfachungsmaßnahmen

§ 69. (1) Im Eingang oder Ausgang zur vorübergehenden Verwendung vorgemerkt Waren können innerhalb der Rückbringungsfrist auch wiederholt ausgeführt und eingeführt werden.

(2) Das Zollamt kann zur Vereinfachung des Verfahrens den Eingangsvormerkverkehr zur vorübergehenden Verwendung im Reiseverkehr und für Zubehör und Betriebsmittel für Beförderungsmittel ohne Überwachung der Rückbringungsfrist und ohne Durchführung einer Zollabrechnung (§ 80) zulassen. In diesem Fall ist Sicherheit nach § 60 Abs. 1 lit. a zu leisten, deren Rückzahlung bei sonstigem Verlust des Anspruchs nur bis zum Ablauf des auf die Sicherheitsleistung folgenden Kalenderjahres beantragt werden kann.

§ 70. Im Vormerkverkehr nach § 67 Abs. 1 lit. a und im Vormerkverkehr zur vorübergehenden Verwendung (§ 67 Abs. 1 lit. b) von Waren im kleinen Grenzverkehr (§ 14) kann die Zollstelle zur Vereinfachung des Verfahrens über den § 73 Abs. 3 hinaus mündliche Anmeldung zulassen und den Fall formlos überwachen, wenn die Rückbringung über dieselbe Zollstelle erfolgt. Überdies kann in diesen Fällen zur Vereinfachung des Verfahrens zugelassen werden, daß die Waren auf Grund der abgegebenen Anmeldung ohne Stellung bei einer Zollstelle über die Zollgrenze gebracht werden.

## Geltende Fassung

### Erlöschen von Ausübungsbewilligungen

§ 71. Die Ausübungsbewilligung erlischt durch Verzicht des Vormerknehmers, durch Ablauf der Geltungsdauer oder durch Widerruf der Zollbehörde.

§ 73. (1) Im Vormerkverfahren ist schriftliche Anmeldung erforderlich, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist. (BGBL. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II).

(3) Mündliche Anmeldung ist jedoch in den Fällen des § 67 Abs. 1 lit. b und f sowie des § 67 Abs. 3 lit. a zulässig, soweit für den letzten Fall nicht anderes bestimmt ist: Überdies ist mündliche Anmeldung in den im § 61 Abs. 5 lit. a und d bezeichneten Fällen zulässig. (BGBL. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 34)

(4) Die nachträgliche Einbeziehung nach § 68 Abs. 7 ist durch Abgabe einer entsprechenden bezeichneten Anmeldung für die Abfertigung zum Vormerkverkehr zu beantragen. Eine solche Einbeziehung ist auch zulässig, wenn der Vormerkverkehr keiner Ausübungsbewilligung bedarf. (BGBL. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 34)

### Abfertigungsbefund im Eingangsvormerkverfahren

§ 78. Bei der Vormerkbehandlung einer Ware im Eingang sind im Abfertigungsbefund auch die Art des Vormerkverkehrs, die Nämlichkeitsfesthaltung, die Rückbringungsfrist, die Berechnung des Zolles oder seine Bemessungsgrundlagen, die Art und Höhe der geleisteten Sicherheit oder die

## Vorgeschlagene Fassung

§ 71. Für den Eingangsvormerkverkehr zur vorübergehenden Verwendung bei im Zollgebiet abgehaltenen Messen, Ausstellungen oder Wettbewerben kann das Zollamt dem Veranstalter zur Vereinfachung des Verfahrens auf Antrag bewilligen, daß an die Stelle der schriftlichen Anmeldung ein vom Veranstalter ausgefertigtes Papier tritt oder daß der Veranstalter selbst die Erfassung der zur vorübergehenden Verwendung eingebrachten Waren übernimmt. Im letzteren Fall sind die Waren dem Zollamt auf Verlangen zur Abfertigung zu stellen, gelten die Waren im übrigen als zum Eingangsvormerkverkehr abgefertigt und haftet der Veranstalter, wenn er nicht selbst Vormerknehmer ist, für den auf die Waren entfallenden Zoll.“

56. Dem § 73 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Anmelder nicht selbst Vormerknehmer, so gilt er als dessen Bevollmächtigter und hat eine Sicherheit nach § 60 Abs. 1 lit. a entsprechend den für den Anmelder geltenden Bestimmungen über die Entrichtung von Zöllen zu leisten; bis zur Leistung haftet der Anmelder für den Zollbetrag (§ 7 BAO).“

57. Der § 73 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Mündliche Anmeldung ist jedoch in den im § 61 Abs. 5 lit. a, b und d bezeichneten Fällen sowie im Reiseverkehr und für Beförderungsmittel und deren Zubehör und Betriebsmittel zulässig.

(4) Zur nachträglichen Einbeziehung nach § 68 Abs. 7 hat der Antragsteller auf Verlangen des Zollamtes eine schriftliche Anmeldung für die Abfertigung zum Vormerkverkehr abzugeben. Eine solche Einbeziehung ist auch zulässig, wenn der Vormerkverkehr keiner Ausübungsbewilligung bedarf.“

58. Der § 78 lautet:

### „Ausnahmen von der Verzinsung“

§ 78. (1) Die Verzinsung nach § 77 entfällt, wenn der Zoll nach § 91 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes oder nach § 10 Abs. 1 Z 1 des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988 zu erheben ist oder die Zinsen 100 S nicht übersteigen würden.

### Geltende Fassung

Gründe für die Befreiung von der Leistung einer Sicherheit und die Ausstellungsdaten einer allfälligen Ausübungsbewilligung aufzunehmen. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

#### § 79.

(3) Wurden den vorgemerkten Waren inländische Zutaten hinzugefügt, die als solche ausfuhrzollpflichtig sind, so gilt für die Erhebung des Ausfuhrzolles § 90 Abs. 3 sinngemäß.

#### § 80.

(4) Eine unbedingt gewordene Zollschuld ist dem Zollschuldner unter Festsetzung einer höchstens dreiwöchigen Zahlungsfrist vorzuschreiben; geleistete Barsicherheiten sind auf diese Schuld in Anrechnung zu bringen. Eine Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entsteht erst, wenn der vorgeschriebene Zoll nicht innerhalb der im Abrechnungsbescheid festgesetzten Zahlungsfrist entrichtet wird. (BGBl. Nr. 230/1971, Art. I Z 7 lit. b; BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 38 und Art. II) (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 30)

### Zollbehandlung von im Eingangsvormerkverkehr zurückbleibenden Umschließungen

§ 81. (1) Umschließungen, die zum zollpflichtigen Gewicht von im Eingangsvormerkverkehr abgefertigten Waren gehören, sind auch dann zum Zollsatz der vorgemerkten Waren zu verzollen, wenn sie bei Rückbringung der vorgemerkten Waren im Zollgebiet zurückgelassen werden. Wenn jedoch durch wiederholte Verzollungen solcher Umschließungen zu dem allenfalls niedrigeren Zollsatz der vorgemerkten Waren eine Schädigung eines inländischen Gewerbes eintritt, ist die Verzollung solcher Umschließungen nach ihrer eigenen tarifmäßigen Beschaffenheit vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten anzuordnen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Umschließungen bleiben zollfrei, wenn sie innerhalb der Rückbringungsfrist unter Aufsicht des Zollamtes zurückgebracht oder vernichtet werden oder wenn sie wirtschaftlich nicht unmittelbar verwertbar sind oder unter Zollaufsicht in einen solchen Zustand gebracht werden.

### Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Einfuhrumsatzsteuer ist insoweit nicht zu verzinsen, als für diese Abgabe der Vorsteuerabzug nach den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften zulässig ist.“

#### 59. Der § 79 Abs. 3 lautet:

„(3) Wurden den vorgemerkten Waren inländische Zutaten, die als solche ausfuhrzollpflichtig sind, hinzugefügt, so ist der Ausfuhrzoll nach Maßgabe der Menge, Art und Beschaffenheit und des Wertes zu erheben, die die Zutaten hatten, als sie mit den vorgemerkten Waren in endgültige Verbindung gebracht wurden.“

60. Der § 80 Abs. 4, der § 81, der § 83 Abs. 2 zweiter Satz sowie die §§ 84 bis 88 werden aufgehoben.

## Vorgeschlagene Fassung

## Geltende Fassung

## § 83.

(2) Bei der Rückbringung der Vormerkwaren gilt hinsichtlich der Beschau und der Nämlichkeitsprüfung der § 79 Abs. 4 entsprechend. Unwesentliche Zutaten, die den Vormerkwaren im Zollausland hinzugefügt wurden, bleiben zollfrei.

§ 84. (1) Im Eingang oder Ausgang vorgemerke Warenmuster können innerhalb der Rückbringungsfrist mit demselben Vormerkschein auch wiederholt eingeführt oder ausgeführt werden, wenn bei jedem Grenzübertritt das Vorhandensein aller Warenmuster und ihre Nämlichkeit vom Zollamt festgestellt wird.

(2) Zur Erleichterung des Warenmusterverkehrs kann der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des Vormerkverfahrens durch Zulassung von Warenmustertriptyques und Warenmustercarnets weitere Vereinfachungen bewilligen.

§ 85. (1) Im Eingangsvormerkverfahren mit Waren für Messen, Ausstellungen, Schaustellungen oder Wettbewerbe kann die Finanzlandesdirektion den Veranstaltern Abfertigungserleichterungen, insbesondere hinsichtlich der Anmeldung der inneren Beschau und der Leistung der Sicherheit gewähren. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

(2) Wird bei einer Ausstellung oder einer Messe von Vertretern ausländischer Behörden oder von Verbänden ausländischer Aussteller, die im Rahmen der Ausstellung oder Messe eine Sonder- oder Kollektivschau veranstalten, ein der Repräsentation dienender Empfang gegeben, so ist bei der Zollabrechnung die Zollfreiheit für Lebensmittel, Getränke und Tabakwaren, die für Zwecke dieser Veranstaltung vorgemerkt waren, insoweit zu gewähren, als die zur zollfreien Zulassung beantragten Mengen der Anzahl der Teilnehmer am Empfang angemessen sind. Die Zollfreiheit kann vom Begünstigten nur für einen Empfang je Ausstellung oder Messe in Anspruch genommen werden. Die Abhaltung des Empfangs ist dem Zollamt vorher anzulegen. (BGBl. Nr. 230/1971, Art. I Z 8)

§ 86. (1) Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, kann das Grenzzollamt gestatten, daß Tiere auf Grund der beim Grenzzollamt abgegebenen Anmeldung ohne Stellung bei diesem über die Zollgrenze gebracht werden; hiebei hat das Grenzzollamt Überwachungsmaßnahmen nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes zu treffen. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

(2) Bei der Vormerkung von Weidetieren hat der Anmelder mit der Anmeldung ein von ihm eigenhändig unterzeichnetes Verzeichnis in zweifacher Ausfertigung beizubringen, das die Bezeichnung und Lage der Weide, den Namen und die

**Geltende Fassung**

Anschrift des Weidebesitzers sowie die Anzahl der Tiere nach Gattung, Geschlecht, Farbe und sonstigen Kennzeichen zu enthalten hat. Im Falle der mündlichen Anmeldung kann das Zollamt das mit dem zollamtlichen Beschaubefund versehene Verzeichnis als Vormerkschein verwenden. Der Anmelder hat jede Änderung des Tierbestandes und jeden Wechsel des Weideplatzes dem Grenzzollamt zwecks Berichtigung des Vormerkscheines umgehend anzugeben. (BGBI. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

**Vorgeschlagene Fassung****Vormerkverkehr zur vorübergehenden Benutzung**

§ 87. (1) Im Ein- und Ausgangsvormerkverkehr zur vorübergehenden Benutzung kann zugelassen werden, daß die auf den Vormerkschein vorgemerkten Waren innerhalb der Rückbringungsfrist mit demselben Vormerkschein auch wiederholt ein- oder ausgeführt werden, wenn bei jedem Grenzübergang das Vorhandensein aller Vormerkwaren und ihre Nämlichkeit vom Zollamt festgestellt werden.

(2) Ausländische Umschließungen und Verpackungsmittel, die zur Verwendung für eine Ausfuhrsendung eingeführt werden, können von den Zollämtern auch ohne Vorliegen einer Ausübungsbewilligung dem Vormerkverfahren zur vorübergehenden Benutzung unterzogen werden; dies gilt auch für ausländische Schutz- und Lademittel, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

**Ausgangsvormerkverkehr zur Ausbesserung**

§ 88. (1) Der Ausgangsvormerkverkehr mit Waren zur Ausbesserung ist nur zulässig, wenn die in Betracht kommende Arbeit im Zollgebiet gar nicht, nicht in genügendem Umfang, nicht zeitgerecht, nicht in einer für den gleichen Verwendungszweck geeigneten Güte oder nur mit unverhältnismäßig höheren Kosten vorgenommen werden kann.

(2) Für den Ausgangsvormerkverkehr zur Ausbesserung von aus dem Zollausland eingeführten Waren bedarf es keiner Ausübungsbewilligung. Der Anmelder hat jedoch zum Nachweis der im Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nach Möglichkeit ein von der in Betracht kommenden Kammer der gewerblichen Wirtschaft ausgestelltes Gutachten beizubringen. Weiters bedarf es keiner Ausübungsbewilligung für den Ausgangsvormerkverkehr zur Ausbesserung mit Waren, für die auf Grund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen ein solcher

### Geltende Fassung

Verkehr allgemein oder für bestimmte Gruppen von Waren zugelassen ist. (BGBL. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Zollämter ermächtigen, Waren ohne Vorliegen einer Ausübungsbewilligung dem Ausgangsvormerkverkehr zur Ausbesserung zu unterziehen, wenn die Ausbesserungsarbeiten nur geringen Umfang haben und der Verkehr sich nur auf kurze Zeit erstreckt. (BGBL. Nr. 78/1968, Art. I Z 31)

(4) Wenn den vorgemerkten Waren im Zollausland Zutaten in wesentlichen Mengen hinzugefügt wurden, gilt bei der Rückbringung der § 90 Abs. 3.

### § 89.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Zollämter ermächtigen, Waren dem aktiven Veredlungsverkehr ohne Vorliegen einer Ausübungsbewilligung zu unterziehen, wenn die Veredlungsarbeiten nur geringen Umfang haben und der Verkehr sich nur auf kurze Zeit erstreckt. (BGBL. Nr. 78/1968, Art. I Z 32 lit. b)

(4) In einem aktiven Veredlungsverkehr bereits veredelte Waren können mit Bewilligung der Finanzlandesdirektion an andere im Besitz einer Ausübungsbewilligung für den aktiven Veredlungsverkehr stehende Personen oder Unternehmen oder an mehrere solche nacheinander zur weiteren Veredlung und allfälligen Rückbringung des Enderzeugnisses weitergegeben werden (fortgesetzter Veredlungsverkehr). Im fortgesetzten Veredlungsverkehr sind die Waren bei Weitergabe neuerlich vorzumerken, wobei der Zollsatz der ersten Vormerkabfertigung anzuwenden ist. In der Ausübungsbewilligung für einen aktiven Veredlungsverkehr kann bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Bedürfnisses auch vorgesehen werden, daß unter Aufrechterhaltung der vom Vormerknehmer geleisteten Sicherheit und unter zollamtlicher Überwachung die Vormerkwaren an dritte Personen, die nicht im Besitz einer Ausübungsbewilligung für den aktiven Veredlungsverkehr sind, zur Vornahme von Vor-, Zwischen- oder Schlußarbeiten übergeben werden. (BGBL. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

(5) Werden erhebliche Mengen der zur Veredlung vorgemerkten Waren im Zollgebiet abgesetzt, so sind diese auf Anordnung der Finanzlandesdirektion vor ihrem Absatz zur Verzollung anzumelden.

### Vorgeschlagene Fassung

#### 61. Der § 89 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) In einem aktiven Veredlungsverkehr bereits veredelte Waren können mit Bewilligung des Zollamtes an andere Inhaber einer Ausübungsbewilligung für den aktiven Veredlungsverkehr oder an mehrere solche nacheinander zur weiteren Veredlung und allfälligen Rückbringung des Enderzeugnisses weitergegeben werden (fortgesetzter Veredlungsverkehr).

(4) Im fortgesetzten Veredlungsverkehr sind die Waren bei Weitergabe neuerlich vorzumerken, wobei die Beschaffenheit, die Menge, der Wert und der Zollsatz der unveredelten Ware im ersten Vormerkverkehr maßgebend ist.

(5) Waren eines aktiven Veredlungsverkehrs können zu ergänzenden Veredlungsvorgängen außerhalb des Zollgebietes einem passiven Veredlungsverkehr unterzogen werden. Wenn für die in einem solchen passiven Veredlungsverkehr rückgebrachten Waren die Zollschuld unbedingt wird, ist sie

## Geltende Fassung

### Passiver Veredlungsverkehr

**§ 90.** (1) Der Ausgangsvormerkverkehr mit aus dem inländischen freien Verkehr stammenden Waren zur Veredlung (passiver Veredlungsverkehr) ist nur unter den Voraussetzungen des § 88 Abs. 1 und des § 89 Abs. 1 zulässig.

(2) Wenn es volkswirtschaftliche Rücksichten erfordern, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, sofern es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung oder Ausfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, in einzelnen Fällen für bestimmte Mengen von bestimmten Waren, für einen bestimmten Zeitraum und für bestimmte Arbeiten anzuordnen, daß die veredelten Waren bei der Rückbringung nicht zollfrei, sondern nur zollermäßigt abzufertigen sind. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 33; Art. V Abs. 2 der Kundmachung)

(3) Wesentliche Zutaten sind als selbständige Waren nach Maßgabe der Beschaffenheit zu behandeln, in der sie im Zollausland mit der vorgemerkten Ware in endgültige Verbindung gebracht worden sind. Das der Verzollung zugrunde zu legende Gewicht kann durch Schätzung ermittelt werden.

## Vorgeschlagene Fassung

nach Maßgabe der Zollschuld im aktiven Veredlungsverkehr zuzüglich eines nach Maßgabe der Bestimmungen über den passiven Veredlungsverkehr zu erhebenden Zolls zu bemessen.“

62. Der § 90 lautet:

### „Passiver Veredlungsverkehr“

**§ 90.** (1) Der Ausgangsvormerkverkehr zur Veredlung (passiver Veredlungsverkehr) ist zulässig, wenn die Veredlung im Zollgebiet nicht, nicht in genügendem Umfang, nicht zeitgerecht, nicht in der entsprechenden Güte oder nur mit unverhältnismäßig höheren Kosten vorgenommen werden kann; könnte durch die Bewilligung eine Benachteiligung inländischer Wirtschaftszweige eintreten, so ist der passive Veredlungsverkehr nur zu bewilligen, wenn die zu erwartenden Vorteile die Nachteile überwiegen.

(2) Bei der Rückbringung der veredelten Ware ist ein ermäßigter Zoll zu erheben, wenn

1. das für die Veredlung zu zahlende Entgelt, in Ermangelung eines solchen die durch die Veredlung eingetretene Wertsteigerung, den Wert der bei der Veredlung eingesetzten vorgemerkten Waren übersteigt, oder
2. dies im Einzelfall angeordnet wurde, weil
  - a) die vorzumerkenden Waren ausländischen oder ungeklärten Ursprungs sind, es sei denn, der Wert dieser Waren übersteigt nicht 20 v.H. des Gesamtwertes der bei der Veredlung eingesetzten vorgemerkten Waren, oder
  - b) die Zulassung eines zollfreien passiven Veredlungsverkehrs nach dem Ergebnis der Ermittlungen im Einzelfall zu einer Beeinträchtigung wesentlicher Interessen der österreichischen Wirtschaft führen würde.

(3) Der ermäßigte Zoll nach Abs. 2 ist nach Maßgabe der Art und Beschaffenheit der veredelten Ware (§ 7) von einem Zollwert zu bemessen, für dessen Ermittlung das für die Veredlung zu zahlende Entgelt, in Ermangelung eines solchen die durch die Veredlung eingetretene Wertsteigerung, heranzuziehen ist, wenn in den zolltarifarischen Bestimmungen ein Wertzollsatz vorgesehen ist.

(4) Durch die Anwendung des Abs. 3 darf ein aus der Anwendung eines Höchstzollsatzes, der kein Wertzollsatz ist, bezogen auf die volle Bemessungs-

## Geltende Fassung

## § 93.

(4) Unter mehreren Wohnsitzten einer Person ist als gewöhnlicher Wohnsitz derjenige anzusehen, zu dem sie die stärksten persönlichen Beziehungen hat und der den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse darstellt. Wird nach Ablauf von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nach der Einreise einer Person festgestellt, daß sie sich überwiegend im Zollgebiet aufgehalten hat, ohne regelmäßig und in kurzen Zeitabständen an ihren früheren Wohnsitz im Zollausland zurückzukehren, so gilt für die Anwendung der Abs. 2, 7 und 10 ihr gewöhnlicher Wohnsitz von diesem Zeitpunkt an als im Zollgebiet gelegen, sofern sie hier nicht bereits früher ihren gewöhnlichen Wohnsitz begründet hat.

(5) Der Bundesminister für Finanzen kann, sofern zur Hintanhaltung eines zeitbedingten Notstandes oder zur Abdeckung eines vorübergehenden Bedarfes

## Vorgeschlagene Fassung

grundlage nach der Menge oder Masse der veredelten Ware sich ergebender Zollbetrag nicht überschritten werden.

(5) In anderen als in den im Abs. 3 behandelten Fällen hat der Bundesminister für Finanzen im Einzelfall den anzuwendenden Satz wie folgt zu bestimmen:

1. Ist für die veredelte Ware ein anderer als ein Wertzollsatz vorgesehen, so ist dieser nach Maßgabe des Wertes und der wirtschaftlichen Bedeutung der zur Veredlung verwendeten vorgemerkten Ware so zu ermäßigen, daß die im Satz ausgedrückte Schutzfunktion erhalten bleibt.
2. Ist für die veredelte Ware ein Abschöpfungsbetrag oder ein beweglicher Teilbetrag der Ausgleichsabgabe nach dem Zuckergesetz, dem Stärkegesetz oder dem Ausgleichsabgabegesetz vorgesehen, so sind diese soweit zu ermäßigen, daß der Preisausgleich für die ausländischen Warenanteile nach den Bestimmungen der genannten Bundesgesetze gewahrt bleibt und für den Preisausgleich relevante Warenteile, die den vorgemerkten Waren entsprechen, satzmindernd berücksichtigt werden.

(6) In den Fällen des § 68 Abs. 3 Z 1 und 2 sind die Abs. 2 bis 5 bei der Rückbringung auch ohne Durchführung eines passiven Veredlungsverkehrs anzuwenden.

(7) Der § 89 Abs. 2 gilt auch im passiven Veredlungsverkehr.“

63. Der § 93 Abs. 4, 5 und 6 lautet:

„(4) Unter mehreren Wohnsitzten einer Person ist als gewöhnlicher Wohnsitz derjenige anzusehen, zu dem sie die stärksten persönlichen Beziehungen hat. Bei Personen, deren berufliche Bindungen an einem anderen Ort als dem ihrer familiären Bindungen liegen, gilt der Wohnsitz am Ort ihrer familiären Bindungen (Familienwohnsitz) als gewöhnlicher Wohnsitz, sofern sie regelmäßig und in kurzen Zeitabständen, im allgemeinen wenigstens einmal im Monat, dorthin zurückkehren. Hat eine Person keinen Familienwohnsitz, so gilt als gewöhnlicher Wohnsitz derjenige, an dessen Ort sie während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr und demgemäß gewöhnlich wohnt. Der Aufenthalt zum Besuch einer Universität oder Schule allein führt solange nicht zu einer Änderung des bisherigen gewöhnlichen Wohnsitzes, als dieser Aufenthalt die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet oder in diesem Zeitraum ein anderer gewöhnlicher Wohnsitz begründet wird.

(5) Zur Hintanhaltung eines vorübergehenden Notstandes oder zur Abdeckung eines vorübergehenden Bedarfs oder im Hinblick auf verkehrsrechtli-

## Geltende Fassung

oder im Hinblick auf verkehrstechnische Gegebenheiten ein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht, die Eingangsvormerkbehandlung gewerblich verwendeter Beförderungsmittel im Einzelfall, wenn die Voraussetzungen aber für eine Mehrzahl von Fällen gegeben sind, auch allgemein durch Verordnung bewilligen, wenn der Halter oder der Benutzer seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder seinen Sitz im Zollgebiet hat oder wenn es sich um eine Beförderung zwischen Orten innerhalb des Zollgebietes handelt. Die Bewilligung zur Beförderung von Waren im Zollgebiet zwischen dem Ort der Beendigung einer Beförderung im grenzüberschreitenden Verkehr und dem Ort des Beginnes einer anderen solchen Beförderung ist zu erteilen, wenn der ausländische Staat, in dem der Benutzer des Beförderungsmittels seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder seinen Sitz hat, Gegenrecht übt. In diesem Fall kann in der Bewilligung angeordnet werden, daß jede solche Beförderung dem Zollamt vorher schriftlich anzugeben ist.

(6) Beförderungsmittel dürfen innerhalb der Rückbringungsfrist mit demselben Vormerkschein auch wiederholt eingeführt und ausgeführt werden, wenn bei jedem Grenzübergang alle mit diesem Vormerkschein vorgemerkten Waren vorhanden sind.

(8) In einer Bewilligung nach Abs. 5 kann auf Antrag zur Vereinfachung des Verfahrens zugelassen werden, daß die schriftliche Anmeldung und die Ausstellung eines Vormerkscheines entfällt, wenn dadurch die Zollaufsicht und die Einbringung des Zolles nicht gefährdet werden. Die Einfuhr und die Wiederausfuhr sind in einem solchen Fall vom Zollamt auf der Bewilligung gemäß Abs. 5 zu vermerken. Das Beförderungsmittel gilt für die Dauer der in der Bewilligung gemäß Abs. 5 festgesetzten Rückbringungsfrist als vorgemerktes. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

## Triptyqueverkehr, Carnetverkehr, Zehn-, Zwanzig- und Dreißigtagevormerkscheinverkehr

§ 94. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann im Interesse des Fremdenverkehrs Kraftfahr- und Radfahrverbänden sowie Wassersport- und

## Vorgeschlagene Fassung

che oder verkehrstechnische Gegebenheiten können die Zollämter erster Klasse den Eingangsvormerkverkehr mit Beförderungsmitteln auch in anderen als den im Abs. 2 genannten Fällen auf Antrag bewilligen, wenn dem weder volkswirtschaftliche noch abgabenpolitische Interessen entgegenstehen. Zur Beurteilung der Voraussetzungen des ersten Satzes sind Stellungnahmen der in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesminister oder gesetzlichen Interessenvertretungen einzuholen, wenn das Vorliegen dieser Gegebenheiten nicht amtsbekannt ist.

(6) Soweit die Voraussetzungen des Abs. 5 für eine Mehrzahl von gleichartigen Fällen gegeben sind, oder die Verwendung ausländischer Beförderungsmittel für die gewerbliche Beförderung von Personen oder Waren zwischen Orten im Zollgebiet verkehrsrechtlich zugelassen ist, kann der Eingangsvormerkverkehr mit Beförderungsmitteln vom Bundesminister für Finanzen allgemein mit Verordnung bewilligt werden.“

64. Dem § 93 Abs. 8 wird der folgende Satz angefügt:

„Desgleichen kann in den Fällen einer Verordnung nach Abs. 6 die Einbringung von Beförderungsmitteln ohne Ausstellung eines Vormerkscheins und ohne Leistung einer Sicherheit zugelassen werden, wenn dadurch die Zollaufsicht und die Einbringung des Zolles nicht gefährdet werden.“

65. Der § 94 wird aufgehoben.

98

533 der Beilagen

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

Luftfahrtvereinigungen die jederzeit widerrufliche Bewilligung erteilen, den nach § 93 begünstigten Personen für ihre Fahrzeuge als Vormerksscheine geltende Triptyques oder Carnets de passage en douane nach den vom Bundesminister für Finanzen vorgeschriebenen oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen festgelegten Vordrucken auszustellen. Die genannten Personen sind auf Grund der Triptyques oder Carnets de passage en douane berechtigt, die Fahrzeuge ohne Sicherheit für den Zoll zu vorübergehenden Fahrten in das Zollgebiet einzubringen. Die Sicherheit für den auf die eingebrochenen Fahrzeuge entfallenden Zoll ist durch die zugelassenen Verbände und Vereinigungen in der vom Bundesminister für Finanzen zu bestimmenden Art und Höhe zu leisten. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

(2) Die vorgemerkten Fahrzeuge sind spätestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Triptyque oder Carnet de passage en douane zurückzubringen. Die Zollämter am Sitze der Finanzlandesdirektionen können über Ansuchen der Verbände oder Vereinigungen, die nach Abs. 1 Sicherheit geleistet haben, die Gültigkeitsdauer von Triptyques oder Carnets de passage en douane für Fahrzeuge, die sich im Zollgebiet befinden, verlängern. Solche Ansuchen sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer unter Angabe der hiefür maßgebenden Gründe einzubringen. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

(3) Die Zollämter können abweichend von der Gültigkeitsdauer des Triptyque oder Carnet de passage en douane eine kürzere Frist für die Rückbringung der Fahrzeuge festsetzen.

(4) Innerhalb der Rückbringungsfrist dürfen die Fahrzeuge auch wiederholt eingebrochen werden; dies gilt nicht für Triptyques, die nur für eine einmalige Einreise ausgestellt sind.

(5) Zur Förderung des Reiseverkehrs kann der Bundesminister für Finanzen unter den in Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen den dort genannten Verbänden die jederzeit widerrufliche Bewilligung erteilen, für zur Beförderung von Personen dienende Fahrzeuge Zehn-, Zwanzig- und Dreißigtagevormerksscheine auszugeben, die zur einmaligen Einreise in das Zollgebiet für die Dauer von zehn, zwanzig oder dreißig Tagen berechtigen.

(6) Die Bewilligungen nach den Abs. 1 und 5 sind zu widerrufen, wenn es aus öffentlichen Rücksichten geboten ist.

### Geltende Fassung

#### Offene Lager auf Vormerkrechnung

§ 96. (1) Für ausländische unverzollte Waren, die im Zollgebiet abgesetzt oder wieder in das Zollausland versendet werden sollen, kann die Lagerung in offenen Lagern ohne zollamtlichen Mitverschluß und ohne Beschränkung der Lagerdauer gegen Abfertigung auf Vormerkrechnung bewilligt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Einhaltung der Zollvorschriften und die Einbringung der Abgaben gewährleistet sind. Die Ausübungsbewilligung wird nur protokollierten Handels- und Gewerbetreibenden erteilt. Welche Waren zur Lagerung zugelassen werden, wird in der Ausübungsbewilligung bestimmt; im übrigen gelten für die Ausübungsbewilligung die Bestimmungen der §§ 68 bis 71 entsprechend. Zur Verhinderung von Zollzuwiderhandlungen kann in der Ausübungsbewilligung auch die Führung besonderer Aufzeichnungen über die gelagerten Waren angeordnet werden.

(3) Aus volkswirtschaftlichen Rücksichten kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, sofern es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung oder Ausfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister ein offenes Lager auf Vormerkrechnung auch bewilligen, wenn die Waren während ihrer Lagerung veredelt werden sollen (offenes Lager auf Vormerkrechnung zur Veredlung). Hierfür gelten die entsprechenden Bestimmungen über den aktiven Veredlungsverkehr. Die Veredlung der Waren kann auch in vom offenen Lager getrennten Betriebsräumen des Inhabers der Ausübungsbewilligung unter den in der Ausübungsbewilligung festgesetzten Zollsicherungsmaßnahmen vorgenommen werden. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 35 lit. a; Art. V Abs. 2 der Kundmachung)

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann aus volkswirtschaftlichen Rücksichten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten inländischen oder ausländischen öffentlichen Verkehrsunternehmen offene Lager auf Vormerkrechnung für Betriebsmittel und Ersatzteile bewilligen (offene Lager auf Vormerkrechnung für Betriebsmittel und Ersatzteile). Das gleiche gilt auch für protokollierte Handels- und Gewerbetreibende, die solchen Verkehrsunternehmen Betriebsmittel oder Ersatzteile liefern. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 35 lit. b)

(5) bis (9) (Entfallen; BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 35 lit. c)

### Vorgeschlagene Fassung

66. Im § 96 werden im Abs. 1 der dritte Satz sowie die Abs. 3 und 4 aufgehoben.

**Geltende Fassung****C. Gebundener Verkehr****a) Zollager****Zulassung und Auflassung von Zollagern**

§ 98. (1) Zollager sind Lager, die unter zollamtlichem Verschluß stehen und zur Lagerung zollhängiger Waren dienen, welche später in den freien Verkehr gesetzt, vorgemerkt, angewiesen oder ausgeführt werden sollen; sie sind entweder öffentliche Zollager oder Zolleigenlager.

(2) Zollager unterliegen der besonderen Zollaufsicht.

(3) Zum Betrieb eines Zollagers bedarf es einer Bewilligung (Lagerbewilligung). Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn für den Betrieb des Zollagers ein Bedürfnis des Warenverkehrs oder der Wirtschaft besteht. Zur Erteilung der Lagerbewilligung ist für öffentliche Zollager der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Zolleigenlager die Finanzlandesdirektion zuständig. (BGBl. Nr. 188/1985, Art. I Z 16)

(4) In der Lagerbewilligung sind der Standort des Zollagers, die Lagerräume und die zur Lagerung zugelassenen Waren zu bestimmen; auf Antrag können zur Vereinfachung des Warenverkehrs auch Lagerflächen im Freien zur Lagerung von Waren, die üblicherweise nicht in geschlossenen Räumen gelagert werden, zugelassen werden. In unmittelbarer Nähe der Lagerräume oder Lagerflächen gelegene Umschlagflächen können als zum Zollager gehörig bestimmt werden, wenn ihre Überwachung keinen besonderen Aufwand für das Zollamt erfordert. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Abgabe schriftlicher Anmeldungen und der

**Vorgeschlagene Fassung**

67. Die §§ 98 und 99 lauten:

**„Lagerbewilligung“**

§ 98. (1) Zollager sind nach Maßgabe des Abs. 2 zugelassene Lagerräume, Freilagerflächen und Umschlagflächen zur Aufbewahrung oder zum Umschlag zollhängiger Waren. Sie sind öffentliche Zollager oder Zolleigenlager.

(2) Der Betrieb des Zollagers bedarf der Bewilligung (Lagerbewilligung). Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn für den Betrieb des Zollagers ein Bedürfnis des Warenverkehrs oder der Wirtschaft besteht. Außerdem muß der Antragsteller (Lagerverwaltung) Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bieten. Für die Bewilligung sind die Zollämter erster Klasse zuständig. Der Bund ist berechtigt, an den Sitzen der Zollämter zum Zweck der Ausübung der allgemeinen Zollaufsicht öffentliche Zollager zu betreiben.

(3) In der Lagerbewilligung sind zu bestimmen

1. der Standort des Zollagers;
2. bei Zolleigenlagern die zur Lagerung zugelassenen Waren nach Maßgabe des Betriebsgegenstandes der Lagerverwaltung;
3. die Räume und Flächen, die das Zollager bilden;
4. eine Sicherheit (§ 60), wenn dies zur Sicherung der Einbringung des Zolls erforderlich ist;
5. die zur Sicherung der Räume im Sinn des § 99 Abs. 1 notwendigen Maßnahmen sowie diesbezügliche Vereinfachungen im Sinn des § 99 Abs. 2;
6. Vereinfachungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Abgabe schriftlicher Anmeldungen und der Ausstellung von Niederlagescheinen, soweit dadurch die Zollaufsicht nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Lagerverwaltung unterliegt hinsichtlich des Betriebes des Zollagers der besonderen Zollaufsicht, auch wenn sich dies nicht schon aus § 26 ergibt.

**Geltende Fassung**

Ausstellung von Niederlagescheinen können in der Lagerbewilligung zur Vereinfachung des Verfahrens Erleichterungen zugelassen werden, wenn die Zollaufsicht dadurch nicht beeinträchtigt wird. In der Lagerbewilligung sind erforderlichenfalls weiters die zur Sicherung der Einbringung des Zolles notwendigen Anordnungen zu treffen. Die Lagerbewilligung kann auch auf bestimmte Zeit erteilt werden. (BGBl. Nr. 188/1985, Art. I Z 16; BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

(5) Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Begünstigung mißbräuchlich ausgenutzt wird, die für die Bewilligung maßgebenden Gründe weggefallen sind oder den auf Grund der besonderen Zollaufsicht ergangenen Anordnungen nicht entsprochen wird.

(6) Die Lagerbewilligung erlischt durch Verzicht des Lagerhalters, durch Ablauf der Geltungsdauer oder durch Widerruf durch die Zollbehörde. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 37)

**Lagerräume, zollamtlicher Verschluß, Pflichten der Lagerverwaltung**

§ 99. (1) Die Räume eines Zollagers müssen so beschaffen sein, daß Waren weder in sie gebracht noch aus ihnen entfernt werden können, ohne daß der Zollverschluß verletzt wird oder die Räume in leicht wahrnehmbarer Weise beschädigt werden. Die Lagerverwaltung hat den zollamtlichen Anordnungen über die zollsichere Einrichtung der Lagerräume und die Lagerung der Waren Folge zu leisten. Beabsichtigte Änderungen an den Zolllagerräumen sind der Finanzlandesdirektion anzuzeigen und bedürfen ihrer Bewilligung. Diese ist zu erteilen, wenn das bisherige Verhalten des Begünstigten Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet. Drohende oder eingetretene Schäden an den Lagerräumen sind dem mit der besonderen Zollaufsicht betrauten Zollamt sofort anzuzeigen; dieses hat die erforderlichen Zollsicherungsmaßnahmen zu treffen.

(2) Zollager sind von der Lagerverwaltung unter eigenem Verschluß (Privatverschluß) zu halten, soweit es sich nicht um Lager des Bundes handelt. Neben dem Privatverschluß ist ein zollamtlicher Verschluß mit Zollplomben anzulegen (zollamtlicher Mitverschluß).

(3) Die Lagerverwaltung der im Abs. 2 genannten Zollager ist verpflichtet, Ersatz für den Zoll zu leisten, der auf Lagerwaren entfällt, für die der Nachweis der rechtmäßigen Auslagerung nicht erbracht wird. Der § 7 Abs. 4 wird hiernach nicht berührt. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 42)

**Vorgeschlagene Fassung**

(5) Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Begünstigung mißbräuchlich ausgenutzt wird, die für die Bewilligung maßgebenden Gründe weggefallen sind oder den auf Grund der besonderen Zollaufsicht ergangenen Anordnungen nicht entsprochen wird.

(6) Die Lagerbewilligung erlischt durch Verzicht der Lagerverwaltung, durch Ablauf der Geltungsdauer oder durch Widerruf durch die Zollbehörde.

**Lagerräume, Verschluß, Ersatzpflicht**

§ 99. (1) Die Räume eines Zollagers sind von der Lagerverwaltung unter Verschluß zu halten. Freilagerflächen und Umschlagflächen sind zu diesem Zweck zu umzäunen. Das Zollamt ist befugt, zusätzlich Zollverschlüsse anzubringen. Die Räume des Zollagers und die Umzäunungen müssen zu diesem Zweck nach näherer Anordnung in der Lagerbewilligung so beschaffen sein, daß Waren weder in sie gebracht noch aus ihnen entfernt werden können, ohne den Verschluß zu verletzen oder sonst deutliche Spuren einer Beschädigung zu hinterlassen. Beabsichtigte Änderungen an den Lagerräumen und Umzäunungen sind dem Zollamt anzuzeigen und bedürfen dessen Bewilligung; diese ist zu erteilen, wenn durch die Änderungen die Zollaufsicht nicht beeinträchtigt wird. Drohende oder eingetretene Schäden an den Lagerräumen und Umzäunungen sind dem Zollamt unverzüglich anzuzeigen.

(2) In der Lagerbewilligung kann zur Vereinfachung des Verfahrens auf den Verschluß des Zollagers oder von Teilen des Zollagers verzichtet werden, wenn wegen der Art der Waren oder wegen der Form der Lagerung hiervor kein Bedarf besteht. Weitergehende Erleichterungen nach § 104 bleiben unberührt.

(3) Die Lagerverwaltung ist verpflichtet, Ersatz für den Zoll zu leisten, der auf Lagerwaren entfällt, für die der Nachweis der rechtmäßigen Auslagerung nicht erbracht wird (Ersatzforderung); § 7 BAO gilt sinngemäß.“

**Geltende Fassung****§ 103.**

(4) Wenn die Lagerung von Waren in einem Zolllager entweder für diese Waren oder für andere Waren nachteilig oder infolge des Umfanges oder Gewichtes der Waren nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Kosten möglich ist, so kann das Zollamt ausnahmsweise die Lagerung im Freien oder in Räumen außerhalb des Zollagers unter entsprechenden Zollsicherungsmaßnahmen nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes bewilligen.

**Einlagerung von Waren**

**§ 104.** Für die Abfertigung zum Zolllagerverkehr ist schriftliche Anmeldung erforderlich, sofern in der Lagerbewilligung nicht anderes bestimmt ist. Erfolgt die Einlagerung nach § 52 Abs. 7 von Amts wegen, so entfällt die Anmeldung. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II) (BGBl. Nr. 188/1985, Art. I Z 17)

**Vorgeschlagene Fassung**

## 68. Dem § 103 Abs. 4 wird angefügt:

„Die Bewilligung wird, wenn der Antrag in der Anmeldung gestellt wird, durch die Ausfolgung des Niederlagescheines erteilt. Wenn die Einlagerung vom Inhaber einer Lagerbewilligung (Lagerverwaltung) oder mit dessen Zustimmung beantragt wird, gelten die Waren als in das betreffende Zolllager eingelagert. Andernfalls gilt der Antragsteller als Lagerverwaltung. Das Zollamt ist befugt, die Waren unter Verschluß zu halten sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherung der Nämlichkeit der Waren und der Einbringung des Zolls zu treffen. Die Lagerdauer ist nach den Bedürfnissen des Falles zu beschränken.“

69. An die Stelle des § 104 treten nachstehende Bestimmungen und der geltende § 104 erhält die Bezeichnung „§ 105“:

**„Zolllager mit vereinfachtem Verfahren“**

**§ 104.** (1) Auf Antrag hat das Zollamt dem Inhaber einer Lagerbewilligung (Lagerverwaltung) Verfahrenserleichterungen nach den Abs. 3 bis 5 zu bewilligen, wenn

1. die Lagerverwaltung selbst und die von ihr im Zolllagerverfahren Beschäftigten Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bieten und ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in bezug auf die im Zollverfahren anzuwendenden Rechtsvorschriften besitzen;
2. die Aufzeichnungen über die Lagerwaren automationsunterstützt geführt und die Anmeldungen anlässlich der Auslagerung unter Heranziehung der für das Zolllagerverfahren gespeicherten Daten automationsunterstützt erstellt werden.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 gilt als Bewilligung für einen zugelassenen Versender oder zugelassenen Empfänger im Sinn der Anlage II zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren, BGBl. Nr. 632/1987, in seiner jeweils geltenden Fassung, und die Lagerverwaltung ist zugelassener Versender und zugelassener Empfänger im Sinn dieses Übereinkommens. Dies gilt auch für andere Arten des Anweisungsverfahrens.

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

(3) Als zugelassener Versender ist die Lagerverwaltung befugt, innerhalb der Betriebszeiten des Zollagers Waren entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen der Anlage II des im Abs. 2 genannten Übereinkommens dem Anweisungsverfahren zuzuführen; die Betriebszeiten, während der die Lagerverwaltung das Zollager im notwendigen Umfang offen halten darf, sind in der Bewilligung nach Maßgabe der Bedürfnisse des Verkehrs und einer angemessenen Zollüberwachung zu bestimmen. Der zugelassene Versender hat für diese Waren jene Bestätigungen zu erteilen, die sonst von der Abgangsstelle zu erteilen sind, wenn der Abfertigung nichts entgegenstünde; diese Bestätigung ist der von einem Zollamt nach diesem Bundesgesetz erteilten Austrittsbestätigung gleichgestellt. Er hat zur Unterstützung dieser Bestätigung über Aufforderung des Zollamtes Nachweise zu erbringen, daß die Waren im Zollausland einem Zollverfahren zugeführt worden sind. Soweit für solche Waren Ausgangsabgaben zu erheben sind, die nicht bereits vom Versender (Ausführer) entrichtet wurden oder die dieser im Rahmen einer Bewilligung nach § 175 Abs. 4 zu entrichten hat, hat der zugelassene Versender über alle betroffenen Fälle eines Kalendermonats eine Sammelmanmeldung zu erstellen, darin diese Abgaben selbst zu berechnen und bis zum 14. des folgenden Monats zu entrichten; die dieser Anmeldung zugrundegelegten Aufzeichnungen hat er auf Verlangen dem Zollamt vorzulegen; im übrigen gelten die für Sammelmanmeldungen nach § 52 a geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch für diese Sammelmanmeldungen. Der Begünstigte ist auch befugt, für andere Hauptverpflichtete Versandscheine in gleicher Weise auszustellen wie jene, für die er selbst Hauptverpflichteter ist; für Mängel im Versandschein haftet er gemeinsam mit dem Hauptverpflichteten nach Maßgabe des § 119 Abs. 3.

(4) Als zugelassener Versender ist die Lagerverwaltung unbeschadet der im Einzelfall nach § 26 ergehenden Anordnungen verpflichtet,

1. Kopien der Rechnungen und der sonst auf die Sendung Bezug habenden Unterlagen aufzubewahren, aus denen der Versender (Ausführer) und die Erfassung der Sendung in den Aufzeichnungen des Versenders (Ausführers) eindeutig hervorgehen;
2. die Begünstigung nur anzuwenden, wenn nicht nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften ein Zollamt zur Prüfung der Ware oder zur Ausstellung einer Urkunde einzuschreiten hat;
3. Sendungen, deren Inhalt von der Bewilligung nicht erfaßt sind oder deren Inhalt zweifelhaft ist, nicht im Rahmen der Bewilligung zu behandeln;

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

4. sich stichprobenweise vom Inhalt der von ihr zur Besorgung der Ausfuhr übernommenen Sendungen zu überzeugen und sich dabei an Weisungen des Zollamtes zu halten.

(5) Als zugelassener Empfänger ist die Lagerverwaltung unbeschadet der im Einzelfall nach § 26 ergehenden Anordnungen befugt, die bei ihr während der Betriebszeit des Zollagers einlangenden Waren zu übernehmen; sie hat diese Waren auf die Ordnungsmäßigkeit von Zollverschlüssen oder Nämlichkeitszeichen, auf die Einhaltung der für das vorangegangene Zollverfahren sonst geltenden Bestimmungen und auf die Übereinstimmung mit den Unterlagen zu prüfen und sie vorbehaltlich etwa bestehender Befreiungen von der Stellungspflicht unverändert und unverzüglich in das Zollager zu verbringen.

(6) Das Zollamt hat die Bewilligung auf Waren, die nicht aus dem Zollager ausgelagert oder in dieses eingelagert werden, auszudehnen, wenn der Umschlag dieser Waren im betrieblichen Zusammenhang mit dem Zollager steht oder an Umschlagplätzen erfolgt, die eine einfache zollamtliche Überwachung zulassen, und die diese Waren betreffenden Aufzeichnungen gleich denen über die Lagerwaren geführt werden, sofern durch diese Ausdehnung die Zollaufsicht nicht beeinträchtigt wird.

(7) Die Bewilligung nach Abs. 1 erlischt bei Erlöschen der Lagerbewilligung, durch Verzicht seitens des Begünstigten und durch Widerruf seitens der Zollbehörde. Der Widerruf ist auszusprechen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder den auf Grund der besonderen Zollaufsicht ergangenen Anordnungen nicht entsprochen wird.

(8) Unbeschadet der Möglichkeit eines Widerrufs nach Abs. 7 hat das Zollamt durch Verfügung die Anwendung der Bewilligung nach Abs. 1 ohne vorherigen Vorhalt auszusetzen, wenn die Gründe für einen Widerruf gegeben erscheinen, dieser aber wegen Gefahr im Verzug nicht abgewartet werden kann. Die Verfügung verliert mit Ablauf eines Monats nach ihrer Erlassung ihre Wirksamkeit; diese Frist wird durch jede dem Begünstigten erkennbare Maßnahme in Richtung auf einen Widerruf der Bewilligung unterbrochen.

(9) Der Bundesminister für Finanzen hat mit Verordnung bestimmte Waren von der Anwendung aller oder einzelner der Vereinfachungen nach Abs. 3 bis 5 auszunehmen, wenn dies wegen gesetzlicher Verbote oder Kontrollen oder wegen der besonderen wirtschaftlichen oder abgabenmäßigen Bedeutung dieser Waren geboten ist.“

## Geltende Fassung

§ 105. (Entfällt; BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 44)

## § 106.

(4) Jede Auslagerung ist auf dem Niederlageschein vom Zollamt zu vermerken. Nach Auslagerung aller zu einem Niederlageschein gehörigen Lagerwaren ist der Niederlageschein vom Zollamt einzuziehen.

## § 108.

(2) Andere als die nach Abs. 1 allgemein zugelassenen Behandlungen von Lagerwaren hat der Bundesminister für Finanzen allgemein oder für einzelne Fälle zu bewilligen, wenn Nachteile für einzelne Bereiche der österreichischen Wirtschaft nicht zu befürchten sind oder unter Bedachtnahme auf die Interessen der gesamten österreichischen Wirtschaft solche Nachteile unberücksichtigt bleiben müssen; dies gilt nur unter der Voraussetzung, daß die ursprüngliche Beschaffenheit der Waren in lohnender Weise nicht mehr herstellbar ist und die Einhaltung der Zollvorschriften sowie die Einbringung der Abgaben dadurch nicht gefährdet werden. (BGBl. Nr. 188/1985, Art. I Z 18)

## § 109.

(3) Das Zollamt hat die notwendigen Anordnungen zu treffen, um die Ausfuhr von Waren sicherzustellen, die von Reisenden oder Besatzungsmitgliedern von Luftfahrzeugen aus Zolllagern auf Flughäfen erworben und in ihrem Handgepäck mitgeführt werden. Die Anordnungen können darin bestehen, daß

- der Verkauf der Waren an die Reisenden und Besatzungsmitglieder nur in einem mit Bewilligung des Zollamtes errichteten Verkaufsladen innerhalb des unter ständiger zollamtlicher Überwachung stehenden Teiles des Flughafens erfolgen darf,
- die Abgabe nur an Reisende und Besatzungsmitglieder zulässig ist, deren Flug in das Ausland keine Zwischenlandung im Zollgebiet vorsieht,
- die Abgabe der Waren nur in verschlossenen Verpackungen, die erst nach dem Abflug geöffnet werden dürfen, oder erst im Luftfahrzeug erfolgen darf.

Für die Bewilligung nach lit. a gilt § 98 sinngemäß. (BGBl. Nr. 230/1971, Art. I Z 10; BGBl. Nr. 188/1985, Art. I Z 19)

## Vorgeschlagene Fassung

70. Der § 106 Abs. 4 wird aufgehoben.

71. Der § 108 Abs. 2 lautet:

„(2) Andere als die nach Abs. 1 allgemein zugelassenen Behandlungen von Lagerwaren sind zulässig, wenn eine entsprechende Umwandlung nach den §§ 112 bis 114 zugelassen ist.“

72. Der § 109 Abs. 3 und der § 110 werden aufgehoben.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Überprüfung der Zollager, Bestandsaufnahme**

**§ 110.** (1) Das Zollamt hat jährlich wenigstens einmal die zollsichere Einrichtung der Zollager zu überprüfen und eine Bestandsaufnahme der Lagerwaren durchzuführen. Eine solche Überprüfung oder Bestandsaufnahme kann vom Zollamt stets auch dann vorgenommen werden, wenn es die Sicherung der Einhaltung der Zollvorschriften erfordert.

(2) Die Lagerverwaltung hat bei den Bestandsaufnahmen die hiezu erforderlichen Handleistungen nach Anweisung des Zollamtes vorzunehmen oder auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

**b) Anweisung****aa) Allgemeines****Anwendungsfälle und Arten des Anweisungsverfahrens**

**§ 112.** (1) Wenn zollhängige Waren von einem Ort an einen anderen Ort verbracht werden sollen, sind sie dem Anweisungsverfahren zu unterziehen.

(2) Die Zollstelle, welche die Abfertigung zum Anweisungsverfahren vornimmt, ist Abgangszollstelle, die Zollstelle, bei der das Anweisungsverfahren beendet wird, Bestimmungszollstelle im Sinn dieses Bundesgesetzes. Dieselbe Zollstelle kann in einem Anweisungsverfahren sowohl Abgangszollstelle als auch Bestimmungszollstelle sein. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 48)

**§ 113.** (1) Die Anweisung hat im Begleitscheinverfahren zu erfolgen, wenn weder das Ansageverfahren anzuwenden ist noch ein durch völkerrechtliche Vereinbarung geregeltes Verfahren, das die Überwachung der Verbringung der Waren gewährleistet, angewendet wird.

(2) Bei Anwendung eines durch völkerrechtliche Vereinbarung geregelten Verfahrens sind die für das Begleitscheinverfahren geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden, soweit die völkerrechtliche

**Überprüfung der Zollager, Bestandsaufnahme****Vorgeschlagene Fassung**

73. An die Stelle der §§ 112 bis 127 einschließlich der zugehörigen Unterabschnittsbezeichnungen treten folgende Bestimmungen:

**„b) Umwandlung“****Anwendung der Umwandlung**

**§ 112.** (1) Im Zollverfahren der Umwandlung können zollhängige Waren Behandlungen unterzogen werden, durch die die maßgebende Menge, Art und Beschaffenheit der Waren oder das maßgebende Gewicht oder sonstige für das Zollverfahren maßgebende Umstände geändert werden.

(2) Außer den zugelassenen zollhängigen Waren dürfen zur Umwandlung auch Waren des freien Verkehrs verwendet werden.

**Bewilligung**

**§ 113.** (1) Die Umwandlung bedarf der Bewilligung.

(2) Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn

1. die Umwandlung dazu beiträgt, die Aufnahme oder Beibehaltung einer Tätigkeit im Zollgebiet zu fördern, ohne daß wesentliche Interessen

**Geltende Fassung**

Vereinbarung dem nicht entgegensteht. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 48)

**Sicherung der Nämlichkeit, zollamtlicher Verschluß, Nämlichkeitszeichen**

§ 114. (1) Bei der zollamtlichen Anweisung sind die Waren zur Festhaltung der Nämlichkeit von der Abgangszollstelle unter zollamtlichen Verschluß zu legen, um die unveränderte Verbringung der angewiesenen Waren von der Abgangszollstelle zur Bestimmungszollstelle zu sichern und eine Vertauschung während der Beförderung hintanzuhalten. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

(2) Der zollamtliche Verschluß ist entweder als Packstückverschluß an die Ware oder ihre Umschließung anzulegen oder als Raumverschluß an dem Beförderungsmittel anzubringen. Die Formen des zollamtlichen Verschlusses sind vom Bundesminister für Finanzen zu bestimmen.

(3) Beförderungsmittel aller Art, mit denen angewiesene Waren unter Raumverschluß befördert werden sollen, müssen so gebaut und eingerichtet sein, daß sie keine zur Aufnahme von Waren geeigneten geheimen oder schwer zu entdeckenden Räume enthalten, daß die Zollverschlüsse auf einfache und wirksame Weise angebracht werden können und daß aus dem zollamtlich verschlossenen Teil des Beförderungsmittels ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren oder ohne Verletzung des Zollverschlusses weder Waren entnommen noch in ihn hineingebracht werden können. Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr allgemein

**Vorgeschlagene Fassung**

inländischer Hersteller gleichartiger Waren beeinträchtigt werden,  
 2. die Umwandlung nicht zur Folge hat, daß Verbote oder Beschränkungen für eingeführte Waren umgangen werden, und  
 3. nach der Umwandlung die ursprüngliche Beschaffenheit in lohnender Weise nicht mehr hergestellt werden kann.

(3) Für die Bewilligung der Umwandlung gilt im übrigen § 68 Abs. 3, 4, 5 und 8 sinngemäß.

(4) Wenn die Voraussetzung für die Bewilligung der Umwandlung bei bestimmten Waren und Behandlungen allgemein gegeben sind, kann der Bundesminister für Finanzen die Umwandlung allgemein mit Verordnung bewilligen.

**Behandlung der umgewandelten Waren**

§ 114. (1) Nach Durchführung der Umwandlung sind die umgewandelten Waren, einschließlich der bei der Umwandlung angefallenen Abfälle und Nebenerzeugnisse, nach Maßgabe ihrer nunmehrigen Menge, Art und Beschaffenheit einem anderen Zollverfahren zuzuführen.

(2) In der Bewilligung ist festzustellen, ob Vorzugszölle, für deren Anwendung die zur Umwandlung zugelassenen Waren die Voraussetzungen erfüllt haben, im Hinblick auf die Art der Behandlung und auf die Beschaffenheit der umgewandelten Waren auch auf letztere anzuwenden sind.

## Vorgeschlagene Fassung

## Geltende Fassung

oder für einzelne Fälle zur Sicherung der Einhaltung der Zollvorschriften Bestimmungen über die zollsichere Einrichtung von Beförderungsmitteln, mit denen Waren im Anweisungsverkehr befördert werden sollen, anordnen, soweit solche nicht schon in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehen sind. Dabei kann vorgesehen werden, daß für Beförderungsmittel, deren zollsichere Einrichtung vom Zollamt festgestellt wurde, zur Erleichterung künftiger Zollabfertigungen eine Bescheinigung über die zollsichere Verschlußfähigkeit für bestimmte Zeit ausgestellt wird (Verschlußanerkenntnis). (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 38)

(4) Die Nämlichkeitsfesthaltung durch Raumverschluß ist von den Zollämtern nicht vorzunehmen, wenn durch den Raumverschluß die Zollbelange nicht genügend gesichert erscheinen oder gegen die Vertrauenswürdigkeit des Halters des Beförderungsmittels, des Fahrzeuglenkers oder Begleiters Bedenken bestehen. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 49)

(5) Ein zollamtlicher Verschluß ist von den Zollämtern nicht anzulegen, wenn die Umschließungen oder Verpackungsmittel hiefür als ungeeignet oder ungenügend befunden werden.

(6) Die Zollämter können ausländische Zollverschlüsse, die unverletzt und genügend zollsicher sind, anerkennen und belassen; sie können jedoch zusätzlich inländische Zollverschlüsse anlegen.

(7) Offen geladene oder unverpackte Waren sowie Waren, die ihrer Natur nach die Anbringung eines Raum- oder Packstückverschlusses nicht oder nur unter Schwierigkeiten zulassen, sind zur Festhaltung der Nämlichkeit mit Nämlichkeitzeichen (Bleisiegel, Stempel u. dgl.) zu kennzeichnen oder im Abfertigungsbefund so zu beschreiben, daß eine Veränderung oder Vertauschung während der Beförderung nicht unentdeckt bleiben kann. Erforderlichenfalls kann die Nämlichkeit auch durch zollamtliche Begleitung gesichert werden, insbesondere wenn es aus Verkehrserfordernissen zweckmäßig erscheint.

(8) Die Anlegung und Abnahme des Zollverschlusses hat das Zollamt vorzunehmen. Wenn der zollamtliche Verschluß durch den Verschluß eines Verkehrsunternehmens ersetzt wird, hat dieses die Anlegung und Abnahme des Verschlusses unter Aufsicht eines Zollorgans vorzunehmen, sofern der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr aus Verkehrsgründen nicht Ausnahmen hievon zuläßt.

**Geltende Fassung****bb) Ansageverfahren****Zulassung zum Ansageverfahren**

**§ 115.** (1) Das Ansageverfahren findet im Verkehr der Eisenbahnen und der inländischen öffentlichen Schiffahrtsunternehmen sowie im Umschlagsverkehr zwischen diesen Verkehrsunternehmen Anwendung.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann, wenn es dem Verkehrsbedürfnis entspricht, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auch andere Verkehrsunternehmen zum Ansageverfahren zulassen, wenn diese Unternehmen Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bieten und wenn durch ihr im Zollgebiet befindliches Vermögen oder durch Leistung einer Sicherheit die Einbringlichkeit allfälliger entstehender Ersatzforderungen gewährleistet ist. Hiebei sind die für die betreffende Verkehrsart notwendigen Zollsicherungsmaßnahmen nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes festzusetzen. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

(3) Bei der Abfertigung im Ansageverfahren entfällt die Leistung einer Sicherheit für allfällige Ersatzforderungen nach § 116. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

(4) Die Beförderungsmittel der zum Ansageverfahren zugelassenen Verkehrsunternehmen müssen entsprechend den Bestimmungen des § 114 Abs. 3 zollsicher eingerichtet sein.

(5) Wenn es volkswirtschaftliche Rücksichten erfordern, kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auch Beförderungsmittel ohne zollsichere Einrichtung zur Beförderung von Waren im Ansageverfahren zulassen. Hiebei sind die erforderlichen Zollsicherungsmaßnahmen nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes festzusetzen.

**Stellungs- und Ersatzpflicht im Ansageverfahren**

**§ 116.** (1) Die zum Ansageverfahren abgefertigten Waren (Ansagegut) sind der Bestimmungszollstelle vollständig, unverändert und unbenutzt sowie mit

**Vorgeschlagene Fassung****Vereinfachungsmaßnahmen**

**§ 115.** In der Bewilligung nach § 113 kann zur Vereinfachung des Verfahrens zugelassen werden, daß die Waren sogleich nach der Menge, Art und Beschaffenheit entsprechend der bewilligten Umwandlung in den freien Verkehr überführt und erst nachher der Umwandlung unterzogen werden. Eine solche Bewilligung ist nur zulässig, wenn die nachträgliche Umwandlung durch Maßnahmen der besonderen Zollaufsicht ohne Schwierigkeiten überwacht werden kann. Für die Durchführung der Umwandlung ist eine angemessene Frist zu setzen.

**c) Anweisung****Anwendungsfälle des Anweisungsverfahrens**

**§ 116.** (1) Wenn zollhängige Waren von einem Ort an einen anderen Ort verbracht werden sollen, sind sie dem Anweisungsverfahren zu unterziehen.

### Geltende Fassung

unverletzten Verschlüssen und Nämlichkeitszeichen zu stellen; § 7 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt. Die Stellung hat weiters innerhalb der Stellungsfrist und unter Vorlage des Ansagescheines zu erfolgen.

(2) Zur Stellung ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, das die Abfertigung zum Ansageverfahren beantragt hat (Hauptverpflichteter). Die Stellungspflicht geht auf jedes weitere zum Ansageverfahren zugelassene Verkehrsunternehmen über, dem der Ansageschein und das Ansagegut nachweislich übergeben werden.

(3) Wird die Stellungspflicht nach Abs. 1 erster Satz verletzt, so hat der Hauptverpflichtete insoweit für den auf das Ansagegut entfallenden Zoll Ersatz zu leisten (Ersatzforderung); § 7 BAO gilt sinngemäß. Mit dem Übergang der Stellungspflicht geht auch die Ersatzpflicht auf das nachfolgende Verkehrsunternehmen über.

(4) Werden gemeinsam mit dem Ansagegut oder an dessen Stelle zollhängige Waren befördert, die bei der Abgangszollstelle dem Zollverfahren entzogen wurden, so erstreckt sich bei Nichtstellung die Ersatzpflicht auf den auf diese Waren entfallenden Zoll. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 50)

### Verfahren bei der Abgangszollstelle im Ansageverfahren

(BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

§ 117. (1) Zum Ansageverfahren ist schriftliche Anmeldung der Waren erforderlich. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 51)

(2) Jede Anmeldung zum Ansageverfahren ist vom Zollamt in Urschrift und Doppel unter Ansetzung der Verbuchungsnummer mit Amtsstempel, Datum und Unterschrift zu versehen. In der Anmeldung sind vom Zollamt die belassenen ausländischen Zoll- oder Bahnverschlüsse sowie die angelegten inländischen Zoll- oder Bahnverschlüsse anzuführen und allfällige mit der Ladung eingehende privateigene Schutz- und Lademittel zu vermerken.

(3) (Entfällt; BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 52)

(4) Die Stellungsfrist im Ansageverfahren beträgt einen Monat; sie ist vom Zollamt entsprechend den Verhältnissen des Warenverkehrs zu erstrecken oder zu verkürzen.

(5) Die Angabe einer bestimmten Bestimmungszollstelle kann im Ansageverfahren entfallen, sofern in den folgenden Bestimmungen über das Ansageverfahren nicht anderes bestimmt ist. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

### Vorgeschlagene Fassung

(2) Von einem anderen als dem Austrittszollamt zur Ausfuhr abgefertigte Waren sind nach Maßgabe des § 63 zum Nachweis der Ausfuhr einem Anweisungsverfahren zu unterziehen; damit gelten diese Waren als aus dem Zollgebiet ausgetreten.

(3) Weiters können auch Waren des freien Verkehrs, die von einem Ort des Zollgebietes über ausländisches Zollgebiet an einen anderen Ort des Zollgebietes verbracht werden, zur Sicherung der Nämlichkeit dem Anweisungsverfahren unterzogen werden; das gleiche gilt für im Eingang vorgemerkte Waren zur Fortsetzung des Eingangsvormerkverkehrs nach der Verbringung durch das ausländische Zollgebiet.

### Zollstellen im Anweisungsverfahren

§ 117. Die Zollstelle, welche die Abfertigung zum Anweisungsverfahren vornimmt, ist Abgangsstelle, die Zollstelle, bei der das Anweisungsverfahren beendet wird, Bestimmungsstelle. Dieselbe Zollstelle kann in einem Anweisungsverfahren sowohl Abgangsstelle als auch Bestimmungsstelle sein.

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

(6) Die Abgangszollstelle hat dem Verkehrsunternehmen das Doppel der Anmeldung (Ansageschein) zur Vorlage bei der Bestimmungszollstelle auszufolgen. Die Urschrift der Anmeldung hat bei der Abgangszollstelle zu verbleiben. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 53 und Art. II)

(7) Im Eisenbahnverkehr hat die Anlegung eines Packstückverschlusses zu entfallen, wenn das Eisenbahnunternehmen die Anweisung beantragt. Jedoch sind Wagen, die nur zum Ansageverfahren abgefertigte Waren enthalten, vom Eisenbahnunternehmen unter Raumverschluß zu legen. In diesem Falle gilt der Bahnverschluß als Zollverschluß. Von einem Bahnverschluß kann abgesehen werden, wenn er nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten anzulegen ist oder die Beschaffenheit der Waren eine Entwendung oder Vertauschung ausgeschlossen erscheinen läßt. Das Zollamt hat in solchen Fällen nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die zur Festhaltung der Nämlichkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses ist jedoch nur aus besonderem Anlaß vorzunehmen. Das Eisenbahnunternehmen hat die für die Anlegung des Zollverschlusses notwendigen Vorrichtungen zu treffen und die Verschnürungsmittel beizustellen.

(8) Angelegte inländische Bahnverschlüsse sowie unterwegs vorgenommene Änderungen an den Verschlüssen sind vom Eisenbahnunternehmen in Vormerken, die der Einsicht des Zollamtes zugänglich sein müssen, unter Angabe der Station und etwaiger Merkmale der Verschlüsse festzuhalten.

(9) Das Eisenbahnunternehmen hat die Wagen, in denen Ansagegüter verladen sind, und die angewiesenen Packstücke auffällig als Zollgut zu kennzeichnen. Ebenso sind die dazugehörigen Frachtpapiere entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Packstücke kann jedoch unterbleiben, wenn der gesamte Wageninhalt für dieselbe Bestimmungszollstelle bestimmt ist. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

(10) Sollen im Eisenbahnverkehr Waren am Bestimmungsort außerhalb des Amtsplatzes des Zollamtes abgefertigt werden, so sind sie an das dem Bestimmungsort nächstgelegene Zollamt zur Vornahme der Hausbeschau anzuweisen. Die Waren sind vom Eisenbahnunternehmen samt den Fracht- und Anweisungspapieren ohne vorherige Stellung bei der Bestimmungszollstelle unmittelbar an den Bestimmungsbahnhof zu senden. Der Bestimmungsbahnhof hat die Bestimmungszollstelle vom Eintreffen des Ansagegutes zu verständigen. Die Stellungspflicht des Eisenbahnunternehmens ist in dem Zeitpunkt erfüllt, in dem das Ansagegut dem die Hausbeschau durchführenden Zollorgan unter

## Vorgeschlagene Fassung

### Geltende Fassung

Vorlage des Ansagescheines vorgeführt wird. Sollen solche Ansagegüter vom Eisenbahnunternehmen dem Empfänger ohne Anwesenheit eines Zollorgans zur Verbringung an den Hausbeschauort ausgefolgt werden, so darf dies nur geschehen, wenn der Empfänger dem Bestimmungsbahnhof eine Bescheinigung der Bestimmungszollstelle übergibt, daß ihm das Ansagegut ausgefolgt werden kann. Die an den Ansagegütern angebrachten Bahn- und Zollverschlüsse sind zu belassen; fehlen solche Verschlüsse, sind vom Bestimmungsbahnhof Bahnverschlüsse oder Nämlichkeitszeichen anzulegen. Wenn die Hausbeschau nicht bewilligt wird, ist das Ansagegut dem Zollamt am Amtsplatz zu stellen. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

(11) (Entfällt; BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 39)

### Verfahren bei der Bestimmungszollstelle im Ansageverfahren

§ 118. (1) Die Bestimmungszollstelle hat den Ansageschein einzuziehen.

(2) Eine zollamtliche Bestätigung über die Abfertigung durch die Bestimmungszollstelle ist nur auf Verlangen des Verkehrsunternehmens zu erteilen. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 54)

### cc) Begleitscheinverfahren

#### Stellungs- und Ersatzpflicht im Begleitscheinverfahren

§ 119. (1) Die zum Begleitscheinverfahren abgefertigten Waren (Begleitschein-gut) sind der Bestimmungszollstelle vollständig, unverändert und unbenutzt sowie mit unverletzten Verschlüssen und Nämlichkeitszeichen zu stellen; § 7 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt. Die Stellung hat weiters innerhalb der Stellungsfrist und unter Vorlage des Begleitscheines zu erfolgen.

(2) Zur Stellung ist derjenige verpflichtet, der die Abfertigung zum Begleitscheinverfahren beantragt hat (Hauptverpflichteter). Die Stellungspflicht

### Arten des Anweisungsverfahrens

§ 118. (1) Die Anweisung hat in dem durch das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren, BGBl. Nr. 632/1987, in seiner jeweils geltenden Fassung, im folgenden „Übereinkommen“ genannt, geregelten Versandverfahren zu erfolgen, selbst wenn keine Binnengrenze im Sinn des Übereinkommens überschritten wird.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn ein durch eine andere völkerrechtliche Vereinbarung geregeltes Verfahren zur Überwachung der Verbringung von Waren von einem Ort an einen anderen Ort angewendet wird. Die Bestimmungen des Übereinkommens und dieses Bundesgesetzes sind auf dieses Verfahren anzuwenden, soweit die völkerrechtliche Vereinbarung dem nicht entgegensteht.

#### Stellungs- und Ersatzpflicht im Versandverfahren

§ 119. (1) Die zum Versandverfahren abgefertigten Waren (Versandgut) sind der Bestimmungsstelle vollständig, unverändert und unbenutzt sowie mit unverletzten Verschlüssen und Nämlichkeitszeichen zu stellen; § 7 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt. Die Stellung hat weiters innerhalb der Stellungsfrist und unter Vorlage des Versandscheines zu erfolgen.

(2) Zur Stellung ist unbeschadet der sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen des Hauptverpflichteten im Zollgebiet auch derjenige

### Geltende Fassung

geht auf jeden über, dem der Begleitschein und das Begleitscheingut nachweislich übergeben werden (Warenführer).

(3) Wird die Stellungspflicht nach Abs. 1 erster Satz verletzt, so hat der Hauptverpflichtete insoweit für den auf das Begleitscheingut entfallenden Zoll Ersatz zu leisten (Ersatzforderung); § 7 BAO gilt sinngemäß. Ist der Warenführer ein öffentliches Verkehrsunternehmen, so geht mit der Stellungspflicht auch die Ersatzpflicht auf ihn über.

(4) Werden gemeinsam mit dem Begleitscheingut oder an dessen Stelle zollhängige Waren befördert, die bei der Abgangszollstelle dem Zollverfahren entzogen wurden, so erstreckt sich bei Nichtstellung die Ersatzpflicht auf den auf diese Waren entfallenden Zoll. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 55)

### Sicherheitsleistung im Begleitscheinverfahren

§ 120. Der Begleitscheinnehmer hat nach Maßgabe des § 60 für den Zoll Sicherheit zu leisten. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 56)

### Verfahren bei der Abgangszollstelle im Begleitscheinverfahren

(BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

§ 121. (1) Zur Abfertigung von Waren im Begleitscheinverfahren in der Ein-, Aus- und Durchfuhr ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 57 und Art. II)

(2) Die schriftliche Anmeldung hat die nach § 52 Abs. 2 erforderlichen Angaben zu enthalten. Bei der Anweisung von Waren, für die nach §§ 30 bis 40 Zollfreiheit gewährt werden soll, genügt an Stelle der sonst notwendigen

### Vorgeschlagene Fassung

verpflichtet, dem der Versandschein und das Versandgut übergeben worden sind (Warenführer). Die Stellungspflicht ist auch erfüllt, wenn das Versandgut einem zugelassenen Empfänger unter Beachtung der diesbezüglichen Bewilligung übergeben wird.

(3) Wird die Stellungspflicht nach Abs. 1 erster Satz verletzt, so hat der Hauptverpflichtete insoweit für den auf das Versandgut entfallenden Zoll Ersatz zu leisten (Ersatzforderung); § 7 BAO gilt sinngemäß. In den Fällen des § 116 Abs. 3 gilt dies nur für allfällige Ausfuhrzölle.

(4) Werden gemeinsam mit dem Versandgut oder an dessen Stelle Waren befördert, die bei der Abgangsstelle dem Zollverfahren entzogen wurden, so erstreckt sich bei Nichtstellung die Ersatzpflicht auf den auf diese Waren entfallenden Zoll.

(5) Die Rücksendung eines Exemplares des Versandscheines von der Bestimmungsstelle an die Abgangsstelle kann unterbleiben, wenn die automationsunterstützte Erfassung des Versandscheines die Erledigung des Verfahrens gewährleistet.

### Anmeldung

§ 120. Mündliche Anmeldung ist für Waren zulässig, die nicht zum Handel bestimmt sind, sofern das Versandverfahren ausschließlich im Zollgebiet durchgeführt wird.

### Sicherheit

§ 121. (1) Eine im Gebiet einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens geleistete Bürgschaft ist einer Sicherheit nach § 60 Abs. 1 lit. b gleichgestellt. Zustellungen an den Bürgen können an eine in der Bürgschaftserklärung genannte Person, bei der im Zollgebiet ein Wahldomizil begründet wurde, als Zustellungsbevollmächtigter vorgenommen werden.

(2) Eine Bürgschaft im Sinn des Abs. 1 wird auch für in Österreich entstehende Forderungen aus dem gemeinsamen Versandverfahren im Zeitpunkt der Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung wirksam. Eine solche

114

533 der Beilagen

**Geltende Fassung**

Angaben ein allgemeiner Hinweis auf den Zollbefreiungsgrund. Überdies sind in der Anmeldung die Bestimmungszollstelle und die Art der Sicherheit oder die Bewilligungsdaten der Befreiung von der Leistung einer Sicherheit anzugeben. Die Erklärung des Gewichtes der Waren kann sich auf die Angabe des Rohgewichtes beschränken. Dabei kann das Rohgewicht mehrerer nach Inhalt und Verpackung gleichartiger Packstücke zusammen angegeben werden. (BGBL. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

(3) Für Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind, ist mündliche Anmeldung zulässig. (BGBL. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 58)

(4) Als zollamtliche Bestätigung (§ 59) ist ein Begleitschein zu erteilen. (BGBL. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 58)

(5) Der Begleitschein hat jedenfalls die zur Sicherung der Nämlichkeit getroffenen Maßnahmen, die Bezeichnung der Bestimmungszollstelle und die Stellungsfrist zu enthalten. (BGBL. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 58)

(6) (Entfällt; BGBL. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 59)

(7) Die Finanzlandesdirektion kann zur Vereinfachung des Verfahrens Personen, die nach § 60 Abs. 7 oder 8 von der Sicherheitsleistung befreit sind, auf Antrag Verfahrenserleichterungen im Begleitscheinverfahren bewilligen, wenn hiendurch die Zollaufsicht und die Einbringlichkeit des Zolles nicht gefährdet werden. Diese Bewilligung kann die Verpflichtung zur Abgabe einer Anmeldung aufheben, wenn auf andere Weise die unveränderte Stellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle gewährleistet erscheint; sie kann weiters, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Zollaufsicht notwendig ist, auf Anweisungen zwischen bestimmten Zollämtern beschränkt werden. Die beförderten Waren gelten als im Begleitscheinverfahren angewiesen. (BGBL. Nr. 78/1968, Art. I Z 42; BGBL. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 59 und Art. II)

(8) Das Zollamt kann zur Vereinfachung des Verfahrens oder im besonderen öffentlichen Interesse die Stellungspflicht als erfüllt annehmen und von der Ausfertigung eines Begleitscheines absehen, wenn durch amtliche Begleitung oder Überwachung der Waren gewährleistet erscheint, daß die Waren unverändert wiederausgeführt oder einem Zollamt gestellt werden; die Waren gelten als zum Begleitscheinverfahren abgefertigt. (BGBL. Nr. 188/1985, Art. I Z 23)

**Vorgeschlagene Fassung**

Bürgschaft kann für Versandverfahren, die ausschließlich im Zollgebiet durchgeführt werden, nicht verwendet werden.

(3) Als Wert des ECU im Sinn des Artikels 10 Abs. 3 des Übereinkommens ist der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Serie C, veröffentlichte Schillinggegenwert heranzuziehen. Dieser Gegenwert ist vom Bundesminister für Finanzen im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(4) In den Fällen des § 116 Abs. 3 ist nach Maßgabe des § 60 für allfällige Ausfuhrzölle Sicherheit zu leisten.

(5) Der § 60 Abs. 7 bis 9 ist nur nach Maßgabe des Übereinkommens anwendbar.

### Geltende Fassung

#### Stellungsfrist im Begleitscheinverfahren

§ 122. Die Abgangszollstelle hat für die Stellung des Begleitscheingutes bei der Bestimmungszollstelle eine der Beförderungsart und den Verkehrsverhältnissen angemessene Frist festzusetzen. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 60 und Art. II)

(2) (Entfällt; BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 60)

#### Verfahren bei der Bestimmungszollstelle im Begleitscheinverfahren

(BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

§ 123. (1) Die Bestimmungszollstelle hat den Begleitschein einzuziehen. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 61)

(2) Eine zollamtliche Bestätigung über die Abfertigung durch die Bestimmungszollstelle ist nur auf Verlangen des Warenführers zu erteilen. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 61)

(3) Der Austritt des Begleitscheingutes aus dem Zollgebiet ist von der Bestimmungszollstelle zu überwachen. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II) (BGBl. Nr. 188/1985, Art. I Z 24)

### Vorgeschlagene Fassung

#### Vorfälle unterwegs

§ 122. Als befugte Behörde im Sinn des Übereinkommens, die bei Vorfällen im Zug eines Versandverfahrens zu verständigen ist, wenn eine Zollstelle nicht in der Nähe ist, gelten Sicherheitsbehörden, Zollwachabteilungen und Polizei- oder Gendarmeriedienststellen. Die verständigte Stelle ist befugt, die Waren zu überprüfen und Maßnahmen zur Sicherung der Nämlichkeit der Waren zu treffen.

#### Vereinfachte Verfahren

§ 123. (1) Zugelassene Versender und Empfänger im Sinn der Anlage II des Übereinkommens sind

- a) die Begünstigten im Rahmen von Bewilligungen nach § 52 a Abs. 2, wenn sie dem die besondere Zollaufsicht ausübenden Zollamt angezeigt haben, daß sie auch Waren im Versandverfahren versenden oder empfangen wollen,
- b) die Lagerverwaltungen im Rahmen von Bewilligungen nach § 104,
- c) die Eisenbahnunternehmen im Rahmen des § 132 Abs. 1 und des § 138,
- d) die Luftverkehrsunternehmen für das entsprechend der Anlage II des Übereinkommens vereinfachte gemeinsame Versandverfahren,

(2) Zugelassener Empfänger ist weiters jeder, dem das Zollamt die Übernahme von Versandgut bewilligt hat; die Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet.

(3) Die Ausfertigung des Versandscheines durch einen zugelassenen Versender steht der Abfertigung zum Versandverfahren gleich. Das Versandverfahren beginnt im Fall eines zugelassenen Versenders mit der Versendung der Waren.

(4) Wenn die Bedingungen des Artikels 9 Abs. 3 des Übereinkommens erfüllt sind, kann der zugelassene Versender auch T2- und T2L-Papiere ausstellen.

(5) Wird eine Befreiung von der Stellungspflicht nach § 52 a Abs. 2 vor der Übernahme der Waren durch den Begünstigten geltend gemacht, so hat der Warenführer der Zollstelle (Abgangsstelle) eine Ausfertigung eines Begleitpapiers, in dem die Menge und Art der Waren angeführt und auf die Begünstigung hingewiesen ist, zu übergeben; er hat die Waren unverändert, unbenutzt sowie

**Geltende Fassung**

**§ 124.** (Entfällt; BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 62)

**Richtungsänderungen, Teilungen und Umladungen während der Beförderung im Begleitscheinverfahren**

**§ 125.** (1) Der zur Stellung des Begleitscheingutes verpflichtete Warenführer kann das Begleitscheingut auch bei einer anderen als der im Begleitschein angegebenen Bestimmungszollstelle stellen (Richtungsänderung). Eine Rich-

**Vorgeschlagene Fassung**

mit unverletzten Verschlüssen oder Nämlichkeitszeichen unverzüglich dem Begünstigten zu übergeben. Die Waren gelten als im Versandverfahren angewiesen; der Begünstigte gilt als Hauptverpflichteter.

(6) Die Anordnung von Sonderstempeln zur Verwendung durch zugelassene Versender oder zugelassene Empfänger ist von dem Zollamt zu treffen, das die besondere Zollaufsicht ausübt. Die Kosten des Sonderstempels sind vom Begünstigten zu tragen.

**§ 124.** (1) Das Zollamt kann zur Vereinfachung von Versandverfahren, die ausschließlich im Zollgebiet durchgeführt werden, Personen, die nach § 60 Abs. 7 oder 8 von der Leistung einer Sicherheit befreit sind oder eine Gesamtsicherheit nach § 60 Abs. 4 geleistet haben, auf Antrag Verfahrenserleichterungen im Versandverfahren bewilligen, wenn hiervon die Zollaufsicht und die Einbringlichkeit des Zolls nicht gefährdet erscheinen. Diese Bewilligung kann die Verpflichtung zur Abgabe einer Anmeldung aufheben, wenn auf andere Weise die unveränderte Stellung der Waren bei der Bestimmungsstelle gewährleistet erscheint; sie kann weiters, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Zollaufsicht notwendig ist, auf Versandverfahren zwischen bestimmten Zollstellen beschränkt werden. Die Waren gelten als im Versandverfahren angewiesen; der Begünstigte gilt als Hauptverpflichteter.

(2) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 für bestimmte Verkehrswegs allgemein gegeben sind, kann der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung Verfahrenserleichterungen im Sinn des Abs. 1 allgemein zulassen.

(3) Das Zollamt kann zur Vereinfachung des Verfahrens oder im besonderen öffentlichen Interesse die Stellungspflicht als erfüllt annehmen und von der Ausfertigung eines Versandscheines absehen, wenn durch amtliche Begleitung oder Überwachung der Waren gewährleistet erscheint, daß die Waren unverändert wiederausgeführt oder einer Zollstelle gestellt werden; die Waren gelten als zum Versandverfahren abgefertigt.

**§ 125.** (1) Übereinkünfte betreffend vereinfachte Verfahren im Rahmen des Übereinkommens können vom Bundesminister für Finanzen insoweit getroffen werden, als der Bundesminister für Finanzen gemäß Artikel 66 Abs. 2 des

**Geltende Fassung**

tungsänderung hat stets die gesamte zu einem Begleitschein gehörige Sendung zu umfassen. Die Richtungsänderung hat der Warenführer auf dem Begleitschein zu vermerken. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

(2) Wenn das Begleitscheingut während der Beförderung geteilt und an verschiedene Bestimmungszollstellen weitergeleitet werden soll, ist es dem nächsten Zollamt zu stellen. Dieses hat über Antrag des zur Stellung des Begleitscheingutes verpflichteten Warenführers für die einzelnen Teile der Sendung neue Begleitscheine, getrennt nach Bestimmungszollstellen, auszustellen. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

(3) Ein unter Raumverschluß angewiesenes Begleitscheingut kann über Antrag des zur Stellung verpflichteten Warenführers mit Bewilligung und unter Aufsicht eines Zollamtes umgeladen werden. Dieses Zollamt hat sich nach Abnahme des zollamtlichen Verschlusses von der Übereinstimmung des Begleitscheingutes mit den Angaben im Begleitschein zu überzeugen, einen neuen zollamtlichen Verschluß anzulegen und dies auf dem Begleitschein zu vermerken.

**Meldepflicht bei unvorhergesehenen Ereignissen während der Beförderung von Begleitscheingütern**

**§ 126.** (1) Wenn das Begleitscheingut während der Beförderung durch Naturereignisse oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse ganz oder teilweise untergegangen oder verändert worden ist oder wenn zollamtliche Verschlüsse verletzt oder Umschließungen beschädigt wurden oder wenn die Umladung oder Umpackung eines unter Raumverschluß angewiesenen Begleitscheingutes notwendig geworden ist, so hat der zur Stellung verpflichtete Warenführer dies dem nächstgelegenen Zollamt, allenfalls im Wege der nächstgelegenen Zollwachabteilung zu melden. Das Zollamt hat das Begleitscheingut zu überprüfen und die äußere Beschau und allenfalls auch die teilweise oder vollständige innere Beschau vorzunehmen, wenn es nach Umfang der Einwirkung des unvorhergesehenen Ereignisses auf das Begleitscheingut geboten erscheint. Alle getroffenen zollamtlichen Vorkehrungen sind auf dem Begleitschein ersichtlich zu machen.

(2) Wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn aus sonstigen Gründen eine Meldung des unvorhergesehenen Ereignisses nach Abs. 1 bei einem Zollamt nicht möglich ist, hat der Warenführer vorerst von der nächstgelegenen Polizei- oder Gendarmeriedienststelle oder dem nächstgelegenen Gemeindeamt eine Bestätigung über dieses Ereignis einzuholen. Der Warenführer hat diese Bestätigung

**Vorgeschlagene Fassung**

Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zum Abschluß von Staatsverträgen bevollmächtigt ist.

(2) Wenn eine solche Übereinkunft nur für bestimmte Hauptverpflichtete gilt, hat ein entsprechender Bescheid zu ergehen.

**§ 126.** (1) Im Reiseverkehr bedarf es in den Fällen des § 116 Abs. 3 keiner Abfertigung zum Versandverfahren, wenn die Waren nicht zum Handel bestimmt sind.

(2) Im übrigen genügt in den Fällen des § 116 Abs. 3 mündliche Anmeldung, sofern nicht eine völkerrechtliche Vereinbarung die Verwendung einer schriftlichen Anmeldung verlangt.

### Geltende Fassung

dem nächstgelegenen Zollamt zur Durchführung der im Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen vorzulegen.

### Vorgeschlagene Fassung

(3) Abs. 1 und 2 gilt nicht, wenn Ausfuhrverbote einer Abfertigung in der Ausfuhr entgegenstehen oder es sich um ausfuhrzollpflichtige Waren handelt.

### D. Zwischenauslandsverkehr

**§ 127.** (1) Waren des freien Verkehrs, die von einem Ort des Zollgebietes über ausländisches Zollgebiet an einen anderen Ort des Zollgebietes entsprechend den nachstehenden Bestimmungen befördert werden (Zwischenauslandsverkehr), bleiben bei der Wiedereinfuhr in das Zollgebiet zollfrei. Zollhängige oder im Eingang vorgemerkte Waren können zwecks Fortführung des vorangegangenen Zollverfahrens ebenfalls dem Zwischenauslandsverkehr unterzogen werden.

(2) Soweit nicht in völkerrechtlichen Vereinbarungen die Verwendung eines bestimmten Vordruckes festgelegt ist oder sich aus Abs. 4 etwas anderes ergibt, genügt für die Abfertigung zum Zwischenauslandsverkehr mündliche Anmeldung. Das Zollamt hat die Nämlichkeit der Waren in sinngemäßer Anwendung des § 114 zu sichern. Als zollamtliche Bestätigung ist der Zwischenschein zu erteilen; wer die Abfertigung beantragt hat, ist Zwischenscheinnehmer. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

(3) Einer Abfertigung zum Zwischenauslandsverkehr bedarf es nicht, wenn die Waren

- a) im Gewahrsam öffentlicher Verkehrsunternehmen befördert werden und gewährleistet erscheint, daß sie unverändert rückgebracht werden, oder
- b) im Reiseverkehr befördert werden, nicht zum Handel bestimmt sind und keinen Verboten oder Beschränkungen hinsichtlich ihrer Ausfuhr unterliegen; die Waren gelten als zum Zwischenauslandsverkehr abgefertigt.

(4) Im Zwischenauslandsverkehr mit ausfuhrzollpflichtigen Waren oder mit Waren, die einem Ausfuhrverbot oder einer Ausfuhrbeschränkung unterliegen, gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Begleitscheinverfahren sinngemäß; Der Zwischenscheinnehmer hat die gleichen Pflichten wie der Hauptverpflichtete. Wenn die Zollbelastung geringfügig ist, hat das Zollamt jedoch lediglich nach Abs. 1 bis 3 vorzugehen. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II) (BGBl. Nr. 188/1985, Art. I Z 25)

**§ 127.** (1) Für die Verbringung von Waren von einem Zollamt zu einer Abfertigung außerhalb des Amtspaltes desselben Zollamtes bedarf es keiner Sicherheit. Derjenige, dem die Abfertigung bewilligt ist, gilt als Hauptverpflichteter; eine für die Abfertigung geleistete Sicherheit erstreckt sich auch auf allfällige Ersatzforderungen.

(2) Ist ein Versandverfahren für Zwecke der Hilfeleistung bei Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen durchzuführen, so kann das Zollamt Vereinfachungen hinsichtlich der Anmeldung zulassen und von der Forderung einer Sicherheit Abstand nehmen, wenn nach den Umständen des Falles kein Grund zur Annahme besteht, daß Zollvorschriften verletzt werden könnten.“

**Geltende Fassung****Stellungs- und Ersatzpflicht der Eisenbahnunternehmen**

**§ 129.** Die Eisenbahnunternehmen sind verpflichtet, alle von ihnen beförderten und zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmten Waren dem Grenzzollamt zur Vornahme des Zollverfahrens unverändert zu stellen und bei Nichtstellung für den entgangenen Zoll nach Maßgabe des § 116 Ersatz zu leisten. Diese Verpflichtungen gehen mit der Übernahme der Waren durch eine inländische Anschlußbahn auf diese über. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 63)

**Bahnzollräume**

**§ 132.** (1) Mit der Eisenbahn einlangende oder zur Beförderung mit der Eisenbahn bestimmte zollhängige Sendungen, die nicht sofort einem Zollverfahren zugeführt werden, können von dem Eisenbahnunternehmen in besonderen Bahnzollräumen vorläufig aufbewahrt werden.

(3) Das Eisenbahnunternehmen ist verpflichtet, die in seiner Verwahrung befindlichen zollhängigen Waren dem Eisenbahnzollamt zur Durchführung des Zollverfahrens unverändert vorzuführen, bei Nichtvorführung aber für den entgangenen Zoll nach Maßgabe des § 116 Ersatz zu leisten. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 63)

**Vorgeschlagene Fassung****„Versandverfahren im Eisenbahnverkehr“**

**§ 129.** (1) Werden im Eisenbahnverkehr Waren, die im T1-Verfahren im Sinn des im § 118 Abs. 1 genannten Übereinkommens befördert werden sollen, im Zollgebiet mit einem internationalen Beförderungspapier aufgegeben, so muß das Beförderungspapier der Abgangsstelle nicht vorgelegt werden.

(2) Die Eisenbahnunternehmen sind, unbeschadet der Ersatzpflicht des Hauptverpflichteten, zur Ersatzleistung für den auf das Versandgut entfallenden Zoll verpflichtet, wenn die Stellungspflicht nach § 119 Abs. 1 erster Satz verletzt wird.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann auf Antrag oder allgemein mit Verordnung das in der Anlage II des im § 118 Abs. 1 genannten Übereinkommens bestimmte vereinfachte Verfahren für den Eisenbahn- oder Großbehälterverkehr auf dort nicht erfaßte Fälle des Eisenbahnverkehrs ausdehnen, wenn die vollständige Überprüfbarkeit durch Maßnahmen des Eisenbahnunternehmens gewährleistet ist.

(4) In den Fällen des § 116 Abs. 3 bedarf es keiner Abfertigung zum Anweisungsverfahren, wenn die Nämlichkeit auf andere Weise nachgewiesen werden kann und keine Ausfuhrverbote bestehen; für Ausfuhrzölle haftet das inländische Eisenbahnunternehmen.“

75. Der § 132 Abs. 1 und 3 lautet:

„(1) Die Eisenbahnunternehmen sind befugt, zollhängige Waren, die nicht sogleich einem Zollverfahren zugeführt werden können, in besonderen Räumen (Bahnzollräume) oder auf ihren Anlagen zu verwahren. Hierbei gilt der § 104 Abs. 3 bis 9, wenn für die diesbezüglichen Tätigkeiten ein Bediensteter eingesetzt wird, der eine Ausbildung nachweisen kann, die der Ausbildung der Zollorgane gleichwertig ist.

(3) Das Eisenbahnunternehmen ist verpflichtet, die in seiner Verwahrung befindlichen Waren unverändert zur Durchführung des weiteren Zollverfahrens zu stellen. Es ist verpflichtet, Ersatz für den Zoll zu leisten, der auf Waren entfällt, für die der Nachweis der Stellung nicht erbracht wird (Ersatzforderung); § 7 BAO gilt sinngemäß.“

## Geltende Fassung

### Abfertigung des Reisegepäcks

**§ 135.** Das Reisegepäck ist vom Eisenbahnunternehmen in den Gepäcksbeschauraum des Eisenbahnzollamtes zu bringen. Ausgenommen davon ist das Reisegepäck, das der Anweisung unterzogen werden soll, sofern nicht vom Eisenbahnzollamt die Verbringung in den Gepäcksbeschauraum im Interesse der Zollsicherheit verlangt wird.

### Anweisung des Handgepäcks und des Reisegepäcks

**§ 136.** (1) Die Anweisung des Handgepäcks oder Reisegepäcks auf Antrag des Reisenden ist nur im Begleitscheinverfahren zulässig.

(2) Wenn der Reisende oder sein Bevollmächtigter keinen Abfertigungsantrag für das Reisegepäck stellt, kann das Eisenbahnunternehmen die Anweisung des Reisegepäcks im Ansageverfahren oder im Begleitscheinverfahren beantragen; beantragt es keines der beiden Verfahren, so hat es das Reisegepäck im Bahnzollraum zu hinterlegen.

(3) Wenn das Eisenbahnunternehmen für das Reisegepäck das Ansageverfahren beantragt, so hat es auf Grund der Bahnbegleitpapiere für jede in Betracht kommende Bestimmungszollstelle eine Anmeldung zum Ansageverfahren dem Eisenbahnzollamt zu übergeben. Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Beschleunigung des Zollverfahrens dahingehend Erleichterungen zulassen, daß einzelne nur für den Güterverkehr erforderliche Angaben in der Anmeldung zum Ansageverfahren für das Reisegepäck entfallen können. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 43; BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

## Vorgeschlagene Fassung

76. An die Stelle der §§ 135 bis 152 samt den zugehörigen Überschriften treten folgende Bestimmungen:

### „Zollamtliche Kontrolle und Abfertigung“

**§ 135.** (1) Das Eisenbahnunternehmen hat die dienstlichen Aufzeichnungen und die Begleitpapiere betreffend grenzüberschreitende Züge und Zugsteile, in denen Waren, einschließlich Reisegepäck, befördert werden (Wagenlisten, Übergabeverzeichnisse, Frachtbriefe, Gepäckscheine u. dgl.), dem Grenzzollamt auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Befugnis der Zollämter zur Überprüfung der Züge und Zugsteile wird durch eine allfällige Befreiung von der Stellungspflicht nicht berührt.

(3) Die Zollämter können auf Grund der vorgelegten Papiere und der sonstigen vom Eisenbahnunternehmen gegebenen Auskünfte Waren zum beantragten Zollverfahren freigeben, auch wenn sie noch nicht gestellt sind. Für die Abgabe der Anmeldung gilt § 52 b Abs. 3.

### Behandlung von Vorräten

**§ 136.** Hinsichtlich der in Eisenbahnzügen mitgeführten Vorräte hat derjenige, in dessen Gewahrsam sie sich befinden, dem Zollamt auf Verlangen Auskunft über Art und Menge zu geben.

### Geltende Fassung

(4) Bei dem im Ansageverfahren angewiesenen Reisegepäck bedarf es keiner Anlegung eines Bahnverschlusses und keiner Kennzeichnung nach § 117 Abs. 9.

### Anweisung von Expreßgut und Eilgut

§ 137. Für die Anweisung von Expreßgut und Eilgut, das im Gepäckwagen eines personenführenden Zuges befördert wird, gelten die Bestimmungen über die Anweisung von Reisegepäck mit der Maßgabe, daß im Ansageverfahren Expreßgut- und Eilgutsendungen mit zum Handel bestimmten Waren vom Eisenbahnunternehmen getrennt vom Reisegepäck zur Anweisung anzumelden sind.

### Verzeichnis über Zollgüter in Gepäckwagen

§ 138. (1) Für jeden in das Zollgebiet einfahrenden und aus dem Zollgebiet ausfahrenden personenführenden Zug, der einen beladenen Gepäckwagen führt, ist während des Aufenthaltes im Bahnhof des Grenzzollamtes vom Eisenbahnunternehmen über die Zollgüter im Gepäckwagen ein Verzeichnis in einfacher Ausfertigung dem Eisenbahnzollamt zu übergeben.

(2) Das Verzeichnis hat zu enthalten:

- a) Die Zugnummer;
- b) die Ankunftszeit des Zuges in der Grenzstation;
- c) die Versand- und Bestimmungsstation der einzelnen im Gepäckwagen vorhandenen Packstücke;
- d) die Anzahl, Zeichen und Nummern der Packstücke;
- e) die Art der Sendung (Reisegepäck, Expreßgut, Eilgut);
- f) das Rohgewicht der einzelnen Packstücke;
- g) die eigenhändige Unterschrift des Beauftragten des Eisenbahnunternehmens.

(3) Verzeichnisse, die von einer ausländischen Eisenbahn ausgefertigt wurden, sind von den Zollämtern anzuerkennen, sofern sie den in Abs. 2 angeführten

### Vorgeschlagene Fassung

### Abfertigung bei vorgeschobenen Zollämtern

§ 137. Erfolgt bei einem vorgeschobenen Zollamt eine Abfertigung, so hat das Eisenbahnunternehmen dafür zu sorgen, daß die Waren vor der Weiterbeförderung in das Zollgebiet nicht vertauscht werden; es hat dem Zollamt auf Verlangen alle diesbezüglichen Auskünfte zu geben.

### Kombinierter Verkehr

§ 138. Zur Vereinfachung des kombinierten Verkehrs sind die Eisenbahnunternehmen unter Beachtung allfälliger vom Zollamt in Ausübung der besonderen Zollaufsicht getroffener Anordnungen befugt,

1. bei der Übernahme von Beförderungsmitteln zur Beförderung im Eisenbahnverkehr Zollpapiere in gleicher Weise wie eine Zollstelle mit den für die Erledigung des vorangegangenen Zollverfahrens notwendigen Vermerken zu versehen und diese Papiere entweder dem Warenführer zurückzugeben oder sie einer Zollstelle zu übergeben;
2. bei der Beendigung der Beförderung im Eisenbahnverkehr Versandscheine im Sinn dieses Bundesgesetzes oder vom Bundesminister für Finanzen für diesen Zweck zugelassene bahndienstliche Papiere mit derselben Wirkung wie eine Abgangsstelle auszustellen.

### Geltende Fassung

Erfordernissen entsprechen und vom Beauftragten des inländischen Eisenbahnunternehmens mitunterfertigt sind.

#### Zugliste

**§ 139.** (1) Das Eisenbahnunternehmen hat für jeden in das Zollgebiet einfahrenden Zug nach seiner Ankunft auf dem Bahnhof des Grenzzollamtes und für jeden aus dem Zollgebiet ausfahrenden Zug vor seiner Abfahrt dem Grenzzollamt eine Zugliste zu übergeben, wenn die Züge außer den Dienstwagen auch mit Gütern beladene Wagen führen.

(2) Die Zugliste hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Die Zugnummer;
- b) die Ankunftszeit des Zuges;
- c) die Eigentumsmerkmale und die Nummer jedes beladenen Wagens;
- d) den Inhalt jedes beladenen Wagens;
- e) die Eigentumsmerkmale und Nummern der mit Frachtbrief aus dem Zollausland eingeführten Wagen und sonstigen Fahrbetriebsmittel;
- f) die eigenhändige Unterschrift des Beauftragten des Eisenbahnunternehmens. Besteht der Inhalt eines Wagens aus verschiedenen Gütern, genügt als Angabe des Inhaltes die Bezeichnung „verschiedene Güter“.

(3) Der Inhalt von Wagen, die in der Zugliste nicht angeführt sind, gilt als nicht gestellt.

#### Zollamtliche Überprüfung der Züge

**§ 140.** (1) Das Grenzzollamt hat an Hand der Zugliste die Züge zu überprüfen. Die Überprüfung ist in Gegenwart eines Eisenbahnbediensteten vorzunehmen. Vor Beendigung der Überprüfung dürfen Teilungen des Zuges oder Verschubbewegungen nur mit Zustimmung des Zollamtes vorgenommen werden.

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Züge, für die keine Zugliste zu übergeben ist.

(3) Eingangsabgabenfreie Waren können auf Antrag des Eisenbahnunternehmens an Hand der Zugliste, erforderlichenfalls nach Einsichtnahme in die Frachtpapiere sofort im Zuge beschaut und zum freien Verkehr abgefertigt werden, wenn die Beschau mit ausreichender Sicherheit durchgeführt werden kann. Die Freischreibung ist vom Grenzzollamt lediglich auf den Frachtpapieren zu bestätigen. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 64)

### Vorgeschlagene Fassung

#### Sonstige Bestimmungen

**§ 139.** Der § 157 Abs. 3 sowie die §§ 164, 165, 168, 169 und 170 gelten im Eisenbahnverkehr mit der Maßgabe, daß das Eisenbahnunternehmen an die Stelle der Post- und Telegraphenverwaltung tritt.

**Geltende Fassung**

(4) Bei der Überprüfung der Züge an Hand der Zugliste können vom Grenzzollamt über Antrag des Eisenbahnunternehmens auch zollpflichtige Waren in ganzen Wagenladungen vorbeschaut werden, wenn es sich um einfach zu tarifierende Waren handelt und die Beschau mit genügender Sicherheit vorgenommen werden kann; das Ergebnis dieser Vorbeschau und das angeschriebene Eigengewicht des Wagens sind in der Zugliste zu vermerken. Derart vorbeschauten Sendungen können, wenn sie vom Eisenbahnunternehmen zur Abfertigung zum freien Verkehr, zum Vormerkverkehr oder Lagerverkehr bei diesem Zollamt erklärt werden, ohne neuerliche Beschau zollamtlich abgefertigt werden.

(5) Bei der Überprüfung der Züge sind die Wagen, die nicht schon nach Abs. 3 freigeschrieben wurden und deren technische Bauart und Einrichtung es zulassen, unter Bahnverschluß zu legen, sofern nicht unverletzte ausländische Verschlüsse belassen werden.

**Anweisung von Waren im Begleitscheinverfahren**

**§ 141.** (1) Wenn das Eisenbahnunternehmen im Eisenbahnverkehr das Begleitscheinverfahren beantragt, gilt für die Anlegung von Verschlüssen der § 117 Abs. 7 sinngemäß. Die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an Stelle des Bahnverschlusses ist jedoch erforderlich, wenn das Begleitscheingut über den frachtbriefmäßigen Bestimmungsbahnhof hinaus angewiesen wird.

(2) Die Bestimmungen über die Kennzeichnung nach § 117 Abs. 9 gelten für das im Abs. 1 genannte Begleitscheinverfahren sinngemäß.

(3) Bei den über Antrag des Eisenbahnunternehmens über den frachtbriefmäßigen Bestimmungsbahnhof hinaus angewiesenen Begleitscheingütern endet die Ersatzpflicht des Eisenbahnunternehmens im Falle der Übergabe des Begleitscheingutes an einen anderen Warenführer als ein öffentliches Verkehrsunternehmen im Bestimmungsbahnhof, wenn das Eisenbahnunternehmen nachweist, daß der Übernehmer in die Ersatzpflicht eingetreten ist und für den auf die Waren entfallenden Zoll Sicherheit geleistet hat oder von der Leistung einer Sicherheit befreit ist. Dies gilt auch, wenn das Eisenbahnunternehmen das Begleitscheingut und den Begleitschein vom Hauptverpflichteten oder von einem

**Vorgeschlagene Fassung****B. Rohrleitungen****Betrieb grenzüberschreitender Rohrleitungen**

**§ 141.** (1) In Rohrleitungen beförderte Waren bedürfen nicht der Stellung beim Grenzzollamt, auch wenn sie nicht im § 49 Abs. 1 Z 1 genannt sind.

(2) Der Betrieb von Entnahmestellen und Befüllstellen ist vor der Aufnahme des Betriebes dem Hauptzollamt der Finanzlandesdirektion, in deren Bereich die Stelle liegt, anzuzeigen.

**Geltende Fassung**

anderen Warenführer zur Weiterbeförderung übernommen hat. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

**Richtungsänderungen, Umladungen, Umpackungen und Untergang von Ansage- und Begleitscheingütern während der Beförderung im Eisenbahnverkehr**

**§ 142.** (1) Für Richtungsänderungen im Ansage- und Begleitscheinverfahren während der Beförderung im Eisenbahnverkehr gilt der § 125 sinngemäß.

(2) Eine Umladung von mit Ansage- oder Begleitschein angewiesenen ganzen Wagenladungen in andere Eisenbahnwagen kann während der Beförderung durch die Eisenbahn ohne vorherige Anzeige an ein Zollamt durchgeführt werden.

(3) Bei teilweiser Umladung der mit einem Ansageschein angewiesenen Packstücke hat das Eisenbahnunternehmen die entnommenen Versendererklärungen auf dem Ansageschein unter Beisetzung einer entsprechenden Bemerkung abzuschreiben und über die entnommenen und abgeschriebenen Versendererklärungen eine neue Anmeldung zum Ansageverfahren unter Berufung auf die Daten des ursprünglichen Ansagescheines auszustellen.

(4) Eine Umpackung von im Ansageverfahren angewiesenen Packstücken während der Beförderung durch die Eisenbahn ist nur bei dringender Notwendigkeit zum Schutz der angewiesenen Waren zulässig. Bei solchen Umpackungen hat das Eisenbahnunternehmen ein Organ des nächstgelegenen Zollamtes beizuziehen; die Umpackung kann jedoch bei Gefahr im Verzug in Gegenwart eines Aufsichtsbeamten des Eisenbahnunternehmens vorgenommen werden.

(5) Umladungen und Umpackungen sind vom Eisenbahnunternehmen auf den zollamtlichen Anweisungspapieren zu vermerken. Tatbestandsaufnahmen des Eisenbahnunternehmens sind in Abschrift den Anweisungspapieren beizuschließen.

(6) Bei Umladungen und Umpackungen sind etwa abgenommene Zollverschlüsse durch Bahnverschlüsse zu ersetzen, abgenommene Bahnverschlüsse zu erneuern. Die Abnahme und Anlegung der Verschlüsse ist vom Eisenbahnunter-

**Vorgeschlagene Fassung****Einfuhr in Rohrleitungen**

**§ 142.** (1) Aus Rohrleitungen entnommene eingeführte, zollhängige Waren sind vom Betreiber der Rohrleitungen ohne Stellung beim Zollamt unter Festhaltung des Empfängers zu erfassen. Soweit der Empfänger nicht von der Stellungspflicht befreit ist, hat er die entnommenen Waren spätestens am dritten Arbeitstag nach der Entnahme einem Zollamt zu stellen.

(2) Verletzt der Betreiber der Rohrleitung die Verpflichtung nach Abs. 1 erster Satz, so haftet er für die Zölle, die auf die dem Empfänger ausgefolgten Waren entfallen.

**Geltende Fassung**

nehmen sowohl in den zollamtlichen Anweisungspapieren als auch im Verschlußvormerk der Eisenbahn festzuhalten.

(7) Der vollständige oder teilweise Untergang von Ansage- und Begleitschein-gütern während der Beförderung im Eisenbahnverkehr ist vom Eisenbahnunter-nehmen unverzüglich dem nächstgelegenen Zollamt anzuseigen.

**Abfertigung bei vorgeschobenen Eisenbahnzollämtern**

**§ 143.** (1) Die Verladung der bei einem vorgeschobenen Eisenbahnzollamt im Eingang abgefertigten und in das Zollgebiet im Eisenbahnverkehr weiterrollen-den Waren ist an Hand der Bahnbegleitpapiere und gegebenenfalls eines vom Eisenbahnunternehmen in zweifacher Ausfertigung beizubringenden Stückgüter-verzeichnisses durch die Zollorgane zu überwachen. Zu diesem Zweck ist vom Eisenbahnunternehmen der Zeitpunkt und Ort der Verladung dem vorgeschobenen Eisenbahnzollamt rechtzeitig bekanntzugeben, sofern nicht für die Verladungen bestimmte Stunden und Verladestellen festgesetzt sind. Die Wagen sind, soweit es nach ihrer technischen Bauart und Einrichtung möglich ist, unmittelbar nach der Verladung der Waren mit Bahnverschluß zu versehen.

(2) Vor der Abfahrt in das Zollgebiet ist vom Eisenbahnunternehmen dem Eisenbahnzollamt eine Zugliste nach § 139 zu übergeben. Die Zugliste hat auch die belassenen und angelegten Bahnverschlüsse zu enthalten; für Wagen mit Stückgütern ist vom Eisenbahnunternehmen der Zugliste eine Ausfertigung des Stückgüterverzeichnisses, in welchem das die Verladung überwachende Bahnorgan die Bahnverschlüsse zu vermerken hat, anzuschließen. In der Zugliste sind auch die zugehörigen Stückgüterverzeichnisse vom Eisenbahnunternehmen zu vermerken.

**Vereinfachungsmaßnahmen**

**§ 143 a.** Der Bundesminister für Finanzen kann zur Erleichterung des Zollverfahrens durch Verordnung die Eisenbahnunternehmen von der Verpflichtung, eingeführte oder zur Ausfuhr bestimmte Waren dem Grenzzoll-amt zu stellen, ganz oder teilweise befreien, wenn hiervon die Einbringlichkeit des Zolles nicht gefährdet wird. Soweit die Waren dem Grenzzollamt nicht zu stellen sind, ist das Eisenbahnunternehmen verpflichtet, die Waren einem anderen Zollamt zu stellen; für die Ausfuhr gelten die §§ 168 bis 170 sinngemäß; bei Nichtstellung zollhängiger Waren hat das Eisenbahnunternehmen für den entgangenen Zoll nach Maßgabe des § 116 Ersatz zu leisten. Hinsichtlich des

**Vorgeschlagene Fassung****Ausfuhr in Rohrleitungen**

**§ 143.** Zur Ausfuhr in Rohrleitungen bestimmte Waren sind vom Versender, soweit er nicht von der Stellungspflicht befreit ist, vor der Einbringung in die Rohrleitung einem Zollamt zu stellen. Der Betreiber der Rohrleitung hat sich bei der Übernahme der Waren nachweisen zu lassen, daß diesen Verpflichtungen entsprochen wurde, und hat die Übernahme der Waren zu bestätigen; damit gelten die Waren als aus dem Zollgebiet ausgetreten. Unterläßt es der Betreiber der Rohrleitung, sich den Nachweis erbringen zu lassen, so haftet er für die auf die Waren entfallenden Zölle.

### Geltende Fassung

Verkehrs mit diesen Waren unterliegt das Eisenbahnunternehmen der besonderen Zollaufsicht (§ 26). (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 44; BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 63)

### Vorgeschlagene Fassung

#### B. Schiffsverkehr

##### Landung und Überwachung der Schiffe

**§ 144.** (1) Schiffe dürfen im Verkehr auf Grenzgewässern und auf den als Zollstraßen erklärten Wasserstraßen nur an den behördlich genehmigten Schiffsanlege- und Umschlagplätzen anlegen und Waren einladen und ausladen. Wenn ein Schiff wegen Havarie, Nebel, Dunkelheit oder unvorhergesehener Ereignisse außerhalb der genannten Schiffsanlege- und Umschlagplätze anhalten oder anlegen muß, hat der Schiffsführer davon dem nächstgelegenen Zollamt, allenfalls im Wege der nächstgelegenen Zollwachabteilung, Polizei- oder Gendarmeriedienststelle, Stromaufsichtsdienststelle oder im Wege des nächstgelegenen Gemeindeamtes Anzeige zu erstatten.

(2) Schiffe können, soweit es der Verkehr zuläßt oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht anderes bestimmt ist, während der Fahrt auf der Zollstraße von Zollorganen betreten, untersucht und begleitet werden. Der Schiffsführer hat hiezu den Zollorganen, wenn ihn diese mit den im Schiffsverkehr üblichen Zeichen dazu auffordern, das Betreten und Verlassen des Schiffes zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist er auch verpflichtet, die Zollorgane unentgeltlich vom Land zum Schiff und zurück zu befördern. Der Schiffsführer und die Schifffmannschaft sind verpflichtet, die Anordnungen der Zollorgane zu befolgen, bei der Untersuchung die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten und dabei für die notwendige Beleuchtung zu sorgen.

##### Anmeldung beim Grenzzollamt, Schiffseingangsmanifest, Vorratsliste

**§ 145.** (1) Für jedes in das Zollgebiet eingehende Wasserfahrzeug sind nach Ankunft beim Grenzzollamt vom Schiffsführer ein Schiffseingangsmanifest und eine Vorratsliste in einfacher Ausfertigung dem Zollamt zu übergeben.

#### C. Schiffsverkehr

##### Schiffsverkehr auf Zollstraßen und Grenzgewässern

**§ 144.** (1) Auf Zollstraßen und Grenzgewässern ist Wasserfahrzeuge, die von der Stellungspflicht befreit sind und keine stellungspflichtigen Waren mitführen, das Anhalten, Festmachen und Auslaufen im grenzüberschreitenden Verkehr an den schiffahrtsrechtlich zugelassenen Stellen auch außerhalb von Häfen im Sinn des § 11 Abs. 2 Z 2 gestattet. Die gesetzlichen Vorschriften über den Grenzübertritt von Personen bleiben unberührt.

(2) Andere als die im Abs. 1 genannten Wasserfahrzeuge dürfen auf Grenzgewässern und Zollstraßen nur an behördlich genehmigten Anlegeplätzen anlegen; ein Personen- oder Warenverkehr zwischen Wasserfahrzeugen oder zwischen einem Wasserfahrzeug und dem Land ist nur mit Zustimmung des Zollamtes zulässig.

(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn ein Wasserfahrzeug aus zwingenden nautischen oder betrieblichen Gründen anhalten muß.

##### Anzeigepflicht

**§ 145.** Der Schiffsführer hat das nächstgelegene Zollamt, die nächstgelegene Zollwachabteilung oder die Sicherheitsorgane von Vorgängen im Sinn des § 144 Abs. 2 und 3 unverzüglich zu verständigen.

## Vorgeschlagene Fassung

## Geltende Fassung

(2) Das Schiffseingangsmanifest hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Nummer des Wasserfahrzeuges und Name des Schiffseigentümers;
- Tragfähigkeit oder Tonnengehalt des Wasserfahrzeuges;
- Heimathafen und Abgangsort des Wasserfahrzeuges;
- Name und Wohnort des Schiffsführers;
- Menge und Art der geladenen Waren nach handelsüblicher Benennung, bei verpackten Waren auch Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke;
- Name und Wohnort der Empfänger; (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)
- eigenhändige Unterschrift des Schiffsführers. Wenn die unter lit. e und f genannten Angaben in den Schiffsladelisten enthalten sind, so genügt im Schiffseingangsmanifest ein Hinweis auf diese dem Manifest beizufügenden Ladelisten. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 65)

(3) Die Vorlage eines Schiffseingangsmanifestes entfällt bei leeren oder nur personenführenden Schiffen sowie bei solchen Wasserfahrzeugen, die nur Waren führen, für die nach § 32 lit. a und d Zollfreiheit gewährt wird.

(4) Die Vorratsliste hat außer den im Abs. 2 lit. a bis d angeführten Angaben noch folgende Angaben zu enthalten:

- Die Einrichtungsgegenstände des Wasserfahrzeuges;
- die Schiffsvorräte und deren annäherndes Gewicht;
- das aufgegebene Reisegepäck der Reisenden;
- die eigenhändige Unterschrift des Schiffsführers. Die Vorratsliste ist dem Schiffsführer nach zollamtlicher Überprüfung und Bestätigung zurückzugeben.

(5) Wenn über die Einrichtungsgegenstände des Wasserfahrzeuges oder über die Schiffsvorräte ständig besondere Verzeichnisse geführt werden, so genügt in der Vorratsliste an Stelle der Angaben gemäß Abs. 4 lit. a und b ein Hinweis auf diese Verzeichnisse. Bei personenführenden Wasserfahrzeugen, die während der Liegezeit am Anlegeplatz unter zollamtlicher Überwachung stehen, kann das Schiffszollamt von der Vorlage einer Vorratsliste absehen.

(6) Von der Vorlage der Vorratsliste sind Wasserfahrzeuge befreit, die nur Waren führen, für die nach § 32 lit. a und d Zollfreiheit gewährt wird.

(7) Der Schiffsführer hat die im Abs. 1 angegebenen Papiere bei einem allfälligen Zollposten abzugeben. Die Papiere sind vom Zollposten in Gegenwart

**Geltende Fassung**

des Schiffsführers zu verschließen und dem Schiffsführer zur Vorlage beim Grenzzollamt zu übergeben, sofern keine zollamtliche Begleitung eintritt.

**Überprüfung der Wasserfahrzeuge, Behandlung der Schiffsvorräte**

**§ 146.** (1) Das Grenzzollamt hat an Hand der im § 145 genannten Papiere die Wasserfahrzeuge und die Ladung zu überprüfen. Wenn die zollamtliche Überprüfung der Ladung unterbrochen werden muß, sind die Laderäume vom Zollamt unter Zollverschluß zu legen. Um den Zollorganen das Betreten der Wasserfahrzeuge zu ermöglichen, hat der Schiffsführer für einen gesicherten Landungssteg vorzusorgen.

(2) Die Laderäume der Wasserfahrzeuge und die außerhalb der Laderäume geladenen Waren sind vom Zollamt bis zur Einleitung eines Zollverfahrens unter Zollverschluß zu legen oder in sonst geeigneter Weise unter Aufsicht zu nehmen.

(3) Der Schiffsproviant bleibt zollfrei, soweit er der Stärke der Besatzung, der Anzahl der aus dem Zollausland kommenden Reisenden und der Fahrtdauer des Schiffes im Zollgebiet entspricht.

(4) Die Schiffsvorräte, das sind die Betriebsmittel und der Schiffsproviant, sind, soweit sie die zollfrei zu belassende Menge überschreiten und nicht verzollt werden, vom Zollamt unter Zollverschluß zu legen oder in sonst geeigneter Weise unter Aufsicht zu nehmen.

(5) Die Abfertigung des Handgepäcks und des aufgegebenen Reisegepäcks der Reisenden kann auch vor der zollamtlichen Überprüfung des Wasserfahrzeuges durchgeführt werden.

(6) Vor Beendigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Maßnahmen ist ein Personen- oder Warenverkehr zwischen dem Wasserfahrzeug und einem anderen Wasserfahrzeug oder dem Land nicht zulässig.

**Schiffsausgangsmanifest**

**§ 147.** (1) Für jedes aus dem Zollgebiet austretende, mit Ausfuhrwaren beladene Wasserfahrzeug ist nach Ankunft beim Grenzzollamt vom Schiffsführer

**Vorgeschlagene Fassung****Aufsichtsmaßnahmen im Schiffsverkehr**

**§ 146.** Für Zwecke von Aufsichtsmaßnahmen nach § 24 Abs. 1 lit. d hat der Schiffsführer

1. den Zollorganen, wenn sie ihn mit den im Schiffsverkehr üblichen Zeichen dazu auffordern, das Betreten und Verlassen des Wasserfahrzeugs zu ermöglichen;
2. die Zollorgane unentgeltlich vom Land zum Wasserfahrzeug und zurück zu befördern;
3. die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten und für die Sicherheit der Zollorgane und die Beleuchtung des Wasserfahrzeuges zu sorgen.

**Sicherheitsleistung im Schiffsverkehr**

**§ 147.** Im Schiffsverkehr auf der Donau sind Schiffahrtsunternehmen von der Verpflichtung befreit, im Versandverfahren Sicherheit (§ 60) zu leisten.

**Geltende Fassung**

ein Schiffsausgangsmanifest in einfacher Ausfertigung dem Zollamt zu übergeben.

(2) Für das Ausgangsmanifest gilt der § 145 Abs. 2 sinngemäß. Das Manifest hat überdies noch Namen und Anschrift der Versender der Waren sowie die Angabe der zollamtlichen Ausgangspapiere zu enthalten.

**Strandgut**

§ 148. Strandgut ist in zollamtliche Verwahrung oder unter zollamtliche Aufsicht zu nehmen, um festzustellen, ob es einem Zollverfahren unterliegt.

**Zollverfahren im Schiffsverkehr**

§ 149. (1) Auf die zum Ansageverfahren zugelassenen Schiffahrtsunternehmen finden die Bestimmungen über das Ansageverfahren der Eisenbahn sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften über die Kennzeichnung gelten jedoch nicht. Der § 121 Abs. 7 gilt sinngemäß. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 45 lit. a)

(2) Zum Ansageverfahren im Schiffsverkehr dürfen nur Wasserfahrzeuge verwendet werden, deren zollsichere Einrichtung durch ein vom Zollamt ausgestelltes Verschlußanerkenntnis bescheinigt ist. Dieses Verschlußanerkenntnis und ein Schiffsplan sind vom Schiffsführer an Bord des Wasserfahrzeuges zu verwahren und über Verlangen den Organen der Zollverwaltung vorzuweisen.

(3) Der § 95 über das vereinfachte Vormerkverfahren gilt sinngemäß auch für Wasserfahrzeuge der in Abs. 1 genannten Schiffahrtsunternehmen. Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr aus volkswirtschaftlichen Rücksichten die Behandlung nach § 95 auch für andere Wasserfahrzeuge zulassen. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 45 lit. b)

**Vorgeschlagene Fassung****Stellung von Schiffsvorräten**

§ 148. Der Schiffsführer oder sein Vertreter hat dem Grenzzollamt sowie bei Kontrollen an sonstigen Anlegeplätzen die Aufzeichnungen über Art und Menge der mitgeführten unverzollten Schiffsvorräte (Betriebsmittel und Schiffsproviant) auf Verlangen vorzulegen; soweit solche Schiffsvorräte im Gewahrsam einer anderen Person als dem Halter des Wasserfahrzeuges mitgeführt werden, trifft diese Verpflichtung den Inhaber. Für persönliche Vorräte von Besatzungsmitgliedern bedarf es keiner Aufzeichnungen.

**Abgabe von Schiffsvorräten auf Zollstraßen**

§ 149. Zollfreie Waren, einschließlich solche aus dem Schiffsproviant, dürfen im grenzüberschreitenden Verkehr vor dem ersten Anlegen und nach dem letzten Ablegen im Zollgebiet an Reisende (Passagiere und Besatzungsmitglieder) abgegeben werden. Bei der Einreise sind diese Waren, sofern sie nicht verbraucht sind, vom Reisenden nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes beim ersten Anlegen dem Zollamt zu stellen.

## Geltende Fassung

### Schiffsverkehr unter Zollzeichen

§ 150. (1) Wenn mit Waren beladene Wasserfahrzeuge von einem österreichischen, im Zollausland gelegenen Schiffszollamt zur Einfuhr oder Durchfuhr abgefertigt wurden, sind sie von der Anmeldung und Abfertigung beim Grenzzollamt befreit, sofern sie während der Fahrt ununterbrochen die im internationalen Zollverkehr üblichen Zollzeichen führen. Das gleiche gilt auch für mit Waren beladene Wasserfahrzeuge, die von einem im Zollgebiet gelegenen Schiffszollamt zur Ausfuhr abgefertigt wurden.

(2) Solche unter Zollzeichen fahrende Wasserfahrzeuge müssen die Fahrt ohne Änderung der Ladung und, soweit es der Verkehr zuläßt, ohne Aufenthalt zurücklegen; ebenso ist kein Personen- oder Warenverkehr mit einem anderen Wasserfahrzeug oder mit dem Land zulässig. Wenn wegen Naturereignissen oder Unglücksfällen diese Bestimmungen nicht eingehalten werden können, hat dies der Schiffsührer dem nächstgelegenen Zollamt, allenfalls im Wege der nächstgelegenen Zollwachabteilung, Polizei- oder Gendarmeriedienststelle, Stromaufsichtsdienststelle oder im Wege des nächstgelegenen Gemeindeamtes anzuzeigen.

(3) Wenn während der Fahrt die Zollverschlüsse verletzt wurden oder aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise abgenommen werden mußten, so ist dem nächstgelegenen Zollamt, allenfalls im Wege der im Abs. 2 genannten Stellen, zur Überprüfung der zollamtlichen Abfertigung Anzeige zu erstatten.

### Beladung und Umladung im Schiffsverkehr

§ 151. (1) Wasserfahrzeuge dürfen mit zollhängigen oder zur Ausfuhr bestimmten Waren nur unter zollamtlicher Aufsicht beladen werden; das Zollamt kann jedoch von der ununterbrochenen Überwachung absehen, wenn dies der Beschleunigung des Verkehrs dient und die Einhaltung der Zollvorschriften dadurch nicht gefährdet ist.

(2) In Wasserfahrzeugen dürfen neben zollhängigen Waren auch nicht zollhängige Waren, ferner neben Ausfuhrwaren, deren Austritt zu erweisen ist, auch andere Ausfuhrwaren entsprechend getrennt geladen werden.

(3) Eine Umladung von unter Verschluß angewiesenen Ansagegütern von einem Schiff auf ein oder mehrere andere oder von einem Schiff auf die Eisenbahn oder umgekehrt ist dem nächstgelegenen Zollamt, allenfalls im Wege der

## Vorgeschlagene Fassung

### Sonstige Verwendung von Schiffsvorräten

§ 150. Während des übrigen Aufenthaltes des Wasserfahrzeuges im Zollgebiet dürfen Waren aus dem Schiffsproviant nur an Reisende, die das Wasserfahrzeug im grenzüberschreitenden Verkehr benutzen, sowie zu den im internationalen Schiffsverkehr üblichen Repräsentationszwecken des Schiffsührers abgegeben werden; die Mitnahme solcher Waren von Bord ist nur für den eigenen Verbrauch und nur in Umschließungen (Packungen) zulässig, die so geöffnet sind, daß eine Weiterveräußerung ausgeschlossen erscheint.

### Geltende Fassung

nächstgelegenen Zollwachabteilung, zur Ermöglichung der zollamtlichen Überwachung vorher rechtzeitig anzuseigen.

#### Rohgewichtsermittlung von Schiffsladungen

**§ 152.** Die Ermittlung des Rohgewichtes von Schiffsladungen mit einheitlichen Waren oder von Teilen solcher Ladungen ist auch nach dem amtlichen Schiffseichschein oder nach dem Rauminhalt der Laderäume des Schiffes zulässig, wenn das Ergebnis dieser Gewichtsermittlung mit den Angaben in den Warenbegleitpapieren übereinstimmt.

### C. Postverkehr

#### Stellungspflicht der Post- und Telegraphenverwaltung bei der Einfuhr von Postsendungen, Ersatzpflicht

**§ 153.** (1) Die Post- und Telegraphenverwaltung ist verpflichtet, alle aus dem Zollausland eingebrochenen unverzollten Postsendungen mit den nachstehend bezeichneten Ausnahmen vor ihrer Ausfolgung an den Empfänger mit der Zollerklärung oder dem Zollzettel (§ 154) und den Postbegleitpapieren unverändert einem Zollamt zu stellen. Die Stellung kann beim Grenzzollamt oder bei einem allfälligen Zollamt am Bestimmungsort der Sendung oder bei dem Zollamt erfolgen, das sich am Standort des durch die Postleitvorschriften bestimmten Verzollungspostamtes befindet. Bei Nichtstellung hat die Post- und Telegraphenverwaltung für den entgangenen Zoll nach Maßgabe des § 116 Ersatz zu leisten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für ursprünglich zur Durchfuhr bestimmte Sendungen, die im Zollgebiet verbleiben. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 63 und 66)

(2) Die Post- und Telegraphenverwaltung ist von der Stellungspflicht für folgende Sendungen befreit, wenn weder nach der Beschaffenheit, Herkunft oder Bestimmung der Sendung noch auf Grund der den Postämtern von den Zollämtern zukommenden Mitteilungen der Verdacht einer stellungspflichtigen Beipackung oder eines verbotenen Inhaltes vorliegt:

- a) Briefe mit nur schriftlichen Mitteilungen;
- b) Zeitungen und Zeitschriften;

### Vorgeschlagene Fassung

#### Anwendung von anderen Bestimmungen

**§ 152.** Die §§ 128, 130, 131 und 134 gelten im Schiffsverkehr mit der Maßgabe, daß die Verpflichtungen nach § 131 den Betreiber des Hafens oder sonstigen Anlegeplatzes und die restlichen Verpflichtungen die Schiffahrtsunternehmen treffen.“

77. Die Unterabschnitte C, D, E und F des Abschnittes IV.3. erhalten die Bezeichnungen „D“, „E“, „F“ und „G“.

78. Im § 153 wird im Abs. 1 der Ausdruck „§ 116“ durch den Ausdruck „§ 119“ ersetzt und hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Post- und Telegraphenverwaltung ist von der Verpflichtung befreit, die nachstehend angeführten Sendungen anlässlich der Einfuhr zu stellen, wenn die maßgebenden Merkmale der Sendung (Inhalt, Versender, Empfänger) nach der Aufmachung, der Kennzeichnung oder den Begleitpapieren zweifelsfrei sind und kein Grund zur Annahme besteht, daß die Sendung andere oder einer Einfuhrbeschränkung oder einer Kennzeichnungsvorschrift, einschließlich der Pünzierung, unterliegende Waren enthält:

**Geltende Fassung**

- c) Broschüren und Bücher, sofern das Rohgewicht der einzelnen Sendung 500 Gramm nicht übersteigt;
- d) Akten, Urkunden, Protokolle oder Schriften. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 66)

**§ 155.**

(2) Eine zollamtliche Anweisung von über die Zollgrenze eingelangten Postsendungen, die nicht an der Grenze zollamtlich abgefertigt werden, entfällt; auch ist eine besondere zollamtliche Kennzeichnung solcher Sendungen oder ihre Beförderung in zollamtlich verschlossenen Wagen oder sonstigen Behältnissen nicht erforderlich. Im Zollgebiet neu aufgegebene zollhängige Postsendungen sind jedoch im Begleitscheinverfahren anzuweisen und nach näherer Bestimmung des Bundesministers für Finanzen zu kennzeichnen.

**Arten der Abfertigung, Postverzollung, Selbstverzollung**

**§ 156.** (1) Die Post- und Telegraphenverwaltung hat selbst die zollamtliche Abfertigung der gestellten Postsendungen zu beantragen (Postverzollung), sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die zollamtliche Abfertigung ist vom Empfänger zu beantragen (Selbstverzollung):

- a) Wenn sich der Empfänger gegenüber der Post das Recht vorbehalten hat, die Abfertigung selbst zu beantragen; dieser Vorbehalt gilt nicht für von einem Freizettel begleitete Sendungen (Freizettelsendungen), das sind solche, für die der Versender den Zoll entrichten will;
- b) wenn es sich um Sendungen mit Vormerkwaren, mit Ausnahme der in Abs. 4 lit. b angeführten Sendungen handelt;
- c) wenn sich bei der zollamtlichen Beschau Zweifel über den anzuwendenden Tarifzettel oder sonstige Schwierigkeiten ergeben, welche die Anwesenheit des Empfängers oder eines Vertreters des Empfängers notwendig erscheinen lassen;

**Vorgeschlagene Fassung**

- a) Briefe mit nur schriftlichen Mitteilungen;
- b) Zeitungen und Zeitschriften;
- c) Drucksachen im Sinn der Postvorschriften, sofern die Rohmasse der Sendung 2 kg nicht übersteigt; sowie Sendungen, für die der Empfänger nach § 52 a Abs. 2 von der Stellungspflicht befreit ist.“

79. Der § 155 Abs. 2 wird aufgehoben.

80. Der § 156 lautet:

**„Arten der Abfertigung im Postverkehr**

**§ 156.** (1) Die Post- und Telegraphenverwaltung hat die Abfertigung gestellter Postsendungen zu beantragen (Postverzollung). Sofern sich der Empfänger gegenüber der Post vorbehalten hat, die Abfertigung selbst zu beantragen, oder er der Post nicht die für die Abfertigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt oder die Post die Postverzollung ablehnt, weil der Dienstbetrieb dadurch ungebührlich behindert würde, hat der Empfänger die Abfertigung zu beantragen (Selbstverzollung), es sei denn, es handelt sich um eine von einem Freizettel begleitete Sendung.

(2) Wenn nach Abs. 1 die Abfertigung im Weg der Postverzollung nicht erfolgen kann, hat die Post- und Telegraphenverwaltung den Empfänger vom Eintreffen der Sendung zu verständigen und ihn aufzufordern, binnen dreißig Tagen entweder die Abfertigung im Weg der Selbstverzollung zu beantragen oder der Post- und Telegraphenverwaltung die für die Abfertigung im Weg der Postverzollung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

## Geltende Fassung

d) wenn der Inhalt der Sendung nach der Zollerklärung aus leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, deren Wiederverpackung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

(3) Wenn die Post- und Telegraphenverwaltung den Empfänger nach Maßgabe der für den Postverkehr geltenden Rechtsvorschriften zur Zollabfertigung bezieht, kann dieser der Abfertigung beiwohnen. Das Zollamt kann die Beiziehung des Empfängers verlangen, wenn es in dessen Interesse gelegen oder für die Klärung der Verzollungsgrundlagen erforderlich ist. In diesen Fällen ist die Sendung, falls sie bereits geöffnet wurde, von der Post vorläufig wieder zu verpacken.

(4) In folgenden Fällen hat die Post- und Telegraphenverwaltung die Zollabfertigung nur unter den für jeden dieser Fälle angegebenen Voraussetzungen zu beantragen:

- a) Bei Sendungen, zu deren Einfuhr eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, wenn der Empfänger die Bewilligung beschafft;
- b) bei Waren, die zum Eingangsvormerkverkehr zur Ausbesserung abgefertigt werden sollen, wenn die Sendungen, die Paketkarten oder Zollerklärungen mit einem entsprechenden Vermerk versehen sind;
- c) bei Sendungen mit punzierungspflichtigen Gegenständen, wenn sie von einem Freizettel begleitet oder diese Gegenstände für Empfänger bestimmt sind, die außerhalb des Sitzes eines Punzierungsamtes wohnen;
- d) bei beschädigten Sendungen, wenn sie von einem Freizettel begleitet sind oder dem Verderben unterliegende Gegenstände enthalten oder für Empfänger bestimmt sind, die außerhalb des Standortes des Verzollungsamtes wohnen.

## D. Luftverkehr

§ 171. (1) Die aus dem Zollausland in das Zollgebiet eingeflogenen Luftfahrzeuge dürfen nur auf einem Flugplatz landen, auf dem sich ein Zollamt befindet oder auf dem durch Bewilligung einer Abfertigung außerhalb des Amtsplatzes (§ 49) für die Zollabfertigung Vorsorge getroffen ist (Zollflugplatz). Ebenso dürfen Luftfahrzeuge in das Zollausland nur von einem Zollflugplatz abfliegen. Abweichend hiervon dürfen Luftfahrzeuge, die ausschließlich zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen aus dem Zollausland in das Zollgebiet einfliegen, unmittelbar am Ort des Einsatzes oder auf der

## Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Post- und Telegraphenverwaltung ist auch in den Fällen der Postverzollung befugt, den Empfänger zur Abfertigung beizuziehen; sie hat ihn beizuziehen, wenn das Zollamt dies verlangt, um Auskünfte des Empfängers einholen zu können.“

81. Der § 171 lautet:

„§ 171. (1) Aus dem Zollausland eingeflogene oder zum Abflug aus dem Zollgebiet bestimmte Luftfahrzeuge dürfen im Zollgebiet nur landen oder abfliegen

- 1. auf einem Flugplatz, auf dem eine Zollstelle eingerichtet ist (Zollflugplatz), oder
- 2. außerhalb eines solchen Flugplatzes nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 und 3 sowie zur oder nach Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen.

## Geltende Fassung

nächstgelegenen geeigneten Land- oder Wasserfläche landen und auch von diesem Ort wieder in das Zollausland abfliegen. Luftfahrzeuge, die zu diesen Zwecken aus dem Zollgebiet in das Zollausland ausfliegen, dürfen von einem anderen Ort als einem Zollflugplatz in das Zollausland abfliegen und auch bei ihrer Rückkehr wieder an einem solchen Ort landen.

(2) Aus einem aus dem Zollausland einfliegenden oder aus dem Zollgebiet ausfliegenden Luftfahrzeug dürfen während des Fluges über dem Zollgebiet nur von der Zollverwaltung zugelassene Gegenstände abgeworfen werden; durch Notfälle verursachte Abwürfe im Zollgebiet hat der verantwortliche Pilot beim Einflug dem Zollamt unmittelbar nach der Landung, beim Ausflug dem Zollamt des Abflugplatzes ehestens durch geeignete Nachrichtenmittel zu melden.

(3) Wenn ein aus dem Zollausland einfliegendes Luftfahrzeug vor Erreichung eines Zollflugplatzes oder ein aus dem Zollgebiet ausfliegendes Luftfahrzeug vor Überfliegen der Zollgrenze aus unvorhergesehenen Gründen zur Landung gezwungen ist, hat der verantwortliche Pilot darüber sowie über allenfalls notwendig gewordene Änderungen der Ladung dem nächstgelegenen Zollamt oder der nächstgelegenen Zollwachabteilung, Polizei- oder Gendarmeriedienststelle oder dem nächstgelegenen Gemeindeamt Anzeige zu erstatten. Über mitgeführte Postsendungen ist auch das nächstgelegene Postamt zu verständigen. Die erfolgte Anzeige ist von diesen Stellen dem verantwortlichen Piloten zu bescheinigen. Zur Wahrung der Zollinteressen sind die Zollorgane sowie die Bediensteten der Polizei und Gendarmerie befugt, in die an Bord befindlichen Papiere, die über die mitgeführten Waren Auskunft geben, Einsicht zu nehmen, das Luftfahrzeug zu untersuchen und unter Aufsicht zu nehmen.

(4) Der Flugplatzhalter hat die vom Zollamt zur Sicherung der zollamtlichen Abfertigung der Luftfahrzeuge und der von diesen beförderten Personen und Waren angeordneten Absperr- und Sicherungsmaßnahmen in den Abfertigungs- und Lagerräumen sowie auf den Bewegungsflächen und Verbindungswegen durchzuführen; die Zu- und Abgänge stehen unter zollamtlicher Aufsicht.

## Vorgeschlagene Fassung

(2) Vor der Landung und nach dem Abflug im Sinn des Abs. 1 dürfen aus dem Luftfahrzeug im Zollgebiet Waren nur mit Zustimmung des Zollamtes abgeworfen werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß zollhängige Waren dem vorgesehenen Zollverfahren zugeführt werden und keine zur Ausfuhr freigegebenen Waren im Zollgebiet verbleiben.

(3) Von Notlandungen, Notabwürfen und Notabsprüngen ist das nächstgelegene Zollamt, allenfalls im Weg der nächstgelegenen Zollwachabteilung, Sicherheitsbehörde oder Polizei- oder Gendarmeriedienststelle, zu verständigen. Zur Wahrung der Zollaufsicht sind einschreitende Zoll- oder Sicherheitsorgane befugt, in die die Ware betreffenden Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und das Luftfahrzeug und die Waren unter Aufsicht zu nehmen.

(4) Der Halter eines Zollflugplatzes hat auf diesem durch bauliche und organisatorische Maßnahmen Sorge zu tragen, daß ein Bereich eingerichtet ist, in dem sich Personen vor der Abfertigung anlässlich der Ankunft aus dem Zollausland oder nach der Abfertigung anlässlich des Abflugs in das Zollausland oder zwischen der Ankunft und dem Abflug aufhalten und Waren während dieser Zeiten aufbewahrt werden können. Der Verkehr zwischen diesem Bereich und dem übrigen Zollgebiet ist nur über die vom Zollamt zugelassenen Zu- und Abgänge gestattet. Diese sind vom Flugplatzhalter unter Sperre oder Aufsicht zu halten, soweit sie nicht durch Behördenorgane überwacht werden. Personen dürfen sich in diesem Bereich nur aufhalten, wenn ihnen der Zutritt nach den für die Benutzung des Zivilflugplatzes geltenden Rechtsvorschriften gestattet ist und sie sich als berechtigt ausweisen können. Wird dieser Bereich auch durch

## Geltende Fassung

(5) Für Luftfahrzeuge ausländischer Fluglinienunternehmen gilt § 95 über das vereinfachte Vormerkverfahren sinngemäß.

(6) Nach Landung eines aus dem Zollausland einfliegenden Luftfahrzeuges auf dem Zollflugplatz hat derjenige, der die Waren im Gewahrsam hat, unverzüglich die Fracht und das unbegleitete Gepäck, die zur Entladung auf diesem Flugplatz bestimmt sind, unverändert dem Zollamt unter Vorlage der Begleitpapiere zu stellen und bei Nichtstellung nach Maßgabe des § 116 für den entgangenen Zoll Ersatz zu leisten. Die Poststücke hat er unverzüglich und unverändert der Post- und Telegraphenverwaltung zu übergeben. Wenn es zur Vereinfachung der Zollaufsicht oder zur Beschleunigung des Zollverfahrens zweckdienlich ist, kann das Zollamt die Vorlage einer Zusammenstellung über die im Luftfahrzeug verladenen Waren und über die dazugehörigen Begleitpapiere verlangen, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht anderes bestimmt ist. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 70)

(7) Das Zollamt hat für Luftfahrzeuge, die während ihres Aufenthaltes auf dem Zollflugplatz nicht unter ständige zollamtliche Überwachung gestellt werden können, Vorratslisten mit den im § 145 Abs. 4 angeführten Angaben zu verlangen, wenn dies zur Sicherung der Einbringung des Zolles erforderlich ist.

(8) Der § 146 gilt sinngemäß.

## Vorgeschlagene Fassung

Reisende im Verkehr zwischen Flugplätzen im Zollgebiet benutzt, so hat das Luftbeförderungsunternehmen dafür Sorge zu tragen, daß deren Gepäck als inländisches gekennzeichnet ist und die Reisenden über die Aufsichtsbefugnisse nach § 24 Abs. 1 und 2 informiert werden.

(5) Wer in dem im Abs. 4 bezeichneten Bereich Waren oder Dienstleistungen anbietet, hat dies dem Zollamt anzugeben. Die Abgabe von Waren ist zu untersagen, wenn der Anbieter nicht Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet. Sie ist nur an Personen zulässig, die unmittelbar danach im Luftverkehr in das Zollausland reisen und keine Gelegenheit haben, die Waren im Zollgebiet zu belassen; bei der Abgabe von Waren sind gesetzliche Ausfuhrverbote zu beachten. Dies gilt nicht für die Abgabe von Waren des freien Verkehrs zum Verbrauch innerhalb des Bereiches. Für den Zoll, der auf zollhängige Waren entfällt, die in diesem Bereich angeboten werden und deren Ausfuhr nicht nachgewiesen werden kann oder die an nicht berechtigte Personen abgegeben wurden, hat der Anbieter entsprechend § 99 Abs. 3 Ersatz zu leisten.

(6) Der besonderen Zollaufsicht (§ 26) unterliegen der Flugplatzhalter hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebes des im Abs. 4 genannten Bereiches und die Anbieter nach Abs. 5, auch wenn sich dies nicht schon aus § 26 ergibt.

(7) Die im § 95 Abs. 1 für Eisenbahnfahrzeuge getroffenen Bestimmungen gelten auch für Luftfahrzeuge ausländischer Fluglinienunternehmen; für andere Luftfahrzeuge gilt § 93. Die Halter der Luftfahrzeuge haben dem Zollamt auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen über die im grenzüberschreitenden Verkehr beförderten Personen und Waren sowie über die an Bord befindlichen oder an Bord genommenen Vorräte zu geben.

(8) Zollfreie Waren, einschließlich solcher aus dem Bordproviant, dürfen im grenzüberschreitenden Verkehr nur vor der ersten Landung und nach dem letzten Abflug im Zollgebiet an Reisende (Passagiere und Besatzungsmitglieder)

(9) Zur Ausfuhr bestimmte Waren dürfen erst verladen werden, wenn das Zollamt sie zur Ausfuhr freigegeben hat; Abs. 6 letzter Satz gilt sinngemäß. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 71)

(10) Im Luftverkehr kann zur Vereinfachung des Verfahrens von der Zollabfertigung von nach § 34 oder § 35 Abs. 1 lit. a oder b zollfreien Waren Abstand genommen werden, wenn bei der Landung des Luftfahrzeuges durch die Anwesenheit eines anderen Hoheitsorganes des Bundes gewährleistet erscheint, daß keine anderen Waren mitgeführt werden. Das gleiche gilt entsprechend für den Abflug von Luftfahrzeugen in das Zillausland. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 48)

**§ 172.** (1) Reisende haben die von ihnen mitgeführten Waren dem Zollamt zu stellen (§ 48). Nach den §§ 14, 34, 35 Abs. 1 lit. a oder b und 39 Abs. 1 lit. d zollfreie Waren unterliegen nicht der Stellungspflicht, es sei denn, daß sie Verboten oder Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr unterworfen sind. Der Reisende ist jedoch verpflichtet, auch Waren, die der Stellungspflicht nicht unterliegen, dem Zollamt auf Verlangen nach Abs. 4 darzulegen. (BGBl. Nr. 230/1971, Art. I Z 11 lit. a)

### § 173.

(2) Die Zollfreizone wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, hinsichtlich des Warenverkehrs und der Entrichtung der Zölle wie das

abgegeben werden. Bei der Einreise sind diese Waren vom Reisenden nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes dem Zollamt zu stellen.

(9) Aus dem Zillausland eingebrochene Waren sind nach der Entladung von dem, der sie im Gewahrsam hat, dem Flugplatzhalter zu übergeben, sofern sie nicht unverzüglich dem Zollamt zur Durchführung eines Zollverfahrens gestellt werden. Poststücke sind der Post- und Telegraphenverwaltung zu übergeben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung gilt § 119 Abs. 3. Der Flugplatzhalter hat die ihm übergebenen Waren in den vom Zollamt zugelassenen Lagerräumen oder auf zugelassenen Freilager- und Umschlagflächen aufzubewahren oder durch Dritte aufzubewahren zu lassen, sofern sie nicht unverzüglich einem Zollverfahren zugeführt werden. Wenn auf dem Zollflugplatz eine automationsunterstützte Erfassung eingeführter oder zur Ausfuhr bestimmter Waren eingerichtet ist, sind die Waren auf diesem Weg auch für Zwecke der Zollaufsicht zu erfassen. Für Zölle, die auf zollhängige Waren entfallen, die dem Flugplatzhalter übergeben worden sind und für die der Nachweis nicht erbracht wird, daß sie noch in Verwahrung sind oder einem Zollverfahren zugeführt wurden, hat der Flugplatzhalter entsprechend § 99 Abs. 3 Ersatz zu leisten.

(10) Zur Ausfuhr bestimmte Waren dürfen in den Bereich nach Abs. 4 erst verbracht werden, wenn die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen zollrechtlichen Maßnahmen für die Ausfuhr von Waren erledigt sind.“

82. Der § 172 Abs. 1 lautet:

„(1) Reiseverkehr im Sinn dieses Bundesgesetzes ist der grenzüberschreitende Verkehr mit Waren, die von Reisenden an ihrer Person getragen oder mitgeführt werden, sofern sie letzterenfalls nach Art und Umfang über das nicht hinausgehen, was nach der Verkehrsauffassung als Gepäck angesehen wird. Reisender ist jede natürliche Person, die die Zollgrenze überschreitet.“

83. Der § 173 Abs. 2 bis 5 lautet:

„(2) Im Rahmen der Bewilligung nach Abs. 1 hat das Hauptzollamt auf Antrag des Begünstigten

### Geltende Fassung

Zollausland behandelt. Sie unterliegt der besonderen Zollaufsicht. Den Bediensteten der Zollverwaltung stehen in der Zollfreizone die selben Befugnisse wie im übrigen Zollgebiet zu.

(3) Die Zollfreizone ist nach näherer Bestimmung der Durchführungsverordnung zollsicher abzuschließen.

(4) Der Begünstigte hat für den Betrieb der Zollfreizone einen Betriebsleiter zu bestellen. Die Bestellung des Betriebsleiters bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für Finanzen. Der Betriebsleiter hat die vom Zollamt nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes angeordneten Zollsicherungsmaßnahmen durchzuführen.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Betriebsführung der Zollfreizone sind vom Begünstigten in einer Betriebsordnung niederzulegen, die der Genehmigung des Bundesministers für Finanzen, des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bedarf.

### V. Zollschuld

#### Entstehung der Zollschuld

##### § 174.

(2) Die Zollschuld entsteht, ausgenommen in den Fällen des Abs. 3, für den Anmelder durch mündliche oder schriftliche Anordnung, einen bestimmten Zollbetrag zu entrichten. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 49 lit. a; BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

### Vorgeschlagene Fassung

1. den Bereich der Zollfreizone zu bestimmen,  
2. die selbständige Führung von Betrieben innerhalb der Zollfreizone zuzulassen.

(3) Die Zollfreizone wird, soweit in diesem Bundesgesetz und in den sonstigen den grenzüberschreitenden Warenverkehr betreffenden Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, hinsichtlich der Erhebung der Zölle und hinsichtlich des Warenverkehrs wie das Zollausland behandelt. Die Organe der Zollverwaltung haben in der Zollfreizone dieselben Befugnisse wie im übrigen Zollgebiet. Der Begünstigte sowie die nach Abs. 2 Z 2 zugelassenen Betriebe unterliegen der besonderen Zollaufsicht, auch wenn sich dies nicht schon aus § 26 ergibt.

(4) Hinsichtlich der Räume und Anlagen der Zollfreizone und des Verschlusses gilt § 99 Abs. 1 und 2, für die nach Abs. 2 Z 2 zugelassenen Betriebe überdies § 99 Abs. 3.

(5) Der § 104 gilt auch für den Begünstigten und für die nach Abs. 2 Z 2 zugelassenen Betriebe.“

84. Dem § 174 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Erklärt jemand vor der Ausfolgung der Ware, die Zollschuld entrichten zu wollen, so tritt er in allen die Zollschuld betreffenden Belangen an die Stelle des Anmelders.“

85. Dem § 174 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wird bei nachträglichen Ermittlungen festgestellt, daß während eines längeren Zeitraumes die Zollschuld nach Abs. 3 entstanden oder in den Fällen des

## Geltende Fassung

### § 175.

(4) Die Finanzlandesdirektion kann zur Beschleunigung des Warenverkehrs und zur Vereinfachung des automationsunterstützten Zahlungsverkehrs auf Antrag für die Entrichtung des Zolles eine Zahlungsfrist von drei Wochen bewilligen, wenn die Einbringlichkeit des Zolles gesichert ist. (BGBl. Nr. 151/1980, Art. III Z 2)

(6) Unbeschadet der Fälligkeit der Zollschuld tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlags nicht ein

- a) in den Fällen des § 174 Abs. 2, sofern keine Nachhineinzahlung des Zolles nach Abs. 3 oder 4 zusteht, bis zur Ausfolgung der Ware;
- b) in den sonstigen Fällen des § 174 Abs. 2 und in den Fällen des § 174 Abs. 3 lit. c, sofern der Zollschuldner die Unrichtigkeit von sich aus dem Zollamt anzeigt, und in den Fällen des § 174 Abs. 3 lit. d Z 1, wenn der Zoll innerhalb der nach Abs. 5 festgesetzten Zahlungsfrist entrichtet wird;
- c) in den Fällen des § 174 Abs. 5, wenn die Selbstberechnung nach § 52 a Abs. 4 dritter Satz berichtigt und der Betrag spätestens zu dem auf die Richtigstellung nächstfolgenden Zahlungstermin entrichtet wird;
- d) in den Fällen des § 177 Abs. 3 lit. a und b und, sofern der Zollschuldner die beabsichtigte Verwendung vorher dem Zollamt anzeigt, auch des § 177 Abs. 3 lit. d, wenn der Zoll innerhalb der nach Abs. 5 festgesetzten Zahlungsfrist entrichtet wird;
- e) in den Fällen des § 177 Abs. 3 lit. c, wenn der Zoll im Weg der Selbstberechnung ordnungsgemäß entrichtet oder die Selbstberechnung nach § 97 Abs. 3 zweiter Satz berichtigt und der Betrag spätestens zu dem auf die Richtigstellung nächstfolgenden Zahlungstermin entrichtet wird. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 78)

## Vorgeschlagene Fassung

Abs. 5 nicht im Weg der Selbstberechnung entrichtet worden ist, so kann diese Zollschuld auf Grund des hochgerechneten Ergebnisses der Ermittlungen betreffend einen Teil des Zeitraumes oder betreffend einzelne Waren ohne Bezugnahme auf die Einzelfälle bemessen werden, wenn nach der Lage des Falles anzunehmen ist, daß die maßgebenden Umstände während des gesamten Zeitraumes und für alle Waren annähernd dieselben waren, und der Zollschuldner auf ein Rechtsmittel verzichtet.“

86. Der § 175 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Hauptzollämter können zur Beschleunigung des Warenverkehrs und zur Vereinfachung des automationsunterstützten Zahlungsverkehrs auf Antrag für die Entrichtung des Zolls eine Zahlungsfrist von drei Wochen bewilligen, wenn die Einbringlichkeit des Zolls gesichert ist.“

87. Im § 175 Abs. 6 wird der Punkt am Schluß der lit. e durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. f angefügt:

„f) in den Fällen des § 174 Abs. 3 lit. a, sofern der Zollschuldner oder ein Haftender von sich aus das Verfügen über die Ware anzeigt und der Zoll innerhalb der nach Abs. 5 festgesetzten Zahlungsfrist entrichtet wird.“

## Geltende Fassung

## § 176.

(2) Soweit keine Nachhineinzahlung des Zolles nach § 175 Abs. 3 oder 4 zusteht, ist der Zoll sogleich bar zu entrichten. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die Annahme von Schecks und anderen unbaren Zahlungsmitteln mit gleicher Wirkung wie die Barzahlung zulassen, soweit deren Einlösung sichergestellt ist und dem Bund daraus keine Kosten erwachsen. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 79)

## § 176.

(3) Ferner erlischt eine nach § 174 Abs. 2 entstandene Zollschuld, wenn

1. vor der Ausfolgung der Ware durch das Zollamt der Antrag auf Wiederausfuhr oder auf Abfertigung zum gebundenen Verkehr gestellt oder die Ware an den Bund preisgegeben wird;
2. eine ausfuhrzollpflichtige Ware vor ihrem Austritt in das Zolllausland dem Zollamt unter Vorlage der zollamtlichen Bestätigung mit der Erklärung zum Verbleib im Zollgebiet gestellt wird. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 79)

§ 179. (1) Die Zollschuld kann von einer dritten Person mit Bewilligung des Zollamtes übernommen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn dadurch die Einbringlichkeit des Zolles nicht gefährdet ist. Für das Wirksamwerden der Übernahme genügt es, daß der die Bewilligung aussprechende Bescheid dem Übernehmer bekanntgegeben wird.

## Vorgeschlagene Fassung

## 88. Der § 176 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit keine Nachhineinzahlung des Zolls nach § 175 Abs. 3 oder 4 zusteht, ist der Zoll sogleich bar in Schilling zu entrichten, auch wenn der festgesetzte Betrag nach den abgabenrechtlichen Vorschriften nicht zu vollstrecken wäre. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die Annahme von Schecks, anderen unbaren Zahlungsmitteln oder fremden Währungen mit gleicher Wirkung wie die Barzahlung in Schilling zulassen, soweit ihre Einlösung oder Umwechselung sichergestellt ist und dem Bund dadurch keine Kosten erwachsen. Diese Verordnung ist durch Anschlag bei den Zollämtern kundzumachen.“

## 89. Der § 176 Abs. 3 lautet:

„(3) Ferner erlischt eine nach § 174 Abs. 2 entstandene Zollschuld, wenn

1. vor der Ausfolgung einer einfuhrzollpflichtigen Ware durch das Zollamt der Antrag auf Abfertigung zum gebundenen Verkehr gestellt wird oder die Zollhängigkeit nach § 46 Abs. 4 lit. d, e oder f erlischt;
2. vor dem Austritt einer ausfuhrzollpflichtigen Ware in das Zolllausland einem Zollamt unter Vorlage der zollamtlichen Bestätigung der Verbleib im Zollgebiet angezeigt wird.“

## 90. Dem § 177 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei Geltendmachung einer unbedingt gewordenen Zollschuld gilt der § 174 Abs. 6.“

## 91. Der § 179 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zollschuld kann von einer dritten Person mit Bewilligung des Zollamtes übernommen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn dadurch die Einbringlichkeit des Zolles nicht gefährdet ist. Für das Wirksamwerden der Übernahme genügt es, daß der Bescheid dem Übernehmer bekanntgegeben wird; der Übernehmer tritt an Stelle des bisherigen Zollschuldners in das bestehende Zollschuldverhältnis ein (Schuldnerwechsel). Weiters kann bewilligt werden, daß eine dritte Person neben dem Zollschuldner ganz oder teilweise der Zollschuld beitritt und dadurch im entsprechenden Ausmaß gemäß Abs. 3 Gesamtschuldner wird (Schuldbeitritt).“

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Auf- und Abrundung, Nichterhebung wegen Geringfügigkeit**

**§ 180.** (1) Der festgesetzte Zollbetrag ist auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 50 Groschen abgerundet, Beträge über 50 Groschen aufgerundet.

(2) Bei der Zollabfertigung ist von der Festsetzung von Eingangsabgabenbeträgen, die 10 S nicht übersteigen, ansonsten von der Einhebung oder Rückzahlung von Eingangsabgabenbeträgen, die 20 S nicht übersteigen, Abstand zu nehmen. (BGBL. Nr. 230/1971, Art. I Z 13) (BGBL. Nr. 78/1968, Art. I Z 51)

**Abänderung und Behebung von Bescheiden**

**§ 181.** (1) Für die Berichtigung von Bescheiden, die eine Zollschuld betreffen, sowie für die Aufhebung solcher Bescheide im Aufsichtsweg gelten vorbehaltlich des Abs. 2 die allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften. (BGBL. Nr. 151/1980, Art. III Z 3)

(2) Eine Maßnahme nach Abs. 1 ist nach Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides nicht mehr zulässig. Die Frist wird durch jede nach außen erkennbare, auf die Änderung oder Behebung des Bescheides gerichtete Amtshandlung unterbrochen. Desgleichen wird die Frist durch die Einbringung eines Antrages der Partei bei der für die Abänderung oder Behebung zuständigen Behörde unterbrochen. (BGBL. Nr. 78/1968, Art. I Z 52)

92. Der § 180 wird aufgehoben und die §§ 181 und 182 lauten:

**„Sondervorschriften zur Abänderung, Aufhebung oder Berichtigung von Bescheiden“**

**§ 181.** (1) Das Zollamt kann von Amts wegen zollamtliche Bestätigungen, soweit nicht § 174 Abs. 3 lit. c anzuwenden ist, hinsichtlich von Umständen, die zu einer unrichtigen Zollfestsetzung geführt haben, abändern. Eine solche Maßnahme ist nach Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe der zollamtlichen Bestätigung nicht mehr zulässig. Diese Frist wird durch jede auf die Abänderung gerichtete Anregung der Partei bei dem hiefür zuständigen Zollamt sowie durch jede nach außen erkennbare, auf die Abänderung der Zollfestsetzung gerichtete Amtshandlung dieses Zollamtes unterbrochen.

(2) Die Festsetzung oder Selbstberechnung von Einfuhrumsatzsteuer ist nicht aufzuheben, abzuändern oder zu berichtigten, noch ist die Einfuhrumsatzsteuer nachzuerheben, zu erstatten oder zu vergüten, soweit der Empfänger für diese Abgabe nach den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, es sei denn, daß der Steuerschuldner dies ausdrücklich verlangt.

(3) Eine unrichtige Bezeichnung einer Partei in einem Bescheid ist auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen, wenn nach dem Inhalt des Bescheides und nach den tatsächlich gegebenen Umständen, insbesondere durch die Anführung der Bezeichnung eines Unternehmens der Partei in deren Anbringungen, über die Nämlichkeit der Partei kein Zweifel besteht. Der Bescheid wird durch die Berichtigung für die Partei rückwirkend auf den Zeitpunkt seiner Bekanntgabe wirksam.

**Geltende Fassung****Erlaß der Zollschuld bei Ausfuhr der Ware**

**§ 182.** (1) Eine nach § 174 Abs. 3 lit. a entstandene Zollschuld und deren Nebengebühren sind auf Antrag des Zollschuldners oder eines in derselben Sache Ersatzpflichtigen insoweit zu erlassen, als die Ware nachweislich unverändert aus dem Zollgebiet ausgeführt worden ist. Der Nachweis ist, soweit die Ware dem Austrittszollamt nicht gestellt wurde, durch die Vorlage der Bestätigung einer Zollbehörde des Nachbarstaates zu führen, aus der hervorgeht, daß die Ware dem dem Austrittszollamt gegenüberliegenden Zollamt gestellt wurde. Vom Erlaß ist entsprechend dem Verschulden der an der Entstehung der Zollschuld Beteiligten ein Betrag bis zu 10 vH der Zollschuld auszunehmen.

(2) Wird die Ausfuhr der Ware durch andere Beweismittel glaubhaft gemacht, so kann die Finanzlandesdirektion insoweit einen Erlaß gewähren, als die Höhe der Zollbelastung, gemessen an den objektiven und subjektiven Umständen der Entstehung der Zollschuld, als unbillig erscheint.

(3) Für den Erlaß ist die Finanzlandesdirektion zuständig, in deren Bereich im Fall eines Ansage- oder Begleitscheinverfahrens die Abgangszollstelle, in anderen Fällen das Austrittszollamt liegt. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 81)

**§ 184.**

(2) Für die nachstehenden Amtshandlungen sind Verwaltungsabgaben zu entrichten:

- Für die Ausstellung von sicherheitsfreien Vormerksscheinen für ausländische unverzollte Beförderungsmittel; (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)
- für die durch die Überwachung von Zolleigenlagern und offenen Lagern auf Vormerkrechnung anfallende Verwaltungsmehrarbeit;
- für die einstweilige Niederlegung zollhängiger Waren (§ 111).

(3) Für chemische und technische Untersuchungen von Waren und allenfalls erforderliche Sachverständigengutachten sind die Barauslagen zu ersetzen.

**Kostenpflichtiger**

**§ 186.** Die Kosten nach § 184 sind demjenigen vorzuschreiben, der die Amtshandlung beantragt hat. Liegt kein solcher Antrag vor, so ist

**Vorgeschlagene Fassung****Nichterhebung in besonderen Fällen**

**§ 182.** (1) Eine nach § 174 Abs. 3 lit. a entstandene Zollschuld und deren Nebengebühren sind insoweit nicht zu erheben und die Waren wie ordnungsgemäß dem Zollverfahren unterzogene Waren dem weiteren Zollverfahren zuzuführen, als die Waren von dem zur Stellung Verpflichteten von sich aus unverändert und unbenutzt dem Zollamt gestellt werden.

(2) Eine nach § 174 Abs. 3 lit. a entstandene Zollschuld ist weiters nicht zu erheben, wenn der Zollschuldner oder Ersatzpflichtige nachweist, daß die Waren unverändert und unbenutzt aus dem Zollgebiet ausgeführt worden sind.

(3) Ein bereits entrichteter Zoll ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 zu erstatten.

(4) Durch die Abs. 1 bis 3 wird die Verfolgung von in diesem Zusammenhang begangenen Finanzvergehen nicht berührt.“

93. Der § 184 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Nach Maßgabe des § 190 sind Verwaltungsabgaben zu entrichten.

(3) Nach Maßgabe des § 191 sind die der Behörde erwachsenden Barauslagen zu ersetzen.“

94. Dem § 186 wird folgender Satz angefügt:

**Geltende Fassung**

Kostenpflichtiger, wer die Waren im Zeitpunkt des Beginnes der kostenpflichtigen Amtshandlung in Gewahrsam hatte, in den Fällen des § 184 Abs. 1 lit. c und d der Begünstigte. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 82)

**§ 187.**

(2) Abweichend von Abs. 1 sind

- a) die Kosten nach § 184 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit § 190 Abs. 2 in der Ausübungsbewilligung oder Lagerbewilligung zu bestimmen und vom Begünstigten monatlich jeweils bis zum 14. Tag des Monats zu entrichten;
- b) die Kosten nach § 184 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, im Tarifbescheid oder Tarabescheid festzusetzen und vom Zollamt Wien einzuheben. (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 82)

**Vorgeschlagene Fassung**

„In den Fällen des § 190 Abs. 3 sind der Zollschuldner und der Ersatzpflichtige Kostenpflichtige.“

95. Der § 187 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von Abs. 1 sind

- a) die Kosten nach § 184 Abs. 2 in Verbindung mit § 190 Abs. 1 und der Personalkostenbeitrag nach § 189 vom Begünstigten monatlich jeweils bis zum 14. Tag des Monats zu entrichten;
- b) die Kosten nach § 184 Abs. 2 in Verbindung mit § 190 Abs. 2 vom Zollamt vorzuschreiben
  - 1. anlässlich der Auslagerung von Waren, im Fall der Auslagerung einer Teilmenge für die gesamte bis dahin gelagerte Menge,
  - 2. anlässlich einer Lagerbehandlung nach § 108 für die bis dahin gelagerten Waren,
  - 3. jeweils nach Ablauf von sechs Monaten, wenn die Lagerung diese Dauer überschreitet,
  - 4. wenn die Kosten den voraussichtlichen Erlös aus der Verwertung der Waren erreichen;
- c) die Kosten nach § 184 Abs. 3 in Verbindung mit § 191 Abs. 2 oder mit § 3 Abs. 6 des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, vom Bundesminister für Finanzen mit Bescheid festzusetzen und vom Zollamt Wien einzuheben.“

96. Dem § 188 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Zur Vereinfachung der Bemessung der Personalkosten und Kommissionsgebühren kann der Bundesminister für Finanzen für die gesamte Abfertigung oder für Teile derselben (Zurücklegung des Weges, Prüfung der Unterlagen und Beschau der Waren, Ausfertigung der zollamtlichen Bestätigung) Durchschnittszeiten in Teilen einer Stunde bestimmen. Diese Durchschnittszeiten treten für die Bemessung der Personalkosten oder Kommissionsgebühren an die Stelle der tatsächlichen Dauer der Abfertigung oder des entsprechenden Teiles derselben.“

## Geltende Fassung

### Personalkostenbeitrag

**§ 189.** (1) Wenn Zollorgane länger als drei Monate ständig von einer Person für kostenpflichtige Amtshandlungen beansprucht werden, hat die Finanzlandesdirektion auf Antrag des Kostenpflichtigen zu bewilligen, daß der Kostenpflichtige statt der Personalkosten monatlich im vorhinein einen pauschalierten Personalkostenbeitrag leistet.

(2) Der monatliche Personalkostenbeitrag beträgt das Einhundertsechzigfache der auf eine Stunde entfallenden Personalkosten. Wird für die kostenpflichtigen Amtshandlungen nicht die volle Diensttätigkeit der ständig zugewiesenen Zollorgane in Anspruch genommen und besteht die Möglichkeit, die Zollorgane anderweitig dienstlich zu verwenden, so ist auf Antrag der Personalkostenbeitrag von der zuständigen Finanzlandesdirektion angemessen, jedoch höchstens auf zwei Drittel herabzusetzen. (BGBI. Nr. 78/1968, Art. I Z 53)

(3) Wenn die Zollorgane nicht mehr beansprucht werden, findet eine Erstattung des für den betreffenden Monat entrichteten Personalkostenbeitrages nicht statt.

### Verwaltungsabgaben

**§ 190.** (1) Für die Ausstellung sicherheitsfreier Vormerkscheine für ausländische unverzollte Beförderungsmittel (Zehn-, Zwanzig- und Dreißigtagenvormerkscheine) ist vom Vormerkscheinnehmer eine Verwaltungsabgabe zu entrichten. Die Höhe der Verwaltungsabgabe ist vom Bundesminister für Finanzen entsprechend der Geltungsdauer des Vormerkscheines festzusetzen und darf im Einzelfall den Betrag von 30 S nicht übersteigen. (BGBI. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)

(2) Für die durch die Überwachung von Zolleigenlagern und offenen Lagern auf Vormerkrechnung anfallende Verwaltungsmehrarbeit ist vom Begünstigten eine Verwaltungsabgabe von monatlich 50 S jeweils für einen Monat im vorhinein zu entrichten.

## Vorgeschlagene Fassung

97. Die §§ 189 bis 191 lauten:

### „Personalkostenbeitrag

**§ 189.** (1) Wenn einem Kostenpflichtigen für länger als drei Monate ständig kostenpflichtige Amtshandlungen derselben Art bewilligt sind, ist ihm auf Antrag zu bewilligen, die Personalkosten in Form eines monatlichen Personalkostenbeitrages zu entrichten.

(2) Der Personalkostenbeitrag beträgt das Einhundertsechzigfache der auf eine Stunde entfallenden Personalkosten. Wird die regelmäßige Wochendienstzeit der Beamten geändert, so hat der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung den Multiplikator des ersten Satzes auf das Vierfache der neuen regelmäßigen Wochendienstzeit zu ändern.

(3) Wenn ein für in kostenpflichtigen Amtshandlungen eingesetztes Zollorgan durch diese nicht voll ausgelastet wird und daher auch für andere Tätigkeiten des Zollamtes zur Verfügung steht, ist der Personalkostenbeitrag angemessen, höchstens jedoch auf zwei Drittel herabzusetzen. Enden die kostenpflichtigen Amtshandlungen im Lauf eines Monats, so bleibt dies auf den für diesen Monat zu entrichtenden Personalkostenbeitrag ohne Einfluß.

### Verwaltungsabgaben

**§ 190.** (1) Verwaltungsabgaben sind als Beitrag zur Abgeltung der Kosten für die Ausübung der Zollaufsicht bei offenen Lagern auf Vormerkrechnung (§ 96) und bei Zolleigenlagern (§§ 98 und 102) in Höhe der nach § 188 Abs. 2 für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B für eine Stunde bestimmten Personalkostensätze je Kalendermonat und Bewilligung zu entrichten.

(2) Für die Lagerung von Waren in öffentlichen Zolllagern des Bundes und für die einstweilige Niederlegung von Waren beim Zollamt (§ 111) sind Verwaltungsabgaben (Lagergeld) zu entrichten, deren Sätze der Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der dem Bund entstehenden Kosten und Risken und unter Bedachtnahme auf die von privaten Lagerhaltern verlangten Entgelte festzusetzen hat.

### Vorgeschlagene Fassung

(3) Verwaltungsabgaben in Höhe des Dreifachen der nach § 188 Abs. 2 für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B bestimmten Personalkostensätze sind zur Abgeltung des durch die Nachforschungen verursachten Verwaltungsaufwandes zu entrichten, wenn

- a) austrittsnachweispflichtige Waren dem Austrittszollamt nicht gestellt worden sind, selbst wenn nach § 62 Abs. 4 vorgegangen wird, oder
- b) die Zollschuld nach § 182 Abs. 2 nicht erhoben wird.

### Geltende Fassung

(3) Für die einstweilige Niederlegung zollhängiger Waren nach dem § 111 sind Verwaltungsabgaben in der Höhe des für öffentliche Zolllager des Bundes vorgesehenen Lagergeldes zu entrichten.

### Barauslagen für Untersuchungen

§ 191. Die Barauslagen für chemische und technische Warenuntersuchungen sowie für Sachverständigengutachten einschließlich der Verpackung, Versendung und Versicherung der Waren oder Warenproben hat derjenige zu tragen,

- a) der die Untersuchung oder die Erlassung eines Tarifbescheides beantragt;
- b) der eine Zollbegünstigung für eine Ware in Anspruch nehmen will, deren tarifmäßige Beschaffenheit nur durch eine Untersuchung festgestellt werden kann;
- c) der durch eine unrichtige oder unvollständige Anmeldung oder durch die Nichteinbringung eines vorgesehenen Zeugnisses über die Beschaffenheit der Ware ihre Untersuchung notwendig macht; (BGBl. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. II)
- d) der die Abfertigung einer Ware beantragt, bei der erst durch eine Untersuchung festgestellt werden kann, ob sie einem Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot oder einer solchen Beschränkung unterliegt;
- e) der zur Vergällung von Waren Vergällungsmittel zu verwenden beantragt, die einer vorherigen Untersuchung auf ihre Eignung als Vergällungsmittel bedürfen.

### Barauslagenersätze

§ 191. (1) Die Barauslagen für chemische und technische Warenuntersuchungen sowie für Sachverständigengutachten einschließlich der Verpackung, Versendung und Versicherung der Waren oder Warenproben sind zu ersetzen, wenn

- a) die Untersuchung oder die Erlassung eines Tarifbescheides beantragt wird;
- b) eine Zollbegünstigung für eine Ware in Anspruch genommen wird, deren dafür maßgebende Beschaffenheit nur durch eine Untersuchung festgestellt werden kann;
- c) die Untersuchung oder das Gutachten ergibt, daß die Anmeldung oder eine vorgelegte Unterlage hinsichtlich der Beschaffenheit oder des Ursprungs der Waren unrichtig oder unvollständig ist;
- d) zur Vergällung von Waren Vergällungsmittel beantragt werden, die einer vorherigen Untersuchung auf ihre Eignung als Vergällungsmittel bedürfen.

(2) Ebenso ist der aus der Erteilung von Auskünften nach § 19 Abs. 3 erwachsende Personal- und Sachaufwand entsprechend den aufgewendeten Stunden oder Teilen von Stunden zu ersetzen. Zur Berechnung des Personalaufwandes sind die nach § 188 Abs. 2 bestimmten Personalkostensätze heranzuziehen. Zur Berechnung des Sachaufwandes hat der Bundesminister für Finanzen nach den durchschnittlichen auf eine Stunde bezogenen Kosten des Einsatzes der automationsunterstützten Datenverarbeitung einen oder mehrere Pauschalsätze mit Verordnung zu bestimmen.“

**Geltende Fassung**

**§ 200.** Auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen der Finanzlandesdirektion sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Verordnungen treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem Beginn des auf den Tag ihres Erscheinens folgenden Tages in Kraft.

**§ 202. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut**

- a) hinsichtlich der §§ 126 Abs. 2, 144 Abs. 1, 150 Abs. 2 und 3 und 171 Abs. 3, soweit das Einschreiten von Polizei- oder Gendarmeriedienststellen vorgesehen ist, der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- b) hinsichtlich der §§ 144 Abs. 1 und 150 Abs. 2 und 3, soweit das Einschreiten von Stromaufsichtsstellen vorgesehen ist, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- c) hinsichtlich der §§ 4 Abs. 5, 9 Abs. 5, 45 Abs. 1 und 4, 67 Abs. 4, 68 Abs. 1, 2, 3 und 9, 89 Abs. 3, 90 Abs. 2, 91 Abs. 6 und 96 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und — im Rahmen der jeweiligen Bestimmung — mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
- d) hinsichtlich der §§ 18 Abs. 1, 136 Abs. 3, 149 Abs. 3, 153 Abs. 3 und 167 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen, und zwar nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
- e) hinsichtlich der §§ 114 Abs. 3 und 8, 115 Abs. 2 und 5 und 173 Abs. 1 und 5 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
- f) hinsichtlich der §§ 88 Abs. 3, 96 Abs. 4 und 98 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
- g) hinsichtlich des § 53 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen, und zwar, soweit Anmeldungen für handelsstatistische Zwecke betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit Anmeldungen für verkehrsstatistische Zwecke betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;

**Vorgeschlagene Fassung****98. Der § 200 erster Satz lautet:**

„Auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen der Finanzlandesdirektionen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen, sofern in den §§ 12 Abs. 5, 13 Abs. 2 und 21 Abs. 3 keine andere Form der Kundmachung bestimmt ist.“

**99. An die Stelle des § 202 treten folgende Bestimmungen:****„§ 202. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut**

- a) hinsichtlich der §§ 122, 145 und 171 Abs. 3, soweit das Einschreiten von Polizei- oder Gendarmeriedienststellen vorgesehen ist, der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- b) hinsichtlich der §§ 9 Abs. 7, 67 Abs. 4, 68 Abs. 3 Z 1, 68 Abs. 9 und 91 Abs. 6 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und — im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen — mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
- c) hinsichtlich der §§ 18 Abs. 1, 153 Abs. 3 und 167 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen, und zwar nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
- d) hinsichtlich des § 173 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
- e) hinsichtlich des § 24 Abs. 4 zweiter Satz der Bundesminister für Inneres;
- f) im übrigen der Bundesminister für Finanzen.

## Geltende Fassung

- h) hinsichtlich des § 24 Abs. 4 zweiter Satz der Bundesminister für Inneres;
- i) im übrigen der Bundesminister für Finanzen.

## Vorgeschlagene Fassung

**§ 203.** (1) Das Zollgesetz 1988 in der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/XXXX geänderten Fassung tritt

1. hinsichtlich der §§ 2, 6, 7 Abs. 5, 9 a, 10, 11, 12, 13, 17, 19, 21, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 39, 41, 42 Abs. 4, 43, 44, 45, 46, 49, 50, 52 a, 52 b, 54, 55, 57, 59, 60, 61, 73 Abs. 1, 171, 172, 174, 175, 176, 177, 179, 180, 181, 188, 189, 191, 200 und 202 mit 1. Oktober 1992,
2. hinsichtlich der §§ 4, 7 Abs. 3, 14, 35, 42 Abs. 2, 47, 48, 52, 63, 65, 66, 67, 68, 69 bis 71, 73 Abs. 3 und 4, 78, 79, 80, 81, 83, 84 bis 88, 89, 90, 93, 94, 96, 98, 99, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 110, 112 bis 127, 129, 132, 135 bis 152, 153, 155, 156, 173, 182, 184, 186, 187 und 190 mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 1992 tritt der § 5 der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1988, BGBl. Nr. 717, außer Kraft.

(3) Verordnungen oder Bescheide nach den geänderten Bestimmungen können schon vor deren Inkrafttreten erlassen werden. Verordnungen dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten, Bescheide, die den Parteien bekanntgegeben wurden, erlangen frühestens mit dem Inkrafttreten ihrer rechtlichen Grundlage Wirksamkeit.

**§ 204.** (1) Nach § 68 in Verbindung mit § 90 des Zollgesetzes 1988 in der vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/XXXX geltenden Fassung erteilte Ausübungsbewilligungen verlieren hinsichtlich der Behandlung der rückgebrachten Waren für alle Fälle, in denen der bei der Rückbringung nach § 6 maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1992 liegt, ihre Wirkung, selbst wenn die Abfertigung zum Ausgangsvormerkverkehr vorher erfolgt ist.

(2) Nach § 108 Abs. 2 in der vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/XXXX geltenden Fassung erteilte Bewilligungen gelten als Bewilligungen nach § 113 in der Fassung des zitierten Bundesgesetzes.

(3) Nach § 115 in der vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/XXXX geltenden Fassung zum Ansageverfahren zugelassene Unternehmen sind bis zum Ablauf des Jahres 1993 von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung im Versandverfahren befreit; sie sind innerhalb dieses Zeitraumes von Amts wegen nach § 60 Abs. 8 von der Sicherheitsleistung zu befreien, wenn in den

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Voraussetzungen für die Zulassung zum Ansageverfahren keine Änderung eingetreten ist.

(4) Nach § 117 Abs. 10 in der vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/XXXX geltenden Fassung erteilte Bestätigungen gelten bis Ablauf des Jahres 1993 als Bewilligungen nach § 123 Abs. 2 in der geänderten Fassung, und zwar auch für Waren, die nicht im Eisenbahnverkehr befördert worden sind.

(5) Eine Anzeige von bereits in Betrieb stehenden Entnahmestellen und Befüllstellen von Rohrleitungen nach § 141 Abs. 2 ist nicht erforderlich.

(6) Die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/XXXX geänderten Bestimmungen des Zollgesetzes 1988 (§ 203 Abs. 1 in der Fassung des zitierten Bundesgesetzes) sind im übrigen auch auf alle Fälle anzuwenden, die bei Wirksamwerden der anzuwendenden geänderten Bestimmung noch nicht rechtskräftig entschieden wurden, wenn sie in ihrer Gesamtwirkung für den Abgabepflichtigen günstiger sind als die Bestimmungen vor der Änderung.“

